<366393481300l0

<366393481300l0

Bayer. Staatsbibliothek

g. kom. m. 459-2

Scherer

Die

verworrene Lehre

der ehelichen

Güter-Gemeinschaft

systematisch bearbeitet

von

Philipp Karl Scherer,

Marggräflich-Badischem Geheimen Hofrathe.

Zweiter Theil.

Mit einem vollständigen Register über beide Theile.

Mannheim 1800,

bei Schwan und Götz, Hof- und Akademie-Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Inhalt

des zweiten Bandes.

Drittes Hauptstück.

Von der besondern oder particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft.

§. 178. Begriff und Eintheilungen.

§. 179. Durch die Annahm des römischen Rechts wurden die Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft eingeschränkt.

§. 180. Kennzeichen der particularen ehel. G. Gemeinschaft.

§. 181. Mehrere Gattungen derselben.

§. 182. bis 190. Erste Classe.

Wo blos die Errungenschaft und Mobilien sammteigenthümlich sind, mit Beisitz verbunden.

§. 182. 183. 1) Blose Theilung des Erwerbs, mit Beisitz verbunden.

§. 184. 185. 2) Wo Mobilien und Errungenschaft mit Beisitz verbunden, und nur die Errungenschaft getheilt wird.

§. 186. 3) Wo Mobilien unzertrennt eigenthümlich, die Immobilien aber beisitzlich gemein sind.

§. 187. 188. 4) Wo sowohl Mobilien als Erwerb getheilt werden, mit Beisitz verbunden.

§. 189. 190. 5) Wo auch wohl der Nachlaß des Verstorbenen bald mit der Errungenschaft, bald mit den Mobilien zur Abtheilung kommt, bald auch der Beisitz getheilt wird.

Inhalt.

§. 291. bis 194. Zwote Classe.
Wo die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen in die Stelle des Beisitzes getreten ist.

§. 195. Dritte Classe.
Wo blos die Errungenschaft zur Theilung kommt, die Illaten aber in keine Betrachtung kommen.

§. 196. Vierte Classe.
Wo die Illaten des Verstorbenen in keine Betrachtung kommen, aber bald im andern Theil des Erwerbs der Beisitz statt hat, bald Mobilien getheilt, bald ein Wittum bestellt wird.

§. 197. Fünfte Classe.
Wo bloser Beisitz im Nachlaß statt hat.

§. 198. Betrachtungen über diese fünf Classen: überhaupt.

§. 199. Ins besondere. Den Anfang der particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft betreffend.

§. 200. bis 206. Von den Illaten.

§. 207. bis 212. Von den Mobilien.

§. 213. bis 223. Von der Errungenschaft.

§. 224. Vom Beisitz in stehender Ehe.

§. 225. bis 230. Von der Administration des Vermögens.

§. 231. Ob ein Ehegatte dem andern etwas schenken oder vermachen könne.

§. 232. bis 235. Ob ein Ehegatte zum Nachtheil des andern testamentlich disponiren könne.

§. 236. Bemerkungen.

§. 237. bis 241. Von den Schulden, erster Classe.

§. 242. 243. Zwoter Classe.

§. 244. Dritter Classe.

Inhalt.

§. 245. Vierter Classe.
§. 246. Fünfter Classe.
§. 247. 248. Schlußfolge von Bezahlung der Schulden.
§. 249. bis 252. Von der Verzichtleistung auf den Erwerb.
§. 253. bis 266. Vom Beisitz des letztlebenden Ehegatten.
§. 253. Ursprung des Beisitzes.
§. 254. 255. Beschreibung und Gattungen.
§. 256. Unterschied vom Innbehaltungsrecht.
§. 257. bis 262. Unterschied vom römischen Nießbrauch.
§. 263. 264. Einige Betrachtungen.
§. 265. Endigung desselben.
§. 266. Kann der Letztlebende nach römischem Rechte succediren wollen.
§. 267. Erbfolge der Kinder, wenn der letztlebende Vater oder Mutter stirbet.
§. 268. bis 281. Sechste Classe, die das sächsische Recht umfaßt.

Viertes Hauptstück.

Von Endigung der ehelichen Güter-Gemeinschaft.

§. 282. Ueberhaupt.
§. 283. 284. 1) Mit Einverständniß beider Eheleute.
§. 284. Ob durch Veränderung des Wohnorts.
§. 285. bis 299. 2) Wider Willen, oder aus Verschulden des einen Ehegatten.
§. 286. bis 295. a) Durch Ehebruch.
§. 296. b) Durch bösliche Verlassung.
§. 297. c) Andere Trennungs-Ursachen.
§. 298. Von der Absonderung von Tisch und Bett.
§. 299. Von unrechtmässigen ehelichen Verbindungen.
§. 300. 3) Durch den Tod des einen Ehegatten.

Inhalt.

Fünftes Hauptstück.

Welches einige Betrachtungen über die ganze Materie enthält.

§. 301. Erste Betrachtung.
Die besondere ehel. G. Gemeinschaft geht an vielen Orten in die allgemeine über.

§. 302. Zwote Betrachtung.
Die allgemeine geht oft in die besondere über.

§. 303. Dritte Betr.
In vielen Landen war ehedem die allgemeine, jetzt aber ist nur die besondere ehel. G. G. eingeführt.

§. 304. Vierte Betr.
Ueber die Anwendbarkeit des nachbarlichen Rechts.

§. 305. 306. Fünfte Betr.
Die eheliche Güter-Gemeinschaft ist der Grund der Vortheile, die ein Ehegatte nach dem Tode des andern zu beziehen hat.

§. 307. Sechste Betr.
Vom Unterschied, den viele Gesetze zwischen dem Wittwer und der Wittwe machen.

§. 308. Siebente Betr.
Vom Mißfallen an der Wiederverheurathung des letztlebenden Ehegatten.

§. 309. Achte Betr.
Von handelnden Eheleuten.

§. 310. Schluß.

Zusatz zum §. 78. Auszug aus dem Abdruk einiger bei der Reichsstadt Augsburg publicirt und ergangener Statuten ꝛc.

Das

Drittes Hauptstück.

Von der besonderen oder particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft.

§. 178. Begriff und Eintheilungen.

Bisher ist von der allgemeinen oder vollständigen ehelichen Güter-Gemeinschaft eigentlich gehandelt worden; ich gehe also nun zur particularen oder unvollständigen und besondern über. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen beiden ist, daß bei jener, währender Ehe, ein unzertrenntes **Sammteigenthum** zum Grunde lieget, welches sich auf das ganze Vermögen erstrekt, und sich auch nach dem Tode des einen Ehegatten in seinen Würkungen zeigt; bei dieser aber beide Eheleute das, was sie beim Eintrit in die Ehe einander zubringen, und was jedem von ihnen in stehender Ehe an- und zufällt, nicht zu einem solchen Sammteigenthume machen, sondern entweder ihre Ansprüche an die zusammengebrachte Vermögens-Masse auf einen gemeinschaftlichen ungetheilten Beisitz, Gebrauch und Genuß derselben, es seye viel oder wenig, einschränken, oder aber nur einige in der Vermögens-Masse begriffene Güter zu einem unzertrennten Sammteigenthume machen; jene die nußniesliche (communio bonorum usufructuaria) heißt; diese aber entweder würklich eingebrachte ein-

zele Güter, oder aber die in der Ehe von ihnen durch Fleiß, Arbeit und Geschiklichkeit erworbene Güter d. i. die Errungenschaft, begreift, und wo dann bald die eine von solchen allein vorhanden, bald mit einer von den andern, bald mit beiden andern Gattungen zugleich verbunden ist, und wo ferner bei allen denselben bald das Theilrecht allein eine Einschränkung macht, bald das Fall- und Verfangenschafts-Recht eine Aenderung verursacht, bald auch die beiderseitige Illaten zur Abtheilung kommen, bald endlich auch das römische Recht, bald alle zugleich wiederum solche Abänderungen machen, daß sich alle Regularität verliert, und es schwer fällt, solche allgemeine Grundsätze auszufinden, die eine feste Anwendung haben könnten, besonders da sich die gesetzliche, von welcher hier die Rede ist, aus mancherlei Local-Gewohnheiten und Verhältnissen herleitet, die, weil sie oft unbekannt, will nicht sagen, willkürlich angenommen sind, und von den Regeln einer Güter-Gemeinschaft gar abweichen, zum Theil auch im grauen Alterthum ersichtlich sind, um den Grund von dieser oder jener angenommenen Bestimmung zu erforschen, es ganz unmöglich machen. Man darf daher von einem Ort zum andern eben so wenig allemal den Schluß machen, als weniger die eheliche Gesellschaft, wie sie bei den Römern bestanden, auf die deutsche Güter-Gemeinschaft anwenden (a), dahero auch sich nicht befremden lassen, wenn sie währender Ehe an einem Orte mehr, als am andern eingeschränkt ist, wenn sie sich bei kinderloser Ehe anders, als in mit Kindern begabten, wenn sie sich nur währender Ehe

(a) Klugkist de regul. jur. rom. e doctrina de societate male ad commun. bonor. inter conjug. acommodatis.

Ehe oder auch nach Abſterben des einen Ehegatten noch äußert; jedoch will ichs verſuchen, mittelſt Darſtellung einiger Grundſätze und der Einflüſſe anderer einheimiſcher und fremder Rechte, zur Erläuterung mehrerer Landes- und Local-Geſetze hier einige Beiträge zu liefern.

§. 179. Durch die Annahm des römiſchen Rechts wurden die Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinſchaft ungemein eingeſchränkt.

Um daſſelbe nun am bequemſten zu bewerkſtelligen, muß ich auch hier von den Würkungen auf die Urſache ſchlieſſen. Bei den Römern konnten Mann und Frau nach den Geſetzen der XII Tafeln einander weder ganz noch zum Theil ab inteſtato erben. Dieſes fanden die Prätoren unbillig, und lieſſen den Leztlebenden zur Erbfolge nach dem Edikt Unde vir & uxor (b) alsdann zu, wenn der Verſtorbene weder De- noch Aſcendenten, noch auch Collateralen bis zum 10ten Grad, dieſen miteingeſchloſſen, hinterlaſſen hatte. Da aber dieſes ein äußerſt ſeltener Fall war, ſo dehnte Kaiſer Juſtinian dieſes Erbfolgerecht weiter aus, wenn er (c) Eheleute, wenn ſie wenig oder gar nichts in die Ehe gebracht hatten, der Verſtorbene reich, der Letzlebende arm war, bei 1. 2. 3. Kindern den 4ten Theil, bei mehrern aber Kindestheil, und zwar wenn die Kinder aus der nemlichen Ehe, nur nuznieslich, im andern Fall aber eigenthümlich erben ſollen, mit der weitern Einſchränkung, daß der Vortheil, welcher dem Letztlebenden dadurch zugeht, ſich

(b) L. 1. ff. L. 1. C. Unde vir & uxor. §. 1. 3. J. de bonor. poſſeſſ.
(c) Auth. preterea C. unde vir & uxor. Nov. 117. cap. 5.

nicht über 100 Pfund Goldes erstrecken, und was der Verstorbene dem Letztlebenden etwa vermacht hat, in dieselbe Portion miteingerechnet werden solle; (d) und hiernach haben die Rechtsgelehrten, weil diese Authentica von kinderloser Ehe nichts enthält, gleichwohl das Edikt keinen Unterschied macht, jene auch auf die Eheleute, die keine Kinder hinterlassen, ausgedehnt, und sowohl bei Ascendenten als bei Collateralen nach der Anzahl derselben dem letztlebenden Ehegatten aus dem Nachlaß des Verstorbenen den gesetzlichen Antheil eigenthümlich zugeschieden. (e) Alle Gesetze und Gewohnheiten, welche von diesem Erbfolgrecht abweichen, und dem letztlebenden Ehegatten ein anderes beschieden haben, gehn aus einem andern Gesichtspunkt aus, und dieser kann im Zweifel, und um so mehr kein andrer, dann die in ganz Deutschland und den angrenzenden Reichen und Landen, von je her, sich hin und wider erhaltene eheliche Güter-Gemeinschaft seyn, als nicht nur da, wo sie eingeführt ist, der Letztlebende andre und bessere Vortheile, als bei den Römern, zu geniessen hat, sondern auch, wenn gleich in verschiedenen Landen und Orten dieselbe in stehender Ehe heutiges Tags sehr eingeschränkt oder gar ganz verdrungen ist, und dennoch der Letztlebende bessere Vortheile ebenmäßig zu beziehen befugt ist, eben dieses, wenn man der Sache auf den Grund siehet, für ein Ueberbleibsel der daselbst vorhin üblich gewesenen ehelichen Güter-Gemeinschaft zu halten ist. (76) So erbte zu **Freiburg** ehedem ein ohne Kinder

(d) Nov. 22. c. 18. Nov. 53. c. 6. Lauterbach in colleg. theor. pract. Tit. de succesf. ab inteft. §. 46. seqq. Gebrüder Overbek Band IV. Med. 241.

(e) Schilter Exerc. 41. §. 79. concl. 8. Stryk U. mod. Tit. unde vir & uxor. §. 7.

Kinder zu hinterlassen verstorbener Ehegatte den andern, und Fallrecht und Verfangenschaft war eingeführt (§. 16. 130.), heutiges Tags bezieht jeder Ehegatte seine Illaten nebst einigen andern Stücken voraus, vom übrigen Vermögen empfängt die Wittwe den dritten Theil, der Wittwer aber $\frac{2}{3}$tel und beide den Beisitz im Antheil der Kinder, (f) und dieses ist von mehrern Landen zu sagen, von welchen man jetzt noch weiß, daß ehedem eine allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft, mit Fallrecht und Verfangenschaft verbunden, eingeführt gewesen, heutiges Tags aber das Theilrecht dafür eingetreten, und somit jene zur particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft übergegangen ist (§. 182. folgg.). Wie sehr sich übrigens die Bewohner eines Landes und Ortes hin und wieder dargegen gesetzet, als man diese deutsche Rechte und Gewohnheiten ihnen entziehen wollen, davon giebt es mehrere Beispiele. Man sehe von **Verden** den §. 77. und von **Freiberg** giebt uns **Seger** (g) die Bemühungen der Stadt wider die Einführung des Sächsischen Rechts umständlich zu erkennen, und als damalen 1572. der Churfächsische Rath Georg Cracow in die Worte ausbrechen mögen:

„daß solche grobe viehische unmenschliche unbillige rechte, so auch wider die Natur, seines erachtens durch alte Gebräuche, weil es dem walt nahent, aus böhmen in die herrliche Lande geflohen.„

so konnten die guten Bürger weiter nichts auswürken, als daß ihnen noch einige Ueberbleibsel ihrer ehelichen Güter-Gemeinschaft, nemlich bei kinderloser Ehe, daß der Ueberlebende alles behält (§. 16.) und

(f) Hofmanns Handbuch des deutschen Eherechts §. 149.
(g) Diss. de Stat. Friberg. §. 7.

und bei vorhandenen Kindern derselbe im ganzen sitzen bleibt (§. 113.), belassen worden sind. Läßt sich daher auch von der ehelichen Güter-Gemeinschaft nicht allemal auf die Erbfolge der Eheleute schliessen, so möchte ich doch beim Mangel mehrerer Nachrichten und Gewißheit, den Empfang einer so genannten statutarischen Portion, im Zweifel lieber aus jener herleiten, und daß dergleichen dem Ueberlebenden zufliessende Vortheile, ihm aus derselben, und nicht als ein Erbfolge-Recht zustehen, als mit **Struben** (h) und andern (i) gar keinen Grund davon angeben, warum dergleichen Vortheile für den letztlebenden Ehegatten, sich, ohnerachtet des Vordringens des römischen Rechts in stehender Ehe, noch erhalten haben, (k) und eben so wenig möchte ich in stehender Ehe gleich gar keine, und erst nach dem Tod des einen Ehegatten eine continuirte Güter-Gemeinschaft, durch stillschweigenden Vertrag zwischen dem letztlebenden und seinem Kinde zu **Zelle** annehmen, (l) weil doch auch bei kinderloser Ehe die Würkung der ehelichen Güter-Gemeinschaft sichtbar ist. (§. 77.)

§. 180. Kennzeichen der particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft.

Bei der particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft bleibt das beigebrachte Vermögen, oder die Illaten eines jeden Ehegatten sein alleiniges Eigenthum, und der

(h) Band 1. Bedenken 46. (i) Hofmann a. a. O. §. 90. not. 94. (k) Böhmer Tom. II. Part. 1. resp. 580. n. 8. Westphal im Privatrecht. Th. I. Abh. 1. §. 12. von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. XIII. S. 174. folgg. Böhmer elect. jur. civil. Tom. II. Exerc. XVII. §. 7. (l) Hagemann und Günther im Archiv. Band VI. S. 270.

der andre hat keinen Anspruch auf dasselbe, es steht ihm nur die Benutzung, der Gebrauch, der Beisitz darinnen zu. Es bleibt also auch der Unterschied zwischen väterlich und mütterlichem Vermögen, doch so, daß derselbe in stehender Ehe enger, als nach dem Ableben des einen Ehegatten ist. Jener besteht in allem demjenigen liegenden und fahrenden, beweg- und unbeweglichen Vermögen, welches ein Ehegatte in die Ehe hineinbringt, und ihm in stehender Ehe durch Erbgangs-Recht, Schenkungen, Vermächtnissen an- und zufällt, (m) nicht also die Kosten, die jeder Ehegatte auf die Hochzeit verwendet hat; und dann muß dasselbe würklich in die Ehe eingebracht worden seyn. Dieser, der weitere Begriff des väterlichen und mütterlichen, des männlichen und weiblichen Vermögens faßt auch das in sich, was jedem vom erworbenen Vermögen zusteht. Hieraus folgt, daß, wenn in Gesetzen vom väterlichen und mütterlichen die Rede ist, dadurch das Daseyn der ehelichen Güter-Gemeinschaft in stehender Ehe sowenig bestritten werden, daß sie vielmehr auch wohl eine allgemeine seyn, und die Kinder das väterliche oder mütterliche daraus fordern können. Eben hieher gehört auch das Wort: Nachlaß. Bei der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft hat der Verstorbene eigentlich keinen Nachlaß, es seyen dann Einhands-Güter, solange dieselbe regulär ist, und der Letztlebende nicht wieder heurathet; wo aber dieselbe irregulär, oder gar particular ist, da bildet sich ein eigentlicher Nachlaß des Verstorbenen vorzüglich in Ansehung der Illaten. Wenn nun irgendwo in Gesetzen dem letztlebenden Ehegatten vom Nachlaß des Verstor-

(m) Hommel Obs. 84. 257. Carpzov Part. III. Const. XX. Def. 40.

storbenen ein bestimmter Theil zugeschieden wird, so ist es nicht sogleich ausgemacht, worinn derselbe bestehe. Nach römischen Rechten muß sich die Wittwe, wenn sie nicht eben arm ist, mit ihren Illaten, und was ihr etwa der Mann beschieden hat, begnügen, von der Errungenschaft erhält sie gar nichts, der Mann alles. (§. 71.) Nach deutschen Rechten, wo nemlich das Theilrecht eingeführt ist, erhält sie bei allgemeiner ehelichen Güter-Gemeinschaft ihren Antheil aus dem Sammtvermögen, sie mag viel oder wenig eingebracht haben, und mag viel oder wenig zu theilen vorhanden seyn; bei der particularen aber wird, in der Regel und im Zweifel, jeden Theils Einbringen voraus weggezogen, der Ueberrest getheilt, und was der Verstorbene nebst seinem Antheil am Ueberrest und seinem Einbringen nun zusammen empfängt, das macht seinen Nachlaß aus, woran dann der Letztlebende seinen Theil bekommt. Hieraus ergiebt sich dann, daß auch die Bestimmung des Nachlaßes des Verstorbenen, die hin und wieder in Gesetzen enthalten ist, den eigentlichen Antheil des Letztlebenden, oder die Berechnung desselben sehr dunkel und ungewiß darstelle, und diesfalls die Gewohnheit, Landes- und Stadt-Gebräuche meistens die Erklärung darbieten müßen.

§. 181. Mehrere Gattungen der besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft.

Da die besondere eheliche Güter-Gemeinschaft diejenige ist, wo beide Eheleute entweder nur einige Güter für ein unzertrenntes Sammteigenthum erklären, oder aber ihr Vermögen mit dem Gesetze zusammenwerfen, daß jedem das Seinige eigenthümlich bleiben, sie beide aber solches gemeinschaftlich gebrauchen,

chen, bearbeiten, benutzen, und den daraus und sonst durch Mühe, und Fleiß währender Ehe erwerbenden Gewinn für ihr unzertrenntes Sammteigenthum halten und betrachten wollen, (n) so ergeben sich hieraus folgende besondere Arten derselben.

1) Wo die Errungenschaft, oder die Mobilien zugleich, oder nur eins von beiden gemein ist, und zur Abtheilung kommt, in den Illaten des Verstorbenen aber der letztlebende Ehegatte den lebenslänglichen Beisitz behält. (§. 182. bis 190.)

2) Wo die Illaten des Verstorbenen allein, oder mit der Errungenschaft, oder nur mit den Mobilien, oder mit beiden zugleich getheilt werden, der Beisitz aber nur bis zur Wiederverheurathung des Letztlebenden währt. (§. 191. bis 194.)

3) Wo blos die Errungenschaft sammteigenthümlich ist und dem Letztlebenden allein bleibt, oder auch getheilt wird. (§. 195.)

4) Wo Errungenschaft verbunden mit Mobilien gemein und getheilt werden, auch Beisitz im andern Theil derselben dem Letztlebenden zusteht. (§. 196.)

5) Wo blos ein gemeinschaftlicher Beisitz auf Lebenszeit eingeführt ist. (§. 197.)

6) Wo das römische Recht in stehender Ehe ganz vorgedrungen ist, und nur einige Spuren der ehemals eingeführten ehelichen Güter-Gemeins-

(n) Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. XXIV. Seit. 35. folgg.

meinschaft noch vorhanden sind, die sich meistens erst nach dem Tod des einen Ehegatten erkennen lassen. (§. 268. folgg.)

Außer diesen ist dann freilich noch der Fall übrig, wo nur ein gewisser Theil des Vermögens, welches eingebracht wird, z. B. der Brautschatz, (o) diese oder jene bestimmte Summe Geldes, diese oder jene Einkünfte, in die Güter-Gemeinschaft gelegt werden. Da aber eine solche Güter-Gemeinschaft in einem Vertrag sich gründet, so sind auch ihre Würkungen nach dem, was ausgemacht ist, zu bemessen, und da auch dieselbige, wenn nichts verabredet worden ist, auch sonst Gesetze oder Gewohnheiten nichts an die Hand geben, in der Regel mit der allgemeinen von einerlei Natur (p) seyn muß, so kann ich derselben besondere Betrachtung vorbeigehen. Ein Beispiel geben uns die Hohenzollerische Lande, wo ein Ehegatte bei nicht vorhandenen Kindern den andern erbt, wenn beide nur ein Heurathsgut, nicht aber, wenn sie ihren ganzen Erbantheil eingebracht haben. (§. 191.)

§. 182. Erste Classe particulärer ehelichen Güter-Gemeinschaft.

1) Blose Theilung des Erwerbes, nebst Beisitz.

Die erste Gattung der besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft ist, wenn sich mit fallrecht- und verfangenschaftlichen Beisitz das Theilrecht des Erwerbs oder der Mobilien, oder auch wohl der Illaten des verstorbenen Ehegatten vereinbart hat. Oben ist schon

auge-

(o) Pütter Band I. Dec. 23. n. 111. seqq.
(p) Runde Privatrecht. §. 610.

angezeigt, wie durch das zur Beibehaltung der unbeweglichen Güter in den Familien eingeführte Fallrecht und Verfangenſchaft, die allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft unregelmäßig geworden iſt. Solang das Theilrecht nicht zugleich mit eintritt, kann es mit dem Urbegriff der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft ſchon beſtehen, das Theilrecht aber macht zu ſtarke Abweichungen, die ſich mit derſelben, mit jenen verbunden, nicht wohl vereinbaren laſſen. Ich ziehe daher dieſelbe Gattung unter die beſondere, gebe ihr aber auch um des willen den erſten Platz, weil ſie ſich von der allgemeinen am wenigſten entfernet.

Bei dieſer Gattung bleiben nun die Illaten jedes Ehegatten demſelben, nach wie vor, beſonders die unbeweglichen Güter, ganz eigenthümlich, und nur der Gebrauch und Genuß derſelben: mit einem Worte: der Beiſitz iſt gemeinſchaftlich ſo, daß keiner den andern davon ausſchlieſſen kann, ſondern dieſes Recht des Beiſitzes einem jeden unzertrennlich zuſtehet. (q) Es theilt ſich aber dieſe Gattung auf verſchiedene Weiſe ab, dann I.) wird das Vermögen beider Eheleute in beweglich- und unbewegliches, in eingebrachtes oder angefallenes, und in der Ehe erworbenes abgetheilt, und in dem Antheil des verſtorbenen Ehegatten hat der letztlebende den lebenslänglichen Beiſitz. Es unterſcheiden ſich aber diesfalls die Geſetze und Statuten auf mancherlei Art. 1) Beſteht der alleinige Unterſchied des Vermögens beider Eheleute aus Illaten und Errungenſchaft, ſo, daß die bewegliche Dinge zu einer von ſolcher Gattung gehören, und da werden

a) bei

(q) Von Cramer a. a. O. Th. XXI. S. 69. Böhmer a. a. O. Tom. II. Exerc. XII. §. 19.

a) bei kinderloser Ehe die erworbene Güter

α) zur Helfte getheilt und der überlebende Ehegatte behält den Beisitz in der andern Helfte und in des verstorbenen Illaten und angefallenen Gütern. Dieses sind

die Gewohnheits-Rechte im Bücherthal in der Grafschaft Hanau, nach dem Bericht von Schultheisen und Schöffen vom 16ten Jul. 1575. (r)

„ Wenn zwei Eheleute eines zu dem andern Besserung auf Lehen und Pfachtgüter zubringen, oder in stehender Ehe erkauffen, oder sonst umb den Lehnherrn mit einander bestehen, so hat das Letztlebende auf des Verstorbenen zugebrachten ganzen und auf dem erkauften oder bestandenen halben Theil die Leibzucht. Aber das von dem letztlebenden Gatten zugebrachte Vermögen nimmt dieser zuvor, und die Helfte der erzeugten und bestandenen Güter erhält er eigenthümlich; nach seinem Tod fällt die zur Leibzucht hinterlassene Helfte auf die Erben des erstverstorbenen,

und eben solches wird von Hanau (s) bezeuget.

β) Zu Worms hat der Letztlebende den ganzen Erwerb eigenthümlich, nur muß er den Eltern des Verstorbenen davon den Pflichttheil geben. (t) Das beigebrachte Vermögen desselben behält er nutznieslich auf Lebenszeit. So heißt es im privilegio Kaisers Friedrich I. vom Jahr 1180. (u) „ Quod si alteruter conjugum sine

(r) Hofmann a. a. O. §. 211. (s) Orth in Samml. merkwürd. Rechtshändel Th. I. S. 276.

(t) Ludolf Tom. I. Obs. XVII. (u) Lehmanns Speierische Chronik. S. 356.

ſine hærede præmoriatur, ſuperſtes omnem præmortui hæreditatem, quoad vixerit, libere poſſidebit. Defunctis autem ambobus ſine prole conjugibus ad proximos eorum hæreditas relicta ab illis ſubſtantia devolvetur. Et viri quidem hæreditas ad hæredes viri, mulieris autem hæreditas ad mulieris tranſibit heredes. (§. 72.) und das dieſes noch heutiges Tages daſelbſt im Gebrauch ſeye, wurde im Jahr 1738. vom daſigen Stadtrath bezeuget, (v) folglich iſt, was Hofmann (w) ſagt, daß: weil die neuere Geſetze davon nichts enthalten, man ſeine Zuflucht zum pfälziſchen Landrecht nehme, wenigſtens bei kinderloſer Ehe ſehr zu bezweifeln.

γ) Andere vertheilen die Errungenſchaft mit Unterſchied zwiſchen Mann und Frau zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$, und weiſen dem letztlebenden Ehegatten den Beſitz auf Lebens lang zu, als

das Baden Badiſche noch ungedrukte Landrecht. Tit. IV. wo es alſo ordnet. „So — der Mann vor dem Weib ohne einiger von ihnen beeden erzeugten ehelichen Kinder mit Tod abgienge, und — aus vorgehender Ehe einig Kind nit verlieſe; So ſollen alsdann auf die Inventirung — zum vorderſten, die in währender Ehe gemachte Schulden bezahlt, und damit folgender Unterſchied gehalten werden (§. 239. folgg.) — Wenn die Schulden bezahlt, ſoll das überlebend Weib zum vorderſten all ihre Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leib gehörig — desgleichen

(v) Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. 196. n. 16. ſeqq.
(w) a. a. O. §. 199.

gleichen auch alles ihr zugebracht Heurathguth samt demjenigen, so sie neben dem Heurathguth in andere Wege gehabt, oder von ihrer Linie ererbt, oder sonsten ihr vermacht, verschafft, und sie dergestalt überkommen hätte — frei, leding empfangen und haben —. Im Fall von des verstorbenen Manns in die Ehe gebrachten oder von seiner Linie ererbten — Güther, was zu gemeiner Haußhaltung, und deren zu gutem, (und nicht durch des Manns eigene verthumische Weiß, Mißhandlung, und Freigebigkeiten, oder Unglücksfäll, wie von des Weibs Guth unterschiedlich gemelt (§. 240.) dafür keine Vergleichung von dem gewonnenen geschieht) verkauft, und verändert, und nit mehr vorhanden wäre, soll zum vordersten von dem errungenen und gewonnenen, soweit sich dasselb erstreckt, dem Werth und Aestimation nach ergänzt — und das übrig, das in währender Ehe errungen und gewonnen, dem Mann die Zwei- und dem Weib der Drittheil zugehörig geachtet und gehalten — werden. Aber alles übrige solcher des Manns Verlassenschaft — gar nichts ausgenommen, soll seinen nächsten Bluts-Verwandten, Freund, wie sich nach Ordnung Rechtens gebühret, erblich und eigenthümlich mit nachgesetzter Bescheidenheit gehören und zufallen, nemlich, daß seine — Haußfrau (nach geschehener Inventarisation und auf Begehren nothwendiger Caution) desselbigen Beisitz, Nutzung und Niesung zu latein ususfructus genannt, unverändert und ungeschwächt des Hauptguths ihr Leben lang behalten möge — Da aber — das Weib vor dem Mann ohne eheliche von ihnen

ge-

gebohrne Kinder mit Tod abgieng, und gedachte Frau aus vorgehender Ehe auch ſonſt einig Kind nit hinter ihr verließ; So ſoll dann der im Leben bleibende Mann, nach gleicher — Inventirung erſtlich ſeine Kleider, Kleinodien, und was ungefährlich zu ſeinem Leib gehöret, desgleichen auch nach Gelegenheit der Perſon ſeine Bücher, Gewähr und Harniſch — zugebrachtes Heurathguth, auch was ihm ſonſt von ſeiner Linie erblich, oder ſonſt zugefallen wäre, das alles, ob deſſen nit mehr vorhanden, den billigen Werth dafür, immaßen des Weibs halben hievor Fürſehung geſchehen, ſoll und mag — er zuvorderſt — hinwegnehmen; aber des verſtorbenen Weibs zugebrachte auch ererbte, und in währender Ehe zu ihrem Theil, nach bezahlten Schulden und ergänztem Abgang des Mannes veränderten Güther — noch übrige errungene — oder ſonſt — zugefallene — Haab und Güther, nichts ausgenommen, ſollen ihren nächſten Blutsverwandten, Freunden, wie ſich nach Ordnung Rechtens gebühret, erblich und eigenthümlich mit gleicher Beſcheidenheit, wie oben bei des Manns Tod geſetzt, gehören und zufallen, daß nemlich der Mann auch derſelbigen Beiſitz — nach vorgehender Inventariſation und nach Begehren Erſtattung nothwendiger Caution ſein Lebenlang behalten mag,

δ) unterſcheiden die **Regensburger** Statuten ſowohl Mann als Frau, als auch die Mehrheit der Jahre, welche die Ehe gedauret hat, (x) dann der Letztlebende nimmt zuerſt, was er in die

(x) Hofmann a. a. O. §. 140.

die Ehe gebracht, und während solcher für seine Person allein bekommen hat, hinweg, von des Verstorbenen Gütern aber erhält er, wenn die Ehe 10 Jahre gedauret hat, und drüber, den halben Theil; wenn sie aber noch nicht 10 Jahre gewährt, den dritten Theil Zeit seines Lebens zum Niesbrauch. Die Errungenschaft erhält der überlebende Mann ganz, die Frau nur die Helfte.

s) Zu **Treffurt** ist die Errungenschaft jedem Theil halb, der Beisitz dauert Zeit Lebens; wenn sich aber der Letztlebende wieder verheurathet, so muß er die Helfte des Vermögens an des Verstorbenen Erben abgeben. (y)

§. 183. Fortsetzung.

b) Bei Ehen, woraus rechtmäßige **Kinder** vorhanden sind, wird der Erwerb gemeinschaftlich, und der Beisitz im Vermögen des verstorbenen Ehegatten dem letztlebenden Zeitlebens belassen, nach dem **Baden Durlachischen** Landrecht Th. VI. Tit. V. wo es heißt: „Wann eines under Eheleuthen, welches gleich das seye, ohne gewisse auffgerichtete Beding, Pacten, Testamenten oder andere letste Willen, mit Tod abgangen, und eheliche Kinder oder Kindeskinder hinder ihme verlassen, so sind solche desselben rechte wahre Erben in allen Haab und Gütern, welche das Verstorbene zur Zeit der ehelichen Verheuratung in die Ehe gebracht, oder nachgehends durch Erbschaft — bekommen und erlangt hat. §. I Ferners — ordnen Wir, daß im Fall der

(y) §. 207.

der Ehemann zuvor zeitlichen Tods verſtürbe, und eheliche Kinder hinder ihme verlieſſe, alsdann ſolche Kinder von den errungenen und gewonnenen Gütern in ſtehender Ehe die zwei Theil, aber die Mutter den dritten Theil erben ſollen. §. *II.* Hergegen aber, da die Ehefraw vor ihrem Haußwürth mit Tod abgienge, ſo ſollen die Kinder auff ſolchen Fall ihrer Mutter wegen, von den errungenen Gütern den dritten Theil erben, und dem Vatter die übrige zwen Theil hiervon verbleiben. Auch ein jedes Ueberlebendes, es ſeye gleich Mann oder Fraw, ſein herzugebrachte oder ererbte Haab und Güter, ſie ſeyen ligend oder fahrend, nichts außgenommen, zuvorderſt hinwegnemmen. §. *III.* Und — ſollen vor aller Theilung ſolche Haab und Güter, durch das Ueberlebende in Beyſeyn — innerhalb Monatsfriſt, nach dem Todtfall eigentlich verzeichnet und inventiret werden. *Tit. VI.* Weiter ordnen — Wir, daß ein jeder Ehemann, der ſein Haußfraw überlebet, in derſelben Haab und Güter, welche ihrer beeder ehelichen Kindern als das Mütterlich Erbgut ſchon allbereit erblich heimgefallen und verfangen, den Beyſitz, Verwaltung und Adminiſtration die Zeit ſeines lebens haben, und nicht verbunden ſeyn ſoll, umb ſolche ſeine Verwaltung den Kindern Rechnung zu thun, doch alles unverändert und ungeſchmälert des Eigenthumbs, und daß dieſelben Güter — zuvor auffgezeichnet und inventiret werden. Alldieweilen auch der Vatter zu ſolcher Verwaltung, Vernunft und Weſens halber geſchickt iſt, ſollen den Kindern keine andere Vormünder — gegeben werden. *Tit. VII.* Wiewol die Mutter nach Satzung der Rechten, ihrer —

Kinder vätterlicher Erbschaft keinen Beysitz oder Genieß hat, so lassen wir es doch dabey, — wie solches bis dahero in Unsern Fürstenthumben und Landen gehalten worden. Nemblichen daß eine jede Mutter, solang sie im Wittwenstand verharret, soll haben den Beisitz und Niessung ihrer Kinder geerbten vätterlichen, auch altvätterlich- und altmütterlichen vätterlichen Linien Güter. §. *III.* Wann sie aber ihren Wittwenstand verrückt, alsdann soll sie des Beysitzes in ihrer Kinder Güter beraubt seyn. — Da sie aber ihrem Ehemann nichts oder wenig zubracht, oder bei ihm ererbet, darzu ihr $\frac{1}{3}$ an den errungenen und gewunnenen Gütern auch nichts, oder gering, und ihr abgestorbener Ehemann an seinen Gütern ziemlich nahrhaftig und reich wäre — So wollen wir, — daß sie in solchem Fall erben soll ein vierten Theil, d. i. beneben ihrem zugebrachten, und Antheil errungenen, an ihres verstorbenen Ehemanns verlassenen Gütern, sofern der Kinder 3. oder minder vorhanden seind, wo ihr aber über 3. seyn, ein Kindstheil, soviel nemlichen der Kinder einem gebühret, empfangen solle, doch also daß jezt gemelter ererbte vierdte oder Kindstheil, denselben Kindern derselben Ehe zu Eigenschaft unverändert, außgedingt und vorbehalten seyn und bleibe, auch ordentlich — inventiret werde.

Das Baden Badisch noch nicht gedruckte Landrecht vom Jahr 1588. Th. IV. ist mit dem Baden Durlachischem gleichen Inhalts: es soll, nemlich, nach gehaltenem 30ten alles inventirt, alsdann alle in währender Ehe gemachte gemeine

Schul-

Schulden bezahlt, ſodann das hinterbliebene Ehegemächt, der Mann ſeine Kleider, Kleinodien, Gewehr, Harniſch, Bücher — die Frau ihren Voraus — beide ihre zugebrachte und ererbte Güter hinwegnehmen; nach ſolchem aller Erwerb, geſuchts und ungeſuchts alſo vertheilt werden, daß der Vater $\frac{2}{3}$, die Mutter aber $\frac{1}{3}$ empfange, auch die Mutter an der Kinder ererbten väterlichen Guts, ſo lang ſie ſich nicht wieder verheuratet, eine Nieſerin ſeyn, wenn ſie aber den Wittibſtand verruckt, des Beiſitzes bei ihrer Kinder väterlichen Gut beraubt ſeyn. So aber die Mutter ihrem Ehemann nichts oder wenig zugebracht u. ſ. w. wie der angeführte §. III. im B. Durlach. Landrechte.

Und zu **Dünkelſpühl** bekommt der Letztlebende die Helfte der Errungenſchaft, wenn ſich aber die Kinder abſondern, ſo behält er nur von der Helfte der Kinder Antheils den Beiſitz. (z)

§. 184. 2) Wo Mobilien und Errungenſchaft und Beiſitz mit einander verbunden ſind und nur die Errungenſchaft getheilt wird.

Zur erſten Claſſe particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft gehören auch die Lande, wo Mobilien und Erwerb nebſt dem Beiſitz gemein ſind. Eine Gemeinſchaft, die in der Urzeit aller Völker anzutreffen iſt, die aber theils durchs Fallrecht, theils durch eingeſchränkte Verfangenſchaft, und theils durchs Theilrecht, eine andere Richtung bekommen. Dahin gehören a) **bei kinderloſer Ehe** folgende:

(z) Hofmann a. .a O. §. 171.

In der Obergrafschaft **Nassau Katzenelnbogen** jenseits des Maynstroms behält der letztlebende Ehegatte die Mobilien, die liegende Güter und was dazu gehört, fallen dem nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen eigenthümlich zu, doch behält der überlebende den Nießbrauch, es muß ein Inventarium errichtet, und von den Gütern darf bei Verlust der Leibzucht nichts veräussert oder verringert werden. Vom Erwerb erhält der überlebende die Helfte eigenthümlich, in der andern Helfte die Benutzung auf Lebenslang. Die Schulden muß er auf gewisse Maaße, ohne Zuthun der Eigenthums-Erben bezahlen. (a)

Die **Nassau Katzenelnbogische** Landsordnung, den Nassauischen Häusern zugehörig verstattet Th. IV. Cap. VI. §. 1. in Ermanglung letzten Willens — dem letztlebenden, gegen Zahlung aller Schulden, die ganze fahrende Haabe, und die Helfte der Errungenschaft erb- und eigenthümlich, in der andern Helfte aber und den übrigen des Verstorbenen Gütern den lebenslänglichen Nießbrauch gegen hinlängliche Versicherung. Das Eigenthum der letztern fällt des Verstorbenen nechsten Freunden zu. (b)

Die **Jülich** und **Bergische** Rechtsordnung verordnet Cap. 95., daß der kinderlose letztlebende Ehegatte die beweglichen Güter haben, die unbeweglichen aber an die Seite, woher sie gekommen, vorbehaltlich des Nießbrauchs für den letzt-

(a) §. 212. (b) Estors teutsche Rechtsgelahrh. Th. II. §. 3042. Lange a. a. O. Hauptst. I. §. 5. *JCti Tubing.* Vol. IX. C. 46. n. 10.

letztlebenden, zurückfallen, die Errungenſchaft aber zur Helft getheilt werde. (c)

Die Erzſtift Köllniſche Rechts-Ordnung, die auch im Fürſtenthum Meurs eingeführt iſt, vom Jahr 1663. Tit. VIII. §. 3. gibt dem letztlebenden den Heurathspfennig erblich, in allen andern aber des erſtabgeſtorbenen zugebrachten und bei ſtehender Ehe anerfallenen liegenden und unbeweglichen Gütern (worzu auch die Renntverſchreibungen und Baarſchaft von abgelegten jährlichen Renten mit zu verſtehen) ſein lebenlang die Leibzucht; darüber aber ein Inventarium, bei Verluſt der Leibzucht, binnen 3 Monaten zu fertigen, die Güter in guten Bau und Beſſerung zu halten, auch da es von den Erben begehrt wird, Caution zu leiſten. Die in ſtehender Ehe erworbene liegende Güter werden unter des erſtverſtorbenen nechſten Erben und dem letztlebenden Ehegatte zur Helfte getheilt, und dieſer hat auch in jener ihrer Helfte die Leibzucht gegen Errichtung eines Inventarii und Caution, lebenslang. Die beweglichen Güter bleiben dem Letztlebenden eigenthümlich, (d)

und eben daſſelbe wird von Butzbach, (e) Dillingen (f) und Brüſſel (g) bezeuget, mit dem Unterſchied, daß am letztern Orte die Helfte errungener un-

(c) Hofmann §. 247. Pütter Band II. reſp. 125. n. 2. von Cramer a. a. O. Th. CVII. S. 411. (d) Beiträge zur Literat. in preuſ. Staat. Samml. I. S. 353. folgg. (e) Hofmann §. 213. 214.

(f) *JCti Tubing.* Vol. IX. C. 46. n. 10.

(g) Lange, a. a. O. §. 8.

unbeweglicher Güter den Erben des Verstorbenen herausgegeben werden müßen, und sich der Beisitz nur auf die beigebrachte liegende Güter erstrecket. Auch wird der Erwerb, wenn er in liegenden Gütern besteht, in ein- und zwei Drittel getheilt, letztere dem Mann, erstere der Frau zugeschieden, dem Letztlebenden die Mobilien belassen, worgegen er die Schulden übernehmen muß, und den Beisitz in den unbeweglichen Gütern des Verstorbenen bis an seinen Tod behält, nach den ehemaligen Gewohnheitsrechten der Stadt Speier (h) (§. 118.)

§. 185. Fortsetzung.

b) Wenn Kinder vorhanden sind, so bleiben die beweglichen Güter dem Letztlebenden, die errungene unbewegliche werden zur Hälfte getheilt und der Letztlebende hat den Beisitz in allen des Verstorbenen Gütern, sie seyen zugebracht, oder in stehender Ehe ihm angefallen, auf Lebenslang, wie dieses enthalten die erstangeführte Hanauer und Rechte im Büchertha le. (§. 182.) (i)

Die Nassau Katzenelnbog. Rechte der Obergrafschaft jenseits des Maynstroms, dann alle liegende Güter des Verstorbenen und die Hälfte der erworbenen fallen eigenthümlich den Kindern zu, der Letztlebende aber behält den Nießbrauch, (§. 181.) nur daß der Vater die Kinder aussteuren, die Mutter aber sie aus der Kinder Güter aussteuren muß. Die Fahrniß bleibt dem Letztlebenden eigenthümlich, doch muß er davon auch etwas zur Ausstattung abgeben. (k)

Die

(h) Lehmanns Chronick. B. IV. Cap. 21. S. 339.
(i) Orth. a. a. O. (k) Hofmann §. 212.

Die Erzſtift Köllniſche Rechtsordnung, die auch im Fürſtenthum Meurs gilt, Tit. VIII. §. 6. giebt dem Letztlebenden alle Fahrnis, den Heurathspfennig aber vnd andere zugebrachte oder bey ſtehender Ehe dem erſtabgeſtorbenen zugefallene, wie auch die gewonnene Güter nur leibzüchtig, ſein lebenlang — doch auf den wieder Verheuratungsfall darvber ein Inventarium auffrichten zu laſſen, vnd — die Kinder — ehrlich zu erziehen vnd außzuſteuren. (l)

Die Statuten zu Weimar. Art. 36. (§. 33.) desgleichen wird das nemliche vom Jülich- und Bergiſchen (m) und von Homburg vor der Höhe (n) verſichert, nur hat zu Kaſſel eine Abänderung ſtatt gefunden, wenn daſelbſt der Letztlebende die fahrende Haabe zwar auch behält, und die erworbene unbewegliche Güter zur Helfte ihm, und zur andern Helfte den Kindern anfällt, ihm aber der Nießbrauch in allen den Kindern eigenthümlich angefallenen unbeweglichen Gütern lebenslänglich verbleibt; es wird aber ſolches dahin eingeſchränkt, daß wenn die fahrende Haabe ſo groß und gröſſer als die Helfte unbeweglicher Güter iſt, der lebendige Ehegatte nur einen Kindstheil von allen Gütern erhält; und eben dieſes auch dann ſtatt hat, wenn der überlebende arm, der verſtorbene aber reich geweſen, und jener einen kleinern als Kindestheil mit der fahrenden Habe bekommen hatte. (o)

§. 186.

(l) Beiträge zur juriſt. Literatur in preyß. Staat. Samml. I. S. 356. (m) S. 314.

(n) Hellfeld v. Devolutionsrecht. §. 7.

(o) Hofmann §. 206.

§. 186. 3) Die Mobilien sind unzertrennt eigenthümlich, die Immobilien aber nur nutznieslich gemein.

Wie bei dem vorigen Fall (§. 181. 182.) die Mobilien und errungene Immobilien in allgemeiner ehelichen Güter-Gemeinschaft stunden, so daß bei den letztern Theilrecht eintrate, der Beisitz aber unabgeändert geblieben war, so sind in diesem Fall blos die Mobilien im unzertrennten Eigenthum, die unbeweglichen Güter aber ohne Unterschied nur nutznieslich gemein. Dieses enthalten

Die Schwäbisch-Haller Statuten (p) „daß nemlich alle des Abgestorbenen Haab und Güter — sie haben Namen wie sie wollen, allein seinen ehelichen Kindern eigenthümlich bleiben, dem Letztlebenden nur der ususfructus und Beisitz gestattet wird, derselbe aber seiner selbst eigenen Güter zusambt der fahrenden Haab, und der Kinder Verfangenschaft bis an sein Endte **ein rechter eigner Herr** und in vollkommener Possession und Verwaltung verbleibet, doch deswegen die Kinder zu erziehen, oder ehrlich auszusteuren schuldig seyn soll.

Und das nemliche ist im Reichsstift **Werden** eingeführet. (†)

So werden wenigstens die statutarische Rechte angegeben, und daß auch sonst in andern Statuten des Erwerbs gar nicht gedacht werde, und solcher dem Letztlebenden ganz verbleibe, davon werden unten mehrere

(p) Rothhan de materna potest. §. 20.
(†) Hofmann §. 242.

rere Beiſpiele vorkommen; außerdem aber und wenn jenes ſich durch den Gebrauch nicht beſtärket, iſt es den Prinzipien ehelicher Güter-Gemeinſchaft angemeſſen, daß nicht blos die Mobilien, ſondern auch die erworbene unbewegliche Güter dem Letztlebenden verbleiben.

§. 187. 4) Sowohl die Mobilien als die erworbene liegende Güter werden getheilt, und der Letztlebende behält den Beiſitz.

In die erſte Claſſe particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft ſind die Geſetze geordnet, wo der Letztlebende in den Illaten des Verſtorbenen den lebenslänglichen Beiſitz behält, (§. 181.) und dazu gehören dann ſowohl jene Geſetze, wo nur der Erwerb dem Theilrecht unterworfen, (§. 182. 183.) auch wo Mobilien, Erwerb und Beiſitz miteinander verbunden, (§. 184. 185.) als auch jene, wo das ganze Vermögen nur in beweg- und unbewegliches abgetheilt, jenes dem Letztlebenden eigenthümlich bleibt, in dieſem aber derſelbe den Beiſitz hat, (§. 186.) und eben hieher gehören weiters jene Geſetze, wo ſowohl bei den Mobilien als bei der Errungenſchaft das Theilrecht eingeführt iſt, dann aber der Letztlebende ſowohl in den Illaten des Verſtorbenen, als auch in allem, was dieſem aus dem angezogenen Theilrecht zukommt, den mehrgedachten Beiſitz genieſſet. Dieſe Gattung haben

α) bei kinderloſer Ehe

Die Alſtedter Statuten von 1565. (q) „Wann zwei Eheleute ohne Kinder von Einander abſter-

(q) Walch a. a. O. Th. VI. S. 229.

sterbenn, So behelt das bleibende Teill alle guter Liegendt vnnd fahrende, nichts ausgeschlossen seinn lebenlang. Nach des Letzten absterbenn aber fallenn die Liegende gutere auf Jedes Teils Freundschafft daher sie kommenn, die beweglichenn vnnd fahrendenn, desgleichen die erzeigtenn vnnd erworbenenn guter sollenn auf beider seits Freundschafft zugleich Erbenn vnnd fallenn.

Die Langensalzer Statuten von 1556. Art. 5. (r) sind gleichlautend.

Das Solmsische Landrecht. Th. II. Tit. XXVIII. §. 2. „Da zwey Eheleuth ohne sondere Pacta vnnd Gedinge, oder so dieselben sich allein auf die Zugift vnd Widerlegung, erstreckten, zusammen sich verheyrath, vnd in werendem Ehestand keine Kinder mit einander bekommen hetten, dieselben doch vor ihnen den Eltern, verstorben weren, vnd eines vor dem andern sonder Geschäfft vnd letzten Willen mit Todt abgehet, das alsdann desselben erstverstorbenen leygende Güter, vnd so darfür geacht, so von ihm darkommen, oder jene aufferstorben, sobald seinen nechsten Blutgesipten Frunden, so der Zeit in leben seynd eigenthumblich heimgefallen seyn, vnd doch der letztlebend sein leben lang, vnd nicht lenger, den Beyseß dabey haben sol, doch dz er auch solche Güter in wesentlichem Baw vnd Besserung halten, davon nichts verwüsten, dieselben nicht versetzen noch beschweren, auch alle Behde, Zinß, Geschoß, Dienst vnd andere Beschwerden, ohne Zuthun der Eygenthumbs Erben, davon tragen vnd leisten solle — Im Fall

(r) Theil VII. Seit. 261.

Fall auch der letztlebend die leygende Güter dermaſſen wie obſteht, nicht halten, ſondern in Abfall kommen laſſen, die zum Theil, oder ganz verenſſern, oder ſonſt beſchweren würde, So ſol er damit ſein Leibzucht vnd Vſufruct daran verwirckt haben, vnd ſolche Güter, ſo dergeſtalt beſchwert oder verwarloſt weren, den eygenthumbs-Erben die dieſelben Rechtlich haben zu erfordern, verfallen ſeyn. Soviel dann die Güter belangt, ſo beyde Eheleuth, in werendem Eheſtandt mit einander erzeugt, erkaufft, vnnd ſamentlich durch ihre Mühe, Arbeyt vnd fleiſſige Haußhaltung erobert haben, bey demſelben ſol das letztlebend auf ſein Lebenlang ſeinen völligen Beyſeß haben, vnd davon gefährlichen nichts vereuſſern, aber nach deß letztlebenden tödtlichem Abgang, ſollen dieſelben erzeugten vnnd eroberten Güter, ſie ſeyen leygend oder fahrend, in 2. gleiche Theyl getheilt, vnd der halbe Theil auff des Manns, vnd der andre halb Theil auff der Frawen nechſtverwandte Erben erblich fallen. Und dieweil das letztlebend nicht allein ſein lebenlang den Beyſeß bey allen leygenden vnd fahrenden Gütern, ſondern auch den Eigenthumb aller beweglichen Güter vnd fahrenden Hab zum halben Theil behelt, So ordnen vnnd wöllen Wir, daß es auch dagegen alle ſchulden, ſo in ſtehender Ehe, ſie Eheleuth mit einander gemacht haben, zu zweyen Drittheylen, vnnd die aygenthumbs Erben deß erſtverſtorbens, den vberigen Drittentheyl bezahlen ſollen.

Die Sangerhauſer Statuten Cap. V. geben dem überlebenden Ehegatten alle Güter des Verſtor-

storbenen, zur lebenslänglichen Leibzucht; nach seinem Tode fallen aber die unbeweglichen auf die Seite, woher sie gekommen sind, zuruk, die beweglichen und erworbenen aber werden unter beiderseits Freunde vertheilt. (s)

§. 188. Fortsetzung.

β) Bei Ehen, aus welchen Kinder vorhanden sind, ist nebst dem Beisitz im gesammten Vermögen des Verstorbenen das Theilrecht der Mobilien und Erwerbs hin und wieder eingeführt. Solches enthält

Das **Alstedter** Statut, welches oben §. 121. angeführt ist, und wo, vermuthlich in Ansehung der fahrenden und erworbenen Güter, das nemliche, wie bei kinderloser Ehe (§. 187.) verordnet ist, statt haben wird.

Die **Frankfurter** Reformation, nachdem sie Theil V. Tit. I. §. 6. des Mißbrauchs erwehnt, der sich bei der Succession der Kinder halben vor Zeiten eingeschlichen habe, als wodurch sie auf die eingeführt gewesene Verfangenschaft ziehlet (t) und solche abgeschafft, verordnet: §. 7. „Wann vnder den Eheleuten der Mann zuvor verstirbt, vnd Kinder nach sich im Leben verlest; daß alle vnd jede liegende Güter, vnd die dafür geacht werden, so von demselben darkommen, zu sampt dem halben Theil der fahrenden Haab, den Kindern solcher Ehe, als vätterlich Erbgut, Eigenthümblich zufallen vnd bleiben solle: doch der Mut-

(s) Zellfeld V. Nachfolge. §. 6.
(t) Orths Anmerk. zur Reformation. Th. V. Tit. I. §. 6. S. 454.

Mutter an ſolchem vätterlichen Theil ihren Beyſeß vorbehalten. §. 9. Deßgleichen ſoll es auch gehalten werden, wann die Fraw zuvorderſt abſtirbt, vnd der Mann anderwerts ſich Ehelich beſtattet. Tit. IV. §. 5. Weren aber eheliche Kinder von dem Verſtorbenen, auß derſelben oder auch voriger Ehe vorhanden: Alßdann ſollen die liegende Güter gantz und dann die fahrende Haab, zum halben Theil, vom Verſtorbenen (wie obgemelt) darkommen, denſelben Kindern eigenthümlich verfallen ſeyn: der Mutter aber, oder dem Vatter (wann ſie rechte Vätter oder Mütter ſeynd) daran der Vſufruct vnd Beyſeß jhr lebenlang, vnd darzu der vbrig halber Theil fahrender Haab zum Eigenthumb bleiben. Tit. V. §. 10. Im Fall aber Kindere von einem oder dem andern Theil, vorhanden ſeyn würden: So ſollen ſolche erzeugte liegende vnd fahrende Güter, zum halben Theil auff dieſelben deß Verſtorbenen Kindere, der vbrig halb Theil aber, auff daß Letztlebend erblich verſtorben vnd verfallen ſeyn: Doch demſelben (wenn er kein Stieffvatter oder Stieffmutter iſt) an der Kinder Theil ſein Vſumfructum vnd Beyſeß vorbehalten.

Das Solmſiſche Landrecht. Th. II. Tit. XXVIII.

„Weren aber Eheliche Kinder, ſo ſie beyde Eheleuth mit einander gezeugt hetten, vorhanden, alßdann ſollen denſelben die leygende vätterliche oder mütterliche Güter zum Eygenthumb gentzlich, vnnd die fahrend Hab zum halben Theyl, auch eygenthumblich, vnnd der ander Theyl dem letztlebenden anererbt vnd verfallen ſeyn, doch dem letztlebenden ſeinen Beyſeß an beyden ſolchen

chen Gütern, sein lebenlang vorbehalten, dagegen er auch die Kinder zu Gottesfurcht auffer-ziehen, vnnd mit aller notturfft versehen, auch die Schulden so in stehender Ehe gemacht, für vollen bezahlen soll. Doch soll dem letztlebenden 2c.

Diese Stelle gedenkt zwar der Errungenschaft nicht: weil aber in der kurz vorhergehenden wegen kinderloser Ehe deren Abtheilung zur Helfte verordnet ist, so ist dieses auch auf Ehen, die mit Kindern begabt sind, auszulegen (§. 185.)

Die Wetzlarer Reformation: die Successions- und Erbfälle betreffend. vom Jahr 1608. Tit. III. §. 3. (u) „Ordnen wir, wenn unter Eheleuten eines mit Tod ohne Testament abgehet, daß alsdann das letztlebende alle fahrende Haab zum halben Theil von dem Verstorbenen darkommen, so Kinder vorhanden seynd, erobern soll und behalten, und in desselbigen Verstorbenen unbeweglichen Gütern und die Güter dafür geachtet, auch im halben Theil der Kinder fahrenden Haab, über welches alles ein gebührend glaubwürdig Inventarium aufgerichtet werden soll, allein die Leibzucht und Usumfructum behalten, und der Eigenthum derselben unbeweglichen und fahrenden Gütern, und die so dafür geachtet seynd, den Kindern als bald erstorben und zugefallen seyn. §. 6. Dieweil aber das Letztlebende den Usumfructum — behält; So ordnen wir, daß das Letztlebende die Kinder, ob die da wären, auferziehen, und alle Schuld, so das erste abgegangene schuldig wäre, bezahlen soll. §. 7. Wo aber das Letztlebende den Usumfructum,

(u) Ludolf Obs. for. Tom. II. Obs. CXIX.

fructum, oder des erſtabgegangenen fahrende Haab ſammenhaft nicht, ſondern ihrer eines annehmen wollte, oder würde, ſolches ſoll das Letztlebende zu thun Macht haben, und alsdann des erſtgemachten Schuld pro rata nach Anzahl des Genuß zu bezahlen ſchuldig ſeyn. §. 8. Es ſoll auch das Letztlebende den Kindern oder andern nächſten Erben ſolches Eigenthums der Güter Caution, die der Uſufructuarius im Rechten zu thun ſchuldig iſt, thun, ſo ſolches an ihn begehret wird. Tit. IV. §. 1. Wo Mann und Weib in der Ehe liegende Güter, oder die Güter, ſo für leigend Gut geachtet werden, ſammt, oder ihrer eines inſonderheit, aus einem Titulo lucrativo oder oneroſo, d. i. durch einen gewinnenden oder beſchwerenden Titul aus aller Handthierung, wie die Namen haben, das Geld ſey ihrer eines oder ihrer beyden überkommen, ſetzen und ordnen wir, daß ſolches beyder Eheleuten gemein ſeyn ſoll. §. 2. Item, ſo daß eines unter Eheleuten mit Tod abgehet, ſollen ſolche Güter dermaſſen, wie jetzo erlautet, erobert, wo Kinder im Leben wären, der Eigenthum halb auf die Kinder, und der Eigenthum des andern halben Theils auf das Letztlebende fallen und erſterben, doch dem Letztlebenden Uſumfructum an der Kinder Theil vorbehalten. §. 5. Wo aber Kinder im Leben wären, ſo ſoll ſolche fahrende Haab zum halben Theil auf dieſelben Kinder fallen und erſterben, doch dem Letztlebenden den Uſumfructum an der Kinder Theil fürbehalten.

Das Churpfälziſche Landrecht verordnet Th. IV. Tit. XIII. „Wann ein ehegemächt von dem

dem andern verstürbe, so auß der letzten oder auch voriger ehe Kinder verliesse, sollen alßdann nach abzahlung der schulden — alle von dem verstorbenen herrührende liegende Güter, desselben hinterlassenen Kindern, als ihr eygenthumb heimfallen: deßgleichen an deß verstorbenen fahrnuß vnd errungenschafft, sie sey beweglich oder vnbeweglich berührten Kindern mehr und weiter nicht, dann so der verstorben dero Vatter gewesen, zwey, da aber die Mutter mit tod abgangen, ein Drittheil deroselben, gleichfalls eigenthumb- und erblich gebühren: der übrig theil aber gedachter fahrnuß vnd errungenschaft, dem letztlebenden ehegemächt gäntzlich verbleiben, damit nach seinem Gefallen ꝛc. §. 1. Daneben gleichwol die bescheidenheit zu halten, da vielleicht eine ansehnliche, stattliche fahrnuß, von der elteſten Kinder lini vnd freundschaft herrührend, vorhanden, daß selbige fahrnuß berührten Kindern auch vor allen andern gäntzlich gefolgt werde. §. 2. Doch soll das letztlebend ehegemächt, da es der ersten oder andern Kinder rechter Vatter oder Mutter, bey vnd an denselben jetztvermeldt angefallenen Vätterlichen oder Mütterlichen gütern, oder erbtheil, die administration vnd leibzucht sein lebenlang haben: dagegen die Kinder in Gottesforcht, zucht vnd erbarkeit erziehen.

Die Nassau Katzenelnbogische Lands-Ordnung enthält Th. IV. Tit. XII. (v) daß, wenn Kinder vorhanden sind, der überlebende Ehegatte, solang er unverheuratet ist, in allen Gütern unverdrungen sitzen bleiben, bei Wiederverhey-

(v) Hofmann a. a. O. §. 216.

heuratung aber die Kinder Vormünder erhalten, und der Ehegatte mit ihnen abtheilen ſolle, er erhält alsdann die Helfte der Fahrniß, das zugebrachte Heurathgut und andere Vermögen, mit den darauf haftenden Beſchwerungen, und den in ſtehender Ehe gemachten Schulden: die Kinder bekommen erblich die Helfte der Fahrniß, und alles übrige Gut mit ſeinen Beſchwerungen und in ſtehender Ehe gemachten Schulden. Die Errungenſchaft erhält halb der überlebende Ehegatte, und halb die Kinder, erſterer jedoch auch die Leibzucht in der Kinder Helfte auf Lebens Zeit.

und eben dieſes enthalten die Statuten zu Korbach (w) Lindau (x) und die Landrechte der Grafſchaft Sayn Witgenſtein (y).

§. 189. 5) Kommt auch wohl der Nachlaß des Verſtorbenen, bald mit der Errungenſchaft, bald mit Mobilien zur Abtheilung, bald iſt auch der Beiſitz getheilt.

Noch gehören zur erſten Claſſe des mit fallrecht- und verfangenſchaftlichem Beiſitz verbundenen Theilrechts 5) die Geſetze, wornach der Letztlebende einen Theil des Nachlaſſes des Verſtorbenen eigenthümlich, dann einen Theil von der Errungenſchaft, etwa auch von den Mobilien für eigen, im Antheil der Erben aber den Beiſitz auf Lebens lang behält, und zwar bei kinderloſer Ehe behält

(w) §. 219. (x) Eſtors teutſche Rechtsgelehrſ. Th. I. §. 842. Walch de bon. liberor. Lindau. profect. in Selchows juriſt. Bibl. Band I. S. 938.

(y) Hofmann §. 253.

a) der letztlebende Ehegatte, wenn der andre binnen Jahresfrist stirbt, die Helfte der Mobilien und von andern des Verstorbenen liegenden Gütern den Beisitz in der Helfte derselben zu Heilbronn (§. 26.).

b) Die alten Burgundischen Gesetze wegen dem Letztlebenden die Helfte der Errungenschaft, die Helfte der Mobilien, sodann den Beisitz auf Lebenslang in der Helfte der Immobilien zu. Art. 60. (z) „Marito mortuo Uxor, habet medietatem mobilium mariti & acquæstuum perpetuo, sive sint mobilia & immobilia, & medietatem immobilium non acquisitorum ad vitam.

c) Im Churpfälzischen empfängt der letztlebende kinderlose Ehegatte die ganze Errungenschaft und alle Fahrniß nebst den Beisitz in der Helfte aller unbeweglichen Güter nach dem Landrecht Th. IV. Tit 12. wo es heißt:

„Da ein ehegemächt von dem andern durch den Tod geschieden, vnd weder auß voriger, noch der letzten ehe, Kinder hinder jhme im leben verlassen würde, — wollen Wir, daß dem letztlebenden, — (da sonst kein — lezter Willen — vorhanden) nach abzahlung der schulden sein lebenlang der Beysitz — bey dem halben theil aller vom verstorbenen herrührenden liegender Güter (doch auf gebührliche caution, so dasselb deß abgestorbenen nechsten befreundten, begeren. —) verbleiben, der ander halbe theil aber an deß erstverstorbenen ehegemähls liegenden Gü-

(z) Fischer a. a. O. Th. II. S. 17.

Gütern deſſelben nechſten erben alsbald gefolgt werden ſoll. Deßgleichen ſoll das letztlebend alle fahrnuß, die ſey zugebracht oder ererbt, ſampt der gantzen errungenſchaft in liegenden vnd beweglichen gütern, ohne vnderſcheid, eigenthumblich behalten. Allein, daß auß der fahrnuß, deß verſtorbenen manns nechſten freunden, die kleider, kleinoter, gewehr, harniſch, reiſige pferd, bücher, vnd anders zu deß verſtorbenen leib vnd ſtand, vnd da hingegen die fraw vor dem mann verſtürbe, deroſelben nechſtverwandten, jhre kleider, kleinodien, weiblicher geſchmuck, vnd was vngefährlich an Dero leib gehörig, ſambt der morgengab, da ihr einige von dem mann verſprochen, gefolgt werden. Jedoch ſoll den Eltern, an jhrem pflichttheil, dadurch nichts benommen ſeyn.

d) An andern Orten wird der Beiſitz auf entfernte Grade der Anverwandten hinausgeſezt: z. B. im **Erzſtift Trier** behält der letztlebende kinderloſe Ehegatte alle Mobilien, und die Helfte der Errungenſchaft nebſt dem Beiſitz in den übrigen unbeweglichen Gütern des Verſtorbenen auf Lebenslang, wenn keine Anverwandten bis zum vierten Grad incluſ. vorhanden ſind. (a)

e) Im **Würtenbergiſchen** behält der letztlebende kinderloſe Ehegatte, die Helfte der Errungenſchaft, und die Helfte von allem Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten, auch bei vorhandenen entfernten Anverwandten den Beiſitz in der andern Helfte des Nachlaſſes: es heißt nemlich

(a) Hofmann §. 136.

im Landrecht Th. IV. Tit. V. „ Wann ein Ehegemächt — ohne Testament — mit Tod abgehet, und keine Kinder verlassen, so soll es zuforderist mit der Obsignation und Inventirung — sodann mit Bezahlung der Schulden — auch — voraus — nach gehalten werden (§. 190.) Und dann hat das im Leben gebliebene Ehegemächt, es sey Mann oder Weib, für seine eigne Portion — von dem in solcher Ehe errungen und gewonnenen den halben Theil pleno jure inzuhalten. Ferners an des abgestorbenen Ehegemächts gantzer doch vollkommlich (mit Nutzen und Eigenthum) beseßner Verlassenschaft (— nichts ausgenommen) erbt das im Leben gebliebene Ehegemächt durchaus den halben Theil pleno jure, frey, ledig, und eigenthumlich —: der übrige halbe Theil aber — solle sein, des abgelebten Ehegemächts nächsten Verwandten (nach deren — gesezter Prärogativ der Linien und Graduum) erblich zufallen: doch mit nachfolgendem Unterschied: Mann nemlich des Verstorbenen — Eltern — oder weitere Ascendenten, Item neben denselben — Vollgeschwistrigte von beeden Banden, oder mit selbigen deren zuvor abgeleibten Vollgeschwistrigten hinterlaßner Kinder ersten Grads, noch im Leben, soll selbigen allen und jedem sein anerstorbene Portion alsbald, mit Nutzen und Eigenthum zugestellt werden, — Da aber das verstorben Ehegemächt keine Eltern und Ascendenten, noch Vollgeschwistrigte von beeden Banden, oder neben denselben deren zuvor abgeleibter Vollgeschwistrigten Kinder, sondern nur einthalb Geschwistrigte, oder aber deren verabgestorbenen Voll-

geſchwiſtrigten Kinder allein, oder andere im weiterem Grad der Zwerch-Linien Verwandte hinterlieſſe, hat in ſolchen Fällen das überleben-de Ehegemächt ſelbigen des abgelebten Verwand-ten eigenthumlich angefallenen halben Theil ſein Lebenlang (doch ohnverändert oder ohngeſchwächt des Hauptguts) zu nutzen und zu nieſſen —.

f) Andere Landesgeſetze und Statuten unterſcheiden aber Mann und Frau, oder Wittwer und Witt-we. Wohin gehören

Das **Baden Durlachiſche** Landrecht, wo der Wittwer $\frac{2}{3}$. die Wittwe $\frac{1}{3}$ von der Errungen-ſchaft, ſodann beide $\frac{1}{3}$tel vom Nachlaß des Ver-ſtorbenen, und in den übrigen zwei Drittheilen den lebenlänglichen Beiſitz haben nach dem Theil. VI. Tit. XI. „So Eheleute ohne ſonderliche Geding oder Pacten, zuſammen ehelich kommen, oder auch nach ihrem Tod, kein rechtmäſſig Teſta-ment oder andern letzten Willen, — verlaſſen, und auch keine Kinder oder andere Erben in abſtei-gender Linien haben, ſo ſoll das Ueberlebend von des Verſtorbenen Eigenthumlicher Haab und Nahrung, den dritten Theil erben, das übrige aber, welches daßelb dem Ueberlebenden in die Ehe zugebracht, oder ſonſten in wehrender Ehe, durch Erbſchaft erlangt, von Stund an, zu rech-tem Eigenthum auff ſein deß Verſtorbenen nech-ſte Blutsfreund — erblich fallen, — §. 1. Darnach ſollen auch auf ſolchen Fall, von dem-jenigen — ſo dieſelben Eheleuth, in wehrender Ehe — erobert, die zwey Theil des Manns nechſten Erben, der dritte Theil aber der Frauen nechſten Verwandten zuſtändig ſeyn, jedoch ſoll

das

das Weib oder der Mann, dißfalls, wo nemlich keine Kinder vorhanden, bey allen sowol zugebrachten, als ererbten und gewonnenen Haab und Gütern, den Genieß und Beysitz, sein Leben lang haben, außgenommen was an Kleidern, Kleinodien, und andern, so zu des Abgestorbenen Leib gehörig gewesen, dann solches soll alsbald mit der Eigenschaft und Niessung des Abgestorbenen Erben heimfallen, und insonderheit da der Mann mit Tod abgangen, desselben Harnisch, Rüstung, und Gewehr, seinen nechsten Verwandten Männlichen Geschlechtes zugestellt werden.

Die **Freiburger** Statuten vom Jahr 1520. geben dem Mann und Wittwer, wenn keine Kinder vorhanden sind, zum voraus sein zugebrachtes, ererbtes und angefallenes Gut, seine Kleider, Kleinodien, Roß, Gewehr und Harnisch, die zu seinem Leib gehören, und von den übrigen liegenden und fahrenden Gütern 3 Theile eigenthümlich, vom vierten aber, welcher den Blutsverwandten der Frau bis ins 4te Glied zufällt, erhält er Zeit Lebens den Nießbrauch. Die Frau hingegen bekommt ausser ihrem zugebrachten, ererbten und angefallenen Gute, der Morgengabe, Kleider und Kleinodien, vom übrigen Nachlaß des Mannes zwei Drittel eigenthümlich, den dritten Theil zur Nutznieſſung. (b)

Die **Tübinger** Statuten vom Jahr 1752. kommen mit dem Würtenbergischen Landrecht überein, außer daß sie von der Errungenschaft dem Mann $\frac{2}{3}$tel der Frauen aber $\frac{1}{3}$tel zutheilen. (c)

Die

(b) Hofmann a. a. O. §. 149. (c) §. 157.

Die Heilbronner Statuten ſehe man oben §. 26.

§. 190. Fortſetzung.

Wenn der verſtorbene Ehegatte rechtmäßige Kinder hinterläßt, ſo trifft der nemliche Fall hin und wider ein, dann

α) empfangt der letztlebende einen Theil des Nachlaßes, auch an einigen Orten einen Theil der Errungenſchaft, überhaupt aber im Nachlaß den lebenslänglichen Beiſitz. Alſo verordnen

Die Eßlinger Statuten, daß das Eigenthum der unbeweglichen Güter auf die Kinder falle, von der Errungenſchaft der überlebende die Helfte behalte, daß dieſer alles von ihm in die Ehe gebrachte, oder den Werth dafür, nebſt einem Voraus von einem Ehren- und gemeinen Kleid, auch dem Ehebette, vom übrigen Vermögen aber bei 1. Kind $\frac{1}{3}$, das Kind $\frac{2}{3}$tel; bei 2. Kindern, der Ehegatte $\frac{1}{4}$tel, die Kinder $\frac{3}{4}$tel, bei mehrern aber jeder hinterbliebene Ehegatte Kindes Theil erhalte, vom Antheil der Kinder aber derſelbe den Niesbrauch, gegen Verſicherung und Erzieh- auch Ausſtattung der Kinder beziehe. (d)

Die neuere Statuten der Stadt Speier vom Jahr 1667. (e) enthalten: daß der überlebende Ehemann und deßen Erben von der Errungenſchaft, wovon zuerſt die Schulden getilgt worden, das Schwerdtheil, das Eheweib und ihre Erben das Spindeltheil, und aus dem ganzen Nachlaß des Verſtorbenen, den 4ten Theil, wenn 3. oder weniger; und ein Kindstheil, wenn 4. oder mehr Kin-

(d) §. 169. (e) §. 231.

Kinder da sind, weniger nicht die Benutzung aller Güter gegen Caution behalte, dafür aber die Kinder erziehen und ausstatten müße; doch ist nach heutigem Gebrauch Gewinn und Verlust zwischen Mann und Frau zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ theilbar. (f)

Die Freiburger Statuten. (§. 179.)

Das Würtemberg. Landrecht Th. IV. Tit. VII.

„ Wann deren Ehegemächt eins, so Kinder mit einander gezeuget, ohne Testament — mit Tod abgehet, und das Verstorben entweder zuvor niemahl verheurathet gewesen, oder doch ausser vorgehenden Ehen keine Kinder hinterlassen, soll es zuforderst mit der Obsignation und Inventirung — gehalten werden. Und dann hat das im Leben gebliebene — für seine eigene Portion — von dem in solcher Ehe Errungenen — den halben Theil pleno jure innzubehalten. Ferner an des Verstorbenen — gantzer sowol mit dem Eigenthum allein ihm angefallenen als vollkommlich besessenen Verlassenschaft, — hat das im Leben gebliebene — wann nur 1. Kind vorhanden $\frac{1}{3}$ Theil: So aber der Kinder 2. 3. oder mehr einen Kindes-Theil pleno jure — zu erben, damit seines Gefallens zu schalten und zu walten. Und was — den Kindern zugetheilt — solches hat das überlebend Ehegemächt sein Lebenslang — zu nutzen und zu niessen.

Die Zeller Statuten verordnen, daß, wenn ein Ehemann ohne Testament — stirbt, die Wittwe ihr zugebrachtes und angefallenes Gut, sodann mit den Kindern, sie mögen ihre rechte oder Stief-

(f) Von Cramer Tom. IV. Obs. 1056.

Stiefkinder ſeyn, wenn ihrer über 4. ſind, einen gleichen, ſind ihrer weniger als 5. den fünften Theil des Nachlaſſes erhalten, jedoch auch eben dieſen Theil der Schuld übernehmen ſolle, und ſteht ihr frei bis zur Widerverheuratung bei guter Wirthſchaft in den Gütern ſitzen zu bleiben. Wenn aber der Ehegatte, Mann oder Weib, zur andern Ehe ſchreitet, ſo ſollen ihre Kinder erſter Ehe die vom Verſtorbenen herkommende, oder aus deſſen Nachlaß erkauften Güter unverändert behalten, jedoch dem Vater oder Mutter, der Nießbrauch Zeitlebens gegen Ausſtattung der Kinder zuſtehen. (g)

β) Machen auch hier einige Geſetze einen Unterſchied zwiſchen Mann und Frau, als:

Die **Ulmer** Statuten, aus welchen man wahrnimmt, daß das römiſche Recht in ſtehender Ehe eingeführt iſt, indem dem Manne die Errungenſchaft allein zugetheilt wird, dann da heißt es Th. I. Tit. IV. §. 1. (†) „Wäre es Sach, daß der Mann nach Abgang ſeiner ehelichen Haußfrauen — nicht mehr am Wittwenſtand ſeyn oder bleiben wolte, ſo ſoll es bey der vorherbemeldten Verſicherung des Mütterlichen halber, ſein unveränderliches Verbleiben haben, — §. 2. Doch ſoll er ſchuldig ſeyn, ſeine — Kinder Erbarlich zu erziehen — bis ſie zu ihren vollkommenen Jahren kommen, alsdann ſoll er dieſelben — außſteuren und berathen, wie ſich nach Geſtalt — zu thun gebühren wird. — §. 4. Wann nun der

Vas

(g) Hofmann a. a. O. §. 269.

(†) Hellfeld V. Ehemann §. 9. Ehefrau. §. 10.

Vater — auch erstirbt — so soll — seinen Ehrn Kindern im Stand der ersten Ehe geboren, Ihr vertröstetes mütterlich Guth, Item seiner Haußfrauen, zu deren er sich in die andere Ehe verpflicht — — zum Voraus folgen —. Tit. V. §. 1. Fügte sich aber, daß der Mann in erster Ehe vor seiner Hausfrauen Tode abgehen, und die Frau bei seinen und ihren Kindern am Wittibstuhl nicht sitzen, sondern sich verkehren, und in Stand der andern Ehe eintreten würde, so soll sie zum Voraus nemmen, ihre Kleider, Kleinot, Gestäuch, Gebänd — ihr zugebracht Heyrath-Guth, und was sie in währender Ehe ererbt hatte, und folgends all ihres abgestorbenen Ehewirths Güther, sie seyen liegend oder fahrend, gewonnen oder errungen — mit ihres Ehewürths und ihren Kindern in erster Ehe geboren, in Eicheln Weise gleich erben, und theilen, als manig Mund, als manig Pfund. §. 2. Doch also, daß dem nachgehenden der Frauen Ehewirth — alle seiner Stiefkinder und Haußfrauen Haab und Güther, auf Versicherung mit liegenden Güthern — oder so er die nicht hat, mit Leuthen oder fahrenden Güthern — einhändig gemacht, auch seine Haußfrau und er, Ihre Stieff und rechte Kinder von der Abnützung derselben — erbarlich führen, erziehen — bis sie zu ihren vollkommenen Jahren — kommen. Alsdann so sollen beede Ehegemächt dieselbe ihre — Kinder — von der Kind abgegangenen Vatter und ihrer noch lebenden Mutter Maag aussteuren und berathen — Wo aber die Ehegemächt dieselben — nicht verheyrathen würden, so mögen sich alsdann dieselben ihre — Kinder mit ihrer — Freundschaft — verheyrathen,

und

und die zwey Ehegemächt nichts deſto weniger ſchuldig und verpflicht ſeyn, derſelben Kindern — nach Geſtalt der vertröſteten und der Frauen in der andern Ehe zugebrachten Heyrath-Güthern — eine ziemlich Heyrat-Guth zu geben.

Die Statuten zu Heinrichsſtadt im Braunſchweigiſchen geben der Wittwen alles ihr eingebrachte und ihr zugefallene Vermögen, ihren Schmuck- und Zierrath voraus, dann Kindestheil nebſt dem Beiſitz bis zur Wiederverheuratung; dem Wittwer aber nebſt ſeinem zugebrachten, und Kindestheil, den Beiſitz auf Zeit Lebens. (h)

§. 191. Zwote Claſſe particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft.

Die zwote Claſſe particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft begreift die Lande, wo die Illaten des verſtorbenen Ehegatten entweder allein, oder mit der Errungenſchaft oder auch mit den Mobilien oder mit beiden zugleich getheilt werden, der Beiſitz aber nur bis zur Wiederverheurathung ſtatt hat. Beim Fallrecht, wie bei der Verfangenſchaft lag der Begriff von Beibehaltung der liegenden Güter bei den Familien zum Grund. Der Beiſitz, den der Letztlebende in denſelben bis an ſein Ende hatte, entfernte aber die Erben des Verſtorbenen von derſelben Genuß oft zu lange, daß ſie wohl gar den Fall nicht erlebten; dieſes verurſachte, daß man durch Abſchaffung dieſes fallrecht- und verfangenſchaftlichen Beiſitzes ſowohl den Erben, als auch dem Letztlebenden, welcher durch die Vertheilung

(h) Hofmann a. a. O. §. 272.

lung solcher beisitzlichen Güter freiere Hände, mit seinem Antheil zu schalten, empfieng, zu berathen suchte; man hob den Beisitz auf, und führte dafür die Theilung der Illaten oder des Nachlaßes ein. An einigen Orten jedoch nur dann, wenn der Letztlebende sich wieder verheurathete, an andern aber, wenn sich die Kinder verheuratheten oder absonderten; und so wurde dann die eheliche Güter-Gemeinschaft in ihren Würkungen nach und nach mehr oder weniger entfernt und eingeschränkt. Man hat daher

a) Orte, wo Mobilien und Erwerb sammteigenthümlich sind, und nach dem Tod des einen Ehegatten dem letztlebenden ganz bleiben oder wenigstens getheilt werden, und dieser statt des Beisitzes einen Theil vom Nachlaß des Verstorbenen empfängt. Wenn z. B. die neue Statuten zu **Gera** von 1658. (i) bei kinderloser Ehe, im Fall keine Ascendenten am Leben sind, dem letztlebenden alle fahrende Haabe und Erwerb, und von des Verstorbenen Nachlaß die Helfte eigenthümlich anweisen. Wenn ferner

Das **Ostfrießische** Landrecht dem letztlebenden, wenn jemalen gar keine Kinder vorhanden waren, und derselbe arm ist, nebst der Helfte der Mobilien und Erwerb den 4ten Theil des Nachlaßes gibt. (k) Desgleichen wenn

Die **Saalfelder** Statuten von 1558, die im Fall beide Eheleute keine liegende Güter zusammengebracht haben zum §. 89. gehören, im andern Falle den Ascendenten den dritten Theil, den andern Erbnehmen aber den sechsten Theil zum Pflicht-

(i) §. 318. (k) §. 249.

Pflichttheil oder quaſi legitima von des Verſtorbenen unbeweglichen eingebrachten und errungenen Gütern, dem Letztlebenden aber die andre ganze Erbſchaft mit beweglichem Hausrathe und Fahrniß zulegen (l).

Wenn hingegen bei vorhandenen Kindern

Das Churtrieriſche Landrecht dem Letztlebenden bei Wiederverheurathung die Leibzucht entzieht, und die Helfte der Mobilien und Erwerbs vorausgibt, die andre Helfte mit den Kindern nach den Häuptern theilen läßt, die jener auch noch bis zu ihrer Abſonderung noch behält (m). Auch die Statuten des Amts Wachſenburg der Wittwe die Mobilien nebſt der Helfte des Erwerbs, und vormals einen Kindestheil, heutiges Tags aber die Helfte von allen Illaten des Mannes geben (n).

ſo iſt bei jenen das Fallrecht, bei dieſen die Verfangenſchaft abgeſchafft, und das Theilrecht des Nachlaßes in ihre Stelle getreten.

b) Orte, wo blos der Erwerb und die Illaten oder Nachlaß in Betrachtung kommen, als: bei kinderloſer Ehe:

Die Speierer Statuten von 1667. wo Gewinn und Verluſt dem Wittwer zu $\frac{2}{3}$, der Wittwe zu $\frac{1}{3}$ anfällt, vom Nachlaß des Verſtorbenen in Illaten und Errungenſchaft aber der Letztlebende $\frac{1}{4}$tel empfängt, und in der Helfte des Antheil der Er-

(l) Walch Beiträge Th. I. S. 163. folgg.

(m) Hofmann a. a. O. §. 136. (n) §. 203.

Erben, den Beisitz bis zu ihrer Verheurathung gegen Caution behält (o).

Die Fränkische Landgerichts-Ordnung Th. III. Tit. 96. (§. 33.)

Die Schweinfurter Statuten enthalten Tit. 52. §. 6. (p) „Soll das überlebende Weib zu einem Voraus haben alle ihre Kleider — auch was sie — in die Ehe inferiret hatte, empfangen. Von denjenigen Gütern aber, so der verstorbene Mann in die Ehe gebracht — auch von seinem halben Theil der errungenen — Güthern — einen vierdten Theil — eigenthümlich erben — So sollen dem überlebenden Mann gleichergestalt zu einem Voraus seine Kleider — dazu auch sein zugebrachtes — bleiben. Was auch beyde Eheleute — erfparen und sonsten — gewinnen, solches alles ist ihr beyder gemein Gut, und zwischen ihnen und ihren Erben — in 2 gleiche Theile getheilet und geerbet.

Das Hohenloische Landrecht von 1738. Th. V. Tit. II. §. 1. (q) gibt dem überlebenden Ehegatte sein Eingebrachtes — oder dessen Werth (worinnen ihm die Wahl bleibt) aus dem gemeinen Vermögen, und alles übrige sowol des Verstorbenen Ein- und Zugebrachten — mit der gänzlichen Errungenschaft — wird zu zweyen gleichen Theilen getheilt.

Die Brandenburg Anspachische Verordnungen, welche außer dem Fall, da die gesammte Ver-

(o) §. 231. von Cramer Obs. 1056.

(p) Schneidt a. a. O. S. 1473. (q) S. 1714. folgg.

Vermögens-Maſſe etwa zur Abtheilung kommt, oben §. 86. zur allgemeinen Güter-Gemeinſchaft gezogen worden iſt, würde im andern Fall, wo der Letztlebende ſein alleiniges Vermögen voraus wegnimmt, und am Nachlaß des Verſtorbenen zu Theil geht, hieher gehören, wenn anders der Erwerb helftig getheilet wird (r).

Die **Brandenburg Kulmbachiſche** Landes-Ordnung von 1745., welche Sect. VI. Tit. VII. §. 3. communionem bonorum univerſalem eingeführet hat, und §. 4. die weibliche Vorrechte bei Concurſen nicht zuläßt, wurde, aus Mangel näherer Nachricht, bei kinderloſer Ehe zur allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft §. 86. ebenfalls gezogen; Da ſie aber bei vorhandenen Kindern den Letztlebenden ſeine Illaten vorausnehmen läßt, und §. 15. eines acquæſtus conjugalis gedenkt, ſo mag ſie, wenigſtens in dieſem Fall ihre Stelle hier einnehmen. (s)

Die **Roſtocker** Statuten geben dem letztlebenden Ehegatten die Helfte von des Verſtorbenen Vermögen, wenn er ſich wieder verheurathet, ſo lang er unverheurathet bleibt, hat er den Beiſitz und Verwaltung der Güter. Sind gar keine Blutsfreunde vorhanden, ſo nimmt der überlebende den Nachlaß ganz. Alles was die Frau dem Mann zugebracht hat, wird für Brautſchatz angeſehen (t).

Die **Hohenzolleriſche** Landsordnung vom Jahr 1698. gibt dem überbleibenden Ehegatten, wenn keine

(r) Siebenkees Beiträg. Th. IV. S. 198. 211.
(s) Schneidt a. a. O. S. 1697. folgg.
(t) Hofmann a. a. O. §. 283.

keine Kinder vorhanden, aber beide ein Heurathsgut eingebracht haben, den Nachlaß allein; wenn aber einer oder beide Ehegatten statt Heurathguts ihren Erbantheil von Eltern oder anderes in die Ehe gebracht oder sonst ihnen angefallen, die Helfte vom Zugebrachten und vom Erwerb.(u)

c) Orte und Gesetze, wo zwischen Wittwer und Wittwe ein Unterschied gemacht wird. Hieher gehören:

Das Lübische Recht Th. II. Tit. II. Art. XII. (v) Stirbet einem Manne sein Weib, und haben sie keine Kinder mit einander, der Mann soll der Frauen nächsten Erben wieder geben den halben Theil Gutes, welches er mit bekommen; Gleichergestalt stirbet der Mann, welcher mit seiner Frau keine Kinder gezeuget, die Frau nimmt zuvor ihr zu dem Mann gebracht Gut, so fern es vorhanden ist; do noch etwas von dem Gut darüber, das soll sie gleich theilen mit des Mannes Erben.

Die Otterndorfer Statuten Art. XI. (w). „Sterbet ein Mann, de ene Fruwe verleth, vnde kein ehelik Kind, so schall de Fruwe ehre Mitgift, vnnde wat se ingebracht, wedder vor vth dem Erue nemen, vnde dartho denn dridden deel van des Mannes Güde. Storue auen de Frowe, ane elicke Kinder, vnde de Mann bleue auer, so schall he thouorne nemen syn Gudt, dat he gehat, eher den he de Fruwe thor Ehe nham, vnnde beholden alle farende haue, vnnde bewechlik

(u) §. 160. (v) Mevius ad jus Lubec. Part. II. Tit. II. Art. XII.

(w) Pufendorf Tom. II. Obs. in app. pag. 174.

like Gudt, alſ eme de Fruwe thogebracht heft, wenne tho dem verden Dele, vnnde tho dem beholt he den drudden Dele der Fruwen vnbewechliken Gudern, offte ſe derjenige hat. Hedde averſt de Fruwe, nenn unbewechlik Gudt, ſo folgede erenn Eruen de drudde Del eres varenden Gudes.

Die Stader Statuten kommen, wenn man die Art. 11. und 17. mit dem Art. 9. des zweiten Stücks (§. 16.) vergleicht mit jenem überein. (x)

§. 192. Fortſetzung.

Bei vorhandenen Kindern gehören unter dieſe zwote Claſſe eben dergleichen Geſetze

a) wo Mobilien und Errungenſchaft ſammteigenthumlich ſind, und dem Letztlebenden allein bleiben, oder wenigſtens getheilt werden, und dieſer daneben noch einen Theil von des Verſtorbenen zugebrachten Gütern empfängt z. B.

Das Churtrieriſche Landrecht (§. 191.).

Die Statuten des Amts Wachſenburg (§. 191.).

Die Hohenzolleriſche Landsordnung, die dem Letztlebenden, ſo lang er im Wittwenſtande bleibt, das ſamtliche Vermögen beſitzen und benutzen läßt; bei Wiederverheurathung aber ihme vom Erwerb die Helfte, von des Verſtorbenen eigenthumlichen Gütern aber Kindestheil eigenthümlich zuſcheidet; Im Fall jedoch der Ueberlebende wenig oder gar nichts in die Ehe gebracht, derſelbe nur die Helfte des Erwerbes,

(x) Tom. I. Obſ. 86. §. 18. Tom. IV. Obſ. 30. §. 1.

und keinen Kindestheil bekommt (§. 191.) (y).
So verordnet auch

Die Wild- und Rheingrävlich Rheingravenstei-nische Landsordnung Th. VIII. §. 6. (§. 196.) „Sind aber von dem Letztlebenden eheliche Kinder vorhanden, soll selbiges gegen gebührliche Erziehung dererselben, bis sie sich verheurathen oder sonst häuslich niederlassen, den völligen Genuß des Vermögens, hernach aber doch allemal ein Kindstheil eigenthümlich behalten, dahingegen in dem Fall, daß nur von dem Verstorbenen eheliche Kinder vorhanden, der hinterbliebene sich — an der Errungenschaft begnügen lassen. (z)

Die Gewohnheitsrechte zu Sultz im Würtembergischen (a) „Welches Mensch unter den Ehegemächten — das im leben blieben wäre, unveränderte, daßelb Mensch solte das halb theil aller fahrenden Haab. Und die Kinder — daß ander halb theil hinnimmen, und gleichförmig Theilen, und so daßelbig Ehegemächte — nach solcher Veränderung gemeinschulden, die sie bey einander gemacht hätten, solte daßelb Mensch daß halbtheil, und die Kind das ander halbtheil bezahlen. — Wann sich die Person des Ehegemächts also veränderte, so solt daßelb Mensch mit den Kindern die ligenden Sütter in Aicheln weiß theilen, Hauß und Hoff hindangesetzt, wie obsteht.

b) Wird

(y) Hofmann §. 160.
(z) Walch Beiträg. Th. V. S. 264.
(a) Fischers deutsche Erbfolge. Th. II. S. 281.

b) Wird auch hier an einigen Orten Wittwer und Wittwe unterſchieden. Dann ſo verordnet

Das Churbaieriſche Landrecht Tit. vom Heyrathgut. Art. 1. (b) „Wo ein Mann ſtirbt, und ein Eheweib, auch Kinder von ihr, oder von einer vorigen Ehe hinterläßt — ſo ſoll der Frau folgen, was ſie zu ihrem Mann gebracht hat, auch ihre Morgengab, da eine bedingt worden, oder da keine bedingt (und ſie doch jungfräulichen Standes geweſen) — nach Geſtalt ihres dem Mann zugebrachten Vermögens (doch daß ſie den dritten Theil deßelben nicht übertreffe) vom Richter mag erkennt werden, deßgleichen ſoll ihr geben werden ein gleicher Kindstheil — aus allem dem Vermögen, das beide Eheleuth — erſpart oder ſonſten — erobert — dazu all ihr End und Gebend, Kleyder, Kleinodien, und was zu ihrem Leib gehörig, Item aus ihrer beeder Eheleuth gemeiner vermiſchten Haus-Fahrniß ein durchgehender gleicher Kindstheil. Art. 3. Stirbt aber das Weib vor dem Mann — So zeigt der Mann ſeinen eigenen Kindern für das mütterliche Guth aus, und da die Kinder nicht von ihm herkommen, gibt er denſelbigen heraus alles, was die Frau ihm — zugebracht, item die Morgengab, da eine verſprochen, auch ihr End und Gebendt, Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leib gehört. Aber alles andere Guth, ſowohl auch die Hausfahrnis bleibt dem Mann allein, und iſt er ein mehreres anzuzeigen und herauszugeben nicht ſchuldig.

(b) Hellfeld in Repertor. V. Heurathgut. §. 2.

Die Heilbronner Statuten vom Jahr 1541. Th. III. Tit. IX. (c). „Wenn ein Ehegatt sich wieder verheirathet, soll der Ehemann, welcher eheliche Kinder hat, sein zugebrachtes oder ererbtes Gut, samt seinen Kindern, Gewehr, Harnisch, und was zum Leib gehörig, und von allem errungenen — Gute $\frac{1}{3}$tel voraus, und darzu von der verstorbenen Frau Verlassenschaft, auch übrigen in stehender Ehe gewunnenen — Haab und Gütern einen gleichen Kindestheil nehmen. *Tit. X.* Wann die Wittwe sich wieder verheirathet, soll sie vorausnehmen ihre Kleider, Kleinodien, was zu ihrem Leib gehöret, und von allen errungen und gewunnen Gut, den 5ten Theil, — ihr zugebrachtes Heirathsgut, und was sie währender Ehe ererbet hat, und folgends alle ihrer Ehewirths-Güter — auch übrig errungen — Gut — mit ihres Ehewirths und ihren Kindern in erster Ehe gebohren in Eicheln weiß gleich erben — als manich mund, als manich pfund.

Die Regensburger Statuten Th. I. Art. 2. geben dem Wittwer bei Kindern auch solcher Ehe die halbe, der Wittwen aber $\frac{1}{3}$ teil des Erwerbs, sodann beiden von des Verstorbenen eigenem Vermögen bei 3 oder weniger Kindern den vierten, bei mehr Kindern aber Kindestheil. (d)

§. 193. Fortsetzung.

δ) Endlich gehören zu dieser Classe die Orte und Gesetze, wo dem Letztlebenden ein Theil des Nachlasses

(c) Estors teutsche Rechtsgel. Th. III. §. 3042.
(d) Hofmanns Handbuch des teutschen Eherechts. §. 140.

ſes z. B. die Helfte, der 3. 4te oder Kindestheil zugelegt wird, ſo, daß er vorher, was er in die Ehe gebracht hat, oder ihm in ſtehender Ehe angefallen iſt, auch wohl noch einzele Mobilien vorher nimmt; Da dergleichen Geſetze zum Theil unbedingt gleichheitlich für den Letztlebenden ohne Unterſchied geſorgt zu haben ſcheinen, ſo ſcheint auch der Erwerb zum Nachlaß des Verſtorbenen geſchlagen und dann mit dieſem getheilt zu werden.

a) bei kinderloſer Ehe.

Das Söſter Stadtrecht, wo ehedem eine irreguläre eheliche Güter-Gemeinſchaft ſcheint eingeführt geweſen zu ſeyn (e), verordnet in Art. 2. (f) „ Stirbet ein Mann und läßt keine Kinder nach, ſo nimmt zuvorderiſt die Frau ihren Brautſchatz, und was ihr währender Ehe geſchenkt, angefallen und anerſtorben, ingleichen das Ehebette und den Trauring voraus, die übrige Güter des Mannes — davon nimmt die Frau die Halbſchied, des Mannes nechſte Anverwanden die andre Halbſchied. Eben dieſes hat ſtatt, wenn die Frau vorm Mann ſtirbt. (g)

Die Osnabrücker Statuten geben dem Letztlebenden, wenn keine Kinder im Leben ſind, die Güter allein, doch gibt er den Erben den dritten Theil von dem, was er eingebracht hat. Und damit kommen die Rechte zu Bramſche, Für-

ſte-

(e) Scraa antiqua de 1301. usque 1442. Art. 159, bei von Weſtphalen in monum. inedit. Tom, IV. pag. 3078.

(f) Emminghaus memorab. ſuſat. pag. 242.

(g) Hofmann §. 245.

stenau, Iburg, Melle, Queckenbrück überein. (h)

Das Landrecht der Abtei Kempten gibt dem Letztlebenden den Nießbrauch des ganzen Nachlasses, so lang er im Wittwenstande bleibt; das Eigenthum der benutzten Güter fällt nach seinem Tod zur Helfte auf die Erben beider Theile. Bei Wiederverheurathung erhält er sein zugebrachtes und was ihm ausgesetzt und vermacht ist, und wenn er weder zugebrachte noch besonders ausgesetzte Güter hat, den dritten Theil vom Nachlaß. (i)

Die alte Braunschweiger Statuten vom Jahr 1532. (k) (§. 194.) wo auerst de man neyne Kindere, ok neyn testament, worde na sik laten, dar ok neyne bewislike estichtinge vorhanden, so mach de Fruwe dat halue gudt vnd des Mannes negesten blodverwandten frunde, de andere helfte des gutes nemen, vndt schullen ok tho lyken deyle des vorstoruen Mannes schulde betalen.

Die Stadtrechte zu Stettin, oder das privilegium vom Jahr 1305. in so ferne nicht eine sammteigenthümliche Vermögens-Masse zur Theilung kommt, (§. 87.) gehören ebenfalls hieher, und enthalten: Secundum est, quod quicunque maritus non dat uxori suæ aliqua bona a judicio confirmata, coram præfecto & scabinis, si talis prius moritur, quam uxor, nec habeant simul puerum vel pueros, uxor tollat omnium bonorum suorum tertiam portionem.

Si

(h) §. 239. (i) §. 159.

(k) Pufendorf Tom. IV. app. pag. 100.

Si autem ſimul habeant puerum aut pueros, tunc cedit uxori tanta pars de bonis mariti præmortui, quanta uni cedere poterit puerorum. (l)

Die Kurländiſche Landrechte Art. 203. (m)
„Wenn keine Kinder vorhanden, und Mann und Weib einander überleben, ſo behält der da lebendig bleibet, die Helfte von des Verſtorbenen Gütern, die andre Helfte, nehmen des Verſtorbenen Anverwandte. Es wäre dann, daß es Güter von der ſammenden Hand — wären, auf ſolchen Fall nehmen ſie das vierte Theil der Güter.

Die Nordhauſer Statuten weiſen dem überlebenden kinderloſen Ehegatten, die Helfte des Verſtorbenen Nachlaſſes, und wenn die Anverwandten weiter als 5. Grade entfernt ſind, den Ganzen zu. (n)

Die Ueberlinger Satzungen enthalten Tit. XXIV.
„Wenn ein Ehegatte ohne Kinder zu hinterlaſſen, mit Tod abgeht, ſo ſoll — der letztlebende Theil alles ſein zugebrachtes als während der Ehe — ererbtes Vermögen vorausnehmen. Was davon nicht mehr in Natur vorhanden iſt, ſoll zuförderſt aus dem Vorſchlag erſetzt werden, und wenn dieſer nicht hinreichend iſt, ſo erhält das überlebende Eheweib das fehlende aus des Mannes Vermögen. Der Mann aber hat in dem nemlichen Fall keinen weitern Erſatz, als

ſoweit

(l) Von Weſtphalen. a. a. O. in præfat. pag. 118. not.
(m) Helfeld V. Eheleute. §. 12.
(n) Hofmann §. 289.

soweit der Vorschlag reichet, zu fordern. Auch erhält der Ueberlebende noch $\frac{2}{3}$tel des Nachlasses, das übrige $\frac{1}{3}$ bekommen des Verstorbenen nächste Erben (o).

§. 194. Fortsetzung.

b) Wenn in dieser Classe, wo blos die Illaten des verstorbenen Ehegatten, oder sein Nachlaß zur Abtheilung kommen, Kinder vorhanden sind, so treten folgende verschiedene Abweichungen in Gesetzen ein: dann

α) geschieht nach einigen Statuten die Abtheilung nach Zahl der Kinder. So verordnen

die alte **Braunschweiger** Statuten vom Jahr 1532. (p). „Wen ain Borger ane Testament vorsteruet, vnd dar ok neyne bewislike Estichtinge vorhanden, so schal syne nagelatene wedewe ohr bewislike ingebrachte gudt, wat ohr in de brudtafeln gegeuen, vnd ohr fruwen gerede, tho sik nemen, vnd synt denne orer vnde ores Mannes Kinder ouer veer in der tale dar vorhanden, so schall se darthо myt oren Kyndesren tho deile gahn, vnd Kyndes Deil nemen, weren auer der Kynder vnder veer, so schall se denn veften Deil des nagelaten Gudes nehmen, vnd dar midde van dem gude afgescheiden seyn.

Die Statuten zu **Kahla** vom Jahr 1575. Art. IV. (q) Zeugen aber Eheleute — Kinder mit einander, und verstürbe alsdann das eine unter

(o) §. 176. (p) Pufendorf a. a. O. pag. 99.
(q) Hellfeld V. Nachfolge. §. 7.

unter ihnen, und verließ das andere mit ihrer beyder erzeugten — Kindern, — bliebe dann das ander hinterbliebene Ehegatte in unverruckten Wittiben-Stande, ſo ſoll es in allen ſeinen und ſeines verſtorbenen Ehegenoſſen zuſammengebrachten, erworbenen und erlangten beweglichen und unbeweglichen Gütern — geruhiglichen — gelaſſen werden, derſelben nach aller Nothdurft zu gebrauchen —. Würde aber — das hinterbliebene — ſich anderweit verehligen und alſo den Witben-Stuhl verrücken, ſo ſoll daſſelbe mit den Kindern erſter Ehe alle die Güter, ſo der verſtorbene Ehegatte in währender Ehe von den Seinen ererbet, auch mit ſeinem Ehegatten erworben, und nach ſich verlaſſen, ſie ſeyen beweglichen oder unbeweglichen, ein Monat vor dem ehelichen Beylager zu theilen ſchuldig ſeyn. Inmaſſen die Proclamation nicht erfolgen ſoll — und ihnen da der Kinder 4. oder weniger der dritte Theil, und da derſelben 4. der halbe Theil gereichet werden, jedoch, daß die unmündigen Kinder, bis zu ihren mündigen Jahren, oder ſolang der Vater oder Mutter lebt, darinnen uferzogen, auch erhalten werden —.

Die Nordhauſer Statuten verordnen, daß, wenn Kinder hinterlaſſen worden, der überlebende Ehegatte ſein eingebrachtes Vermögen zum Voraus nehmen, und wenn 1. Kind vorhanden iſt, die Helfte, bei mehrern aber zwei Kindestheile bekommen, und dieſe Abtheilung bei der zweiten Verheurathung, oder bei Verheurathung und Abſonderung der Kinder geſchehen ſolle, bei Verluſt des Erbrechts (r).

β) Der

(r) Hofmann §. 289.

β) Der Letztlebende empfängt ohne Unterschied der Kinder einen Kindestheil. Dieses enthalten

Die Eisenacher Statuten Tit. IV. Art. 2. (s) „Heirathet er wieder, soll des Verstorbenen eingebrachtes und ererbtes Gut, liegend oder fahrend, mit den Kindern in gleiche Theile getheilet werden. Wofern aber der Verstorbene nichts hinterlassen hätte, soll den Kindern erster Ehe ein billiger Voraus gemachet werden.

Die Statuten von Hannover (t) „Secundum est statutum, quod si quis burgensium moriatur relinquens unam uxorem legitimam, etiamsi plures legitimas uxores quis ducat, post mortem ejus nulla uxorum percipiet plus de bonis relictis quam unius pueri portionem. Nisi scitu proborum virorum uxori suæ legitimæ specialiter aliquid largiatur. Videlicet de quinquaginta marcis quinque marcas, de centum marcis decem, de ducentis marcis viginta marcas, juxta quantitatem bonorum consideratam. Vir moriens donum gratiæ jam dictum minuere potuerit, non augere, non enim donum est juris. „Eines Borgers echte Wief nimet na sineme Dode liken Del sines Godes mit sinen echten Kindern. Sunder mit Kunscop goder Lude nach he er geben den tegenden penning besundere, off he will. (u)

Die Rostocker Statuten (§. 161.) lassen den Letztlebenden sein beigebrachtes Vermögen voraus

(s) Estor a. a. O. Th. II. §. 3060.

(t) Pufendorf Tom. III. Obs. 24.

(u) Tom. IV. Obs. 162. §. 5. & Obs. 163. §. 1. 3.

aus wegnehmen, und geben ihm vom übrigen die Helfte. Sind die Kinder alle verheurathet, wie der Vater ſtarb, ſo bleibt die Mutter in allen Gütern ſitzen, ohne zur Theilung gezwungen werden zu können. Im andern Fall muß ſie mit den Kindern insgeſamt abtheilen, behält aber den Genuß der Güter bis zur Mündigkeit oder Verheurathung der andern Kinder. Eben ſo verhält ſichs, wenn der Letztlebende der Vater iſt. (v)

und ſo wird auch in der Gravſchaft **Oldenburg** (†) zu **Stettin** (§. 193.) **Wernigerode** (w) im **Wolfenbüttelſchen** (x) dem Letztlebenden Kindestheil angewieſen.

γ) Unterſcheiden auch hier Wittwer und Wittwe, dann nach

dem Landrecht der Abtei **Kempten** bleibt die Wittwe im Nießbrauch bis zur Wiederverheurathung, alsdann empfangt ſie von des Mannes Gütern Kindestheil. Der Wittwer behält den Nießbrauch Zeitlebens, doch muß er die Kinder ſtandsmäßig erziehen und verſorgen. (y)

δ) Im **Anſpachiſchen** geht man vom Begriff aus, ob der Letztlebende reich oder arm iſt. Iſt er reicher als der Verſtorbene, ſo empfängt er nichts als was er beigebracht hat und ihm allein angefallen iſt; iſt er aber ärmer, ſo bekommt er nebſt dem Seinigen einen Kindestheil. (z)

ε) Das

(v) Hofmann a. a. O. §. 283. (†) §. 250.
(w) §. 317. (x) §. 270. (y) §. 159.
(z) Siebenkees Beiträge Th. IV. S. 197. 208. 215.

ε) Das Kedinger Landrecht, wo sich bei kinderloser Ehe die Würkungen der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft zeigen, (§. 87.) weiset den Wittwer zur Abtheilung seiner Kinder mit dem, was ihre Mutter loco dotis eingebracht hat, an; die Wittwe ist schuldig, ihre Kinder von ihres Vaters Gütern abzutheilen. (a) Ohne zu bestimmen, wie die Abtheilung geschehen soll, daher die Observanz die Art und Weise an die Hand geben muß.

§. 195. Dritte Classe particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft.

Die dritte Classe der besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft ist da, wo die aus dem Genuß und Gebrauch der beiderseits eingebrachten Güter, aus derselben und des Hauswesens klugen und sorgfältigen Verwaltung, und aus Fleiß, Arbeit und Geschicklichkeit und günstigen Glücks-Umständen erscheinende Errungenschaft sammteigenthümlich ist, und nach dem Tod des einen Ehegatten dem Ueberlebenden alleine bleibt, oder aber das Theilrecht dabei mit eintritt. (§. 181.) Dahin gehören

a) bei kinderloser Ehe, welche dem Letztlebenden die Errungenschaft ganz zuweisen. Als:

Die Statuten zu Kahla. Art. 3. (b) (§. 101.) in dem Fall, da beide Eheleute nichts in die Ehe gebracht haben. Es heißt nämlich:

„Würden ihrer zwey sich — verehligen, und keine eigenthümliche — Güter zusammenbringen, und

(a) Pufendorf Tom. I. Obs. in append. pag. 155.
(b) Hellfeld in Repertor. real. pract. V. Nachfolge, §. 7.

und aber doch in wehrender Ehe deren — erwerben, und erzeugen, daß ihrer beeder wohl gewonnen Gut, verſtürbe ihr dann eins — ohne Leibes Erben — ſo erbt ſolch ihr — erworben Guth auf das letzte, und das letzte erbt ſolches auf ſeine neheſten Freunde, und nicht auf des Freiude, ſo zum erſten verſtorben iſt.

Die **Frankenhauſer** und **Greuſener** Statuten, wenn gar keine Kinder erzeuget waren. (§. 33.)

Andere vertheilen die bloſe Errungenſchaft unter den Letztlebenden und des Verſtorbenen nächſte Anverwandten, bald zur Helfte z. B. im Sachſen **Meiningiſchen** (c) im **Hennebergiſchen** Herzoglichen Antheils (d) zu **Dortmund** nach den neueren Statuten, wenn gar keine Kinder erzeuget waren, (e) bald unterſcheiden andere zwiſchen Mann und Frau; ſo eignet

Das **Chur-Mainziſche** Landrecht vom Jahr 1755. Sect. XI. Tit. III. (f) dem Mann $\frac{2}{3}$ der Frauen $\frac{1}{3}$tel zu. §. 1. Wann in den Ehepacten — nichts gewiſſes — angewieſen, ſo bekommt bey erfolgender Abtheilung der überlebende Mann oder Weib ſein zugebrachtes, und von dem Erworbenen währender Ehe der Mann zwey Drittel und das Weib einen Drittel (doch hat auch der Beiſitz währenden Wittwenſtandes ſtatt. §. 258.)

b) bei

(c) Eſtor a. a. O. Th. II. §. 3049.
(d) Weſtphal im Privatrecht. Th. I. S. 5.
(e) Hofmann §. 261.
(f) Schneidt in theſaur. jur. Francon. Abſchn. I. S. 1735.

b) bei vorhandenen Kindern sind die eben angezogene Meiningen = Hennеberg = und Mainzische Verordnungen hieher zu ziehen mit dem Anhang, daß in der Regel der Letztlebende im Antheil der Kinder die Nutznieſſung bis zu ihrer Abſonderung oder Verheurathung zu genieſſen hat. Wiewohl andere dem Letztlebenden nur Kindestheil geben. So enthalten

Leges provincial. *Scaniæ* de 1163. Lib. I. Cap. 4. (g) patrifamilias — ſi mulier nupſerit — ſi non fuerit determinatum, quæ portio quemque contingat, quantumvis dispar fuerit, bonorum collatio, partes tamen omnes pares, cum a communione receſſerint, obtinebunt, ſalva ſexus prærogativa, ut masculus duplo magis, quam fœmina, conſequatur, niſi uxor fuerit vel mater, quo marito vel filiis adæquatur. — Hinc diviſioni tantum mobilia & immobilia ſubjacent, a tempore nuptiarum pretio comparata. Alia prædia novaque hæreditas (Erbgüter) quæ poſt contractas nuptias alteri acceſſit conjugum, ſuos ſemper dominos comitantur. (§. 213.)

§. 196. Vierte Claſſe particularer ehelicher Güter-Gemeinſchaft.

Die vierte Claſſe der beſondern ehelichen Güter-Gemeinſchaft ſchließt zwar, wie die dritte, die Illaten beider Eheleute in ihren Würkungen aus, ſie erſtreckt ſich aber auf mehrere Gegenſtände, mit welchen die Errungenſchaft verbunden iſt, dann

1) wird

(g) Von Weſtphalen a. a. O. pag. 2033.

1) wird dem Letztlebenden ein Theil z. B. die Helfte des Erwerbs zugetheilt, in der andern Helfte aber die Nutznieſſung lebenslänglich gelaſſen

a) bei kinderloſer Ehe geben

Die Gewohnheitsrechte zu **Laudun** (§. 213.) desgleichen

Das **Baieriſche** Landrecht an des Verſtorbenen Erben hinaus alles, was dieſer zugebracht hat, von der Errungenſchaft behält der Letztlebende die Helfte eigenthümlich, in der andern Helfte auf Lebenslang die Nutznieſſung gegen Caution, desgleichen behält derſelbe eben dieſen Nießbrauch in dem Heirathsgut und Wiederlage (h).

Die **Heſſiſche** Gerichtsordnung vom Jahr 1497. beſagt Cap. 27. (i) „Wann man und frawe leib und gut ohne alle geding zuſammen bringen, ſo ſoll es mit ihrem gut, ſo ſie zuſammenbringen, oder mit einander in ſtehender ehe gewinnen, alſo gehalten werden, daß ſie deß ir lebenlang mit einander gebrauchen vnd genüſſen, vnd ſo dann eins vnder iuen vom tode ohne Leibs-Erben abgehet, ſol das ander bei allen ſolchen Gütern ſein lebenlang ſitzen bleiben vnd ſo daſſelb auch darnach abgehen wird, ſollen die Güter gleich geteilet, jedweder ſeyts Freunden und Erben halb und halb werden.

Dieſes iſt jedoch nach heutigem Gebrauch nur auf Handwerksleute, als Becker, Höcken, Bierbrauer und dergleichen, welche gemeine Handthie-

(h) Hellfeld V. Brautſchatz. §. 2. Hofmann §. 138.
(i) Eſtor Th. I. §. 736. Th. III. §. 3039.

thierung treiben, desgleichen Handelsleute eingeschränkt, wenn aber andere dieses Rechts theilhaft werden wollen, so wird nach der Prozeßordnung §. 40. erfordert: „Daß alle Frauens, welche mit ihrem Mann keine gleiche Handthierung treiben, und dennoch an dem, was selbiger acquiriret, nach dessen Absterben die Helfte zu lucriren gedenken, vor ihrer Verheurathung sich anheischig machen, daß sie die stante matrimonio contrahirte Schulden bezahlen, und das incommodum nebst dem commodo tragen helfen wollen, widrigenfalls ohngehindert aller bisherigen contrairen Gewohnheit nach den gemeinen Rechten zu sprechen seye. (k)

Nach den **Neuwied**- und **Wiedrunkelischen** Landesgesetzen von 1747. erhält der Ueberlebende die Helfte der Errungenschaft nebst dem Beisitz in der andern Helfte gegen Versicherung, und die Schulden werden zu Helfte getheilt (l).

Die **Saarbrücker** Land-Charte gibt Cap. I. Art. 6. dem längstlebenden Ehegatten den lebenslänglichen Beisitz in allem, was die Eheleute währender Ehe mit einander erworben haben, nach seinem Tod theilen es die Erben jeder Seite halb (m).

Desgleichen nach den Statuten der Stadt **Ostheim.**

b) **wenn Kinder vorhanden sind**, so hat im **Hessischen** das nemliche statt.

2) em-

(k) Von Canngiesser Tom. I. Dec. XX. n. 7. Dec. LIII. §. 3. Tom. II. Dec. CLXXVII. n. 4. Dec. CCIII. n. 9. 10. Dec. CCCXXVI. n. 4. seqq.

(l) Hofmann §. 253. (m) §. 217.

2) empfängt der überlebende Ehegatte einen Theil am Erwerb, entweder alle Mobilien oder einen Theil derſelben, auch wohl mit Beiſitz im andern Theile.

a) bei kinderloſer Ehe, enthalten ſolches die Gewohnheitsrechte des Herzogthums Burgund, wenn ſie dem Letztlebenden die Helfte der Errungenſchaft und aller beweglichen Sachen unter Adlichen; der bürgerlichen Ehefrau aber einen Antheil von den erworbenen beweglichen Sachen, und den Nießbrauch in des verſtorbenen Manns Nachlaß geben (n).

Die Statuten von Wertheim verordnen, daß bei Abſterben eines Ehegatten ohne Kinder, was währender Ehe mit einander erkauft und gewonnen worden, desgleichen die fahrende Haabe, zur Helfte getheilt werden ſollen (o).

Nach der Landsordnung der Herrſchaft Homburg an der Mark werden die erworbenen Güter unter den Letztlebenden und des Verſtorbenen Erben, nebſt den darauf gemachten Schulden getheilt; die fahrende Haabe behält der Letztlebende allein nebſt den Schulden (p).

Nach dem Oſtfrieſiſchen Landrecht ſind, wenn zwei Eheleute keine Kinder haben, alle bewegliche und gewonnene Güter, auch Schulden unter ihnen gemein. (§. 33.) Und

die Rheingravlich-Rheingravenſteiniſche Lands-Ordnung vom Jahr 1754. enthält Th.

(n) §. 154. (o) §. 192. (p) §. 226.

VIII. §. 6. (q) „ Wenn Ehegatten kein Testament errichtet — ohne Kinder von einander sterben, so soll nebst deme, daß die Errungenschaft währender Ehe dem Mann zu zweien und der Frauen zu einem ⅓ gleichwie auch jedem sein zugebrachtes ohnehin gebühret, das Letztlebende das Antheil der Errungenschaft des Verstorbenen und die völlige Fahrnis eigenthümlich, aus den liegenden Gütern aber nach Abzug der Schulden gegen Leistung — Vorstandes den dritten Theil der Nutznieſſung zeit Lebens behalten.

Das Jütische Lorbuch. B. I. Cap. 6. (r) „ Kamen Lüde tosamen in Echtschop vnd hebben nene Kindere mit erander, hebben averst ehr Gut tosamen in de Gemenschop gelegt, und kopen in stehender Ehe Land, vnd stervet darna ener van den beyden; so delet man dat koffte Land gelyk dem andern beweglichen Sutte twischen des lebendigen vnd des doden Fründen in twe glyke Deele. Dat Erveland folget jedes natürliken Erven.

Hieher gehöret auch

die **Pfalzzweibrückische** und die damit gleichlautende Untergerichtsordnung der hintern Grafschaft **Sponheim** Art. 103. „ Wann sich begibt, das zwey Eheleuth kein Heyraths- oder Eheberedung vor oder in der Ehe mit einander gethedigt und gemacht, und deren eins stirbt, und zur

(q) Walch in Beiträgen zum deutschen Recht. Th. V. S. 264.

(r) Fischers Erbfolgs-Geschichte der Seitenverwandten S. 148.

zur ſelbigen Zeit keine Kinder von ihnen geborn vorhanden, ſo ſoll dem Letztlebenden, es ſey der Mann oder die Frau, nach Vermögen des Abgeſtorbenen hinterlaßenen Eygenthumblichen Gütter, ein Widumb verordnet werden, ſein lebenlang nießlich zu haben, und was ſie beyde Eheleuth in ihrem eheſtandt mit einander errungen oder gewunnen, es ſey ligende gütter, oder fahrende Hab, da ſoll das noch Lebendig, ſolang es im witwenſtandt bleibt, den Beyſitz bey ſolchen errungenen Güttern oder fahrender Haab behalten, würde es ſich aber wieder verheyrathen, ſo ſoll es ſchuldig ſein, vor dem Kirchgang mit des Abgeſtorbenen — erben die acquiſita oder errungen ſtück, alſo abzutheilen, daß der Mann oder ſeine Erben haben ſollen die 2. theil und die Haußfrau oder ihre erben den 3. theil, jedoch vorbehaltlich des Widumbs, wie obgemeldt. Und auff das deſto weniger Betrug — gebraucht könte werden, ſo ſoll Jederzeit wann eines von dem andern abſtirbt, innerhalb 14. Tagen ein Inventarium oder Auffzeichnuß aller ihrer Gutter und fahrender Haab, und wo ein Jedes herkommen, verfertiget werden, damit man in zeit der Abtheilung wißen mögte, was Jedem von rechtswegen davon gebühren und zuſtehen ſolle. Nachdem auch bißher an etlichen Orthen gebräuchlich geweſen, das dem letztlebenden ehegemahl, wann keine Kinder vorhanden, die fahrende Haab allein zu behalten, und dargegen die ſchulden, ſo in ſtehender ehe gemacht worden, zu bezahlen und abzurichten gebührt. So wollen wir das hinführter in obgeſetztem fall die ſchulden auß gemeiner Verlaßenſchaft, nehmlich von der

errungenen fahrenden Haab, oder da dieselbig nit genugsamb auß den errungenen liegenden Güttern bezahlt, und was noch übrig, es sey liegendt oder fahrendt, ob erzehlter maßen getheylt werde; also wann das überbleibendt Ehegemahl sich wiederumb verheyrath, daß der Mann oder seine erben 2. theil, und die frau oder ihre erben das 3te Theil empfangen.

b) bei vorhandenen Kindern haben die eben angeführte Pfalzzweibrücken und hinter Gravschaftlich Sponheimische Untergerichts-Ordnungen Art. 104. abermalen eine gemeinschaftliche Errungenschaft und für den letztlebenden Ehegatten die Regulirung eines Wittums verordnet, darneben aber nach dem römischen Rechte dem Wittwer auf Lebenslang, der Wittwen aber bis auf Wiederverheurathung und die Verheurathung oder Absonderung ihrer Kinder die Nutznieſſung in des Verstorbenen Nachlassenschaft angeordnet, es heißt nemlich: „So ein Ehegemächt vor dem andern abstirbt, und Kinder von ihnen beyden in stehender Ehe erzeugt, hinterläßt, soll unverzüglich innerhalb eines Monaths nach des Verstorbnen Todt durch die Obrigkeit ein Inventarium aller Verlaßenschaft aufgerichtet, und darin sonderlich die erwundene und zugebrachte Gütter wohl unterschieden beschrieben werden. Solang dann daß noch lebendt in wittwenstandt bleibt und Ehrbarlich lebt, auch wohl Hauß hält, soll ihme von allen Güttern der ususfructus, oder nießung gebühren, welches auch die Kinder erhalten, und wann sie sich mit rath und vorwißen der Eltern verheyrathen, alsdann mit heyrathgut versehen soll;

so

ſobaldt als ſich daßelbig überbleibendt ehegemahl wiederumb verheyrathen würde, wofern es der Mann were, ſoll ihme der uſusfructus oder Nieſſung von der Kinder gütter gefolgt werden, der auch die Kinder erziehen und ihnen zu gebührender Zeit, wie obgemelt, ein Heyraths-gut von ſeinen, und mit der Kindern güttern verordnen und zuſtellen ſoll. Da es aber die Mutter were, ſo ſollen durch die Obrigkeit den Kindern alsbaldt Vormünder geordnet, denſelben ein Inventarium zugeſtelt, aber ſie die Mutter den gemeldten uſumfructum auch empfahen, ſolang ſie die Kinder zeucht. Wo aber die Kinder verheyratet werden, ſoll ſie ihnen ihr vätterliche gütter beweglich und unbeweglich, ſie ſeyen zugebracht oder erwunden überantworten, jedoch außerhalb ihres Widums, wie auch hernach volgt. Wann aber die nächſte Verwandten oder die Vormünder gemeint weren, die Kinder bei ſich zu erhalten, Alsdann ſoll die Mutter ſambt den Kindern abtheylen, und denſelben ihre vätterlich gütter zuſtellen, mit Vorbehalt des uſus-fructus oder nieſſung ihres Widtums donatio propter nuptias genannt. Und in dieſer abtheylung ſoll ſonderlich Verſehung gethan werden, daß den Kindern von den erwundenen Güttern 2. theil und der Mutter ein theil gefolgt werde. Da aber ihr kein Witumb vermacht were, ſo ſoll ihr derſelbig nach gelegenheit ihres geweſenen Ehewirts hinterlaßener gütter nachmahls verordnet werden.

Man darf ſich aber bei dieſen Verordnungen an das Wort, Wittum, nicht ſtoſſen, der auch Art. 104. donatio propter nuptias genannt wird; dann wenn

ſchon

schon in diesem Art. derselbe seinen eigentlichen Begriff hat, so passet doch derselbe nicht auf den Art. 103, wo die Bestellung eines lebenslänglichen Wittums sowohl für den Wittwer, als für die Wittwe verordnet ist, sondern dieser Wittum des Art. 103. ist nichts anders als der Beisitz, welcher dem letztlebenden Ehegatte, bei kinderloser Ehe aus dem hinterlassenen Vermögen durch Richter bestellt werden soll. Auch in Strasburg (s) ist ein solcher Wittum bekannt, welcher dem überbleibenden Ehegatten ohne Unterschied des Geschlechts verliehen wird, derselbe ist aber dennoch, weil er sich auf Verträge gründet, von dem obigen verschieden.

§. 197. Fünfte Classe particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft.

An verschiedenen Orten ist es herkommlich eingeführt, oder gesetzlich verordnet, daß der überlebende Ehegatte, ohne weitere Vortheile zu geniessen, im Vermögen des Verstorbenen sitzen bleibt, oder die Benutzung des Nachlasses auf Lebenslang beibehält. Das römische Recht weiß von dergleichen nichts, und wenn schon einige deutsche Gesetze des 6ten und 7ten Jahrhunderts des Nießbrauchs in einem Theil des Nachlasses des Verstorbenen erwehnen, so sprechen sie doch nur von der Wittwe, und enthalten also nichts anders als das derselben geordnete Leibgeding oder Wittum (t). Da aber die Gesetze, von welchen hier die Rede ist, dem Letztlebenden ohne Unterschied, ob er der Mann oder die Frau ist, den Beisitz mittheilen, so kann derselbe für nichts anders, als für eine

(s) Hofmann a. a. O. §. 232.

(t) LL. Bajuvar. Tit. XIV. c. 6. 7. LL. Burgund. Tit. LIX. LXI. LXXIV. §. 1. 2. LL. Wisigoth. Lib. IV. Tit. II. §. 14.

eine Würkung ehelicher Güter-Gemeinſchaft gehalten werden (u). Weil uns aber diesfalls die Nachrichten meiſt verlaſſen, wie dergleichen nutznießlich beſeſſene Güter nach dem Abſterben des übergebliebenen Ehegatten vertheilt werden, ob nemlich dabei auf eine Errungenſchaft Rükſicht genommen, und wie dieſe abgetheilt werde, oder ob dieſelbe nach römiſchen Rechten lediglich dem Manne zugeeignet werde; dann aber zwar auf der einen Seite es ſelbſt der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft nicht zuwider iſt, wenn ſich das Sammteigenthum in den bloſen Beiſitz umwandelt; auf der andern Seite doch auch das römiſche Recht ſo ſtark vorgedrungen iſt, daß man es nicht wagen darf, beim Mangel näherer Local-Nachrichten in einem Fall, wo deſſen Anwendung nichts ungereimtes hervorbringt, ſich gegen daſſelbe zu erklären, ſo habe ich, dieſem Falle eine eigene Claſſe zu geben, für dienlich gehalten. Die beiſitzliche oder nutznieſsliche eheliche Güter-Gemeinſchaft iſt alſo diejenige, wo beide Eheleute das Vermögen, welches jeder von ihnen in die Ehe bringt, nicht in Anſehung der Subſtanz oder Eigenthums gemeinſchaftlich machen, ſondern nur die Benutzung deſſelben. Eine ſolche nutznieſsliche Güter-Gemeinſchaft iſt zwar auch an Orten, wo dieſe eine allgemeine iſt, weil dabei Eigenthum und Nutznieſſung mit einander verbunden ſind: eigentlich aber iſt dieſelbe nur da anzunehmen, wo die Illaten eines jeden Ehegatten dieſem, welcher ſie eingebracht hat, eigenthümlich bleiben, mithin der andre nur auf die Nutznieſſung und den Beiſitz in denſelben Anſpruch machen kann, und wo das väterliche

und

(u) Von Cramer in Wetzlar. Nebenſt. Th. XXI. S. 62. folgg. Eſtors Rechtsgelehrſ. der Teutſchen Th. I. §. 742. folgg.

und mütterliche verschieden ist, doch in der Maaße, daß gewöhnlich in stehender Ehe dieser Unterschied nicht bemerklich ist, nach dem Tod des einen Ehegatten aber besonders bei der Abtheilung mit Kindern, oder auch wohl mit Ascendenten und Collateralen desselben nachgelassenes Vermögen so zur Abtheilung kommt, daß des Verstorbenen Antheil dem überbleibenden Ehegatten zur lebenslänglichen Niessung verbleibt.

Die hieher gehörige Gesetze theilen dem Letztlebenden, bald überhaupt den Niesbrauch zu, als: die Oldenburg- und Delmenhorstische (v) die Lindauer Statuten (w) und die Rechte der Grafschaft Tecklenburg (§. 27.): bald bei kinderloser Ehe, als: zu Münster (†) und wenn die Ehe noch nicht Jahr und Tag gedauret hat zu Wimpfen (x): bald ist auch der blose Beisitz bei vorhandenen Kindern demselben, wenn er sich wieder verheurathet, nur zur Helfte als: in den Statuten zu Sangerhausen (y) geordnet.

§. 198. Betrachtungen über diese fünf Classen überhaupt.

Ehe und bevor ich zur 6ten Classe der Länder übergehe, wo das römische oder auch sächsische Recht kaum noch einen Schatten der ehelichen Güter-Gemeinschaft übrig gelassen hat, oder wohl gar derselbe nicht einmal übrig geblieben ist, finde ich nöthig, über die angezogene 5. Classen einige Betrachtungen aufzustellen, und ihre besondere Artikel zu beurtheilen.

Die ganze Materie der ehelichen Güter-Gemeinschaft läßt sich füglich in diese Tabelle bringen.

Die

(v) Hofmann §. 250. (w) §. 179. (†) §. 234.
(x) §. 172. (y) §. 295.

Die eheliche Güter-Gemeinschaft begreift

entweder alle und jede von beiden Eheleuthen in die Ehe gebrachte, ihnen in derselben angefallene, auch von ihnen erworbene beweg- und unbewegliche Güter, welche sammteigenthümlich gemein werden

I

allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft.
Communio bonorum universalis.

oder nicht.
die besondere Güter-Gemeinschaft.
Communio bonorum particularis.

es werden nur einzele Güter sammteigenthümlich

die Güter sind in die Ehe eingebrachte z. B. Mobilien

I

besondere Güter-Gemeinschaft im eingeschränkten Sinn.

I

Comm. bonorum particularis in specie.

in der Ehe erworbene

I

die erwerbliche Güter-Gemeinschaft.

I

Comm. bonorum quæstuaria.

alle oder nur einzele werden, dem Gebrauch und Genuß nach, gemein

I

die beisitz- oder nutznießliche Güter Gemeinschaft

I

Comm. bonor. usufructuaria.

Dieselbe ist

noch rein und uneingeschränkt geblieben

I

die regelmässige Güter-Gemeinschaft.
Comm. bonor. universalis regularis

auf verschiedene Art eingeschränkt worden,

I

die unregelmässige Güter-Gemeinschaft
Comm. bonor. universalis irregularis.

1) in stehender Ehe, auf mancherlei Art. z. B. daß eingebrachte Schulden, einseitig gemachte Schulden nicht für gemeine geachtet werden. 2) Nach durch den Tod des einen Ehegatten getrennter Ehe
a) Durch zugelassene Testamente. b) Durchs Fallrecht. c) Durch Verfangenschaft.
d) Durch Repräsentation und Theilrecht.

Nun möchte es zwar scheinen, daß die §. 193. und 194. angeführte Gesetze, wo dem Letztlebenden nur ein Theil des Nachlasses, oder des vom Verstorbenen eingebrachten Vermögens zugetheilt wird, hierunter nicht begriffen seyen; allein wenn man die Orte ausnimmt, wo nur die Frau oder ihre Erben sich blos mit einem Theil der Illaten begnügen müssen, und sie nach dem angenommenen römischen Rechte vom Erwerb ausgeschlossen sind z. B. zu Lübeck, Otterndorf: so sind bei den andern, wo der Letztlebende, es seye der Mann oder die Frau, von den Illaten des Verstorbenen Theil nimmt, die Prinzipien der particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft kennbar genug, weil der Letztlebende die Errungenschaft allein behält, er mag gleich der Mann oder die Frau seyn.

§. 199. Insbesondere, den Anfang der particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft betreffend.

Was den Anfang der particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft belangt, ist sich dabei nicht weiter aufzuhalten, sondern alles dasjenige hier zu wiederholen, was oben §. 21. folgg. enthalten ist, als woselbst schon mehrere Landesgesetze und Statuten particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft angezogen sind.

§. 200. Von den Illaten in particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft.

In der particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft bleibt das Vermögen, welches Mann und Frau zusammenbringen, jedem von ihnen, so wie er es eingebracht hat, nach wie vor eigenthümlich. Jeder Ehegatte theilt dem andern nur den Gebrauch und

Genuß

Genuß davon mit, und wenn der eine nur ſolche Güter einbringt, von welchen ihme ſelbſt nur der bloſe Genuß zuſteht, ſo theilt er auch dieſen dem andern Ehegatten in ſtehender Ehe nur nach der Art und Weiſe, wie er ihn hat, daran mit. Es gehören alſo dazu nicht nur liegende und unbewegliche Güter, ſondern auch bewegliche Dinge, die durch den Gebrauch verringert werden oder gar untergehen, z. B. Früchte, Vieh, allerhand Hausrath; alle dieſe Dinge müſſen zu Geld angeſchlagen und der Betrag derſelben unter die Erben des Verſtorbenen und den leztlebenden Ehegatten vertheilt werden (z). Soll aber auch dieſes ſtatt haben, ſo müſſen dieſelbe Sachen auch würklich in die Ehe gebracht, und dem andern Theil deren Gebrauch und Benuzung zugelaſſen worden ſeyn; Daher gehören alle die Koſten, welche jeder Ehegatte auf die Hochzeit verwandt hat, eigentlich nicht dazu, als nur in dem Fall, wenn ſie ausdrüklich zu den Illaten gerechnet worden wären (a), und alle die Güter, die ſich ein Theil vor ſich und zu ſeinem alleinigen Gebrauch und Genuß vorbehalten hat, ſind davon ausgeſchloſſen. Ferner werden zu den Illaten die Güter gerechnet, welche dem einen oder andern Ehegatten während der Ehe allein durch Erbſchaft, Vermächtniß u. d. gl. anfallen (b); ja ſelbſt das, was der eine dem andern auf rechtsgültige Art geſchenkt hat, gehört zu den Illaten desjenigen, wel-

(z) Hommel Obſ. CX. Pufendorf Tom. I. Obſ. CCVI. §. 16. ſeqq. Reinhardt ad Chriſtinæum Vol. VI. Obſ. CX.

(a) Carpzov. Part. III. Conſt. XX. Def. 36. 37.

(b) Hommel Obſ. 84. Carpzov Part. III. Conſt. XXXVII. Def. VIII. n. 8. 9.

welchem die Schenkung geschehen ist (c). So verordnet

Das Chur-Mainzische Landrecht. Sect. XI. Tit. III. §. 2. (d) „Gestalten alles das, was eines und das andere aus zweyen Eheleuten an Gütern gehabt, oder auch in stehender Ehe durch Erbschaft, Legaten, Schenkungen von Todtswegen für sich absonderlich erlanget hat, für zugebracht geachtet werden solle. §. 6. Unter der Frauen Zubringen oder Verlassenschaft werden gezehlet, der Brautschatz und sonstige Kleinodien, so ihr der Mann gegeben, nicht weniger bleiben derselben und ihren Erben eigenthumlich die hochzeitliche und andere Kleider, welche der Mann hat machen laßen, desgleichen die von ihm empfangene geringe, oder Standsgemäße Schankungen zum Neujahr oder Angebinds am Namens- oder Geburths-Tag, welches dem Richterlichen Ermessen allenfalls anheimgegeben wird.

Wenn aber nichts anders ausgemacht worden ist, so wird vermuthet, daß jeder Ehegatte das Seinige in die Güter-Gemeinschaft geworfen habe (†).

§. 201. Fortsetzung.

Unter die Illaten gehört auch der Brautschatz, die Mitgift, Ehesteuer, Dos, den die Frau nach römischen Rechten dem Manne zubringt; desgleichen ihre Paraphernalien auch Einhandsgüter, Receptitien,

(c) Def. XX. & Const. XXV. Def. XIV.

(d) Schneidt a. a. O. S. 1739.

(†) Lauterbach de Societ. bonor. conjugal. Cap. V. §. 5.

tien, Spielgelder, oder überhaupt Vorbehalts-Güter. Von den Receptitien wissen die römische Rechte nichts, und ist schon oben bemerkt, daß selbst bei der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft dergleichen, weil sie blos auf Verträgen beruhen, gar wohl statt finden können (e); daher dergleichen Güter auch nur vor der Ehe ausbedungen werden müssen, weil solches in stehender Ehe ohne Einwilligung des andern Ehegatten, und andrer Personen, die schon gerechte Ansprüche darauf erhalten haben, nicht geschehen kann (f), und da der Ehegatte, welcher sich solche Güter vorbehalten hat, das vollständige Eigenthum mit allen seinen Würkungen daran behält, so kann auch eben derselbe, ohne des andern Einwilligung dazu zu bedürfen, frei und ungehindert darüber schalten und walten, und aus gleicher Ursach kann sich auch die Frau, in Ansehung ihrer Einhands-Güter einiges Vorzugs-Recht nicht anmassen, das ihr sonst wegen der eingebrachten Güter zusteht (g).

§. 202. Fortsetzung.

Wußten nun zwar unsere Vorfahren von allem Unterschied der Güter, welche Eheleute einander zubrachten, nichts, so wurde doch der römische Unterschied zwischen Brautschatz und Paraphernen, mit der Aufnahm desselben Rechts, auch in die deutschen Länder

(e) Leyser spec. 303. med. 2. 18. 19. Berger Oecon. jur. Lib. I. Tit. III. §. 10.

(f) Barth hodeget. forens. pag. 597. n. 4. Pütters auserlesene Rechtsfälle. Tom. I. Dec. XXIII. n. 110.

(g) Carpzov Part. I. Const. XXVIII. Def. XC. Pistor Obs. CX. n. 2.

der hinüber gebracht, und diese römische Materien lassen sich da, wo solches die Landesgesetze und Statuten wollen, und verordnet haben, bei der particularen und unvollständigen ehelichen Güter-Gemeinschaft schon in eine schikliche Anwendung bringen; Bei dieser bleiben die Illaten eines jeden Ehegatten, wie schon gesagt, mithin auch des Weibes, sie mögen als Brautschatz oder als Paraphernen eingebracht worden seyn, denselben, mithin auch dem Weibe eigenthümlich, der andre Ehegatte, mithin auch der Mann, hat nur derselben Gebrauch und Genuß. Nach römischen Rechten treten beim Brautschatz, der Ehesteuer, Mitgift zween Eigenthümer ein, Mann und Weib: jenem steht das bürgerliche, dieser das natürliche Eigenthum zu. Jenes erstreckt sich an und vor sich weiter nicht, als auf die Benutzung (h) und nur auf Lebenszeit (i), damit der Mann die Ehestands-Beschwerden desto besser tragen und bestreiten könne. Besteht der Brautschatz in baarem Gelde oder beweglichen Dingen, so ist der Mann zwar völliger Herr davon (k), und kann darüber nach Willkühr disponiren (l), auch veräussern (m): Kommt aber die Frau durch üble Wirthschaft des Manns in die Lage, ihren Brautschatz ganz zu verlieren, er verfällt in Schulden und Armuth, daß er die

(h) Ludovici dig. Tit. de jure dot. §. 7.

(i) Struv Exerc. XI. Th. 5. Herrmann Part. VIII. resp. VI. pag. 76.

(k) L. 42. ff. de jure dot. L. 1. C. de serv. pignor. dat. man. Lauterbach in Coll. theor. pract. Tit. de Jur. dot. §. 31.

(l) L. 61. L. 62. ff. solut. matrim. L. 3. C. de Jur. dot. Wernher Tom. I. Part. V. Obs. 49.

(m) L. 42. ff. de Jure dot.

die Ausgaben des Ehestands nicht bestreiten kann, der Frauen die Nahrung und Alimenten entgehen u. dgl., so ist die Frau befugt, den Brautschatz zuruckzufordern (n), die verkaufte Mobilien, ohne das Kaufgeld zu erstatten (o), zu vindiciren (p), auch vom Manne Sicherheit zu verlangen (q), und ohne solche verliert der Mann die Verwaltung und Benutzung der Ehesteuer gänzlich (r). Besteht aber die Ehesteuer aus unbeweglichen Gütern und Grundstücken, so ist zu unterscheiden, ob sie ihm im Geld-Anschlag übergeben worden sind, oder in jenem Fall ob der Anschlag Verkaufs- oder nicht blos Taxationsweise geschehen ist; Dorten hat das nemliche statt, was eben von beweglicher Ehesteuer angeführt worden ist (s). Hier aber, wie in dem zweeten Fall, steht dem Mann nur die blose Benutzung derselben zu (t): er ist also schuldig, sie in gutem Bau und Besserung zu erhalten, und kann nur den Ersatz derjenigen Kosten, die zu ihrer Erhaltung nothwendig

(n) L. 24. pr. cod. L. 29. C. cod. Carpzov Part. I. Const. XXVIII. Def. 69. Part. II. Const. XXIV. Def. 11. Gail. Lib. II. Obs. 83. Leyser Spec. CCCXVII. med. 1. 2.

(o) L. 3. 23. C. de rei vind. Leyser Spec. CCCXI. med. 4. 5.

(p) L. un. §. 6. C. solut. matrim.

(q) L. un. C. de rei uxor. act. L. 22. 29. ff. solut. matrim. L. 3. C. de Jur. dot.

(r) L. 29. 3. C. eod. Nov. 97. C. 6. Pufendorf Tom. I. Obs. 71.

(s) L. 10. §. 4. ff. L. 5. 10. C. de Jur. dot.

(t) pr. J. quib. alien. licet vel non. L. un. §. 15. C. de rei uxor. act.

dig und von Beträchtlichkeit sind, verlangen (u): ist also nicht befugt, dieselben zu veräussern und zu verpfänden (v), wenn auch gleich die Frau darein gewilliget hätte (w), und sowohl die Frau (x) als der Mann selbst (y) kann dergleichen Contracte umstossen, dann weil die Weiber keinen Gewinn aus der Ehe ziehen, so sollen sie auch keinen Schaden an dem Ihrigen leiden (z); eben deswegen muß dann der Mann allen den Schaden kehren, den die ehesteuerliche Güter durch ihn und seine Verwahrlosung erlitten haben (a), nur Unglüksfälle, welche ohne des Manns Verschulden sich ergeben, leidet die Frau, weil sie vollständige Eigenthümerin der Güter ist (b), ganz alleine (c); und da also alle zum Nachtheil der Mitgift geschlossene Handlungen keine verbindende Kraft Rechtens haben sollen, sie geschehen von der Frau oder vom Manne, so wurden zu ihrer Beibehaltung den Weibern in den Concursen über des Mannes Vermögen verschiedene Vorzüge und Freiheiten verordnet, wovon hier keine Rede ist.

§. 203.

(u) L. 5. 12. ff. de impens. in rem dotal. Lauterbach a. a. O. §. 7. Hert Resp. 188. n. 5.

(v) cit. L. un. & pr. J. quib. al. lic. Erxleben de Jur. pign. §. 123.

(w) Lauterbach de fund. dotal. §. 30. Carpzov Part. II. Const. XV. Def. 21. n. 5.

(x) Wernher Part. I. Obs. 386.

(y) L. 17. ff. de Fundo dot.

(z) L. 12. §. 2. C. qui pot. in pign.

(a) Stryk de Jur. mar. in bon. uxor. cap. 2. n. 49.

(b) L. 30. C. de Jur. dot. L. 25. ff. eod. L. 21. §. 4. ff. ad municip.

(c) Carpzov P. II. C. 41. D. 19. Michaelis allg. Baurecht, Kap. XI. §. 2.

§. 203. Fortſetzung.

Die andere Güter, die die Frau nach römiſchen Rechten hat und in die Ehe mitbringt, und nicht zur Mitgift gehören, heißen Paraphernen, Neben-Einhands-Güter. Daran hat der Mann gar nichts zu ſuchen, ihm ſteht weder Verwaltung, noch Benutzung derſelben zu (d), in ſo fern nicht die Frau ihm ſolche und die Verwaltung derſelben überlaſſen will (e), die ſie aber auch, ihm nach Willkühr wieder nehmen, und einem andern übertragen, auch vom Manne, daß er darüber Rechnung ablege, fordern kann (f); wie dann auch dieſer Güter wegen den Weibern das Vorrecht eines ſtillſchweigenden Unterpfands in den Gütern ihres Mannes geſetzlich verliehen iſt.

§. 204. Fortſetzung.

Von einem ſolchen Unterſchied der Güter der Eheweiber wußten unſre Vorfahren nichts, ſie waren von einerlei Gattung, hatten einerlei Rechte, und werden ſo, wie des Mannes Güter, Illaten genannt. Wollten etwa einigen Gütern beſondere Eigenſchaften beigelegt werden, ſo mußten Mann und Weib darüber beſonders übereinkommen. In den Landen, wo allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft eingeführt iſt,

(d) L. 9. §. 4. ff. de Jur. dot. L. 8. C. de pact. conv. *JCti Tubing.* Vol. I. Cons. 27. n. 13. ſeqq.

(e) L. 9. §. 3. ff. de Jur. dot. L. 31. §. 1. ff. de donat. L. 8. 11. C. de pact. convent. Böhmer Tom. I. Part. II. Reſp. CXIV. n. 28. *JCti Tubing.* a. a. O. n. 16.

(f) L. II. cit. L. 95. pr. ff. ad leg. Falcid. Huber in præl. ad ff. Tit. de Jur. dot. n. 14.

ist, verliert sich auch der Begriff von Illaten, und was jeder Ehegatte beigebracht hat, ist beiden sammteigenthümlich. In andern Landen aber, wo die eheliche Güter-Gemeinschaft particular ist, bleibt auch der Begriff von Illaten bestehen; der Mann ist alleiniger Eigenthümer von seinen, und die Frau von ihren Illaten; nur der Gebrauch und Genuß derselben ist beiden Eheleuten gemein; Gewinn und Verlust ist gemeinschaftlich, und wenn nicht das Theilrecht eintritt, sammteigenthümlich, doch so, daß in Ansehung der Benutzung, des Genusses und Gebrauchs der beiderseitigen Illaten, dem Manne, weil er, von ältesten Zeiten her, noch jezt an den meisten Orten, des Weibes Vogt ist, einige Vorrechte beigelegt werden. (§. 224. folg.) Hiernach können demnach die besondere Eigenschaften und Rechte der römischen Ehesteuer nur mit großer Vorsicht, und nur dann, wenn, auch wie solches die Landesgesetze und Statuten verordnen, mehr oder weniger angewendet werden. Daß die Töchter in den Landen, wo der Letztlebende Ehegatte den lebenslänglichen Beisitz hat, eine **Aussteurung**, **Ausstattung**, von den Eltern fordern können, ist fast in allen derartigen Gesetzen deutlich enthalten, daher kann es auch keinem Zweifel unterworfen seyn, einer solchen Aussteuer die Eigenschaften und Rechte des Brautschatzes beizulegen; wollte aber eine Tochter, ohne daß es die Landesgesetze verordnen, einen besondern Brautschatz noch fordern, so würde es ihr am erforderlichen Rechtsgrunde fehlen, weil die deutschen Rechte die römische Ehesteuer nicht kennen, und die Statuten dem Letzlebenden nur jene auferlegen, die römische Rechte aber bei widrigen einheimischen Gesetzen, und Rechtsmaterien keine Anwen-

wendung haben können (g), wenigſtens dem Gegentheil der Beweiß oblieget (h); wie dann nicht nur der Brautſchatz und die Ausſtattung ganz verſchiedene Dinge ſind (i), ſondern auch die römiſche Rechte nur den Vater zur Beſtellung eines Brautſchatzes für die Tochter anweiſen (k), die deutſchen Rechte hingegen die Ausſtattung der Kinder, dem Letztlebenden, ohne Unterſchied, ob er der Vater oder die Mutter iſt, zur Pflicht machen. Wenn jedoch der überlebende Ehegatte in ſeiner Kinder, anderwärts ihnen angefallenen, Gütern ſich des römiſchen Niesbrauchs bis zu ihrer Majorennität anmaßt, ſo kann er ſich auch, ihnen bei ihrer Verheurathung ein Heurathsgut aus dem Seinigen zu geben, nicht entziehen, weil er die Rechte, die er vor ſich hat, auch gegen ſich muß anwenden laſſen. Betrachtet man auch den Fall, da die in einer particularen ehelichen Güter-Gemeinſchaft lebende Eheleute eine Tochter bei ihren Lebzeiten verheurathen, ſo iſt auch hier die Tochter nicht befugt, einen Brautſchatz zu fordern, weil nach deutſchen Rechten die Töchter nicht, wie bei den Römern (l), ihren Männern einen ſolchen mitzubringen ſchuldig ſind, ſondern der Mann vor

(g) Orth. Samml. merkwürd. Rechtshändel. Band. I. S. 288.

(h) Böhmer Tom. I. Part. II. Reſp. 46. n. 16. Struben. Band. I. Bedenk. 131.

(i) Pufendorf Tom. I. Obſ. 206. Schotts Critik. Band IV. S. 453.

(k) L. 19. ff. de ritu nupt. Huber a. a. O. n. 4. Pufendorf Tom. I. Obſ. 67. Wernher Tom. III. Part. II. Obſ. 299.

(l) L. 19. cit. L. ult. C. de dot. promiſſ. L. I. ff. ſolut. matrim.

ihre, der Frauen, Erhaltung sorgen muß, wenn sie ihm auch nichts zubringt (m), sie aber erst nach der Eltern Tode erben kann. So heißt es in

dem Ritterrechte des Herzogthums Bremen vom Jahr 1577. Tit. V. §. 1. not. a. (n): „Hätte die Frau gleich nichts eingebracht, noch sich etwas verschreiben lassen, so muß ihr dennoch ein Leibgeding, nach Nothdurft und Gelegenheit der Güter gegeben werden.

So wenig übrigens bezweifelt werden kann, daß ohnerachtet vorhandener particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft, entweder die Eltern oder der Letztlebende von ihnen, von freien Stücken ihrem Kinde einen Brautschatz geben, oder auch in Landes-Gesetzen und Statuten sie dazu angewiesen werden können, so nöthiger ist es alsdann, daß diese römische Lehre auf diese blos deutsche Materie nur mit größter Mäßigung angewendet werde. Wenn daher beide Eheleute noch am Leben sind, wie die Tochter verheurathet wird, so ist die Ehesteuer aus des Mannes Illaten zu entrichten, weil deren Bestellung nicht der Mutter, sondern dem Vater allein obliegt, und sie eine Beschwerde ist, die die Gesetze nur ihm auferlegen, kein Ehegatte aber eigene Lasten des andern in die Gemeinschaft aufzunehmen verbunden ist, und jede Rechte aus den Quellen, aus welchen sie geflossen, zu erklären sind (o). Es ist daher der Sache ganz angemessen, wenn

Das

(m) Pufendorf. Tom. I. Obs. 22, §. 4.

(n) Tom. IV. in app. pag. 22.

(o) Westphals Privatrecht. Th. I. Abh. L. §. 6. 7. Runde Privatrecht, §. 84.

Das Baden Durlachiſche Landrecht. Th. VI. Tit. 8. verordnet: „Daß ein Vatter ſeine Kinder ehrlich unterhalten, und — ihrem Stand gemäß außſteuren ſolle —, wann ſie ſchon kein eigen ererbt Mütterlich oder ander Gut haben, vielmehr aber, da ſie ein ſolch Mütterliches oder andre Gut haben, und der Vatter in denſelben die Nutz- und Nieſſung hat — §. 4. Noch weniger ſeynd die Mütter ſchuldig, die Kinder aus ihrem der Mutter Gut auszuſteuren, angeſehen ſolches dem vätterlichen Ambt zuſteht — §. 5. Aber von der Kinder eigenen Vätterlichen oder andern Gütern, die ihre Mutter als Nieſſerin beſitzt, — ſollen die Kinder nach rath — ausgeſteuret werden.

Und hiemit ſtimmen die Naſſaukatzenelnbogiſche Rechte (§. 185.), desgleichen die Eßlinger Statuten (§. 190.), die ſogar die Ausſtattung auf der Kinder Güter legen, überein. Dahingegen iſt in

Dem Würtembergiſchen Landrecht Th. IV. Tit. XIII. verordnet: „Daß die Eltern ſchuldig ſeyen, das Kind mit einem ehrlichen Heurath getreulich zu verſehen, und mit gebührlichem Zugelt und Heurathgut von ihrem der Elter gemeinem Gut, dero Stand und Vermögen gemäß, auszuſteuren. Da aber der Eltern nur noch eins im Leben, ſeyen den Kindern die Zugeld- oder Heurath-Güter — von ihren allbereit ihnen zugefallenen bey dem noch lebenden Vatter oder Mutter noch nießlich ſtehenden oder in Mangel derſelben von — eigenen Gütern zu beſtimmen.

Und

Und da

> Die Frankfurter Reformation Th. III. Tit. VIII. §. 11: „ Daß beide Eltern, den Kindern, die sich wider ihren Willen verheurathen, weder Heurathsgut, noch Wiederlegung, noch einige andere Ausfertigung zu geben schuldig seyen,

verordnet, daraus aber auf den entgegengesetzten Fall ihre Verpflichtung dazu geschlossen werden muß, so ist nun daselbst das römische Recht mit der Ausdehnung auf die Mutter deutlich genug angenommen, übrigens aber daselbst auch observanzmäßig, daß der letztlebende Ehegatte das Heurathguth zur Helfte aus der Kinder, und zur andern Helfte aus seinem eigenen Vermögen bestreiten müsse (p). Dahingegen läßt sich dieses auf andre Lande, wo die Eltern nur zur Erzieh- Verpfleg- Ausstattung verbunden sind, beim Mangel rechtsbeständiger Observanz und Gewohnheit, wie doch einige Rechtslehrer thun (q), nicht wohl ausdehnen (r); und wenn auch der Letztlebende, ohne Unterschied ob er der Vater oder die Mutter ist, zu Bestellung eines Heurathsguts und Ehesteuer irgendwo gesetzlich angewiesen ist, so kann solches in der Regel nur aus den den Kindern vom Verstorbenen angefallenen Gütern, und wenn sie vollends sonst noch wohl bemittelt wären, gar nicht gefordert werden, weil nach eben denselben römischen Rechten, aus welchen die Verbindlichkeit zu dotiren her-

(p) a. a. O. Band. II. S. 864. folgg.

(q) Orth in Anmerkungen zur Frankfurter Reformation Th. V. Tit. VIII. §. 15.

(r) *JCti Tubing.* Vol. VIII. Conf. 89. n. 104. seqq.

hergeleitet wird, der Vater, ſeine reiche Tochter zu ernähren (s) vielmehr alſo, ſie zu dotiren freigeſprochen wird, ja auch die Vergütung der einer ſolchen gereichten Alimenten von ihr verlangen kann (t).

§. 205. Fortſetzung.

Was die folgende Claſſen particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft betrifft, wo entweder der Beiſitz in des Verſtorbenen Nachlaſſenſchaft nur bis zur Wiederverheurathung des übergebliebenen Ehegatten währet, oder aber derſelbe gar wegfällt, (§. 191. folgg.) kann an der Anwendbarkeit der Sätze, daß die Dotirung der Tochter dem Vater, und nicht der Mutter, oder doch dieſer nur aus den Gütern des verſtorbenen Mannes und zwar dem Antheil der Kinder zuſtehe, kein Zweifel ſeyn, weil ohnehin die eheliche Güter-Gemeinſchaft in ſolchen Landen immer weniger ſichtbar und merklich wird, und die römiſche Rechtsmaterien auch aus römiſchen Rechten zu erklären ſind, wie davon faſt in allen dergleichen Landen der Beweiß zu Tage liegt.

§. 206. Fortſetzung.

Die Paraphernen belangend, können dieſelben eben ſo wenig, wie die Mitgift, oder der römiſche Dos, ſoviel den Gebrauch und Benutzung derſelben betrifft, bei der ehelichen Güter-Gemeinſchaft Wurzel ſchlagen, der Mann kann weder aus dem Dote noch

(s) L. 5. §. 7. ff. de agnoſc. & alend. lib. L. ult. C. de dot. promiſſ.

(t) L. 8. §. 5. C. de bon. quæ lib. Wernher Tom. I. Part. 5. Obſ. 73. Tom. II. Part. X. Obſ. 393. Beiträge zur juriſtiſchen Literatur in den Preußiſchen Staaten. Samml. II. S. 122.

noch die Frau aus den Paraphernal-Gütern den alleinigen Nutzen ziehen, sondern wie von den Dotal-Gütern der Genuß der Paraphernen gemeinschaftlich ist, eben so ist hinwider der Gebrauch und Genuß der Paraphernen gemeinschaftlich, und aller Gewinn fällt in die gemeinschaftliche Masse. Gleichwie also bei dem Dote das römische Recht in diesem Stücke zum Vortheil des Mannes nicht angewendet werden kann, so kann solches bei den Paraphernen zum Vortheil des Weibes nicht geschehen; und da hiernächst nach den alten deutschen Rechten, und in den meisten Landen und Orten Deutschlandes auch noch heutiges Tags der Mann der Curator seiner Frauen, ihr Ehe- und Kriegsvogt ist, so ist es auch der Sache ganz angemessen, wenn ihme in diesen Paraphernal-Gütern sowohl die Administration, als der Gebrauch und die Benutzung, zum gemeinschaftlichen Besten beigelegt wird (u), wo hingegen in andern Rechts-Punkten der Unterschied zwischen dem Brautschatz und den Paraphernen z. B. in Ansehung ihres Vorzugs bei Concursen, allerdings zu betrachten und anwendbar ist, wo aber alsdann die Frau und ihre Erben, die Eigenschaft derselben und ihre Einwerfung in die eheliche Güter-Masse zu erweisen hat, als welches unter andern vorzüglich im Mainzischen Landrecht Sect. XI. Tit. I. §. 5. also verordnet (v): „Wann eine Wittib oder ledige Person heurathet, so wird all dasjenige, So sie ihrem Mann zubringet, nicht pro dote, oder

(u) Struv Exerc. XXIX. Th. 56. Brunnemann ad L. 9. ff. de Jure dot. n. 8. Carpzov Part. II. Const. XXV. Def. 6. n. 5. Beiträge ꝛc. Samml. VI. S. 28.

(v) Schneidt in thes. Jur. Francon. Abschnit. I. S. 1736.

oder vor ein Heurathsgut gehalten, ſie habe es dann ausdrücklich zu dem End ihme zugebracht, oder die Wittib habe auch ihrem erſten Mann all das ihrige pro dote gegeben, alsdann iſt zu achten, daß dieſes auch ihre Meynung bey ihrer weitern Verheurathung geweſen ſeye.

Und wenn dann von den Paraphernen ein oder anderes Stück durch Unglücksfälle verloren geht oder beſchädigt wird, ſo fällt, wie bei der Eheſteuer, dafern es ein unbewegliches Gut war, aller Verluſt dem Weibe zu.

§. 207. Von den Mobilien.

Die Illaten ſowohl als die geſammte Vermögensmaſſe wird in particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft in bewegliche und unbewegliche Güter, Mobilien und Immobilien eingetheilt. Die eheliche Güter-Gemeinſchaft nach ihrem Urſprung betrachtet, begriffe vorzüglich und blos und allein die Mobilien und den Genuß der angebaueten Allmend-Güter, ſo lange nämlich die Grundſtücke und unbewegliche Güter nicht zum Privat-Eigenthum gezogen worden, und keinen Werth hatten, oder doch dieſer, nach Verhältniß der häuslichen Einrichtung von wenigem Belang war. Die Vertheilung der unbeweglichen liegenden Güter in Familien und ihre Beibehaltung bei denſelben machte erſt, daß das Mobiliar-Vermögen an einem Orte geſchwächet, an andern die Begriffe deſſelben erweitert wurden, je nachdem die Familien einen Hang zum Güter-Anbau oder häuslichem Luxe hatten, daher kam es dann, daß der Begriff des Mobiliar-Vermögens ganz verſchieden iſt, und dabei oft allzufeine und ſpitzfindige Unterſcheidungen aufgeſtellt wor-

worden sind. Im allgemeinen Sinn werden unter Mobilien und beweglichen Dingen die Sachen verstanden, die ihrer Natur nach, unabgetheilt und unbeschädigt von einem Ort zum andern gebracht werden können. Aristoteles (w) sagt: „Immobilia sunt, quæ omnino moveri non possunt, & quæ longo tempore vix moventur, & quæ per se quidem moveri possunt, sed non moventur, quando & quomodo eorum natura fert.

Es wird also nicht nur diejenige Fahrniß und fahrende Habe, welche eigentlich blos die zum Hausrath gehörige Dinge, als: Tisch, Stühle, Leuchter, Bettungen u. d. gl. anzeigt, daher derjenige, welcher ein Haus mit aller Fahrniß kauft, dasselbe mit allen Möbeln und Hausrath, nicht aber das Vieh empfängt, (x) sondern auch diejenige, welche dem Verderben ausgesetzt, desgleichen, welche zum Gebrauch eines unbeweglichen Gutes noch nicht bestimmet ist, weniger nicht die Gerade und Heergewette (y) darunter verstanden; welche unter dem Begriff beweglicher Dinge gehörige Stücke allesamt in der Anwendung auf rechtliche Gegenstände, von verschiedener Betrachtung sind.

§. 208. Fortsetzung.

Dergleichen bewegliche Sachen sind nun in der ehelichen Güter-Gemeinschaft entweder geerbte und eingebrachte, oder erworbene. An einigen Orten wer-

(w) Lib. V. de Jure rer. Cap. 2. Tit. 20.

(x) Wölker Anmerk. über die Nürnberger Reformation. Tom. I. pag. 957.

(y) Pufendorf. Tom. I. Obs. XLVII. §. 13.

werden jene Erbe, dieſe reide Gut genannt (z). Sie ſind zwar gemeiniglich körperliche Dinge, jedoch giebt es Fälle, daß ſonſt bewegliche für unbewegliche, und Fälle, daß unkörperliche für beweglich geachtet werden. Wenn z. B. eine bewegliche Sache mit einer unbeweglichen dergeſtalt verbunden iſt, daß ſie davon einen Theil ausmacht (†), oder wenn ſie zwar nicht alſo verbunden, aber doch bei einem unbeweglichen Gut zum nöthigen Gebrauch beſtimmet iſt (a): ſo werden ſolche Sachen auch für unbeweglich geachtet. Im Gegentheil werden nicht körperliche Dinge, Rechte und Gerechtigkeiten zu beweglichen Sachen gerechnet, wenn uns dieſe Rechte auf beweglichen Sachen zuſtehen (b), z. B. alle perſönliche Klagen auf Schuldforderungen und Kapitalien (c), auch betagte Erbegelder (d). Da aber die Frage, was zum beweglichen Gute, zu Mobilien oder Fahrniß gehöre, oft ſehr beſtritten iſt (e), ſo iſt es nichts ſeltenes, daß ſich Landesgeſetze und Statuten, je nach Unterſchied der Materien, bei welchen ſie zur Sprache kommen

(z) Lauterbach in Reſol, L. 15. ff. qui ſatisd. cog. §. 4.

(†) Pufendorf. Tom. III. Obſ. XL. §. 3.

(a) Leyſer Spec. XXVI. Lauterbach a. a. O.

(b) Gail Lib. II. Obſ. XI. n. 10. Böhmer introd. in Jus Dig. Tit. de diviſ. rer. §. 13.

(c) Leyſer a. a. O. med. 2. Schorch Reſp. LII. n. 36. Pütter Tom. III. Reſp. 299. n. 5. Carpzov Part. III. Conſt. XXIII. Def. 7. n. 9.

(d) Eichmanns Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. IV. S. 208.

(e) Glück in der Erläuterung der Pandecten. Buch. I. Tit. VIII. §. 174.

men, über ihre Bestimmung verbreitet haben. Da hier blos von der ehelichen Güter = Gemeinschaft gehandelt wird, und der Begriff von Mobilien nur da vorkommt, wo dieselbige durch eingetretenes Fallrecht und Verfangenschaft unregelmässig, dann weiters durch dazu gekommenes Theilrecht particular worden ist, nebst wenigen andern der vierten Classe, so darf ich nur einige Statuten anziehen, welche in dieser Materie, was zu Mobilien eigentlich gehöre, bestimmet haben, als:

1) Von irregulärer allgemeiner ehelichen Güter-Gemeinschaft bei kinderloser Ehe, wegen eingetretenen Fallrechts (§. 95. folgg.)

Die Frankfurter Reformation, welche den Mobilien in dieser Materie keine andere Bestimmung, als diejenige, gibet, welche sie überhaupt von Mobilien gegeben hat. Sie beziehet sich im Theil. V. Tit. IV. §. 4. auf Theil. II. Tit. III. und Th. III. Tit. III. §. 4. welche folgendes enthalten, und zwar

Theil. II. Tit. III. §. 1. „Erstlich ist zu wissen, daß allhier zu Frankfurt — liegende Güter verstanden werden, nicht allein diejenigen, so von Natur ligend und unbeweglich seynd, als Haus, Hoff, Gärten, Aecker, Weingarten, Wiesen, Weyer, Fischwasser, u. d. gl., die seyen gleich Erbeigen, oder widerkeufflich, zu Erb, oder Landsiedelem Rechten verliehen, oder bestanden: Sondern auch jährliche Rennten, Zinß, Gülten, Ewig oder ablösig, Pfacht, verpfendete Schulden, Erbbestendnussen, sampt den Briefen und Verschreibungen über solche Stück sagend.

gend. Solche alle sollen ligende und unbeweg-liche Güter geachtet werden. §. 2. „ wollen wir erklärt haben, daß Handelsbücher allein in den Erbschaften — für liegende und unbewegliche Güter sollen geachtet werden. §. 3. Auch werden in Rechten Jura, Gerechtigkeiten, Dienstbar-keiten und Ansprüch, auf oder zu liegenden Gü-tern für unbeweglich gehalten. §. 4. Deßglei-chen auch die Frucht des Erdreichs, als Korn, Weitz, Gersten, Habern ꝛc. Item, Obs an den Bäumen und die Trauben, so den Wein-stöcken noch unentledigt anhangen, wann sie aber davon abgenommen, so werden sie unter andere fahrende Haab gerechnet. §. 5. Aber alle an-dere Haab und Güter, so hieoben nicht specificirt, seynd alle in der Zahl der beweglichen Güter, als Silbergeschirr, Kleinot (wie hohes Werths die auch seyn) Tapezereyen, baar Gelt, ver-fallene oder betagte Reunt-Zinß, betagte Geld-Schulden, Frucht und Wein, mit welchem nicht gehandelt wird, auch Kleider, Haußrath, Werk-zeug u. d. gl. Dann Theil. *III. Tit. III.* §. 4. „ Wöllen wir, daß, wann in den Heurathsver-schreibungen der unbeweglichen Güter — gedacht wird, under denselben nicht allein die ewige, unablößige, sondern auch die wiederkäuf-liche und ablößige Gülten sollen verstanden werden.

Die Wetzlarer Reformation Tit. III. §. 1. (f) „ Ordnen, setzen und wollen wir, daß alle lie-gende Güter, sie seyen gründlich oder zu einem Wiederkauf verkauft, zu Erbe oder zu Lansiede-

leus-

(f) Ludolf Tom. II. Obs. CXIX. pag. 25. seq.

lem-Rechten bestanden, auch alle ewige Zins und Renten, auch Wiederkaufs-Gulden und Pfandschaften für liegend Gut geachtet werden sollen. §. 2. „Daß Güter und Geld (von Kaufleuten, Handthierern, Krämern und andern dergleichen Händlern) zum Kaufhandel verordnet, für liegend Gut geachtet und gehalten soll werden. §. 3. Was aber hieroben nicht insonderheit für liegend Gut eingezogen oder beschrieben ist, als Silbergeschirr, Geld, Kleinod, Kleider, Werkzeug, und anders dergleichen, damit nicht gehandelt wird, das alles soll für fahrend Gut und Haab und beweglich Gut gehalten werden.

Die Greußener Statuten vom Jahr 1556. Buch. III. Art. 32. (g) „Vnbeweglich anerstorben oder zugebracht Erb vndt gutt, sol inn diesem falle sein, vndt vorstanden werden, haus hoff, gartte, Acker, wiesenn, Weinberge, sampt allen andern liegendenn grunden, Item ausgeliehene Hauptsumma, auff jherliche wiederkeuffliche Zinse vndt nachstendige tagezeidt vorkeuffter gütter, die des vorstorbenen eigen gewest, Was hierueber vorhanden ist, es sey barschafft, Silberwergk, Kleyder, Haußgerethe, vorrath ann viehe, getreidig vnndt alle andere bewegliche Dinge, die man treibenn vndt tragenn kan, heysset fahrende haabe die ein ehegatte auff den andernn Erblich fellet.

Die Frankenhauser Statuten vom Jahr 1558. Buch. III. Art. XL. (h) sind wörtlich gleichlautend.

b) Wenn

(g) Walchs Beiträge. Theil. VII. S. 176.
(h) Th. I. S. 316.

b) Wenn Kinder vorhanden ſind, bei eingetretener Verfangenſchaft. (§. 116. folgg.)

Die Asberger Gewohnheitsrechte (i) „Item alle liegende Guetter ſollendt verfangen ſeyn, Item alle gülten vnnd zinß, ſie ſeien ewig oder ablöſig, werden nit für varende Haab gezellt, ſeien auch verfangen Gutt, deßgleichen Korn, vnnd Wein, vnnd alle Frucht, alledieweil ſie dem erterich ongelediget anhangen, oder an den Reben, vff den Bömen, oder an Helmen ſtunden, ſo aber die Frucht dauon kompt, vnnd entlediget iſt, ſo würt es für varende Haab gehalten, viſch jnn den beſetzten weihern ſind auch varende Haab. Aber inn den Fließenden Waſſern nit, Zinß, vnnd Gülten auch alle Abnutz, ſo die verfallen ſeindt, iſt varende Haab, auch alle Gelt Schulden, vnnd was man treiben vnnd tragen mag, ungeuarlich, iſt auch varende Haab.

Die Bracher Gewohnheitsrechte (k) ſind wörtlich gleichlautend.

Die Göppinger Gewohnheitsrechte. (§. 120.)

Die Herenberger Gewohnheitsrechte (l) ſtimmt auch mit dem Asberger überein.

§. 209.

(i) Fiſcher Geſchichte der deutſchen Erbfolge. Th. II. S. 163.

(k) S. 293.

(l) S. 207.

§. 209. Fortsetzung.

2) Von particularer ehlichen Güter-Gemeinschaft

a) bei kinderloser Ehe.

Die Erzstift **Köllnische** Rechts-Ordnung, die auch im Fürstenthum **Meurs** eingeführt ist, vom Jahr 1663. Theil. VIII. §. 7. (m)

„Vnder dem nahmen solcher fahrnus oder beweglicher gütter soll in diesem Ertz-Stift das bahr geldt, so nicht von abgelegten jahrrhenten oder verkaufften ligenden gütteren herrühret, handschriften, so nicht auff jahrrhenten gestelt, angesähete feldtfrüchten, Wein an den stöcken, wan er vor dem fall mit dem ersten bandt beschlossen, baum- obß- und graßgewachs aber, wan der Fall nach dem 1. Martii sich begibt, hauszins nach ertrag der von dem lauffenden Jahr alschon verschienener zeit, abgehawenes schlagholz, wie auch das vnabgehawenes, wan die verkauffung noch bei lebzeiten des eigenthumbers geschehen, verfallene noch außstehende Pensionen von angelegten Kapitalgeldern, Pfachtungs Jahren deren von beiden Eheleuten bestandenen güter, vorrätlicher wein, getraydt, Silbergeschier, Viehe, ackergeschier, haußraht, bücher, gewehr, vnd alles waß sonst nagelloß ist, wie auch die action vnd ansprach auff dergleichen güter verstanden werden. Was aber außer diesem grundt oder hauß anklebt, vnd vnder anderen: Eysenofen, brewkeßel, kelter, blaß-

(m) Beiträge zur juriſt. Literatur in den preußiſchen Staaten, Samml. I. S. 357.

blaßbalg in den Schmitten, vnd dergleichen, ſoll für vnbeweglich gehalten werden, vnd bey dem grundt oder hauß verbleiben. §. 8. Es ſoll jedoch vnder kauff- oder handelßleuten hierin dieſer Vnderſcheid haben, daß diejenige waaren vnd güter, welche in jhre handlung vnd gewerb einſchlagen vnd darvnder gehörig, in dieſem Erbungsfall vnder die fahrnus nicht mitzurechnen, ſondern es damit ſambt denen außſtehenden Buch- vnd gegenſchulden alſo gehalten werden, wie oben im 4. und 6. Art. (§. 184. 185.) von denen liegenden güttern verordnet. Ingleichen ſollen vnder denen Schiffleuten die Schiffe vnd aller dazu gehörige fahrzeug an Segel, Ancker, Seylen vnd dergleichen für vnbeweglich vnd Erb gerechnet werden.

Das Churpfälz. Landrecht. Th. IV. Tit. XII. §. 1. „Wollen wir hiemit erklärt vnd geordnet haben, das nicht allein ligende feldgüter, häuſer, höff, vnd denſelben anhangende recht, item erbzinß, vnablöſige renten, gülten: ſondern auch verbriefte ſchulden, zinß vnd gülten, ſo auf ablöſung ſtehen; desgleichen zugebracht, ererbt, oder ſonſt auf gülten auszuthun, oder vnbewegliche güter darumb zu kaufen, zuſammen gehalten bar gelt: wie auch wein vnd früchte, ſo über den gewönlichen hausgebrauch, in zimlicher anzahl vnd werth, kaufmannſchaft damit zu treiben, vorhanden für ligend gut zu achten; alles übrige aber (auſſerhalb kaufmanſchaften, krämerey, vnd handwerkszeug, item wagen vnd pferde, mit denen ein fuhrman, kutſcher oder kercher, ohne feldgüter, vnd alſo vf

der strassen, oder sonsten, sich, sein weib vnd kinder, fürnemlich ernehret, so Wir auch für ligends verstanden haben wollen) vnder die fahrnuß gerechnet, vnd in derselben begriffen seyn soll.

b) Bei vorhandenen Kindern gehören die eben angezogene Frankfurter und Wetzlarer Statuten hieher ebenfalls, und das Solmsische Landrecht. Th. II. Tit. 28. „Wollen wir, daß nicht allein die Güter, so von Natur leygend vnd vnbeweglich seynd, als Hauß, Hoff, Acker, Wiesen ꝛc. für vnbeweglich, sonder auch die Güter, so zu Erb oder Landsiedeln Rechten bestanden, Item, die so auff ein Wiederkauff erkaufft, Item ewige Zins, Renten, auch wiederkauffliche vnnd ablössige Gülten, für leygende Güter geacht werden sollen. Aber alle vbrige Güter, als Barschafft, Silbergeschirr, Kleynoth, Haußrath, Frücht, Wein, Viehe, vnd alles so von Natur beweglich, auch Schulden, sollen für beweglich vnd fahrend Hab geachtet werden.

§. 210. Fortsetzung.

Diese Mobilien, von welcher Art sie auch waren, waren in der ursprünglichen ehelichen Güter-Gemeinschaft, weil nur dieselben von dem Weibe auf ihrer Seite in die Ehe gebracht werden konnten, und blieben nach des einen Ehegatten Absterben dem andern eigenthümlich oder wurden doch getheilt. (n) Zu einigem Beweise mögen hier dienen:

Die

(n) Fischer a. a. O. Th. I. S. 77. folgg. Th. II. S. 10. folgg.

Die alte Burgundiſche Gewohnheiten, die da enthalten (o) Art. 15. „ Uxor, marito mortuo, niſi ſtatim renunciet, antequam ſe intromittat, in bonis mobilibus mariti, de debitis tenetur ſolvere medietatem: dato quod ſolummodo rediiffet a Templo, ſepulto marito ſuper currum ſed equos mariti. *Art.* 19. Si maritus faciat debitum, nec habeat unde ſolvat, capientur bona mulieris mobilia & removebitur epilogium deſuper humeros & etiam fructus immobilium capientur, niſi debita fuerint perſoluta.

LL. Ripuariorum. Tit. XXXVII. §. 2. „ Si maritus uxori per ſeriem ſcripturarum nihil contulerit, ſi virum ſupervixerit, quinquaginta ſolidos in dotem recipiat, & tertiam partem de omni re, quam ſimul conlaboraverint, ſibi ſtudeat evindicare.

Das alte Sächſiſche Geſetz. Tit. VIII. „ De eo, quod vir & mulier ſimul conquiſierint, mulier mediam portionem recipiat.

Wenn Kinder vorhanden ſind, giebt das Schwäbiſche Landrecht Cap. 283. der Mutter, wenn ſie mit ihnen theilen will, die Morgengabe voraus, und theilt die Mobilien mit ihnen, man ſehe auch die Orlamünder Statuten aus dem 14. Jahrhundert. (§. 88.) Dann wenn in den alten Geſetzen der deutſchen Völker von Conlaborationen, Conquiſitis die Rede iſt, ſo ſind darunter, weil Grundſtücker und andre unbewegliche Güter gar nicht, oder wenigſtens ſchwer waren zu erwerben, auch die Töchter keinen

(o) S. 16.

Antheil in der Erbfolge daran hatten, wie oben zur Genüge gezeigt worden ist, eigentlich und grösstentheils bewegliche Güter zu verstehen. (§. 213.) Gleichwie aber die Söhne besorgt gewesen, die liegenden Güter, ohne Unterschied für sich zu behalten, und die Töchter forthin davon auszuschliessen, also bemüheten sich diese, sich dadurch zu entschädigen, daß sie einen Theil der Mobilien sich allein zueigneten, woraus die noch heut zu Tage in Sachsen übliche Gerade entsprungen ist, ja wohl gar auch den Begriff von Mobilien auf einige liegende Güter auszudehnen, indem sie unter dieselbige die Stücke, die die Fackel verzehret, mithin Häuser und andere Gebäude gezogen haben. **Stockmann** (p) schreibt von den Niederlanden: Prædia ruſtica & urbana, non aliter pro talibus (immobilibus) haberi quoad effectus juris, quam ſi per inhæreda-tionem & operas Legis realiter acquiſita ſint, idque non ſolum obtinet reſpectu devolutionis, ſed etiam intuitu communionis conjugalis, lucrorum nuptialium, aliorumque ſimilium articulorum, quorum reſpectu pro mobilibus habentur.

Und **Mogen** (q) hat ausführlich gezeiget, daß alle Arten von Gebäuden, auch alle bewurzelte Bäume dazu gehöret hatten, sowohl aus dem sogenannten Fränkischen Kaiserrecht, als dem Baierischen Lehnrechte, und den Antwerpischen Gewohnheitsrechten.

Von

(p) de jure devolut. Cap. III. n. 4. ſeqq.

(q) de ædif. & arborib. radicat. Jure germ. non inter res immob. ſed mobil. referend. ad illuſtrand. Juris Breidenbacenſis paroem. Was die Fackel verzehrt, ist Fahrnuß.

Von Häuſern lieſet man ſolches im Jütiſchen Lowbuch; es enthalten daſſelbe auch die Gewohnheitsrechte zu Speßhart, Neuweiler und Ibenſpach im Würtembergiſchen (r) und den heutigen Gebrauch deſſelben in Anſehung der Häuſer im Grunde Breidenbach bezeugen mehrere (s) mit dem Anhang, daß dieſer Satz uns, wenn von der Vertheilung des zwiſchen Mann und Weib gemeinſchaftlich geweſenen Vermögens die Rede iſt, nicht aber in andern Fällen z. B. der Erbloſung (t) zur Anwendung komme; zum deutlichen Beweiße, daß der Grund dieſes Sprichworts: Was die Fackel verzehrt, iſt Fahrniß, nicht, wie einige wollen, der ſeye, weil die Häuſer ſo klein und geringe geweſen ſeyen, daß ſie leicht hätten transportiret werden können, ſondern lediglich in der durchs-Fall- und Verfangenſchafts-Recht unregelmäßig gewordenen allgemeinen, und durchs Theilrecht particularen ehelichen Güter-Gemeinſchaft zu ſuchen ſeye.

§. 211. Fortſetzung.

Deme entgegen bemüheten ſich dann die Söhne, weil, wie es ſcheint, die Mobilien öfters oder meiſtens den größten Theil des Nachlaſſes ausmachten, auch verſchiedene Stücke aus dem Mobiliar-Vermögen als Erb- und Familien-Stücke, Erb- und Familien-Gut anzuſprechen, wie ſchon oben bemerkt worden

(r) Fiſcher a. a. O. S. 117. folg.

(s) Senkenberg de Jur. Haſſ. priv. ant. & hod. pag. 59. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 1076. Zangen in den Rechts-Erörterungen. Th. II. S. 175.

(t) Zangen Beiträge. Th. I. S. 17. Stockmann a. a. O.

worden ist (u), und von Aachen (v), Augsburg (w), Piltern (x) zu Tage lieget, und hieraus erkläret werden kann, daß dergleichen zum Erbgut gerechnete Mobilien ohne Einwilligung der nechsten Anverwandten nicht verkauft, oder von diesen eingelöset werden (y), auch noch heutiges Tags bei hohen Häusern hergebracht sind (z). Ja Wehner (a) bezeugt, daß in Rechten und alten wohlgefaßten Statuten diejenige Mobilien und Vorrath, Wein und Früchten, so über 300 fl. werth sind, für keine fahrende Haab gehalten wurden.

§. 212. Fortsetzung.

Indessen bleibt es, wenn nicht in Landesgesetzen und Statuten ein anderes verordnet oder sonst in rechtbeständigem Gebrauch ist, bei der Regel, daß nur dasjenige für beweglich zu halten, was unabgetheilt und seiner Substanz unbeschadet, von einem Ort zu dem andern gebracht werden kann, und nicht zum bestimmten immerwährenden Gebrauch eines liegenden Gutes besonders geordnet ist; die dann da, wo die eheliche Güter-Gemeinschaft durch Fallrecht und Verfangenschaft eingeschränkt worden ist, dem letztlebenden Ehegatten in der Regel allein, wo aber auch

(u) Pufendorf Tom. IV. Obs. 69. §. 9.

(v) Hellfeld Vid. beweglich Gut. §. 2.

(w) Walch in Beiträgen. Th. IV. S. 257.

(x) Pufendorf Tom. I. Obs. 47. §. 13.

(y) Tom. III. Obs. XL. §. 3.

(z) Hellfeld V. Familienstücke. §. 2. 3.

(a) Observat. pract. V. Fahrnuß.

auch das Theilrecht zugleich mit eingeführt iſt, auch zum Theil zugehören. (§. 84. folgg. §. 116. folgg. §. 182. folgg.)

§. 213. Von der Errungenſchaft.

Begriff.

In älteſten Zeiten iſt der Unterſchied zwiſchen eingebrachtem und errungenem Vermögen ſchon bekannt geweſen. Die alte deutſche Geſetze bedienen ſich, wenn ſie von errungenen Gütern ſprechen, der Ausdrücke: conlaborare, ſimul elaborare, augmentari, conlaborationes, conquiſita, augmenta, labores noſtri, (b) man verſtund jedoch blos Mobilien darunter, weil liegende Güter bei den Familien bleiben mußten, und die Weiber daran keinen Theil hatten, (c) nachher, wie die Töchter zur Erbfolge liegender Güter gelangten, dieſe auch wohl veräuſſert werden konnten, konnten auch liegende Güter erworben werden, und nun erſtreckte ſich die Errungenſchaft ſowohl auf Mobilien als Immobilien. Die übrige Güter wurden hereditas, Erbe, Erbegut, auch terra fortis acquiſita (d) genannt.

Die

(b) LL. Ripuar. Tit. XXXVII. §. 2. LL. Saxon. Tit. VIII. LL. Wiſigothor. Lib. IV. Tit. II. cap. 9.

(c) Walchs Näherrecht Buch I. Hauptſt. III. Abſchn. II. §. 2.

(d) LL. Angliorum & Werinorum. Tit. VI. „Hereditatem defuncti filius, non filia ſuſcipiat, ſi filium non habuit, qui defunctus eſt, ad filiam pecunia & mancipia, terra vero ad proximnm paternæ generationis conſanguineum pertineat.

Die alten Schonische Gesetze enthalten Buch. I. Cap. I. (e) „Omnia quæ in *hereditate* sunt mobilia vel se moventia vel immobilia pretio tempore matrimonii comparata, æquis sunt partibus dividenda, medietate heredes defuncti proximos cum prædiis, que propria ipsius fuerunt, & uxorem altera cum suis prediis contingente. (§. 195.)

Die Gemeinsrechte zu Laudun vom Jahr 1128. (f) „Si vero nec vir nec mulier hereditates habuerint, sed de mercimoniis questum facientes, substantia fuerint ampliati, & heredes non habuerint, altero eorum mortuo, alteri tota substantia remanebit.

Das Lübische Recht Buch. I. Tit. X. Art. 3. „Hat ein Mann wolgewonnen Gut, es sey liegende Gründ oder stehende Erbe, — der mag damit seines Gefallens gebaren, nicht anders als mit seiner fahrenden Haabe.

es machten aber auch die ältesten Gesetze keinen Unterschied, ob die Güter in stehender Ehe durch Fleiß und Arbeit erworben, oder einem oder dem andern Ehegatte angeerbt und angefallen, wenn nur dieses in stehender Ehe geschehen war. (g)

Die

(e) Von Westphalen monumenta inedita rer. Cimbr. & Megapol. Tom. IV. pag. 2030.

(f) Baluz Miscell. Tom. IV. pag. 40.

(g) Böhmer de æris alieni inter conjuges Hamburgenses communione §. 17. & 32. Westphal teutsches Privatrecht. Th. II. Abhandl. 44. §. 5. und zu Neustadt an der Orla scheint solches auch heute noch üblich zu seyn. (§. 88.)

Die Capitularia Caroli Magni & Ludovici pii Lib. IV. cap. 9. enthalten: Volumus ut uxores defunctorum poſt obitum maritorum tertiam partem collaborationis, quam ſimul in beneficiis conlaboraverunt, capiant: & de his rebus, quæ is, qui illud beneficium habuit, aliunde adduxit, vel comparavit, vel ei ab amicis ſuis collatum eſt, has volumus tam ad orphanos defunctorum, quam ad uxores eorum pervenire. Welches auch Lib. V. capitul. 295. wiehohlet iſt.

ſie wiſſen auch von keinen beſonders erworbenen Gütern, ſondern ſprechen nur von Mobilien und Erbesgut, begreifen alſo unter Mobilien die Errungenſchaft und unter dieſer jene, wovon die alten Goslarer Statuten (§. 33.) einen Beweiß geben; jemehr ſich aber in nachfolgenden Zeiten die Unveräuſſerbarkeit der liegenden Güter verlohr, und der römiſche Begriff eines Societäts-Contracts vordrang, deſto mehr nahm auch der Unterſchied zwiſchen errungenen und in der Ehe angeerbt und angefallenen Gütern zu.

§. 214. Fortſetzung.

Nach dermaligem Begriff von der Errungenſchaft beſteht ſie in allem demjenigen, was beide Eheleute, durch geſchickte Verwalt- und Benutzung des von ihnen beiden beigebrachten Vermögens, auch durch Fleiß, Arbeit, Geſchiklichkeit und Glüksfälle in ſtehender Ehe erwerben. Und die eheliche Gemeinſchaft dieſer Güter iſt, wenn dieſer Erwerb in der Abſicht geſchieht, um dieſelben Güter währender Ehe als ein unzertrenntes Sammteigenthum zu beſitzen,

sitzen, und sohin nach des einen Ableben der überbleibende Ehegatte sie als ein solitarisches Eigenthum behalte (h), sie werden demnach, dafern nicht ein anderes unter den Eheleuten ausgemacht ist, den währender Ehe dem einen oder andern angestorbenen oder sonst angefallenen Gütern entgegengesetzt, nach dem niederländischen Sprichwort: Erfins is geen Winst. (i) und so kann dann diese Errungenschaft auf verschiedene Art entstehen, theils wenn der Nutzen aus dem beigebrachten Vermögen beider Eheleute so stark ist, daß bei einer klugen und guten Wirthschaft, auch sich angewöhnten geringen Bedürfnissen, der Ueberschuß ersparet, und damit andere Güter angeschafft werden, theils wenn von beiden Ehegatten, oder auch nur von einem derselben, durch Arbeit und Gewerbe aller Art, Kaufmannschaft, Handwerk, Wirthschaft, Besoldungen, 2c. soviel erobert wird, daß davon zurükgelegt werden kann, und theils wenn das Vermögen durch Glüksfälle einen Zuwachs erhält, und kann solches alles sowohl in beweg- als unbeweglichen Gütern bestehen. (k)

Nach dem Begriff der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft kann daher die Frage von der Errungenschaft nur in dem Fall vorkommen, wenn dieselbe durchs Fallrecht oder Verfangenschaft unregelmässig worden ist; bei der particularen hingegen allemal,

(h) Pütter elem. Jur. germ. §. 326. 327. Selchow elem. Jur. germ. §. 356. (477.)

(i) Matthäus in paroem. Belg. pag. 93. seq.

(k) Engau elem. Jur. germ. Lib. I. Tit. XVI. §. 378. Röthlein de commun. bonor. inter conjug. ex provinc. ordinat. Francon. §. 24.

mal, weil bei derselben die errungene Güter von den beigebrachten unterschieden werden.

§. 215. Fortsetzung.

Betrachtet man hiernach die vorhandene Landesgesetze und Statuten, so wird sichs bald erklären lassen, ob und in welchen Fällen auch sogar in der Ehe einem oder andern Ehegatten, durch Erbfolge-Recht, Vermächtnisse und dergleichen angefallene Güter zur Errungenschaft gezählet werden können, und daß mehrere Rechtsgelehrten (l) eben nicht ganz unrecht haben, wenn sie nur die Intestat-Erbschaften, nicht aber Schenkungen, Legate und andere Erbschaften von derselben ausschliessen. Nach dem fallrechtlichen Begriff sind schon alle bewegliche Güter darunter nicht begriffen, wenn schon dieselbe erst in stehender Ehe von Eltern und andern ererbet werden. (§. 95. folgg.) Auch sogar solche liegende Güter, die von den Eltern erst erworben worden waren, werden an theils Orten zum Fallrecht nicht gezogen, und sind also beiden Theilen, als ob sie nicht ererbt sondern von ihnen erst errungen wären, sammteigenthümlich. Hieraus erklärt sich, was **Püttmann** (m) für etwas besonders hält, wenn das **Heringer** Statut Buch. III. Art. 48. sagt: „Kommen zwo ledige Personen — zusammen in den heiligen Ehestand, stirbt hernach über lang oder kurz der Mann oder

(l) Besold thesaur. pract. V. rungen und gewunnen. Berger Part. I. Resp. 191. Ludolf Tom. IV. Obs. 337. Cocceji Tom. II. Cons. 284. 288. n. 8. seq. Ludovici de divers. Jur. bonor. adquis. & hered. §. 2. seqq. §. 30. seqq.

(m) adversar. Jur. univers. Lib. II. Cap. XV.

oder das Weib — was sie denn am Gelde, Haußgeräthe, fahrender Haabe und unbeweglichen Güthern, nichts ausgeschlossen, ererbet, gezeuget, erworben und erobert haben, das behält der lebendige Ehegatte erblich, als sein eigen wohlgewonnen Guth. Dann diese Stadt ist im Schwarzburgischen gelegen, daselbst aber Fallrecht hergebracht (§. 104.) und daher sich eben nicht zu verwundern, wenn man noch in neuern Zeiten durch eine Verordnung vom 27. Dec. 1769. das Fallrecht also eingeschränkter erkläret hat, (§. 12.) wenn nicht noch gar, welches sich erst aus Einsicht des ganzen Heringer Statuts erheben läßt, die allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft daselbst sich regulär erhalten hat. Und da ohnehin bei allgemeiner Güter-Gemeinschaft die fallrechtliche Würkungen enge zu erklären sind, so ist es der Sache angemessen, wenn

die Hamburger Statuten Th. III. Tit. I. Art. I. §. 7. Dasjenige, was aus besonderer Gunst und Zuneigung gegeben, oder durch Vernunft und sorgfältige Arbeit von Jemand erworben wird, für kein Erb- sondern für gewonnenes Gut (n) und

die Baseler Stadtrechte Th. III. §. 6. (o)
„Beiderseits in die Ehe gebrachte, darin ererbete, gewunnene und errungene Güter gemein

erklären, weil an beiden Orten allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft hergebracht, und nur dorten Erbgüter

(n) Hofmann Handbuch des teutschen Eherechts §. 80. not. 65.

(o) Estors teutsche Rechtsgelehrsamkeit. Th. III. §. 733.

güter davon ausgeſchloſſen oder dieſelbe nur dem Gebrauch und Genuß nach dazu gezogen werden. Was hingegen andere Lande betrifft, wo man nebſt dem Fallrecht und Verfangenſchaft auch Theilrecht eingeführt, und jenen den Begriff von eingebrachtem Vermögen und Illaten zugeordnet hat, (§. 182. folgg.) daſelbſt iſt auch der Begriff der Errungenſchaft blos nach der angegebenen Beſchreibung (§. 214.) angeordnet worden. So heißt es in

der Frankfurter Reformation Th. V. Tit. V.

§. 2. „Daß ſolche Güter, ſo zwey Eheleut in ſtehender Ehe bey einander, es ſeye durch ihr eins (doch daß daſſelbig Ehegemächt kein eignen ſondern Handel führe) oder ſie beyde, mit ihrem mühſamen Fleiß, guter treuwlicher Haußhaltung, vnd fürſichtiger Geſchicklichkeit, vber dasjenig, ſo ſie beyderſeits zuſammen gebracht haben, durch den Segen Gottes erobern, vnd an ſich bringen, für erzeugte Güter, ſollen verſtanden vnd gehalten werden. §. 3. Daraus dann folgt, daß die Güter, ſo einem, oder dem andern Ehegemächt, in werendem Eheſtandt, von ſeinen Eltern, oder andern Geſipten Freunden, durch Teſtament, oder auch ohn Teſtament, aufferſtorben, oder in ſonderheit Geſetzt oder ſonſt Geſchenkt worden, nicht für erzeugte Güter geachtet, werden ſollen. §. 4. Deßgleichen auch die Güter nicht, ſo an ſtatt derſelben auffererbten Güter, (wann die verkaufft, vnd zu Gelt gemacht) ſeynd erzeugt worden. §. 5. Alſo auch nicht die Güter, wann Mann oder Weib, je eins allein, Handthierung oder Kaufhändel treiben, vnd auß demſelben Handel namhaffte

haffte Güter gewinnen und erobern. Dann alle solche Güter, sollen nicht erzeugte Güter, so beyden Eheleuten gemein seynd, geachtet werden: Sondern daß sie allein dessen seyen, dem sie insonderheit zugefallen, oder der sie allein erobert hat.

Die Wetzlarer Statuten sind §. 188. enthalten, siehe auch §. 216.

Die Nassauische Landsordnung Th. IV. Kap. 9. (p) Für erobert Guth soll nach Inhalt dieser Ordnung dasjenige verstanden werden, was ein Mann und Weib aus demjenigen, was sie zusammengebracht, und sonst gehabt in stehender Ehe ersparet, oder sonst beyderseits mit mühsamen Fleiß und guter treuer Haußhaltung erworben, und für sich bracht haben, daher alles dasjenige, was zwey Eheleute aus dem Ackerbau, Handthierung, Krämerey, Wirthschafft, Wein- oder Bierschencken, davon sie sich ernähren, durch Gottes Seegen erworben, für gemein erkobert Guth zu halten.

Das Heilbronner Stadtrecht Th. III. (q) „Und werden unter der Errungenschaft oder dem Erworbenen solche Güther verstanden, so zwey Eheleute in stehender Ehe bey einander, es sey durch ihr eins (doch daß dasselbe Ehegemächt keinen eignen sondern Handel führe) oder sie beyde, mit ihrem mühsamen Fleiß, guter treuer Haußhaltung, und fürsichtiger Geschicklichkeit, über dasjenige, so sie beyderseits zusam-

(p) Püttmann a. a. O.
(q) Hellfeld in Repertor, real. pract. V. Erworben.

zuſammengebracht haben, durch den Segen Gottes erobern und an ſich bringen.

Das ChurPfälziſche Landrecht Th. IV. Tit. 12. §. 2. „Errungenſchaft iſt alles, was zwey eheleut in ſtehender ehe, mit ihrer fleiſſigen arbeit, fürſichtiger haußhaltung vnd geſchicklichkeit (über jhr zubringens, ererbts, legirts oder geſchenkts) durch Gottes ſegen erlangen, erobern, oder an ſich bringen, vnd dadurch jhr nahrung beſſern.

Und eben dieſes bemerkt man auch in den andern Landen und Orten, wo in die Stelle des Beiſitzes das Theilrecht der Illaten getreten iſt (§. 191. folg.), wie da erhellet aus den Schweinfurter Statuten (§. 191.) und der Fränkiſchen Landgerichts-Ordnung. (§. 33.)

§. 216. Fortſetzung.

Solchemnach gehören zur Errungenſchaft in ſtehender Ehe in der Regel:

1) Die unbewegliche Güter, welche die Eheleute mit einander gekauft, oder auf andere vertauſcht haben; Das Geld dazu, oder das vertauſchte Stük mag gemeinſchaftlich, oder nur dem einen Ehegatten allein zuſtändig geweſen ſeyn z. B. wenn aus einem von des einen Ehegatten eingebrachten Gelde ein Stük gekauft worden iſt. (s) Iſt das Geld dazu, oder das dagegen

(s) Lauterbach de ſociet. bon. conjug. Cap. IV. §. 5. Schneidt a. a. O. S. 1526. Herſer de bonor. & imprimis ad quæſt. commun, Part. II, loc. 15. n. 150.

gegen gegebene Grundstük nicht aus der Errungenschaft, oder gemeinen Masse genommen, so muß dasselbe künftig von den Erben der Errungenschaft den andern Erben ersetzet werden, (t) nur dann würde dasselbe eine Ausnahm leiden, wenn der Ehegatte, welchem das verkaufte oder vertauschte Stük eigenthümlich allein zustehet, bei dessen Verkauf oder Vertauschung es ausbedungen hätte, daß das Kaufgeld wieder für ihn an ein anderes Stük angelegt, oder das eingetauschte dafür geachtet werden solle, als ob es das Seinige gewesen seye. (u) Jedoch erfordert auch dieses nicht

die Frankfurter Reformation. Th. V. Tit. V. §. 4. (§. 215.) und

die Wetzlarer Reformation, wenn sie Tit. IV. §. 6. (v) verordnet: „Zu dem andern, wo eines unter Eheleuten sein liegend Gut, oder das, so für liegend Gut geachtet wird, verkaufen oder veräußern, und dasselbe Geld wiederum an liegend Gut, oder an solches, so für liegend Gut geachtet wird, anlegen würde. so soll doch solch Gut nicht gemein seyn.

Die Greußener Statuten vom Jahr 1556. Buch III. Art. 33. (w) „Ob der Man seine eigene oder der Frauen vnbewegliche auerstorbene vndt zugebrachte guttern bestendiglich vorkauffen,

(t) Westphal a. a. O. Abhandl. XLV. §. 1.

(u) Herser. a. a. O. n. 148.

(v) Ludolf Tom. II. Ob. 119.

(w) Walch Beiträge, Th. VII. S. 176.

kauffen, vorkauthen vndt werde andere vnbewegliche guttere vor die pfennige erzeugen, Solche erzeugete, erkauffte, oder erkautete guttere ſollenn ann ſtadt der vorandterten tanquam ſurrogatum ſtehen, mit aller qualitet vndt natur, wie die vorigenn geweßt, als ob die noch vorhandenn wehren, Doch hoher nicht dan die vorkaufften oder vorkauten außbracht, was die erzeugeten beſſer ſindt, ſoll vor erworbenn gutt geachtet werden, vndt eins das andere darmit beerbenn vndt befellenn.

Die Frankenhauſer Statuten. Buch. III. Art. 41. (x) iſt ganz gleichlautend, auch hindert es nicht, wenn gleich der Kaufſchilling in ſtehender Ehe nicht ganz oder gar nicht bezahlt worden, und dieſe Zahlung etwa erſt nach dem Tod des einen Ehegatten von dem überbliebenen bezahlt worden, oder aber noch zu zahlen iſt, (y) oder aber das angekaufte nur für den einen Ehegatten vorzüglich brauchbar iſt. (z) Sollten es jedoch Lehngüter ſeyn, die in ſtehender Ehe erkauft worden wären, und ihrer Natur nach nicht zur Gemeinſchaft kommen könnten, ſo iſt nur der Kaufſchilling, für welchen der Ankauf geſchehen, zur Errungenſchaft gehörig. (a) Läßt es aber die

(x) Th. I. S. 316.

(y) Lange Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten Hauptſt. 5. §. 4. Sande Lib. II. Tit. V. Def. 3.

(z) Lauterbach de ære alieno in ſoc. conjug. contr. ſolvend. §. 19. 20. Lange a. a. O. §. 8.

(a) Struv Syntagm. Jur. feudal. Cap. XIV. §. 18. n. 2.

die Eigenschaft der Güter z. B. Lehngüter zu, so können auch dieselben zur Errungenschaft gezogen wèrden (b), und eben so verhält fichs da, wo die Verfangenschaft sich auf erworbene liegende Güter erstrekt, dann daselbst können dieselben zum Erwerb nicht gerechnet, auch nicht einmal der Kaufschilling, wenn er in stehender Ehe bezahlt ist, dahin gezogen werden, sondern nur dann ist derselbe oder der Rest desselben von den verfangenschaftlichen Erben zur Erwerbmasse zu erstatten, wenn nach dem Ableben des überbleibenden noch etwas und wie viel daran zu bezahlen ist. Dieses bezeugen

Das Stadtrecht zu **Asberg.** (c) „Vnnd were es Sach, daß dannocht Ann der verlaßnen liegenden Guettern, noch etwas vnbezalt vßstiende, was dann nach der gebrochen Handt, daran bezallt wirt, daßelb ist mit verfangen,

Das **Lewenberger** Stadtrecht. (d) Vnnd so ein guet nit gar, oder nur ettwas Par, oder ein Zil darauff bezahlt, ist dasselbig den Kindern auch verfanngen, dagegen aber, wann es zum Fall khumbt, vnnd die Kinder sollich nit gar bezalet guet haben wöllen, Muessen sie das yberig, so von den pliben Ehegemecht weytter bezahlt worden, heraußgeben, vnnd bezalen, vnnd die Ehegemecht, den Kindern das Guet volgen lassen.

Das

(b) Capitul. Francor. Lib. IV. Cap. 9.

(c) Fischer a. a. O. S. 161.

(d) S. 218.

Das Stadtrecht zu **Walttenbuch** (e) „Wann ein Ehegemächt von dem anndern Abſtürbt, vnnd deß beliben Ehegemecht allſo ettliche Guetter beyhannden, die verfanngen werden, Wa dann vff denſelbigen Guettern allen oder zum theil nit gantze bezalung geſchehen, Sonnder nur allein ettwann vff ainem Guet, zehen, zwaintzig oder mehr Gulden bezalt, ſo iſt das guet, vnangeſehen das es noch nit gar bezalt, den erſten Kinden gar verfanngen, doch was die Schuld ſo noch vnbezalt darauf vsſteet, hernach bezalt, daß gehörbt dem beliben Ehegemecht —

§. 217. Fortſetzung.

2) Wenn auch nur **eins** der Eheleuten ohne Vorwiſſen des andern etwas gekauft hat, ſo iſt auch das gekaufte in der Regel zur Errungenſchaft gehörig (f) ein anderes iſt jedoch verordnet in der **Sayn Witgenſteiniſchen** Landsordnung wornach alle Güter, die durch Teſtament oder Erbfall, durch Kauf, oder durch ein Gewerbe von einem der Gatten allein acquirirt werden, nicht zur Errungenſchaft gehören. (g)

und ſo leidet dieſer Satz auch dann eine Ausnahm, wenn die Sache aus ſolchem Gütern und deren Erlöß, die dem kaufenden Ehegatten alleine zugehören, und deren alleinige Benutzung er ſich vorbehalten hat, erworben worden iſt, wie auch alsdann, wenn derſelbe z. B. einen beſondern alleinigen Han-

(e) S. 249.

(f) Sande a. a. O. Lauterbach de ſoc. bon. conj. Cap. 4. §. 5. *JCti Tubing.* Vol. II. Conſ. 96. n. 6.

(g) Hofmann a. a. O. S. 556.

del und Gewerbe treibt, und daraus Erwerbungen macht. Wie dieses also auch verordnet ist in

Der Frankfurter Reformation Th. V. Tit. V. §. 5. (§. 215.)

Der Wetzlarer Reformation Tit. IV. §. 6. (h)

„Zum vierten, so Mann und Weib ihrer eines allein Handthierung oder Kaufhandel treiben, und aus demselben Handel etwas gewinnen und erobern würde, soll solches auch nicht gemein, sondern allein des Handthierers seyn. Es wäre dann, daß die Handwerksleute, die zu ihrer Nothdurft kaufen, in ihrem und zu ihrem Handwerk zu gebrauchen, das alles soll gemein seyn. Hätte aber ein Mann oder die Frau daneben dem Handwerk ein Handel, das soll nicht gemein seyn.

Der Heilbronner Statuten. (i) Hierunter gehören auch nicht, wenn Mann und Weib, je eines allein, Handthierung oder Kaufhändel treiben, und aus demselben Handel nahmhafte Güther gewinnen und erobern: Als welches Vermögen auch nicht als erzeugte Güther geachtet werden kann.

3) Alles was in stehender Ehe an Mobiliar-Stücken, Fahrnuß, an Waaren zum Gemeinschaftshandel gehörig, an baar Geld, an Feld- und Ackergeräthe u. s. w. angeschaft worden, und vorhanden ist, ist allesamt Errungenschaft; ja auch diejenige Stücke, welche für abgegangene von einem Ehegatten

(h) Ludolf cit. Obs. 119.

(i) Hellfeld in Repert. real. pract. v. Erworben. §. 1.

gatten beigebrachte Stücke friſch angeſchafft wor-
den ſind, und alle vorhandene Feld- und andere
Früchten, Wein und andere Gewächſe, ausſte-
hende Zinſen und Beſtandgelder, und dergleichen,
es mag ſolches aus Gütern der Ehegatten, die
ihnen gemeinſchaftlich ſind, oder nur einem von
ihnen zuſtehen, erzeugt worden ſeyn (k), wenn es
nur nicht Einhandsgüter ſind, wovon ſich der eine
Ehegatte die alleinige Adminiſtration und Benu-
tzung vorbehalten hat, dann auch in dieſem Stük
gelten die Vorbedingungen und Ehepacten der
Eheleute. (l)

4) Alle Verbeſſerungen, und Reparationskoſten an
den Gebäuden und andern Gütern, die der eine
Ehegatte in die Ehe zugebracht hat, dafern ſie von
einiger Beträchtlichkeit ſind, gehörem ihrem Be-
trag nach zur Errungenſchaft, das iſt, die darauf
verwandte Koſten, ſind als Erwerb anzuſehen, wel-
che der Ehegatte, welchem ſolche Güter eigenthüm-
lich zugehören, zur Erwerb-Maſſe zu erſetzen
hat. (m)

5) Alle Geſchenke, welche beiden Eheleuten gemacht
werden, z. B. Hochzeitgeſchenke (n), auch diejе-
nige, welche ein Ehegatte in gemeinſchaftlichem Ge-
werb von Perſonen empfängt, die mit ihnen in
Ver-

(k) Lauterbach a. a. O. Voet Comment. ad Pand. Lib. 23. Tit. 4. §. 32.

(l) Frankfurter Reformat. Th. V. Tit. V. §. 7. & Wetzlar. Reformat. a. a. O.

(m) Böhmer de æris al. int. conj. Hamburg. commun. §. 15.

(n) Berlich Part. III. Concl. 32. n. 8.

Verkehr stehen z. B. Gästen, und denen die mit ihnen handeln, Trinkgelder von verkauften gemeinen Gütern u. d. gl. (o) keinesweges gehören also die Geschenke zur Errungenschaft, die den einen Ehegatten von ihren Anverwandten, oder aber ausdrüklich und alleine wegen für den Schenker verdienstlicher Handlungen gemacht werden (§. 215.) (p) wie dieses auch verordnen

Die Frankfurter Reformation. Th. V. Tit. V. §. 3. (§. 215.)

Die Heilbronner Statuten a. a. O. „Hierunter sind keinesweges solche Güter zu verstehen, so einem oder dem andern Ehegemächt in währendem Ehestand von seinen Eltern oder andern gesipten Freunden, durch Testament auferstorben, oder sonst geschenket worden.

Die Nassauische Landsordnung Cap. X. §. 3. (q) „Andre Güther aber, welche dem einem oder dem andern Ehegatten, von seinen Eltern oder andern Anverwandten, durch Testament anerstorben, oder sonsten absonderlich geschenkt und gegeben werden, sollen vor kein erkobertes oder errungen Guth zu halten seyn.

Das

(o) Böhmer a. a. O. Heineccius elem. Jur. germ. Lib. II. Tit. I. §. 26. Westphal a. a. O. §. 2. Lange a. a. O. §. 5.

(p) LL. Wisigoth. Lib. V. Tit. II. Cap. 3. Selchow a. a. O. *JCti Tubing.* Vol. II. Cons. 96. n. 8. Schneidt a. a. O. S. 1517. not. m.

(q) Lange a. a. O. Hauptst. I. §. 5.

Das Mainziſche Landrecht. Sect. XI. Tit. 3. §. 2. (r) „Geſtalten dann alles, was eines und das andere aus zweyen Ehe Leuten vor ihrem Eheſtand an Gütern gehabt, oder auch in ſtehender Ehe durch Erbſchaft, Legaten, Schankungen von Todtswegen für ſich abſonderlich erlangt hat, für zugebracht geachtet werden ſolle.

6) Ueberhaupt alles, was ohne Mitwirkung eines oder des andern Ehegatten, durch Glüksfälle dem Vermögen zufällt, wenn auch ſchon der einte dazu Gelegenheit gegeben haben mag: z. B. Lotterie-Gewinnſte, gefundene Gelder und Schätze, deren Eigenthümer nicht zu erforſchen iſt, in gemeinſchaftlichen Gütern (s) desgleichen auch Schätze, die ein Ehegatte in dem Gut, das dem andern Ehegatten eigenthümlich iſt, gefunden hat (t), nicht aber, wenn letzterer ſolchen in ſeinem Eigenthum vorgefunden (u), dann hier ſteht es in ſeinem Willen, ob er den Fund für ein Einhandsgut für ſich behalten, oder aber in die particulare Güter-Gemeinſchaft zur gemeinſchaftlichen Benutzung, welches im Zweifel zu vermuthen iſt, (v) hingeben

(r) Schneidt a. a. O. S. 1739.

(s) L. 3. §. 1. L. 73. ff. pro ſocio. Lauterbach in Coll. theor. pract. Tit. de acquir. rer. dom. §. 38.

(t) §. 39. J. de rer. diviſ. L. un. C. de theſaur. Lib. 63. ff. de Acq. rer. dom. Lauterbach de Jur. antichres. §. 42. Wieſand Opusc. ſpecim. I. op. 3. & ſpec. XI. cap. 1.

(u) Böhmer a. a. O. Wernher Tom. II. Part. VIII. Obſ. 411.

(v) Hommel im Pertinenz-Regiſter v. Schatz.

ben wolle. Der Schwabenspiegel sagt Cap. 389. „Weß das Erdreich ist, da das Gut uff „funden wird, deß ist auch das Gut. und Cap. 320. „Ist das jemant ichts vindet auf dem seinen, das „sein Gut haisset, was er darauf vindet, das ist „sein mit recht, ob er es unter der Erde vindet. „Und ob das Erdreich sein aigen ist.„ Und wenn sonst die deutschen Rechte uns keine Anleitung zur Entscheidung geben, so können wir um so mehr zu dem römischen die Zuflucht nehmen, wenn ihre Entscheidungen der deutschen Rechts-Materie nicht entgegen sind.

§. 218. Fortsetzung.

Es gehören aber ins besondere nicht zur Errungenschaft

1) sowohl was jeder Ehegatte in die Ehe gebracht hat, und was ihm in derselben durch Erbschafts-Recht, Testamente und dergleichen angefallen, (§. 215.) als auch was etwa seinen eingebrachten Grundstücken durch Glüksfälle zugewachsen ist. (w)

2) Was ein Ehegatte vor der Ehe zwar schon erworben hatte, aber wegen rechtlicher Hindernisse, nicht gleich, sondern erst hernach einbringen kann. (x) Z. B. Gelder die auf Zielen zahlbar sind,

(w) §. 20. J. de rer. divis. L. 7. §. 1. L. 56. pr. ff. de adq. rer. dom. L. 1. in pr. L. 3. C. de alluv. Wernher Tom. I. Part. IV. Obs. 131. von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Theil. IX. S. 113. Lange a. a. O.

(x) *JCti Tubing.* Vol. II. Cons. 96. n. 48. & Vol. VI. Cons. 40. n. 52. 60. 65. Sande Lib. II. Tit. V. def. 3. Schneidt in thes. Jur. Francon. Abschn. I. S. 1526. 3631.

sind, diese aber erst nach geschlossener Ehe eintreffen. Wohin gehöret die Verordnung der

Schwarzburg-Sondershausischen Erbfolgeordnung vom Jahr 1769. welche vestsezt (y)

„Daß unter den gewonnenen liegenden Gütern
„quodvis augmentum patrimonii verstanden
„werde, es seye solches durch Mühe, Fleiß,
„oder Schenkung, oder Erbschaft erlangt wor-
„den, wobei nichts als die ab Intestato er-
„langte Erbschaften ausgeschlossen werden; je-
„doch auch nur die Güter unter den gewonne-
„nen zu verstehen seyen, welche während der
„Ehe, und nicht die, welche vor derselben ge-
„wonnen worden sind, indem letztere nur zum
„Nießbrauch an den überlebenden Ehegatten
„kommen. „

3) Nicht, was die eingebrachte Güter des einen Ehegatten, nach Beschaffenheit der Zeitläufte im Preiß gestiegen sind oder noch steigen. (z)

4) Nicht das Gut, das aus dem Grund der Erbslosung von einem Ehegatte erworben wird, obgleich das Geld aus der gemeinen Erwerbs-Masse genommen wird. (a)

Uebrigens wird in allen Fällen, den letzten des vorigen §s ausgenommen, kein Unterschied gemacht, wer von den Eheleuten eine solche zur Errungenschaft geeig-

(y) Hofmann a. a. O. S. 714.

(z) *JCti Tubing.* Vol. II. Cons. 15. n. 20. & Cons. 96. n. 5.

(a) Sande a. a. O.

eignete Sache erworben habe (b) und wenn nach römischen Rechten alle beweg- und unbewegliche in der ehelichen Gesellschaft vorhandene Güter im Zweifel für des Mannes Eigenthum geachtet werden (c), so ist im Gegentheil in der particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft die Vermuthung für die Errungenschaft (d). Wie solches auch

Das Mainzische Landrecht. Sect. XI. Tit. III. §. 4. (e) also gesetzlich verordnet: „Ueberhaupt soll alles Vermögen deren Ehe Leuten für errungen geachtet werden, bis daß erwiesen werde, was zugebracht seye.

§. 219. Eigenschaft der Errungenschaft.

Diese errungene Güter sind nun nach den Regeln der germanischen ehelichen Güter-Gemeinschaft ein unzertrenntes Sammteigenthum beider Eheleute. (f) Dieses bezeugen sowohl alle die Ehen, welche in Ländern, wo die allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft eingeführt ist, wo aber keines der Eheleuten etwas im Vermögen hat, das er zubringen könnte, als auch diejenige, wo bei kinderlosen Ehen nur eine particulare,

(b) Weyer de commun. bonor. Part. I. n. 9. §. 5. n. 27. Heeser a. a. O. P. II. loc. 18. n. 226. 227.

(c) L. 51. ff. de donat. int. vir. & uxor. L. 2. C. ne uxor pro mar. Wesenbec Tom. I. Conf. 2. n. 8. Carpzov Part. III. Const. XXV. Def. 11.

(d) Westphal a. a. O. §. 7. Lange a. a. O. Hauptst. V. §. 2.

(e) Schneidt a. a. O. S. 1740.

(f) Schotts Eherecht. §. 207. Hofmann a. a. O. §. 80. Lobethans Eherechts-Gelehrsamkeit. S. 176. §. 10.

lare, bei vorhandenen Kindern aber eine allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft ſtatt hat.

Das Statuten-Buch, Geſatz-Ordnungen vnd Gebräuch kayſerl. allgemeiner vnd etlicher beſonderer Landt vnd Stett-Rechten Frankfurt am Main 1572. Blatt. 87. b. (g) nennt den überlebenden Ehegatten einen Herr der eroberten Güter.

„Was aber zwey Ehelich gemechte durch jr beyder Geſchiklichkeit, Fleiß vnd Arbeyt mit einander erobert vnd gewonnen hetten, es ſey ligends oder farends, Welches dann das ander vberlebt, iſt derſelben eroberten Güter ein Herr, mag damit thun vnd laſſen, nach ſeinem willen, vnd gefallen nach deſſelben todt, ſeinen Erben.

Die alte Fränkiſche Landgerichts-Ordnung enthält §. 44. (h) „Wann zwey Ehe Leuth ſchlechtlich zuſamen kommen, ohne einige ſonderlich zugebrachte Haab vnd guetter, ligende oder vahrende, waß ſie dann dero fürther Inſtehender Ehe bey einander erzeugten, erkaufften, eroberten, vnd vberkommen, die heiſſen vnd ſeind jhr jedes Hanndt verſamelte vnd gewonnen guetter, zugleich deß Mannes vnd der Frawen.

§. 220. Adminiſtration der errungenen Güter.

Das Sammteigenthum läßt es nicht zu, daß ein Ehegatte allein und gegen des andern Willen eine Ver-

(g) Fiſchers Erbfolgs-Geſchichte der Seitenverwandten Seit. 143.

(h) Schneidt in theſ. Jur. Francor. Abſchn. I. §. 138.

Veräusserung der einmal erworbenen Güter vornehme, bevorab wenn es eine unbewegliche oder auch eine bewegliche Sache von vorzüglichem Werthe ist. (i) Jedoch nach den nämlichen Verhältnissen, deren oben §. 58. folgg. schon Erwähnung geschehen ist. (k) So verordnet

Die Frankfurter Reformation Th. III. Tit. VI. §. 1. „Wann zwey Ehegemaheln in stehender Ehe einig ligend Gut mit einander kauffen, das soll ihnen gemein seyn, Derwegen auch die Wehrschafft ihnen beyden sämptlich in unser Cantzley geschehen. §. 3. Deßgleichen soll es auch mit Verkauffung der Güter gehalten werden, Also, da ein Gut beyden Eheleuten gemein ist, daß es anderst nicht, als mit jrer beyder gutem Willen, soll verkaufft, und die Wehrschafft darüber gestattet werden.

Vielweniger kann ein Ehegatte über dieselben errungene Güter zum Nachtheil des andern, und wider seinen Willen testamentlich verordnen, weil eben dieses, wie bei der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft dem Ehevertrag zuwider wäre (l). Daher verordnen die Schweinfurter Statuten, daß der ohne Kinder zu hinterlassen versterbende Ehegatte zwar über seinen Antheil der Errungenschaft, nicht aber

(i) Hofmann Handbuch des teutschen Eherechts. §. 80. am Ende. Schneidt a. a. O. S. 1529. Pütter elem. Jur. germ. §. 331.

(k) Lange Gemeinschaft der Güter unter teutschen Eheleuten. Hauptstück. VII. §. 25.

(l) Hofmann a. a. O.

aber über den Antheil des andern, teſtamentlich disponiren könne. (m) Das nämliche iſt in der Fränkiſchen Landgerichts-Ordnung (n) u. a. m. verſehen, und kann um ſo weniger einigem Zweifel unterworfen ſeyn, als berührtes Antheil dem teſtirenden Ehegatten bei eintretendem Theilrecht gar nicht eigenthümlich zuſtehet (o), mithin eben dieſes von den Landen und Orten zu ſagen iſt, die dem Letztlebenden, nach der Würkung einer allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinſchaft die ganze Errungenſchaft zulegen (§. 182. 195.) man ſehe auch unten (§. 230.).

§. 221. Unterſchied zwiſchen der ehelichen Errungenſchaft und dem römiſchen Societäts-Contract.

Bei der Beurtheilung der ehelichen Güter-Gemeinſchaft in Anſehung der Errungenſchaft kann man leicht irre geführt werden, wenn man die Begriffe anderer errichteten Societäten darauf anzuwenden ſucht, da doch beide weit von einander unterſchieden ſind. Es iſt unverkennbar, daß die rungenſchaftliche eheliche Güter-Gemeinſchaft, wenn ſie auch ganz allein irgendwo eingeführt iſt, (§. 195.) blos deutſchen Rechtens iſt (p), ſie war urſprünglich allen Völkern gemein, bedarf keines beſondern Vertrags, ſondern iſt mit

(m) Schneidt a. a. O. S. 1473.

(n) not.

(o) *JCti Tubing.* Vol. III. Cons. 246. n. 80. Vol. IX. C. 31. n. 68. Lauterbach de ſociet. bonor. conjug. Cap. 5. §. 3.

(p) Orth in Anmerk. zur Frankfurter Reformation. Th. III. Tit. V. §. 1. S. 50. und Th. V. Tit. V. §. 1. S. 552.

mit dem Ehevertrag unzertrennlich verbunden; nur da, wo das römische Recht dieselbe verdrungen hat, wird sie nach diesem beurtheilt; will man dieses mit Rechtsbestand thun, so müssen auch alle andere Eigenschaften des Gesellschafts = Contracts bei der rungenschaftlichen ehelichen Güter = Gemeinschaft vorhanden seyn; wo es aber hieran mangelt, da werden die römischen Rechte übel angewandt. (q) Bei der rungenschaftlichen ehelichen Güter = Gemeinschaft haben beide Eheleute an den errungenen Gütern ein unzertrenntes Eigenthum, wie bei der allgemeinen ehelichen Güter = Gemeinschaft am gesammten Vermögen. (r) Bei dem Gesellschafts = Contract ist aber jedem Gesellschafter nur ein verhältnißmäßiger Antheil, den seine Einlage bestimmet, zugehörig. (s) Jene entsteht auch ganz ohne Einlegung eines Capitals, und der Ehegatte, der gar nichts einbringt, empfängt doch die ganze, oder einen Theil von der Errungenschaft, wenn er schon keinen Verlust oder Schaden ersetzen kann, (t) daher wird auch alles, was sich in der ehelichen Vermögens = Masse befindet, so lange für gemein gehalten, bis der andere ein Privat = Eigenthum daran darthut. (u) (§. 218.) Wie auch das

(q) Elsässer in den gemeinnütz. Beobachtungen. Band. III. §. 90.

(r) Böhmer de æris alieni int. conjug. Hamburg. commun. §. 17.

(s) Carpzov. Part. II. Const. XXX. Def, XXVIII. n. 4. 5.

(t) Francke quaten. uxor. in Hassia dimid. acquæst. lucrent. §. 18. Lauterbach a. a. O. Cap. V. §. 14.

(u) Sande Lib. II. Tit. V. Def. IX. Runde Privatrecht. §. 611. *JCti Tubing.* Vol. II. C. 167. n. 28. Vol. III. C. 233. n. 8. seqq.

das allgemeine Landrecht für die preußiſche Staaten Theil. II. Tit. I. §. 400. verordnet, und von den Naſſauiſchen Landen bezeuget wird. (v) Es iſt daher ganz römiſch, wenn die noch ungedrukte Erbordnung zu Lahr und Mahlberg vom Jahr 1571. Art. 17. enthält: „So Eheleuthe ohne ſonderbare Pact und Geding zuſammen heurathen, und in ſtehender Ehe Schulden machen, ſollen ſolche Schulden von ihrer beyden Haab und Güther, die Sie nicht allein bey einander errungen und gewunnen, ſondern auch bey einander ererbt, oder einander zugebracht hattend, nach Anzahl jedes Güther, deren ſeynd viel oder wenig, bezahlt werden, Sie verlaſſen Kinder oder nit.

Und wenn ſchon nach dem Tod des einen Ehegatten, der überbleibende an verſchiedenen Orten nur die Helfte, oder $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$tel empfängt, ſo iſt dieſes zwar eine Würkung des eingedrungenen römiſchen Rechts in unrichtiger Anwendung der Begriffen von Privat-Geſellſchaften, die aber, weil ſie gegen die Principien der ehelichen Güter-Gemeinſchaft vorgedrungen, enge zu erklären ſind, und auf die während der Ehe vorhandene Güter-Gemeinſchaft nicht erſtrecket werden kann, daher es zuweit gegangen iſt, wenn man die errungene Güter ſchon in ſtehender Ehe als theilbar annimmt, und derartige Veräuſſerungen als theilbar für rechtsbeſtändig erklären mag, weil dieſe Theilbarkeit erſt nach dem Tod des einen Ehegatten eintreten und würkſam werden kann (w). Sodann hört

(v) Hartleben literar. Anzeigen Th. I. S. 15.

(w) *JCti Tubing.* Vol. IX. Conſ. LXVIII. Böhmer de æris alien. inter conjug. Hamburg. commun. §. 17.

hört ja auch ein Gesellschafts-Vertrag nach dem Tod des einen Gesellschafters ganz auf, nicht aber die rungenschaftliche eheliche Güter-Gemeinschaft, die die Folge und Würkung eines andern Hauptgeschäfts nämlich einer versammten Heurath ist, sondern bei dieser bleibt auch nach dem Tod des einen Ehegatten, der Ueberlebende, wenn besonders Kinder vorhanden sind, mit diesen in dem Sammtvermögen sitzen, solang er in dem Wittwenstande bleibt, eben so wie sie in stehender Ehe beschaffen war, wenn damit der Beisitz verbunden ist. (§. 182. folgg.) Und auch da, wo blos die Errungenschaft gemein und obgleich theilbar ist, findet dieser Beisitz an verschiedenen Orten noch statt z. B. zu Ostheim im Eisenachischen, (§. 33.) (x) dann es kommt diesfalls lediglich darauf an, ob irgendwo das römische Recht mehr oder weniger vorgedrungen ist, wie sich die Beispiele an mehrern Orten z. B. im Hessischen, Mainzischen zeigen: Wenn übrigens der letztlebende Ehegatte von der Errungenschaft die Helfte, ein oder zwei Drittel, oder auch das Ganze empfängt, (§. 192. folgg.) so ist dieses keine Erbschaft, sondern er hat schon vorher das ganze unzertrennt sammteigenthümlich besessen, und behält solches nunmehro ganz allein oder nach dem eingetretenen Theilrecht aus ursprünglichem Eigenthums-Recht.

§. 222.

(x) hieher gehören die Gemeinsrechte zu Amiens von 1190 beim Baluz in Miscell. Tom. III. pag. 84. „Si quis vir & uxor infantem habeant, & contingat mori infantes, quis eorum supervixerit, sive vir sive mulier, quicquid simul possederunt de Conquisitis, qui superstes erit, quamdiu vixerit, in pace permanebit.

§. 222. Von der Vererbung der Errungenſchaft.

Die Vererbung der Errungenſchaft, wenn ich dieſes Wort gebrauchen darf, hangt von der Colliſion oder dem Zuſammentreffen anderer Rechte ab. Auch bei der particularen und unvollſtändigen ehelichen Güter=Gemeinſchaft iſt der Urbegriff keine Vererbung ſondern Fortſetzung des vorherigen Sammteigenthums auf ſolitariſche Weiſe, iſt in der Regel mit dem Eigenthum des Mobiliar=Vermögens und lebenslänglichen Beiſitz verbunden, und begreift ſowohl beweglich als unbeweglich errungene Güter in ſich (§. 182. folgg.), mithin iſts ein Irrthum, wenn man die letztlebende Wittwe aus der Urſach zu Bezahlung ehelicher Schulden verurtheilt, weil ſie durch Empfang der Errungenſchaft die Nachlaſſenſchaft des verſtorbenen Mannes angetreten habe. (y) Erſt das eingetretene Theilrecht und die römiſche Rechte machten hierinn eine Abänderung, und ſo erſchien eine irreguläre Güter=Gemeinſchaft, wobei die Antheile der Ehegatten nach des einen Ableben, bei den deutſchen Völkern, von mancherlei Beſchaffenheit waren. Iſt zwar, wenn je ein unzertrenntes Sammteigenthum getheilt werden ſolle, bei zwo Perſonen, die im Sammteigenthum ſitzen, die Abtheilung zur Helfte die natürlichſte, (z) und noch an vielen Orten im deutſchen Reiche (§. 182. folgg.), desgleichen in Spanien, Arragonien, Frankreich, Belgien (a) üblich,

(y) *JCti Tubing.* Vol. VIII. Conſ. CV. n. 48.

(z) Zangen Rechts=Erörter. Th. II. S. 104.

(a) Lauterbach a. a. O. Cap. V. §. 13.

üblich, so ist doch auch anderswo eine andere angenommen z. B. ⅓tel in *LL. Ripuariorum.* Tit. XXXVII. §. 2. (§. 210.)

Capitular. Caroli M. & Ludovici Pii. Lib. IV. Cap. IX. Lib. V. Cap. CCXCV. (§. 14.)

Und dann wird auch wohl zwischen Mann und Frau unterschieden, wie hier oben erhellet, und die *LL. Wisigothorum* wollen sogar, daß die erworbene Güter nach Verhältnisse dessen, was beide Eheleute eingebracht haben, unter sie getheilt werde, zum deutlichen Beweiß, wie diese Gesetze, wie auch solches aus mehrern Stellen erweißlich ist, viel römisches angenommen haben.

§. 223. Vom Beisitz in stehender Ehe particularer Güter-Gemeinschaft überhaupt.

Die Gegenstände particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft sind, wie ich §. 182. und folgg. gezeigt habe, die Illaten beider Eheleute, die Mobilien und die errungene Güter. Von allen diesen Gütern haben beide Eheleute in stehender Ehe den Gebrauch und Benutzung gemeinschaftlich, mit dem Unterschied, daß bei beiden letztern derselbe mit dem Sammteigenthum verbunden ist, nicht aber bei den Illaten: jener, welcher bei Mobilien und der Errungenschaft statt hat, kann, wenn anderst der Ausdruk usufructus passen würde, usufructus causalis, dieser, der bei Illaten vorhanden ist, formalis genannt werden, (b) allenthalben ist er jedoch ein germanischer Usufruct, den die Deutschen den Beisitz zu nennen pflegen, welcher sich sowohl in stehender Ehe, als auch nach dem Tode

(b) Stockmann de Jure devolutionis, Cap. I. n. 5.

Tode eines Ehegatten zeigt; von letzterem wird hiernach noch gehandelt werden, der Beiſitz in ſtehender Ehe legt ſich aber vorzüglich in der Adminiſtration des Vermögens zu Tage.

§. 224. Von der Adminiſtration des Vermögens in ſtehender Ehe particularer Güter-Gemeinſchaft.

Ueberhaupt leben auch bei dieſer unvollſtändigen ehelichen Güter-Gemeinſchaft die Töchter in der Familie des Vaters, wie die Söhne; wenn aber jene ſich verheurathen, ſo treten ſie aus derſelben heraus, in die Familie ihres Mannes; und dieſer iſt das Haupt einer Familie, die ſich im Staat erſt zu bilden anfängt. Nun iſt zwar die Frau als deutſche Genoſſin ihres Mannes in die eheliche Rechte mit hineingetreten, und kraft dieſer Genoſſenſchaft haben beide Eheleute gewiſſe eheliche Rechte mit einander gemein. Die Frau nimmt an des Mannes Ehren, Stand, Würde und Nahrung Theil, und beſtrebt ſich mit ihm den Nutzen und das Beßte der Familie nach Kräften zu befördern, und um dieſes deſto beſſer vollziehen zu können, wirft ſie ihr Beibringen zu dem des Mannes; beide gebrauchen und benutzen daſſelbe klug und vorſichtig, um dadurch ſich und ihre Familie zu ernähren und einen Vorrath zu verſchaffen, den ſie in böſen Tagen haben und davon leben können. Allein dieſe Genoſſenſchaft ſchließt doch die Familien-Verhältniſſe ſelbſt nicht aus; Iſt der Mann das Haupt der Familie, ſo ſtehn ihm auch die Rechte zu, ſie vernünftig zu leiten, und dieſe Leitung erſtrekt ſich ſowohl auf die Perſonen der Familie, das Weib und Kinder, als auch auf die zuſammengebrachte und er-

worbene Güter. Es stehet also dem Ehemann frei, in seinem Hause Gesetze und Regeln vorzuschreiben, welchen sich auch die Frau unterwerfen muß; diese weiset er auf eine vernünftige Art zu ihrer Schuldigkeit an, sie ist als seine Gehülfin die häusliche Geschäften nach seinem Stande zu verrichten schuldig, muß dem Manne, wenn er seine Wohnung verändert, folgen, er ist ein Herr über ihren Leib, und kann die eheliche Pflicht von ihr fordern, sie aber ihm solche nicht versagen, und so muß sie Liebe und Leid mit ihm tragen helfen; die Frau hingegen genieſſet, wie schon angeführt, alle die Rechte dieser Familie, von der sie Genossin und Gehülfin ist, diese behält sie auch nach dem Tod ihres Mannes, sie fordert, daß der Mann sie in allen Angelegenheiten vertrete, das gemeinschaftliche Vermögen klug und vorsichtig verwalte, für ihre zeitliche Wohlfahrt und Wohlstand sorge, und sie standesmässig ernähre, und wenn der Mann stirbt, so sind ihre Ansprüche auf Theilnahm an den Vortheilen der ehelichen Güter-Gemeinschaft, welche durch sie mit in Stand gekommen, und befördert worden sind, so wie hinwiederum des Mannes von der Art, daß sie auch bei eingeschränkter ehelichen Güter-Gemeinschaft, doch aus dieser ihren Ursprung und Erklärung hernehmen müssen, weil solches den fremden Rechten ganz unbekaunte Dinge sind.

§. 225. Fortsetzung.

Das Weib stund aber bei den Schwaben und Sachsen, wie noch heutiges Tags an vielen Orten, unter der Curatel ihres Mannes; nicht in der Gewalt und Oberherrschaft desselben, wie bei den Römern, sie war aber gleichwohl seine Genossin, und der

Mann

Mann that nichts wichtiges und nachtheiliges, ohne seines Weibes Einwilligung. (c) Diese verschiedene Verhältnisse hat man nicht aus den Augen zu verlieren. Ist nun von der Administration der Güter in particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft die Rede, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dem Manne das Recht zustehe, um die Haushaltung zu führen, allerhand Contracte zu schliessen, und ohne Unterschied der Güter dieselbige zum gemeinsamen Besten zu administriren; wie ihm solches bei der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft zustehet (§. 59.) dieses lieset man ins besonders verordnet in

Dem Schweinfurter Stadtrechte. Tit. 62. §. 2. (d) „so blieben jedem die Güther, so es dem andern zugebracht, oder in währendem Ehestand ererbet, oder sonst bekommen hat, sein eigen, hat auch damit, wie sonsten ein jeder mit seinen selbst eigen Güthern zu thun und zu lassen, und hat das andre Ehemensch an deren Eigenthum keinen Theil, jedoch gebührt dem Mann die Administration über solche seines Weibes Güther.

Dem Würtemberg. Landrecht. Th. III. Tit. VII. §. Was dann ꝛc. „ohngeachtet das Weib von dem Ihrigen, ohne Vorwissen und Bewilligung ihres Mannes, als dem die Administration und Verwaltung darinn gebührt, etwas zu veräussern und hinwegzugeben nicht mächtig.

Je-

(c) Estor a. a. O. Th. III. §. 699. 702. Heineccius de marito tutore & curat. uxor. legit. Cap. II. §. 1.

(d) Schneidt a. a. O. S. 1669.

Jedoch wird es in wichtigen Fällen sicherer seyn, auch vor die Einwilligung des Weibes zu sorgen, wie an vielen Orten sehr weißlich geschiehet, (e) theils weil bei particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft die Frau am Wohlstand der Familie, wie bei der allgemeinen, einen vorzüglichen Antheil nimmt, und mehr oder weniger nehmen muß, je nachdem die Güter-Gemeinschaft, in welcher sie leben, in diese oder jene Classe gehören; weil auch selbst nach den Regeln einer Societät kein Theil allein in denen die Gesellschaft angehenden Dingen, ohne dem andern einen Contract von Wichtigkeit abzuschliessen, und wenn dasselbe geschehen ist, derselbe wenigstens in Rüksicht des Theils, der darin nicht gewilliget hat, für nichtig erkläret wird (f), und wenn ein Ehemann dieses sein Administrations-Recht also mißbraucht, daß der Nachtheil des Weibes zu Tage liegt, so findet nicht nur die Frau, wenn sie darüber Klage anbringt, Gehör, sondern auch die Obrigkeit fährt auch wohl von Amtswegen zu, ihme Schranken zu setzen. Wie also

Das Chur-Baierische Landrecht Art. VII. verordnet (g): „Hat eine Frau einen Mann, welcher also ungerathen wäre, daß er ihr und ihren Kindern das Gut unnützlich verthun, oder unredlich anwende — soll ihr die Obrigkeit zween aus den nechsten Freunden zu Pflegern geben, die sich des Guts auf ein Inventari unterwinden,

(e) Zangen rechtliche Erörterungen. Th. II. S. 104.

(f) L. 67. 68. 82. ff. pro socio. Leyser Spec. 185. med. 4. *JCti Tubing.* Vol. III. Cons. 249. n. 71. seqq.

(g) Hellfeld vid. Heurathgut. §. 2.

den, bis solang man sieht, daß ihr Mann gut thun will. Es soll auch die Obrigkeit hierinnen ihr Schirmer seyn, und ob gleichwohl die Frau noch ihre Freund — nicht klaget, sondern die Obrigkeit dessen Erfahrung hätte, soll nichts desto weniger dasjenige, wie gehört, Amts halben fürgenommen werden.

Daß aber auch, im Gegentheil die Frau nicht von aller Administration ausgeschlossen seye, das ist, weil solches die Erfahrung bezeugt, und sie die Haushaltungsgeschäfte versiehet und besorgen läßt, eben so wenig zu verkennen, als ihr der Mann dergleichen anvertrauet und sie solche nach seiner Leitung, folglich mit seiner stillschweigenden Einwilligung verrichtet, und derohalben auch daran allen Antheil zu nehmen, oder aber sich vorher dargegen zu erklären verbunden ist. (h) (§. 60. 61.)

§. 226. Fortsetzung.

Was insbesondere die Veräusserungen der Vermögens-Stücke in particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft betrifft, so haben dieselben, die Güter mögen beigebracht oder errungen seyn, mehr auf sich. Nach römischem Rechte kann der Mann mit seinem Vermögen machen, was er will, die Frau hat ganz kein Interesse dabei, auch diese kann mit ihren Paraphernen eben so nach Wohlgefallen handeln, nur in Ansehung der Dotal-Güter sind beiden Eheleuten die Hände gebunden, weil beide dabei ein Interesse haben. Bei der ehelichen Güter-Gemeinschaft aber, wenn sie auch schon nur particular ist, sind nach Beschaf-

(h) Hommel in Rapsod. quæst. Obs. 269. n. 4.

schaffenheit der Eigenschaften derselben und der Aufnahm des römischen Rechts, beide Eheleute dabei interessirt. Sind die Mobilien und die errungene Güter sammteigenthümlich, so daß der Letztlebende solche ganz oder zum Theil behält, so ist eines jeden Interesse von der nämlichen Art in diesen Gütern, wie solches in der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft besteht; und was die Illaten betrifft, so ist wegen des jedem Ehegatten zustehenden Beisitzes in stehender Ehe, und wegen der Theilnahm nach getrennter Ehe eines jeden Interesse gleich stark, wornach kein Theil gegen das Beste und Wohl der ehelichen Gemeinschaft handeln darf.

Wenn ich nun eine Weile bei den Verordnungen des römischen Rechts stehen bleibe, so kann 1) der Ehemann die Dotalgüter des Weibes nicht veräussern, weil dieselbe dem Weibe nach des Mannes Tode wieder eigenthümlich zurükfallen, und er der Mann, sie in stehender Ehe zu benutzen hat. (§. 202.) 2) Die Frau darf dieselbe ohne Einwilligung des Mannes nicht veräussern, weil dieser, so lang er lebt, Herr davon ist, und die Benutzung desselben vor sich hat. (i) Es läßt sich daher schon aus diesen Rechten behaupten, daß in den Landen, wo dem letztlebenden Ehegatte der Beisitz auf Lebenslang in des andern Illaten zustehet, weder dieser noch jener in stehender Ehe, ohne des andern Einwilligung einige Veräusserungen vornehmen könne, weil dabei einerlei Grund der Entscheidung ist. Allein hier liegt eine eheliche Güter-Gemeinschaft zum Grunde, die zwar durch eintretende andere Rechte in ihren Würkungen etwas

(i) L. 30. C. de Jur. dot. L. 75. ff. eod. Wernher Tom. I. Part. I. Obs. XC. n. 1. Pufendorf Tom. I. Obs. 66. §. 5.

etwas verunstaltet ist, doch aber solche Modificationen enthält, die aus keiner andern Quelle als eben derselben abgeleitet werden können, dann auch diejenigen Lande, wo kein Beisitz mehr verordnet, sondern dafür ein Theil des Nachlasses für den Letztlebenden, nachdem dieser seine Illaten voraus hinweggezogen hat, geschöpfet ist, zeigen das Interesse, das jeder Ehegatte, wenn er der überlebende ist, dabei hat, deutlich genug, und der etwaige Einwand, daß kein Ehegatte vor der Hand an die Illaten des noch lebenden Ehegatten einen Anspruch habe, findet hier, theils weil von einer Erbfolge keine Rede ist, und theils weil die Vortheile wechselseitig sind, wo kein Ehegatte, wer den andern überlebt, wissen kann, nicht statt.

§. 227. Fortsetzung.

Wenn demnach der Mann von seinen eigenen eingebrachten Gütern etwas veräussert, so scheint es zwar, als ob an der Gültigkeit desselben Verkaufs, wenn schon derselbe ohne Einwilligung des Weibes geschiehet, nicht gezweifelt werden dörfe, weil in der Regel anzunehmen, daß die Veräusserung zum Nutzen der Familie geschehe, und ohnehin jeder Eigenthümer einer Sache, derselben Herr und Meister ist; dessen ohngeachtet ist solches so gerade hin nicht anzunehmen, dann da bei der besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft die beiderseits eingebrachte Güter, dem Gebrauch und Genuß nach gemein sind, jeder am Erwerb, wenigstens einen Antheil hat, oder er gar dem Letztlebenden allein zusteht, und selbst der Beisitz eine Nahrung ist, die dem Letztlebenden wider seinen Willen nicht entzogen werden kann, überdem auch an vielen Orten die Würkung dieser Güter-Gemeinschaft

sich darinn äußert, daß der Letztlebende einen Theil vom Nachlaß empfängt, so kann es keinem Theil so ganz gleichgültig seyn, wie der andre mit seinen Illaten haushalte, er hat einmal beim Eintritt in die Ehe, oder wie er sein Vermögen beigebracht hat, den Gebrauch und Genuß desselben in die Gemeinschaft eingeworfen, der andre hat darauf Rüksicht genommen, ist im Besitz desselben, und dieser kann ihm nun wider seinen Willen nicht entzogen werden (k). Dahin legte die Tübingische Juristen-Facultät das Würtembergische Landrecht Th. IV. Tit. IV. §. ult. nach Th. IV. Tit. V. §. und dann ꝛc. obgleich nach römischen Societätsrechten aus (l) und eben dasselbe verordnet

die Frankfurter Reformation. Th. III. Tit. VI. §. 4. wo sie sagt: „Da auch einig liegend Gut einem der Ehegemaheln gleich allein zustendig wäre; So soll es doch daßelbig ohne Verwilligung des andern (sofern sie in der Ehe bey einander bleiben, und einträchtiglich leben) zu verkauffen oder zu verpfänden nicht Macht haben, Auch ohn solche Verwilligung, darüber kein Wehrschaft oder Zusatz angenommen noch zugelassen werden. (m)

Die Statuten der Stadt Kaufbeuren. Art. XII. (n) enthalten, daß „Kein Kaufbrief (darinnen die Weiber neben ihren Männern begriffen

(k) Böhmer. a. a. O. §. 4.

(l) *JCti Tubing.* Vol. III. Conf. 245. n. 27. seqq.

(m) Orth in auserles. Rechtshändeln Band. I. Seit. 33. folgg.

(n) Walch Beiträge zum deutschen Recht. Th. III. S. 309.

griffen und bekennet) aufgerichtet werden, es sey dann, daß das Weib bey Angebung des Briefs in der Stadt-Canzley entweder selbst zugegen gewesen, oder ihre Einwilligung durch einen — Anwaldt gegeben habe.

Welches um so mehr auch von den Fällen zu sagen ist, wenn ein Ehegatte solche Stücke veräussern oder gar verschenken wollte, die nach seinem Tode dem andern allein eigenthümlich zustehen (o), oder auch, wenn der Mann auf andere Art dem Weibe geflissentlich durch die Veräusserung seiner Illaten Schaden zufügen wollte. (p)

§. 228. Fortsetzung.

Bei dem Weibe hat die Veräusserung ihrer Illaten, wenn sie solche ohne Einwilligung ihres Mannes unternehmen will, noch mehr Schwierigkeiten. Von den Gütern, die sie ganz für sich behalten und nicht in die Gemeinschaft geworfen hat, kann eigentlich keine Frage seyn, und sie kann auch wider Willen des Mannes darüber gebahren, weil er ganz kein Interesse dabei hat, und eben solches gilt auch in Ansehung der beweglichen Dinge, wenn die Veräusserung aus Noth oder zum Nutzen der Familie geschiehet, dieselbige auch von sonderlichem Belang nicht sind; im Gegentheil stehen ihr die Veräusserungen ihrer unbeweglichen Güter, um der Curatel willen, die ihr Mann in vielen Landen über sie hat, nicht zu, sie kann dieselbige weder verschenken, noch verkaufen, noch sonst auf einige Art veräussern, es geschehe dann mit

(o) Schacher de post. Statut. Cap. III. n. 39. Berger el. Def. for. Tom. VIII. Obs. 5. n. 4.

(p) Carpzov Part. III. Const. VII. Def. 7.

mit Genehmigung des Mannes, (§. 60. 61.) wovon folgende Gesetze zeugen.

Das Baierische Landrecht Tit. I. Art. 16. (q)
„Es hat keine Frau Macht, ohne ihres Mannes Wissen und Willen etwas von ihrem eignen, liegend oder fahrend — sie hab ihr dann in etlichen die Nutzung und Verwaltung ausdruckentlich vorbehalten, zu verkauffen, zu verpfändten, zu verschreiben, zu verschenken, oder in anderweeg zu vergeben, noch auch sich einiger Ansprach oder Forderung, die ihr gebührt, weder mit noch ohne Eyd zu verzeihen, oder darum zu quittiren.

Das Würtembergische Landrecht Th. II. Tit. XXIX. „Daß kein Weibs-Person ihre liegende Güter oder etwas nahmhaftes und ansehnliches von fahrender Haab verändern, noch auch ihre Güter mit Zinsen und Gülten beschweren, oder einigen andern Contract — ohn ihren Ehevogt (sofern sie einen hat) treffen oder fürnehmen solle.

Das Baden-Durlachische Landrecht. Th. IV. Tit. XXXI. §. 4. „Daß kein Weibsbild jhre liegende Güter zu verändern, mit neuen Gülten, Zinsen, oder anderen zu beschweren, oder einigen Contract, ohne jhres Hanswirths, wann sie einen hat, Bewilligung vorzunehmen Macht haben solle.

Aber auch in andern Landen, wo die Curatel nicht eingeführt ist, und die besondere Güter-Gemeinschaft statt

(q) Wiesners Vormundschaftsrecht. §. 196.

ſtatt hat, kann ſie, um des dem Manne zuſtehenden Gebrauchs und Benutzung ihrer Güter willen, deren Veräuſſerung ganz oder zum Theil, ohne Einwilligung ihres Mannes nicht vornehmen, vielmehr kann jeder Ehegatte, wenn er erhebliche Urſache dazu hat, ſich ſolcher Veräuſſerungen widerſetzen; dieſelbige ſind aber erheblich, ſobald dem andern der Gebrauch und Nutzung der Güter, wenn er von Belang iſt, und durch nichts anders erſetzt wird, ſowohl in ſtehender Ehe, als nach durch den Tod des einen Ehegatten getrennter Ehe, wider ſeinen Willen entzogen werden will (r). Die **Frankfurter** Reformation (§. 227.) macht zwiſchen Mann und Weib keinen Unterſchied, und ſetzet §. 5. hinzu: Es were dann

Sach, daß der contradicirende Theil keine erhebliche Urſachen, die Wehrſchafft oder Zuſatz zu verhindern hette vnd anzeigen köndte: dann auf ſolchen Fall das andere Ehegemahl durch deß Widerſprechers Sperrung vnverhindert ſeyn und bleiben ſolle.

Und dieſem ſtimmet bei

Die **Wetzlarer** Reformation. Tit. VI. §. 4. (s)

„Wo aber Mann oder Weib ihrer eins ſein Gut verkaufen oder veräuſſern wollte, ſoll es zu thun Macht haben, es wäre dann, daß das andere dawider redliche Urſach hätte, daß es nicht geſchehen ſolle.

§. 229.

(r) L. 9. ff. de manumiſſ. Brunnemann ad L. 26. ff. de contrah. emt. Berger Conſ. 1164.

(s) Ludolf Tom. II. Obſ. 119. pag. 29.

§. 229. Fortsetzung.

Bei der besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft behält jeder Ehegatte sein eingebrachtes Vermögen eigenthümlich, er theilt nur dem andern den Gebrauch und die Benutzung desselben zum gemeinschaftlichen Besten mit; mit einem Wort: dieser hat den Beisitz dabei. Es kann daher kaum die Frage entstehen, ob der Mann die Illaten des Weibes, oder die Frau die Illaten des Mannes wider des andern Willen veräussern könne; dann wenn schon dem Manne die Administration des gesammten Vermögens, als Haupt der Familie, und an vielen Orten als Ehevogt vorzügliche Rechte zustehen, so können sich doch dieselben nicht so weit erstrecken, daß er einen Theil des weiblichen Einbringens wider ihren Willen sollte veräussern können: auch wenn in solchen Orten die römische Begriffe vom Brautschatz und Paraphernen eingedrungen sind, steht ihm kein Recht zu, die Dotal-Güter, nicht einmal mit Bewilligung des Weibes zu veräussern, und in den Paraphernen ist ihm vollends die Administration derselben untersagt, wenn nicht die Frau ihm solche anvertrauet (§. 202. 203.); wo aber diese römische Gesetze gar nicht, oder nur eingeschränkter Weise Eingang gefunden haben, da geht doch auch das Vorrecht des Mannes nicht weiter, als daß er die Veräusserungen seines Weibes Güter nur mit ihrer Einwilligung vornehmen könne, an manchen Orten wird sogar erfordert, daß sie eidlich geschehe, an andern ist die Einwilligung der Obrigkeit, auch wohl ihrer Anverwandten erforderlich (t). So verordnet

Das

(t) Seraphin de privileg. juram. pag. 76. Ludewig de dote & donat. propt. nupt. diff. VII. Richter de succeff. sect. IV, membr. II. n. 10.

Das Brandenburgiſche Landrecht des Herzogthums Preußen Buch. IV. Tit. XV. Art. 5. §. 1. (u) „Wann der Mann von des Weibes eingebrachten Immobilien, oder andern in gemein acquirirten Gütern, da ſie ein Recht daran hat, etwas veralieniren, oder verändern wolte, ſo ſol es geſchehen mit ihrer und ihrer nechſten Verwandten Bewilligung, deren zween ſeyn ſollen, dazu dann noch zween von ihres Mannes Seiten als Zeugen zu erbitten: ſonſten in Verbleibung deſſen, ſol ſolche alienatio durchaus nicht Kraft haben.

Die Frankfurter Reformation. Th. II. Tit. III. §. 12. „Da ein Ehemann abweſend ſeiner Haußfrauwen über einig verkaufft liegend Gut, oder ſo darfür gehalten, Auffgifft oder Wehrſchaft in unſrer Cantzley thun wolte; Solchs ſoll ihme nicht geſtattet werden, Er bringe dann dieſelbig ſeine Haußfrauwe zur Stätte, daß ſie mit bewillige, und die Aufgift thun helffe.

Die Hohenzolleriſche Landsordnung Tit. 71. (v) „Daß kein dergleichen Geſelle Fug und Macht haben ſolle, ſeines Weibes zugebrachte Heyraths oder andere anererbte Güter zu verſetzen, zu vertauſchen, zu verkauffen, es geſchehe dann mit expreſſer Erlaubnis der Obrigkeit und Conſens des Weibs und ihres Beyſtands.

Das Würtembergiſche Landrecht. Th. II. Tit. VII. „So der Mann ſeines Weibes, oder die

(u) Hellfeld v. Brautſchatz. §. 21.

(v) Röslin von weiblichen Rechten. B. I. Th. II. Absch. II. Hauptſt. II. §. 21.

die Kinder ihrer Eltern, oder herwieder das Weib ihres Mannes — Güter, ohne deren Willen versetzten, soll solche Verpfändtung nichtig und kraftloß seyn.

Das Churbaierische Landrecht Tit. I. Art. 17. (w) „Es soll noch mag auch der Mann seiner Haußfrauen ihr liegend oder fahrend Guth, das sie ihm zugebracht hat, ohne ihren Willen nicht anwenden.

Die Greußener Statuten vom Jahr 1556. Buch. I. Art. 16. (x) „So ordnenn vndt wollen wir, das kein Man seines weibes vnbeweglich, zugebracht oder aufferstorbenn gutt, vorkeuffen, Alieniren, vorsetzen vndt beschweren sol, Es geschee den vorm Rathe — auch mit bestendiger Bewilligung der frauen, als in beywesen zweyer jhrer freunde, oder eines bestettigten vormünders.

Die Frankenhauser Statuten Buch. III. Art. 19. welche gleichlautend sind. (y)

Die Ulmer Statuten Th. I. Tit. XX. Art. 1. (z) „Daß kein Ehemann solche seiner Frauen zugebrachte, oder ererbte liegende Güter, nicht entäussern, verkauffen, vertauschen oder verpfänden solle, es hab dann die Frau in solch verkauffen — neben und mit dem Vogt, den sie zu solchem soll erbitten, auch bewilliget, und solch ihr Bewilligen vor zweyen unsern Raths — von eignem Mund sich öffentlich erklärt.

Was

(w) Hellfeld v. Frauengüter. §. 9.
(x) Walch a. a. O. Th. VII. S. 133.
(y) Th. I. S. 267.
(z) Hellfeld v. Ehevogt. §. 30.

Was aber die Frau betrifft, ſo kann darüber, ob ſie ihres Mannes eingebrachtes, ohne ſeine Einwilligung veräuſſern könne, um ſo weniger eine Frage ſeyn, als ſie dem Mann die Adminiſtration des geſammten Vermögens zugeſtehen und an vielen Orten die Ehevogtei anerkennen muß.

§. 230. Fortſetzung.

Die in der Ehe erworbene Güter ſind bei der beſondern ehelichen Güter-Gemeinſchaft beiden Eheleuten ſammteigenthümlich, es kann alſo in der Regel kein Theil wider Willen des andern davon Veräuſſerungen vornehmen (§. 220.). Man behauptet zwar nach den Regeln des Societäts-Contracts, daß der Mann zu ſeinem Antheil der Art Veräuſſerungen vornehmen könne (a); Da aber bei dieſer Güter-Gemeinſchaft in ſtehender Ehe kein Ehegatte einen beſtimmten Theil am erworbenen Vermögen hat, ſondern ſolches ein unzertrenntes Sammteigenthum iſt, der Erwerb mag vom Mann oder von der Frauen herkommen, ſo läßt ſich hieraus eine Entſcheidung nicht herleiten, vielmehr geben auch hier die germaniſche Rechte das nöthige dazu an die Hand. Der Mann als Adminiſtrator des Vermögens und Hauptvorſtand der Familie, hat die Vermuthung vor ſich, daß er es wohl mit ihr meyne, und ihr beßtes zu befördern ſuche: durch den Erwerb hat er ſich von dieſer Seite ſchon empfohlen, und da bei der Adminiſtration auch Veräuſſerungen vorfallen, und nöthig werden, ſo iſt auch dem Manne ſoviel zuzutrauen, daß er dieſe nicht ohne

(a) L. 68. ff. pro ſocio. Lauterbach a. a. O. Cap. V. §. 2. Von Canngieſſer Tom. II. Dec. 229. n. 3.

ohne gute Absicht und zum Beßten seines Hauswesens, oder wenigstens aus Noth gedrungen, vornehmen werde (b). Wenn aber dieses nicht ist, so ist zu unterscheiden, ob nach den betreffenden Landesgesetzen und Statuten der Mann zugleich Ehevogt der Frauen ist, oder nicht: dort steht ihm die Veräusserung erworbener liegender Güter auch ohne Einwilligung des Weibes zu, weil er als Ehevogt schon vor und Namens derselben handeln kann, und sie vertritt, somit auch das, was durch ihn und seine kluge Verwalt- und Leitung erworben ist, wieder veräussern kann (c); dafern es nicht solche Güter sind, auf welche er seine Frau versichert hat, welche rechtliche Einschränkung

Die Ulmer Statuten Th. I. Tit. XX. enthalten. (d) „Es ist aber daneben dem Mann unbenommen, seine eigne zugebrachte oder ererbte, Item auch in wärendem Ehestandt erkauffte, errungene oder gewonnene Güter, auch ohne Vorwissen und Bewilligung seiner Haußfrauen, seinem Nutz und Frommen nach, zu verkauffen, zu versetzen, oder in andere Weg zu entäussern, oder zu beschweren. Art. 4. Es wäre dann, daß der Ehemann sein Haußfrau, um ihr zugebrachtes Heurathgeld auf solch Gut in specie verwiesen und versichert hätte.

Oder aber derselbe mit der Frauen eingebrachtem Gelde solches Gut in ihrer der Frauen Namen und für dies-

(b) Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. 745. n. 14.

(c) Heeser de commun. bonor. Part. II, loc. 12, n. 100. seqq. Hommel Obs. 278.

(d) Hellfeld a. a. O.

dieſelbe erkauft gehabt (e). Wenn er aber vollends dergleichen erworbene Güter verſchenken wollte, ſo kann ſolches bei einer Schenkung unter Lebendigen gar nicht wider der Frauen Willen, bei einer Schenkung auf den Todesfall aber nur da von Kraft ſeyn, wo die Wittib nicht den Beiſitz im ganzen Nachlaß des Vermögens hat, in ſoweit als des Mannes Antheil ſich daran erſtrecket; wo aber erwähnter Beiſitz nicht eingeführt iſt, da kann wenigſtens derſelbe nicht beſchränket werden (§. 195.) (f) und eben ſo kann dem Manne allenthalben Einhalt geſchehen, wenn er eine verſchwenderiſche Lebensart führen, und was er durch Fleiß und Geſchiklichkeit erworben hat, muthwillig oder boshafter Weiſe wieder durchbringen wollte (g), in welchem Fall er dann die dadurch verurſachte Schulden alleine zu tilgen hat. (§. 240.). Iſt aber der Mann in betreffenden Landen des Weibes Ehevogt nicht, ſo kann auch das, was einmal erworben iſt, beſonders, wenn es nicht zu wahrſcheinlichem und ſcheinbarem Nutzen des Hausweſens geſchiehet, ohne des Weibes Bewilligung vom Manne ſo leicht nicht veräuſſert werden, weil der Erwerb unzertheilt beſeſſen wird; das Theilrecht, welches in einigen Landen, auch bei der Gemeinſchaft des Erwerbes eingedrungen iſt, aber, wenigſtens in den Landen, wo auch andere Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinſchaft geblieben ſind, (§. 182. bis 194.), weiter nichts als auf die Art der Theilung ſelbſt, mit der germa-

 niſchen

(e) *JCti Tubing.* Vol. IX. Conſ. 68. n. 12.

(f) n. 8. & Vol. III. Conſ. 246. n. 48. Lauterbach a. a. O. §. 4. Wernher Tom. I. Part. I. Obſ. 455.

(g) Heeſer de acquæſt. conjug. Part. I. loc. 8. n. 61. ſeqq. *JCti Tubing.* Vol. IX. Cons. 68. n. 8.

nischen ehelichen Güter= Gemeinschaft vereinbarlich, ausgedehnet werden kann, besonders da die Fälle doch nicht unmöglich, wohl aber hin und wieder zu ersehen sind, daß die Frau die Ursache des Erwerbes ist, und der Mann wenig oder gar nichts dazu beigetragen hat. Solchem stimmet bei

Die Frankfurter Reformation Th. III. Tit. VI. §. 1. und §. 3. (§. 220.) desgleichen Th. II. Tit. III. §. 22. (§. 229.) (h).

Weil aber doch der Mann, kraft der ihm zustehenden Administration die Vermuthung für sich hat, daß die Frau seine Handlungen genehmigen werde, so wird auch durch ihr Stillschweigen auf ihre Einwilligung allenthalben da geschlossen, wo nicht ihre deutliche und bestimmte Erklärung gesetzlich verordnet ist (§. 62.).

§. 231. Ob ein Ehegatte dem andern etwas schenken oder vermachen könne.

Da bei der particularen ehelichen Güter = Gemeinschaft jeder Ehegatte sein eingebrachtes und ihm in stehender Ehe angestorbenes und angefallenes Vermögen eigenthümlich für sich behält, durch desselben Uebergabe aber sonst Niemanden ein Präjudiz zugehet, als dem andern Ehegatten, weil dieser dadurch sowohl in stehender Ehe das Recht des Gebrauchs und der Benutzung, als auch nach dem Tod des andern, derselbe andere Rechte daran verlieret, so kann in der Regel kein Ehegatte verhindert werden, die Umstände des andern Ehegattens durch Schenkungen von dem Seinigen, und andere Vortheile zu verbes-

sern

(h) Orth in Anmerk. zu der Frankfurt. Reformat. a. a. O.

ſern (i). Zwar hat das römiſche Recht auf die Schenkungen zwiſchen Mann und Weib ein Verbot gelegt, daß ſie von dem ſchenkenden Ehegatten, ſolang er lebet, wiederrufen werden können, und nur dann gültig ſind, wenn der Wiederruf nicht geſchehen, und die Schenkung durch den Tod des Schenkers beſtätiget worden iſt (k); allein dieſe Künſteleien paſſen auf die eheliche Güter-Gemeinſchaft, und beſonders auf die Verbindlichkeit aller Verträge bei den Deutſchen nicht: vielmehr legen die alten deutſchen Geſetze den Schenkungen zwiſchen Mann und Weib alle verbindliche Kraft bei, und beſtehen alſo auf der einfachen Geſtalt der Verbindlichkeit zu allem demjenigen, was eines dem andern zugeſagt hat.

Die alten Augsburger Statuten vom Jahr 1276. enthalten Art. 251. (l): „Iſt auch daß ſich zwey gemächt geſammt mit der Ehe, hat das ein denn gut daß er geerbet hat von ſeinen vordern es ſey eygen oder lehen oder welcherley gut das iſt, und git es das ſeinem Gemächte, ſo ſoll es ſein ſeyn, vnd iſt auch daß es ſtirbet aun Erben ſo ſoll das gut das andere Gemächt Erben, und ſoll nicht wider hinder ſich vallen wann es dieſem gemächt geben iſt davon ſoll es ſein ſeyn, und ſoll niemand anders kein recht daran haben.

Die Frankfurter Reformation Th. III. Tit. V. §. 1. „Wiewol in kayſerlichen Rechten — verſehen,

(i) Eſtors deutſche Rechtsgel. Th. II. §. 2892. Böhmer in Jur. eccleſ. proteſt. Lib. IV. Tit. XX. §. 76. ſeqq.

(k) L. 13. §. 11. L. 32. §. 2. ff. L. 25. C. de donat. inter vir. & uxor. Selchow neue Rechtsfälle. Band. II. S. 203.

(l) Walch a. a. O. Th. IV. S. 260.

sehen, daß Eheleut einander in stehender Ehe keine Schenkung thun sollen, dieweil — ohne das der Eheleut Güter (dem Gebrauch nach) ihnen gemein seynd, vnd kein Theil eigennützi=ger weiß, mit des andern Nachtheil sich zu be=reichern befleissen soll; Jedoch werden dieselben, da sie nicht mißbraucht, auch geduldet. §. 2. Als wann sie freywilliglich, sonder Zwang, Drang und Betrug, aus ehehaften redlichen Ur=sachen, (deren dann sonderlich zwischen Eheleu=ten, als den besten vnd geheimesten Freunden sich viel zutragen mögen) geschehen. §. 3. Item, wann sie nicht übermäßig, noch zu oft erwiedert, auch keine Kindere vorhanden seyndt, denen zu beschwerlichem Nachtheil und Abbruch, diesel=ben Schänkungen gereichen mögen.

Die Otterndorfer Statuten vom Jahr 1541. Art. 14. (†) „Mann vnnde Fruwe mögen einander alle ehre Guder vp den Dodes Vhall auergeuenn, so se keine Kinder hebben, auer doch moth solkens vor Gerichte geschehen vnnde be=stediget werden.

Das Ostfriesische Landrecht schränkt jedoch solche auf das gewonnene Gut ein (m)

Da man aber auch in deutschen Gesetzen allenthalben wahrnimmt, daß das Mißfallen an der andern Ver=heurathung des letztlebenden Ehegatten der germani=schen ehelichen Güter=Gemeinschaft nicht zuwider, vielmehr vorzüglich bei vorhandenen Kindern ange=nommen ist (§. 308.): so ist wohl den Rechtsge=lehr=

(†) Pufendorf Tom. II. Obs. in app. pag. 177.

(m) Hofmann a. a. O. §. 249.

lehrten beizupflichten, welche bei anderweiter Verheurathung des letztlebenden Ehegatten die Verordnung des römiſchen Rechts, wornach der Stiefvater oder Stiefmutter aus des verſtorbenen Ehegatten Vermögen mehr nicht als Kindestheil erhalten ſolle (n), in Anwendung bringen, ſo daß in ſolchem Fall ſelbſt Eheberedungen, wenn ſie zum Nachtheil der Vorkinder mit dem andern Ehegatten abgeſchloſſen werden, nicht gültig ſind (o).

§. 232. Ob ein Ehegatte zum Nachtheil des andern teſtamentlich disponiren könne.

Die oben §. 182. folgg. angeführte Vortheile, die der Letztlebende aus der dem Gebrauch nach gemeinſchaftlichen Vermögens-Maſſe empfängt, pflegt man ſtatutariſche Portion, Erbstheil zu nennen, und wenn ſchon dieſer Ausdruk in ſo ferne beſtehen mag, als die verſchiedene Einſchränkungen, welche die eheliche Güter-Gemeinſchaft hin und wieder in ihren Würkungen erlitten hat, aus Statuten und Geſetzen herrühren, ſo iſt doch der Begriff, den man damit verbindet, verſchieden, je nachdem dieſe Einſchränkung aus andern deutſchen Rechten oder aus der römiſchen Erbfolge entlehnet ſind. (§. 179.) Die angeführte Vortheile ſind alle für Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinſchaft zu halten, theils weil dieſelbe noch jezt in mehrern Landen eingeführt, und nur in ihren Würkungen eingeſchränkt iſt, theils weil ſie ehedem in meh-

(n) L. hac edictali. 6. C. de ſecund. nupt.

(o) Dekher Collect. judicat. imperial. 305. & 427. Voet ad Tit. de Ritu nupt. n. 122. Leyſer Spec. CCC. med. 8. 9. Von Cramer in Wetzlar. Nebenſt. Th. LXXI. S. 11. folgg. und Tom. II. Obſ. 895.

mehrern Landen war, und die Vortheile, wie sie jezt dem überbleibenden Ehegatte bestimmt sind, nur in jener Stelle getreten sind, besonders jene, wo sie bei beiden Ehegatten gleich und eben dieselben sind, und theils weil dazu in den römischen Rechten kein Grund zu finden ist (p); Dann wenn schon einige Rechtsgelehrten denselben in dem Willen der Gesetzgeber, den Dispositionen der Statuten setzen, so kann doch dieses um des willen nicht genügen, weil die Gesetzgeber, indem sie so und nicht anders verordnet, und die römischen Rechten nicht haben eindringen lassen, doch einen Beweggrund gehabt haben müssen, der dann also anderswo erst ausgefunden werden muß (q); wie dann nach dieser Untersuchung öfters in einem Lande Ausflüsse der ehelichen Güter-Gemeinschaft und Verordnungen des römischen Rechts beisammen anzutreffen sind. Daher zwar in diesem Verstande auch die noch vollständig vorhandene Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft eine statutarische Portion würde genannt werden, man aber auch eben so sagen können, daß sowohl die allgemeine als die particulare und besondere in den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten ihren Grund habe. Diese statutarische Portion, wie sie aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft, ohngeachtet ihrer Einschränkungen herfließet, ist nun keine Erbsportion, sondern eine Continuation der Rechte, welche der Letztlebende in stehender Ehe hatte, mit mehr oder minderer Einschränkung derselben: er erhält sie nicht aus einem allgemeinen Titel der Erbfolge, sondern aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft, die sich in einer rechtmässigen

Ehe

(p) Selchow elem. Jur. germ. §. 359. (480.) not. 3.

(q) Pufendorf Tom. I. Obs. XXIII. §. 2.

Ehe gründet, folglich aus einem besondern Titel, weil man nicht behaupten kann, daß ihm die betreffende Vortheile von dem verstorbenen Ehegatten ausdrüklich oder stillschweigend übertragen worden seyen, wie doch der Begriff eines Erben mit sich bringt (r): sie sind keine Gewinnste, die er den Gesetzen zu verdanken hat, sondern Gewinnste, die er aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft mit Recht, doch nur nach der in Gesetzen enthaltenen Bestimmung fordert (s): er fordert daher dieselben auch dann noch, wenn ihm der verstorbene Ehegatte, in Ehepacten oder Testamente noch etwas von seinem Nachlaß beschieden hat, (t) weil jene nicht von dem freien Willen des Verstorbenen abhangen, mithin, was er dem Letztlebenden aus freiem Willen zusagt, das, was dieser mit Recht fordert, nicht aufheben kann; daher ist er auch nicht schuldig, wegen des Empfangs dieser statutarischen Portion, den Willen des Verstorbenen als Erblassers zu erfüllen, wie sonst die Erben thun müssen, weil er sein Erblasser nicht ist, sondern da er dieselbe aus der Vermögensmasse des Verstorbenen vermög Ehe-Contracts fordert, und sie noch neben dem durch Gesetze bestätigt ist, so darf er sich um des Verstorbenen Willen nicht bekümmern: die erbschaftliche Glaubiger haben keine Klage gegen ihn, er nicht gegen sie, sondern jene müssen gegen die Erben des Verstorbenen kla-

(r) Lobethan in der Eherechts-Gelahrheit. S. 166.

(s) Böhmer de æris alieni int. conj. Hamburg. commun. §. 9. Mevius ad Jus Lubec. Part. II. Tit. II. Art. 12. n. 242. 246. *JCti Tubing.* Vol. I. Cons. 129. n. 6. Lauterbach de societ. bonor. conjug. Cap. II. §. 9. Pütter in auserles. Rechtsfällen Tom. I. Decis. 23 n. 119.

(t) von Cramer Tom. III. Obs. 789. und in Wetzlar. Nebenst. Th. XIII. S. 179.

klagen, und diese den Regreß an den Letztverstorbenen nehmen, wenn dieser seine Vortheile schon an sich gezogen hätte, weil auch nach den Regeln der ehelichen Güter-Gemeinschaft er seine Vortheile erst nach getilgten Schulden zu empfangen hat. (u) Wenn aber irgendwo in Landesgesetzen verordnet ist, wie von den Fürstlich Anhaltischen behauptet wird (v), daß, wenn dem überlebenden Ehegatten von dem Verstorbenen durch einen letzten Willen etwas zugewendet worden ist, er die statutarische Portion nicht fordern könne, so muß ihm auch die Wahl zustehen, welches von beiden er vorziehen wolle. (w)

§. 233. Fortsetzung.

Die angezeigte Vortheile fallen daher dem letztlebenden Ehegatten von Rechtswegen, ipso Jure, an, und wenn er versterben sollte, ehe er in deren Besitz ist, so gehen seine Ansprüche auf seine Erben, auch ohne seine des Verstorbenen Antritt über; (x) er kann sich auch derselben zum Nachtheil der Creditoren nicht entschlagen, (y) ausser da, wo, wie hin und wieder ge-

(u) Wernher Part. I. Obs. 320. Mevius a. a. O. n. 245. Barth Diffens. C. I.

(v) Lobethan a. a. O. S. 163.

(w) Hofmann a. a. O. §. 249. Berger Consil. 1175.

(x) Pufendorf Tom. III. Obs. 177. §. 3. Tom. IV. Obs. 163. §. 2. Estor teutsche Rechtsgelahrheit. Th. III. §. 3040. b. Schneidt a. a. O. Abschn. I. S. 1660. Schorch Resp. 278. n. 12. Emminghaus In wie fern die statutar. Portion auf die Erben übergehe. §. 15. 18.

(y) Schorch a. a. O. Schilter Ex. 46. §. 53. Pufendorf a. a. O.

geſchehen iſt, die Geſetze ſolches der letztlebenden Witwe zulaſſen, (§. 249. folg.) oder ihr die Wahl laſſen, der ſtatutariſchen Portion zu entſagen und ihre Illaten zurukzunehmen, (§. 278.) und was Hommel, (z) welcher dieſe Gebühr (a) aus dem römiſchen Rechte (b) herleitet, und die vorgebliche Erbfolge des Letztlebenden für eine irreguläre Erbfolge ausgiebt, gegen Carpzov (c) anführt, mag wohl in Sachen, wo das römiſche Recht ſo ſtark vorgedrungen iſt, und wenn aus dieſem (d) die Erbfolge behauptet wird, wo die Erbſchaft nicht ipſo Jure auf die Erben übergeht, ſondern Antritt derſelben erfordert wird (e), anwendbar ſeyn; wo aber dergleichen nicht, und ein anderer Grund zum Bezug der Vortheile oder ſtatutariſchen Portion vorhanden iſt, da iſt es wohl beſſer, man hält ſich an die Regel, die auf alle Fälle, ſelbſt jenen, wo jeder Ehegatte den Beiſitz auf Lebenslang behält, (§. 182. folg.) paſſet, ſo lange als in Geſetzen ein anderes nicht verordnet, und der überlebende Ehegatte in Anſehung ſeiner Gebühr vor ein Erbe des Verſtorbenen mit allen ſeinen Würkungen erkläret iſt.

§. 234.

(z) Obſ. 410.

(a) Obſ. 84.

(b) Nov. 117. Cap. 5.

(c) Part. III. Conſt. XXI. Def. VI. n. 9. & Conſt. XXV. Def. XVIII. n. 4.

(d) ex edicto Prætoris C. unde vir & uxor oder auch ex auth. præterea C. eod.

(e) Pufendorf Tom. IV. Obſ. 163. §. 4. Emminghaus a. a. O. §. 13. 14.

§. 234. Fortsetzung.

Ob nun diese Vortheile, diese statutarische Gebühr, von dem verstorbenen Ehegatten, dem Letztlebenden durch ein Testament, oder andern letzten Willen entzogen werden können, ist eine unter den Rechtsgelehrten bestrittene Frage, läßt sich aber da, wo sie eine Würkung der ehelichen Güter-Gemeinschaft ist, und von der eingegangenen rechtmäßigen Ehe, dem Ehecontract, abhangt, leicht beantworten; weil kein Ehegatt von dem, wozu er sich anfänglich beim Eintritt in die Ehe verbunden hat, abgehen kann, und sie also von seiner Willkühr gar nicht abhangt, seine einmal gegebene Einwilligung in eine derartige eheliche Verbindung, ihn fest verpflichtet, und er sich nachher dasjenige gefallen lassen muß, wozu ihn die Gesetze unter diesen oder jenen Umständen, die ihm angenehm gewesen sind, angewiesen haben; er kann also in den Fällen, wo der Letztlebende den Beisitz nebst andern Vortheilen, weil derselbe weit mehr, als der blose römische Nießbrauch, enthält, und im Nothfall zur Veräusserung geeignet ist, (§. 259.) nichts weiters erwirbt, sondern was er beim Leben des Verstorbenen schon hatte, nur fortbehält, indem es nur auf ihn ankommt, ob er sich wieder verheurathen wolle oder nicht, dem Letztlebenden auf keine Weise benommen werden (f).

Es

(f) Estor a. a. O. §. 3038. Hermann in Sammlung. auserlesener Responsorum. Th. III. Resp. XVI. S. 128. Berlich Part. III. Concluf. IX. n. 11. Becker in den pract. Anmerk. zur Erzstift Köllnischen Verordnung, in den Beiträgen zur juriſt. Literatur in den Preußischen Staaten. Samml. I. not. 8. S. 353.

Es würde wohl nie dazu gekommen ſeyn, daß dieſerthalben in Geſetzen Vorſehung geſchehen wäre, wenn nicht das römiſche Recht eingedrungen, und deſſen Lehre von der Erbfolge allenthalben hätte zur Anwendung gebracht werden wollen; und die Anhänglichkeit au dieſe verurſacht ſo viele abweichende Geſetze, die es zulaſſen, daß dem Letztlebenden ſeine eheliche Vortheile ganz oder zum Theil durch Teſtamente und letzten Willens-Verordnungen genommen werden können. Indeſſen haben einige es auch bei der Regel gelaſſen, und den Eheleuten dergleichen widrige Handlungen unterſagt. Man lieſet ſolches in

dem **Pfälziſchen** Landrecht. Th. IV. Tit. XVI. wo es heißt: „Wiewol nit zu vermuthen, daß ein ehegemächt deß andern in ſeinem Teſtament, beſonder wo es ſich redlich, erbar vnd wol verhalten, vergeſſen: Zu geſchweigen, daß jhme vnverdienter weiß, etwas deßjenigen, ſo jhme in der heyrathsabrede vnd dieſem Vnſern Landrechten, verordnet, auß neid oder gefaßtem vnwillen, ohne ſondern vrſachen, benemmen vnd entziehen werde: Jedoch, da dergleichen beſchehe, ordnen, ſetzen vnd wollen Wir, daß ſolches Kraftloß ſeyn, vnd das ehegemächt, ſo alſo vnverſchuldter ſachen vernachtheilt worden, bey ſeinem Rechten erhalten werden ſoll.

Das nämliche wird auch als Gewohnheits-Recht im **Jülich**- und **Bergiſchen**, (g) im Erzſtift **Köllniſchen** und dem Fürſtenthum **Meurs** (h) bezeuget,

(g) Dörſten disquis. Jur. conſuetud. Julio-Montenſis circa connnb. bonor. communionem. ibid. S. 313.

(h) Becker a. a. O.

get, und das Churbaierische Landrecht enthält solches nicht undeutlich, wenn dasselbe Art. IV. (i) verordnet: „Wo aber ein Ehegemächt dem anderen von seinem eigenen Guth eine Schenkung hätte gethan, soll es damit eben die Meynung haben, wie oben im ersten Articul geordnet ist. (nicht über tausend Gulden Rheinischen Münz, oder da es darüber, vor Gericht insinuirt, angebracht, und eingeschrieben, oder die Schenkung in Beyseyn 5. Zeugen geschehen) deßgleichen ist auch keinem Theil benommen, von seinem halben Theil zu testiren, oder sonsten andere Ordnungen fürzunehmen.

Aber auch in andern Fällen (§. 191. bis 196.) der besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft ist solches aus gleicher Ursach nicht zuzulassen, weil sie in der Regel auf eben solche Art, wie sie im Leben war, nach dem Tod des einen Ehegatten fortdauert, dem Letztlebenden den Beisitz, wenigstens solang er im Wittwenstand lebt, (§. 255.) läßt, und nur die Annahm des römischen Rechts hin und wieder eine Abänderung erlitten hat, und, statt des Beisitzes, ein Theil des Nachlasses verordnet worden ist, folglich auch in diesen Fällen der Letztlebende seine Vortheile nicht nach dem Erbfolgerecht ersterbt, sondern aus dem Ehe-Contract statt des Beisitzes auf Lebenslang, eigenthümlich beibehält. (k) Dasselbe verordnet aber auch

Das

(i) Hellfeld vid. Heurathgut. §. 2.

(k) Lauterbach de soc. bon. conjug. Cap. 2. §. 9. Böhmer de æris al. inter conjug. Hamburg. commun. §. 9. Pütter a. a. O. Schneider de acquæst. conjug. §. 30. Zoller utrum vidua port. statut. accipiens mariti heres putanda. §. 8. Zangen in den Rechts-Erörterungen Th. II. S. 100.

Das Magdeburgiſche Landrecht. Cap. 44. §. 39. (l) „Und ſtehet dem Manne ſo wenig als dem Weibe frey, durch ein Teſtamentum, Fidei-Commiſſum, Donation, oder in andere Wege, des Ehegattens obgeſetzte portionem ſtatutariam, ohne des andern Einwilligung zu benehmen.

Und von Lübek bezeugen ſolches Mevius (m) und andere (n) von Gera (†), Erfurth (††), auch ſtimmen die Rechtsgelehrten einſtimmig ein, daß dieſe ſtatutariſche Portion, ſo ſehr auch ſonſten die eheliche Güter-Gemeinſchaft, aus der ſie gefloſſen, verdrängt iſt, keinem Ehegatten vom andern benommen werden könne (o).

§. 235.

(l) Von Cramer Obſ. 789. §. 1.

(m) ad Jus Lubec. Lib. II. Tit. I. Art. 6. n. 36.

(n) Cothmann Cons. 74. n. 59. ſeqq. Von Cramer in Wetzlar. Nebenſt. Th. LVI. S. 89.

(†) Hofmann §. 318.

(††) 133.

(o) Eſtor a. a. O. Th. II. §. 3068. Leyſer Spec. 5425. med. 5. ſeq. Von Selchow neue Rechtsfälle Th. II. S. 147. Heineccius de teſtam. fact. iure germ. arctis limit. circumſcripta. §. 11. ſeqq. Mevius a. a. O. Lib. I. Tit. I. Art. 8. n. 57. ſeqq. Berlich Part. III. Concl. IX. Guiſtorp. Beiträg. Band. I. Th. II. S. 68. Meiſters practiſche Bemerk. Band. I. Bemerk. V. Peſtel de ſucceſſ. ab inteſt. german. Cap. I. §. 28. ſeqq. Walch Beiträge. Th. V. S. 47. not.

§. 235. Fortsetzung.

Bei dem Vordringen des römischen Rechts, das freilich viel empfehlendes an sich hat, ist sichs nun eben nicht zu wundern, daß man auch anfieng, die Vortheile, die der letztlebende Ehegatte aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft hatte, als eine Erbgerechtigkeit anzusehen, die die Natur der Erbfolge an sich habe, mithin nur alsdann statt haben könne, wenn der abgelebte Ehegatte, ohne ein Testament oder andern letzten Willen darüber zu hinterlassen verstorben seye. Man verlohr dabei den Grund und die Entstehung solcher Vortheile aus den Augen, oder favorisirte dadurch der Testaments-Errichtung, auf die man so großen Werth setzte, daß man sogar nicht einmal eidlich sich solcher begeben könne, (p) und gab dann verschiedene Gesetze, nach welchen es heißt: wenn ein Ehegatte, ohne Geding, Eheberedung, Testament oder andern letzten Willen von dem andern abstirbt, so ꝛc. man sehe hievon die oben schon angeführte Landes-Gesetze und Statuten z. B. von der ersten Classe:

Das Baden-Durlachische Landrecht Th. VI. Tit. V. (§. 183.)

Die Nassau Katzenelnbogische Landsordnung Th. VI. Cap. VI. §. 1. (§. 184.)

Die Wetzlarer Reformation Tit. III. §. 3. (§. 185.)

Das

(p) Arg. L. ult. C. de non numer. pecun. L. 15. ff. de Jurejur. Stryk de cautel. testam. Cap. 24. §. 4. Montica de tacit. & ambig. convent. Lib. IV. Tit. 32. n. 89.

Das Churpfälziſche Landrecht. Th. IV. Tit. 12. (§. 189.)

Das Würtembergiſche Landrecht Th. IV. Tit. 5. (§. 189.) Tit. 7. (§. 190.)

und eben dieſes enthalten

Das Darmſtädtiſche Landrecht (q) und die Statuten zu Heinrichsſtadt. (r)

b) Von der zwoten Claſſe:

Die Braunſchweiger Statuten. (§. 194.)

Die Rheingrävlich-Rheingravenſteiniſche Landesordnung. (§. 196.)

Zu Wernigerode (s) und im Brandenburg Anſpachiſchen. (t)

c) Von der vierten Claſſe die angeführte Rheingravenſteiniſche Landesordnung. Und

d) Von der fünften Claſſe die Münſterer Statuten. (u)

Allein, wenn das Gegentheil nicht ganz deutlich in den Geſetzen, die Teſtamente und andere letzte Willens-Verordnungen enthalten, beſtimmt iſt, daß nämlich ein Ehegatte dem andern, wider ſeinen Willen weniger als die Statuten-Gebühr beſagt, anwen-

(q) Hofmann a. a. O. §. 212.
(r) §. 272.
(s) §. 317.
(t) Siebenkees Beiträge. Th. IV. S. 195.
(u) Hofmann a. a. O. §. 234.

wenden, oder ihn ohne hinlängliche Ursache ganz ausschliessen könne, so ist ein solches Gesetz, das allgemein spricht, nur von dem Fall zu verstehen, wenn dem Letztlebenden nicht mehr, als die statutarische Portion ausmacht, beschieden ist, weil diese sich, wie oben bemerkt, auf die eheliche Güter-Gemeinschaft und den Ehevertrag gründet, denen die Gesetze, ihre verbindliche Kraft benehmen zu wollen, nicht vermuthet werden. Diejenige Rechtsgelehrte, welche die Testaments-Fähigkeit jedem Ehegatte unbeschränkt beigemessen, sahen die Unbilligkeit der Sache wohl ein, und suchten dem letztlebenden Ehegatte durch mancherlei Erklärungen der Gesetze zu helfen, z. B. suchten sie in der ersten Classe (§. 182. folgg.) den Beisitz ihnen zu erhalten, wenn auch demselben die übrige Vortheile im Testament benommen worden sind, und machten einen Unterschied, ob der Beisitz für eine Statuten-Gebühr zu halten, im Statut seinen Grund habe, und der Letztlebende ihn als eine Erbfolge beziehe, somit derselbe als ein Erbschaftsstük anzusehen seye; oder ob er sich in der elterlichen Gewalt und Vormundschaft gründe, der Letztlebende ihn als Vater oder Mutter beziehe, und also im Statut seinen Grund nicht habe; und legen dann dem Letztlebenden bei einer testamentlichen Verordnung nur in diesem Fall den Beisitz bei, nicht aber in jenem, daß also, wenn ein Ehegatte dem andern bei kinderloser Ehe weniger als die statutarische Portion zueignet, derselbe den Beisitz nicht fordern könne, sondern sich mit demjenigen, was ihm beschieden ist, begnügen müße, weil solche Erbgebühre ihm nur dann gebühre, wenn kein Testament oder andrer Wille vorhanden seye; hergegen im andern Fall, wo der Beisitz dem letztlebenden Theil kraft der elterlichen Gewalt zustehe, er

solchen neben dem beschiedenen Theile fordern könne. (v) Da aber in den Landen, wo die eheliche Güter-Gemeinschaft hergebracht ist, es dieser nichts benimmt, wenn sie sich nach dem Tod des einen Ehegatten auf verschiedene Art in Würkungen äußert, weil hiezu, wie mehrfältig bemerkt, und erwiesen ist, bald das Fall- bald Verfangenschafts- bald das Theilrecht die Veranlassung sind, bald auch das römische Recht, nach welchem man die deutsche Rechte und Gewohnheiten zu accommodiren gesucht, Abänderungen verursacht hat, so können doch alle diese gesetzliche Abweichungen anders nicht, dann als unpassende Sätze betrachtet, und so enge erkläret werden, als es bei fremden Gegenständen die Natur derselben zuläßt (w); dann die römische Gesetze kennen den Beisitz nicht, sie wissen nichts von der Vererbung der Errungenschaft und Mobilien; auch die unbeschränkte Vererbung eines Theils des Nachlasses ist ihnen unbekannt, sie wissen den Grund von diesem allen nicht, und eben deswegen kann weder die Lehre von der Testaments-Errichtung und dem Recht dazu auf jene angewandt, noch jene Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft, ohne ausdrükliche Gesetze, dadurch beschränkt und aufgehoben werden. Es ist auch dieses eigentlich am wenigsten der Sinn der meisten Gesetzgeber gewesen, wie sich aus der Ansicht verschiedener Gesetze ergiebt.

Die Frankfurter Reformation enthält zwar. Th. V. Tit. IV. §. 2. „Wann sich zuträgt, daß

(v) Orth in den Anmerkungen zur Frankfurter Reformation. Theil. V. Tit. I. §. 7. S. 464.

(w) Westphal teutsches und reichsständisches Privatrecht. Th. I. Abhandl. I. S. 26.

ein Ehegemächt vor dem andern, ohn Auffrichtung einiges Testaments, oder Letzten Willens verstürbe ꝛc. allein Tit. VII. §. 1. heißt es auch: „Würde sich zutragen, daß der Ehemann dem Weib, oder das Weib dem Mann, dasjenig, so jene in den Heurathsbrieffen verschrieben, oder sonst von wegen dieser vnser Reformation gebühret, auß gefaster Gräme, durch sein Testament, oder andern Letzten Willen, entziehen, oder sonst schmälern wolte, vnverschuldeter Sachen: So ordnen vnd wöllen Wir, daß solches alles kraftloß und nichtig seyn, auch also (wann die Fälle sich zutrügen) erkennt werden solle. §. 2. Doch stehet jhr jedem bevor vnd frey, in andern seinen zugebrachten, auch seinem halben Theil der errungenen Güter nach seinem Gefallen zu testiren, oder zu verschaffen.

Die **Otterndorfer** Statuten enthalten Art. 15. (x) „Vnde ofte ein Mann edde Frowe Kinder hedde, so he ein Testament will maken, mach he **nicht mehr** darinn siner Frauwen edder einem Kinde vor den andern thowenden, den in vorigen Articulen von den Gifften gesettet.

Die **Breßlauer** Gerichts- und Prozeßordnung. Tit. von der Eheleute Gut und Zustand, und derselben Succession. Art. 1. (y) „Hätte aber eines aus den Eheleuten vor seinem tödtlichen Abgang, ein kräftiges Testament oder andern

(x) Pufendorf Tom. II. Obs. in app. pag. 178.

(y) Von und zu Weingarten Fasc. II. diversor. Jur. pag. 49. seq.

andern letzten Willen aufgerichtet, bey demſelben ſoll es auch wegen der Succeſſion verbleiben, doch daß dem Manne oder Weibe ein **wenigers** nicht dann erſterwehntes Statut ihm gibet, darinnen verſchafft, es **geſchehe dann mit eines oder des andern Ehegenoſſen guten Willen**, oder ſonſt aus rechtmäſſigen gegründeten und erwieſenen Urſachen, welches bey unſerer Erkänntniß und Erklärung ſtehen ſoll.

Andere erfordern einen beiderſeitigen letzten Willen, Teſtamentum reciprocum, als die Statuten zu **Speier**, (z) **Trier** (a) und die **Neuwied** und **Wiedrunkliſche** Landrechte (b) und die Juriſten-Facultät zu Marburg erkannte über das **Solmſiſche** Landrecht, welches Tit. XXVIII. §. 1. zum Grunde der ſtatutariſchen Portion „weil es billich iſt, daß ein Ehegemahl von dene andern, von wegen jhrer Chriſtlichen vnd ehelichen Beywohnung, vnd höchſter zuſammen verpflichter Trew vnd Freundſchafft, nachdem ſie auch durch die Vereheligung ein Fleiſch und ein Leib worden, etwas Ergetzlichheit jhrer ſamptlich, in jhrem Eheſtand mit einander gehabten Sorg, Mühe vnd Arbeyt bekomme,

geſetzet hat, daß der §. 2. (§. 187.) ſo zu verſtehen ſeye, daß einem ohne Leibeserben ſich befindenden Ehegatten freiſtehen ſolle, über ſeine liegende Güter, die ſeinen nächſten Freunden ab Inteſtato zufallen würden.

(z) Hofmann a. a. O. §. 231.

(a) §. 136.

(b) §. 253.

würden, zu gebahren, und solche auch seinem Ehegenossen ganz oder zum Theil zuzuwenden, weil sonst die erstgedachte Verordnung dadurch entkräftet, und der überlebende Ehegatte für seine eheliche Liebe und Treue, auch Sorgfalt gar keine Vergeltung zu gewarten hätte (c); andere haben sich durch die Erbfolge des römischen Rechts irre führen lassen, die Vortheile, die der Letztlebende aus ehelicher Güter-Gemeinschaft hat, für Erbgerechtigkeit angesehen, und, wie bei der Erbfolge der Kinder und Eltern, auch in diesem Stük für die Eheleute ein römisches Pflichttheil bestimmt, über welches kein Ehegatte dem andern zum Nachtheil testiren könne, als

Das Baden-Durlachische Landrecht Th. V. Tit. XVI. „Befehlen hiemit, daß diejenige Eheleute, welche keine Ehliche Kinder und Leibserben haben, in jhren Testamenten, so sie eins auffzurichten begehren, den dritten Theil jres zugebrachten, und in wehrender Ehe ererbten Guts, von dem errungenen und gewunnenen aber, das Weib dem Mann, von jhrem dritten Theil, derselben Errungenschaft den halben Theil, der Mann aber von seinen zweyen Theilen derselben, dem Weib den dritten Theil eigenthumblich zu verlassen schuldig seyn, das übrige jhres gefallens sonst anderwerts zu verschaffen macht haben sollen, es wäre dann, vorhin in der Heurathsabred, ein anders verschafft und verordnet worden. §. 1. Wann aber Kinder vorhanden, und der Ehemann vor seinem Weib mit tod abgehet, so soll von dem errungenen und gewunnenen Gut, der Mutter gleicher

(c) §. 221.

dher geſtalt der dritte Theil gebühren: aber im widrigen Fall, dem Mann, wann er ſein Weib überlebt, zween Theil, und den Kindern nur ein Theil von ſolchem, es ſey gleich fahrends oder ligends, zuſtändig ſeyn. Es mag auch diſes kein Ehegemächt dem andern, durch Teſtament, oder andern letſten Willen entziehen.

Das **Würtembergiſche** Landrecht. Th. III. Tit. XVI. „Wenn ein zu teſtiren befügtes Ehegemächt, durch Teſtamentliche Verordnung, ihme Erben einſetzen will, ſoll es das ander Ehegemächt von ſeiner Verlaſſenſchafft, ohne gnugſame — Urſachen, auszuſchlieſſen nicht Macht haben, ſondern daſſelb — von ehelicher Pflichten, Liebe und Treu wegen, mit Verſchaffung des dritten Theils, von demjenigen, ſo es ab inteſtato von dem Verſtorbenen eigenthümlich zu erben hätte, zu bedenken ſchuldig ſeyn. Da aber ein teſtirend Ehegemächt — dem andern, den anjetzo beſtimmten Pflichttheil — gar nicht oder nicht vollkommen verſchaffen, ſollen nichts deſto weniger die eingeſetzte Erben, ſolchem ausgeſchloßnen oder verkürtzten Ehegemächt, ſeinen ganzen Pflichttheil, auf ſein Anſuchen, zuzuſtellen angehalten werden: ſonſten aber das Teſtament im übrigen ſeinem Inhalt kräftig verbleiben. Doch im Fall ein teſtirendes Ehegemächt dem andern den Pflichttheil nicht ausdruckenlich verlaſſen, aber ſonſten Legata, auch etwann die Nutzung und Nieſſung aller, oder eins Theils ſeiner hinterlaßnen Güter verſchafft, und dabey nicht vermeldt, ob ſolche Legata und verſchaffte Nieſſung dem andern Ehegemächt

gemächt für oder an statt seines Pflichttheils und dergestalt verschafft, daß solche Legata ihme an seinem Pflichttheil anzurechnen, sollen die Legata, wie auch Usufructus bonorum, dem Ehegemächt in seinem Pflichttheil eingerechnet, und da die Legata, oder der Eintrag, deren allein nießlich verschafften Güter im Werth dem Pflichttheil (unpartheyischer Schätzung und gewehrten Niessung nach) nicht ersetzen würde, der Abgang von des Testirenden andern Gütern erstattet werden.

In der Grafschaft **Schaumburg** haben beide Eheleute die Befugniß über den dritten Theil sämmtlicher Güter, ohne Beitritt des andern, zu testiren (†).

Zu **Eßlingen** besteht der Pflichttheil des Mannes bei kinderloser Ehe, im dritten Theil vom Vermögen der Frau; der Pflichttheil der Frau aber im vierten Theil des Nachlasses des Mannes; und dieser Pflichttheil wird erst berechnet, wenn der Pflichttheil der Eltern abgezogen ist. Leben aber Kinder, so beträgt der Pflichttheil des Mannes den dritten, der Frauen aber den vierten Theil der Intestaterbgebür. (d)

Zu **Regensburg** ist in der Heiraths-Ordnung Art. VI. den Eheleuten unverwehrt, Testamente, Schenkungen u. d. gl. zu machen: jedoch nur dergestalt, daß vom eigenen Vermögen wenigstens, wenn keine Notherben vorhanden sind, der 4te Theil dem überlebenden Ehegatten zur Be-

(†) Hofmann a. a. O. §. 352.

(d) §. 169.

Benutzung überlaſſen werde. Die Errungenſchaft ſoll gleichfalls dem überlebenden Ehemann ganz, der Frau zum Drittheil gelaſſen werden. Werden aber Notherben hinterlaſſen, ſo muß vom eigenen Vermögen und der übrigen Gewinnung, wenn 3. oder weniger Kinder vorhanden ſind, der 4te, wenn aber mehrere da ſind, ein Kindestheil frei bleiben. (e)

§. 236. Bemerkungen.

Nachdem man ſich einmal angewohnet hatte, die römiſchen Rechte in unſerm deutſchen Staatskörper auf alle Geſchäfte und Materien aller Art anzupaſſen, ſo war es zu erwarten, daß nun auch die römiſche Lehre von der Erbfolge da angewandt werde, wo von der Nachlaſſenſchaft einer verſtorbenen Perſon die Rede war; und nachdem einmal durchs Fallrecht und Verfangenſchaft der Unterſchied der Güter von Illaten, Errungenſchaft, Mobilien, auch Beiſitz entſtanden war, ſo ſuchte man nun den Beiſitz auf den römiſchen Uſufruct, die Errungenſchaft, wenn dabei das Theilrecht vordrang, auf den Societäts-Contract anzupaſſen, und weil ſich auf die Mobilien und Illaten-Theilung die Lehre von der Erbfolge nicht recht anwenden ließ, ſo machte man eine Statutar-Erbfolge daraus, und beurtheilte ſie nach den Prinzipien der römiſchen Erbfolge; weil aber andere bald einſahen, daß dieſes auf keinem feſten Grunde ruhe, ſo ſtritt man nun darüber, welche Artikel jener Vortheile des letztlebenden Ehegatten, aus dem Erbfolgerecht, und welche aus dem Societätsrecht zu beurtheilen ſeyen. Daraus entſtunden dann noch andere

(e) §. 140.

dere Irrsätze, die so lange unvermeidlich sind, so lange man nicht den Grund jener Vortheile zu entdecken sucht, und diese selbst nach jenem abmißt, und zu erklären bemühet ist.

So giebt **Adolphi** in einer Streitschrift (f) sich viele Mühe, zu beweisen, daß im Solmsischen die Helfte, welche der überlebende Ehegatte von der Errungenschaft beziehet, aus der besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft herfließe, der Beisitz aber und die Theilnahm an den Mobilien eine statutarische Portion seye; da doch diese ebenfalls in nichts anderem als der ehelichen Güter-Gemeinschaft ihren Grund haben kann, und als eine Würkung derselben betrachtet, mithin auch nach den Prinzipien derselben beurtheilt werden muß. Dies ist die Ursache, warum die Juristen-Facultät zu Marburg das den Eheleuten verstattete Testamentiren auf alle dem Letztlebenden aus dem Solmsischen Landrecht zustehende Vortheile, nicht will angewandt haben (§. 235.)

Pufendorf behauptet (g), die statutarische Portion sey in die Stelle der Mobilien getreten, und versteht unter jener den Antheil, den der Letztlebende an mehrern Orten vom Nachlaß des verstorbenen Ehegatten empfängt; das Gegentheil erhellet aber offenbar aus §. 182. folgg. Daher auch der Satz: vidua portionem statutariam accipiens mariti heres putanda. (h) oder: jure sanguinis, qui succedit, heres est, sed conjux superstes nec est nec vo-

(f) in diss. de succeff. conjug. mutua &c. Cap. III. §. 4. seqq.

(g) Tom. I. Obs. 47. §. 14.

(h) Hommel Obs. CCCCX.

vocatur heres, ſed eſt legis beneficiarius. (i) ganz unrichtig ſind. Der Letztlebende, welcher jene Vortheile beziehet, weder heres, noch legis beneficiarius. er hat den Geſetzen nichts zu verdanken, dann dieſe nahmen ihm die Rechte, welche ihm aus der ehelichen Güter = Gemeinſchaft zugeſtanden, (§. 74. bis 79. §. III. folgg.) und ſetzten andre an die Seite (§. 191. folgg.). Man ſagt ferner: portio ſtatutaria eſt æs alienum, debitum ex ſtatuto vel conſuetudine loci. (k) allein ſie iſt auch dies nicht, ſonſt würde der letztlebende Ehegatte, wenn des Verſtorbenen Nachlaſſenſchaft in Concurs gerathen, dieſelbe als ein andrer Glaubiger einfordern können, weil ſich ſein Recht im Ehevertrag gründet, auf den das Statut Rükſicht genommen, ſondern als ein Surrogat der Rechte, aus ehelicher Güter-Gemeinſchaft, kann er ſie nicht eher verlangen, bis des Verſtorbenen Creditoren befriediget ſind, u. d. gl.

Jedoch iſt es nothwendig zu unterſuchen, ob irgendwo das römiſche Erbfolgerecht ex edicto Prætoris oder ex auth. præterea C. unde vir & uxor (§. 179.) eingeführt iſt oder nicht (§. 182. folgg.). In dieſem Fall zieht der letztlebende Ehegatte die ſtatutariſche Portion, wenn die Nachlaſſenſchaft nicht ganz verſchuldet iſt, voraus weg, ehe und bevor die Erben ab inteſtato eintreten können, und dieſe können ihren Pflichttheil lediglich erſt von der Maſſe berechnen, welche nach der Berichtigung der ſtatutariſchen

(i) Coler decis. 217. n. 3.

(k) Wernher Part. I. Obſ. 190. Part. III. Obſ. 47. Pufendorf Tom. IV. Obſ. 163. §. 2. Lauterbach in Concl. For. Ex. XV. th. 11.

rischen Portion übrig ist (l). In jenem Fall aber ist er als des Verstorbenen wahrer Erbe zu betrachten, und geht mit den übrigen Erben zu Theil. (m) muß also auch in Ansehung seiner Portion sich die übrige Erfordernisse römischer Rechte z. B. die Annahm derselben, dafern sie auf seine Erben übertragen werden solle, sich gefallen lassen. Dahin gehören die Statuten, wo der Letztlebende Kindestheil vom Nachlaß beziehet, und wo ein Unterschied gemacht wird, ob er arm oder reich sey. Als: im Badischen zum Theil (§. 183.) Anspachischen (§. 194.) in Ostfriesland (n) zu Kassel (§. 182.) und anderer Orten, und dieses Erbfolgerecht kann alsdann auch durch Testamente und letzte Willens-Verordnungen benommen und eingeschränkt werden (o). Der Kindestheil wird zugleicher Zeit wie der Theil der Kinder berechnet, der andere aber, welcher sich auf die Verhältnisse von reich und arm bezieht, steht dem Pflichttheil nach. Im Gegentheil wenn wegen der andren Vortheile, welche der Letztlebende nicht nach römischem Erbfolgerecht beziehet, irgendwo ein anderes verordnet ist, als z. B. zu Eßlingen (§. 235.) und in dem Churpfälzischen Landrecht, woselbst nach Th. IV. Tit. XII. „den Eltern durch

den

(l) Estor a. a. O. Th. II. §. 2969. Th. III. §. 3038. Carpzov Part. III. Const. XII. Def. 3. n. 7. Wesenbec Part. I. Cons. 50. n. 30. Schilter de legit. cum port. stat. conjug. deb. concurrent. comput. §. 41. seqq.

(m) Walch introd. Jur. civil. sect. II. Cap. IV. Membr. II. §. 4.

(n) Hofmann §. 249.

(o) Pufendorf Tom. IV. Obs. 163. §. 3.

den Bezug der Mobilien und Errungenschaft, an ihrem Pflichttheil nicht benommen werden solle; so ist es eine unrichtige Anwendung des römischen Rechts, das zwar von der Beerbung eines Lebendigen schlechterdingen nichts weiß, gleichwohl dieses offenbar nachgegeben und die Rechte des Letztlebenden aus ehelicher Güter-Gemeinschaft geschmälert werden.

§. 237. Von den Schulden in particularer Güter-Gemeinschaft,

Erster Claß.

Bei der besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft werden nicht alle Güter gemein, bisweilen nur einige Illaten, die Mobilien, die errungene Güter, bisweilen beide letztere zugleich, überhaupt aber Gebrauch und Genuß der ganzen Masse, welche beide Eheleute mit einander besitzen. Alle diese besondere Arten sind zu berüksichtigen, wenn von Zahlung der Schulden die Frage ist. Es ist oben schon §. 182. und an andern Stellen gezeigt worden, daß da, wo durchs Fallrecht und Verfangenschaft die eheliche Güter-Gemeinschaft eingeschränkt worden, nur die bewegliche und errungene Güter sammteigenthümlich seyn können. Bei unbeweglich eingebrachten aber das Sammteigenthum in einen Sammtbeisitz übergegangen ist, und daß eben aus diesem Grunde die Schulden auf den Mobilien, worunter die Errungenschaft begriffen war, gehaftet, und von dem letztlebenden Ehegatte, welcher der solitarische Eigenthümer dieses sammteigenthümlichen Vermögens nun geworden war, getilget werden müße. Daraus folgt dann

1) Daß

1) Daß die Schulden, welche mit den fallrechtlichen und verfangenschaftlichen Gütern in die Ehe eingebracht worden, oder währender Ehe einem der Ehegenossen angefallen waren, und darauf gehaftet hatten, auch von den fallrecht- und verfangenschaftlichen Erben getragen werden müssen, und wenn schon der Letztlebende, während der Zeit er den Beisitz geniesset, dieselbige zu zahlen schuldig ist, solche Zahlung nur für ein Vorschuß, den er erwehnten Erben macht, zu halten ist; wie solches die Gewohnheitsrechte zu Asberg, Lewenberg, Waltenbuch (§. 216.) enthalten, und die nachfolgende Gesetze, welche zu widersprechen scheinen, mögen wohl von diesem Fall der real-Schulden, die nämlich auf erwähnten Gütern, etwa durch deren Ankauf von Voreltern her, haften, nicht zu verstehen seyn.

2) Daß alle personal-Schulden, welche beide Eheleute in die Ehe bringen, und alle, welche in stehender Ehe gemacht werden, der letztlebende Ehegatte, weil und wenn er die Mobilien behält, allein bezahlen müsse; wie dieses verordnen

Die Wetzlarer Reformation. Tit. V. §. 1. (p)

„Ordnen, setzen und wollen wir, daß in denen Fällen, darinn das Letztlebende Usumfructum der liegenden Güter hat, und die fahrende Haab ganz erobert, daß es auch alle Schuld, vor und in der Ehe, wie die gemacht ist, ganz bezahlen soll. Außerdem ist es daselbst Observanz, daß alle Obligationes, worinnen Pfandschaften befindlich, oder darin zur Sicherheit der Schuld Hypothequen verordnet, und constituiret sind, nach

(p) Ludolf Tom. II. Obs. 119. pag. 28.

nach klarer Diſpoſition der Stadt-Reformation unter die Immobiliar-Güter referiret worden. (q)

Die alte Speierer Gewohnheitsrechte. (r)

Die Erzſtift Kölniſche Rechtsordnung (§. 184.) Zwar wollen einige, daß der Ueberlebende auch dann, wenn er nur die Helfte des Mobiliar-Vermögens behält, die ſamtliche Schulden zahlen ſolle, und ziehen dazu ausdrüklich zum Grunde mit an, weil er den Beiſitz in den unbeweglichen Gütern auf Lebenslang habe, als

Die Frankfurter Reformation. Th. III. Tit. VII. §. 2. „ Daß in dem Fall, da das Letztlebende den Vſumfructum oder Beyſeß der liegenden Güter, und darzu die ganze, oder auch halbe fahrende Haab, eigenthumblich erobert, und behelt, dargegen daſſelbig Letztlebend, auch alle Schulden, vor oder in der Ehe, oder wie ſie ſonſt gemacht, gantz, und für vollen bezahlen ſoll.

Und ſo will man die Schulden-Zahlung dem Letztlebenden, im Naſſauiſchen ebenfalls wegen des Beiſitzes zuſchreiben (s). Gleichwie aber dieſes letztere weder mit den alten und neueren Geſetzen übereinkommt, man auch anderswo die Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung auf die Mobilien gelegt findet, obgleich

(q) pag. 33.

(r) Lehmanns Speieriſche Chronik. S. 339.

(s) Schneid de Jure quodam Naſſovico quod die Erkoberung dicitur. in Hartlebens literariſchen Anzeigen von 1784. Th. I. S. 16.

gleich der Beisitz nicht statt hat, weniger nicht wo dieser hergebracht ist, nicht aber jene, der Beisitzer dazu nicht verbunden ist, so ist solches mehr für ein Irrthum zu halten, wenn Rechtsgelehrte berührte Verbindlichkeit für eine Würkung des Beisitzes erklären mögen, und so weisen dann andere Gesetze aus, daß, wenn die Mobilien getheilt werden, alsdann auch die Schulden auf gleiche Art theilbar getragen werden müssen; (§. 106. folgg. §. 123.) wie hiernach noch gezeigt werden wird, und dieses ist auch wohl die Ursache, daß zu Heilbronn die Schulden aus den Mobilien, und dann erst, wenn dieselben nicht hinreichen, aus den errungenen Gütern bezahlt werden. (t)

§. 238. Fortsetzung.

Es ist also bei dieser Classe, wo Mobilien mit lebenslänglichem Beisitz verbunden sind, kein Unterschied, von welchem Theil die Eheschulden gemacht worden sind, und sowohl beigebrachte personal- als alle andre in der Ehe gemachte Schulden muß derjenige Ehegatte, welcher die Mobilien nach dem Tod des andern behält, zu tilgen auf sich nehmen. Da nun bei der dem Eheman zustehenden Administration des beiderseitigen Vermögens die Frau gar leicht in die traurige Lage kommt, durch die Vielheit der von ihrem Manne gemachten Schulden, ihr eingebrachtes Vermögen zu verlieren, so haben einige Gesetze dem letztlebenden Weibe die Freiheit, sich durch Verzichtung auf die Mobilien und andre Vortheile vorzusehen, verliehen, wodurch sie dann den Nutzen hat, daß sie nur an denen Schulden, die sie gemeinschaftlich gemacht

(t) Hofmann a. a. O. §. 177.

macht hat, beizutragen hat, von allen übrigen aber befreiet ist, und weil dasselbe auch zuweilen den Mann treffen kann, so haben andere die berührte Freiheit auf die statutarische Portion zu verzeihen, auch dem Mann beigelegt, wovon die **Frankfurter, Wetzlarer** und andere §. 108. angeführte Gesetze den Beweiß machen. Indessen ist man zu **Frankfurth** von der klaren Verordnung der Reformation abgegangen, und läßt die gemeinschaftliche Schulden von jedem Ehegatte zur Helfte bezahlen, so daß entweder von den Erben, oder von den dazu genommenen Theilungs-Beiständen, wenn sie gemeinen Nutzens wegen gemacht sind, (u) aus der ganzen Erbschaft, wenn aber die Schulden nur vom Verstorbenen herrühren, aus desselben Verlassenschaft allein, vorher weggenommen und bezahlet werden, und der Letztlebende die Mobilien wegnimmt, ohne dafür die Schulden zu übernehmen (v), man sehe von dieser Verzichtung weiter den §. 249. folgg.

§. 239. Fortsetzung.

Wenn aber bei dieser Classe die Mobilien getheilt werden, oder gar nicht in Betrachtung kommen, die errungenen Güter aber getheilt werden, auch wohl der Letztlebende einen Theil von den Illaten des Verstorbenen überkommt, so muß auch wegen Zahlung der Schulden auf alle diese Verhältnisse Rüksicht genommen werden. Das bestehende Eigenthum der Illa-

(u) Böhmer Tom. II. Part. II. Dec. 273. n. 17. 18.

(v) Orth in Anmerk. zum Th. IV. Tit. III. §. 8. und Tit. V. §. 2. S. 577. 584.

Illaten eines jeden Ehegatten eines, und das eingetretene Theilrecht auf der andern Seite nach dem Absterben des einen, macht nothwendig, auch eine nur bestehende verhältnißmäßige Theilnahm an der Einbuße; so jedoch, daß

1) Die Schulden, welche jeder Ehegatte mit seinem Vermögen in die Ehe eingebracht hat, auch von demselben allein getilget werden müßen, und der letztlebende Theil an solchen vom Verstorbenen eingebrachten Schulden nichts zu leiden hat (w). Dieses bestätiget

Das Baden-Badische Landrecht. Th. IV. Tit. wie und was die Eheleuthe so eins von dem andern ohne erzeugte eheliche Kinder mit Tod abgeht, von einander erben sollen. „Aber Schulden, die Eheleute saint oder sonders vor ihrem ehelichen Zusammenkommen (x) gemacht hätten, und zur Zeit ihr Eines tödtlichen Abgangs unbezahlt ausstünden; Sollen von jedes desselben zugebrachten, oder eroberten und gewonnenen Haab und Güther allein ausgericht, und bezahlt werden. Sofern aber dieses Haab soweit sich nit erstrecken möchte; Soll das bleibend in der Ehe von seinem zugebrachten oder eroberten Güthern zu erstatten, nicht schuldig seyn, aber die eroberte und gewonnene Haab und Güther ganz daran,

(w) Böhmer de æris alien. inter conjug. Hamburg. commun. §. 20. Frank quatenus uxores in Hassia dimidiam acquæstus lucrentur. §. 28. Schneidt in thes. Jur. Francon. Abschnitt. I. Seit. 1534. 1611.

(x) Der Grund davon ist, weil die Ehe erst nach gehaltenem Kirchengang und ehelicher Beiwohnung ihren Anfang nimmt, (§. 26.)

daran, ſofern die reicht auch zur Steuer geben, und den Glaubigern gefolgt werden.

Das Baden-Durlachiſche Landrecht Th. VI. Tit. XII. §. 2. „Die Schulden aber, ſo Eheleute, vor jhrem ehelichen Zuſammenkommen, gemacht, und zu Zeit jhres einen todtlichen Abgangs unbezahlt außſtehen, ſollen von jedes, das ſolche Schulden gemacht, zugebrachten oder ererbten, oder ſeinem Theil der eroberten, und gewunnenen Haab und Gütern, allein außgericht und bezahlt werden, ſofern aber dieſelbe Haab ſich ſoweit nicht erſtrecken möchte, ſoll das ander Ehegemächt, von ſeinem zugebrachten, ererbten, oder auch ſeinem Antheil errungenen Gütern, ſolches zu erſtatten nit ſchuldig ſeyn.

Die Erb-Ordnung zu Lahr und Mahlberg vom Jahr 1571. iſt mit dem Baden-Badiſchen Landrecht wörtlich gleichlautend.

2) Die Schulden, welche währender Ehe auf des einen oder andern Ehegatten Illaten verwendet worden ſind, das iſt, real-Schulden, muß derjenige Ehegatte tragen, welchem die Güter eigenthümlich ſind (y). Daher auch die Unglüksfälle, die ſolche eingebrachte, nur dem einen Ehegatten eigenthümlich zuſtehende Güter betreffen, ebenderſelbe, dem ſie zugehören, zu leiden hat, (z) welches

(y) Lauterbach de ſociet. bonor. conjug. Cap. V. §. 10. Emelin de obligat. uxor. ad ſolvend. debit. a conjug. contract. &c. §. 20. & 27. Crell de ære alieno uxor. viv. ex dot. omnium bon. exſolv. §. 4. 5. *JCti Tubing.* Vol. III. Conſ. 263. n. 19. ſeq.

(z) Sande Lib. II. Tit. V. Def. 8. in fin. *JCti Tubing.* a. a. O. Hofmann a. a. O. §. 80. Graff de arbitr. fam. hercisc. §. 13.

Das Würtembergische Landrecht Th. IV. Tit. IV. eben also entschieden hat, wenn es am Ende verordnet: „Doch so eines Ehegemächts ligende oder fahrende Haab und Güter entweder zum Theil, oder durch sein selbst Freygebigkeit, oder verthunisch, üppig, zehrhaft Wesen, Pracht und Hoffart verthun. Wie auch durch sträfliche Handlungen, oder zugestandenem Unfall hinweggangen. Als da ihm, ohne des andern Ehegemächts kundbare Schuld und Ursachen sein Hauß, Scheuren oder dergleichen Gut verbrunnen, Alters halb eingefallen, oder ein Feld-Gut durch Gewässer weggenommen, oder etwa mit ordentlichem Rechten oberhalten worden, soll ihm dafür von andern Ehegemächts Gütern keine Wiedererstattung geschehen.

Da aber doch in dieser Classe der letztlebende Ehegatt den Beisitz in des Verstorbenen Nachlassenschaft hat, den er sogar im Nothfall zu seines Lebensunterhalt angreifen kann (§. 259.) und deren Gebrauch und Niessung ihm in stehender Ehe zusteht, um solchen zum gemeinsamen Besten zu verwenden, um damit Vermögen zu erobern, so sind auch dergleichen Kosten, dafern sie nicht das Verhältniß des Beisitzes und Niessung überschreiten, (a) in Gemeinschaft zu tragen, und von dem Letztlebenden mit zu leiden. (b)

3) Die

(a) Arg. §. 37. J. de act. T. 5. pr. & §. 2. ff. de impens. in rem dot. fact. L. 7. §. 16. ff. solut. matrim. Green de alienat. Fideicomm. fam. §. 13. Michaelis Baurecht. Kap. IX. §. 3. Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. XXXIX. S. 23.

(b) Arg. L. 12. 15. ff. de impens. in rem dot. fact. L. 28. §. 1. ff. de donat. int. vir. & uxor. L. 20. ff.

3) Die Schulden, welche einer der Ehegatten auf ſeine für ſich allein vorbehalten, und nicht zum Gebrauch und Genuß für den andern eingeworfen hat, muß natürlicher Weiſe derſelbe allein tragen, weil er auch allein den Nutzen daraus ziehet (c) und der Letztlebende ſelbſt nach dem Tod des andern den Beiſitz dabei nicht hat.

§. 240. Fortſetzung.

4) Die Schulden, welche ein Ehegatte zu ſeinem alleinigen Vortheil, wegen eigenen Familien-Verhältniſſen macht, z. B. die Dotir-Ausſtattung und Aushülfe ſeiner Vorkinder, (d) der Aufwand auf Eltern und Anverwandte, (e) bei angefallener Erbſchaft mit geerbte Schulden und was er zu deren Abführung aufnimmt, (f) u. d. gl.

5) Die Schulden, die ein Ehegatte wider Wiſſen und Willen des andern macht, und außer den Gränzen der Adminiſtration und Oekonomie liegen; die nicht zum gemeinen Beßten, zum Unterhalt

de damn. inf. Pufendorf Tom. 1. Obſ. 47. §. 20. Gmelin a. a. O. §. 20. Beiträge zur juriſt. Literatur in den Preuß. Staaten. Samml. VII. S. 89.

(c) Hofmann a. a. O. §. 76. *JCti Tubing.* Vol. VIII. Conſ. 78. n. 47. Mevius ad Jus Lubec. Part. I. Lib. V. Art. VII. §. 81. ſeq.

(d) Lauterbach de ær. alien. in ſoc. conjug. contr. ſolv. §. 28. & 31. Lange a. a. O. Hauptſt. VII. §. 25. Gmelin. a. a. O.

(e) Graff a. a. O. §. 15.

(f) Lange a. a. O. Lauterbach a. a. O. §. 40. Harpprecht Reſp. 92. Schneidt a. a. O. S. 3639.

halt der Familie, zu Führung des Hauswesens, Treibung des Gewerbes, (g) oder auch wenn sie beträchtlich wider Wissen des andern heimlich gemacht worden sind (h) als: die Schulden, welche er durch Verschwendung, Ueppigkeit, und unziemlichen Lebenswandel, Fressen und Sauffen, (i) durch Spielen (k) gemacht: die bürgschaftliche Schulden, (l) Schenkungen, (m) Kassenreste, die nicht in gemeiner Haushaltung verthan worden sind, (n) und wegen verübten Verbrechen zu zahlende Strafgelder und deshalb erloffene Kosten (o) u. d. gl.

Es gehören aber diesfalls folgende Verordnungen hier angezogen zu werden.

Das Baden-Badische Landrecht Th. IV. (§. 182.) „Wenn nemlich selbige Schulden von bee-

(g) Schneidt a. a. O. S. 1539. Gmelin a. a. O. §. 20. 29. Schott Einleit. in das Eherecht. §. 207.

(h) besonders im Fränkischen. Schneidt a. a. O. Abschn. I. S. 139. 140. 1470. 1638. 1669. 3638.

(i) Sande. a. a. O. Lauterbach a. a. O. §. 44.

(k) Gmelin. a. a. O.

(l) Böhmer Tom. III. P. II. Dec. 273. n. 19. Gmelin a. a. O.

(m) Lauterbach a. a. O. §. 44.

(n) Gmelin a. a. O. §. 20. 33. Hofmann a. a. O. §. 76. *JCti Tubing.* Vol. I. Conf. 132. n. 47. Lauterbach a. a. O. Cap. III. §. 48.

(o) §. 47. *JCti Tubing.* Vol. II. Conf. 105. n. 7. Sande a. a. O. Estor a. a. O. Th. I. §. 739. Wernher Tom. I. Part. IV. Obf. 179.

beeden Eheleuten gemacht, ſollen die von dem gemeinen in ſolcher Ehe durch ſie beede Ehegemächt errungenen und gewonnenen Guth, und ſo ſich daßelb alſo weit nit erſtrekt, von ihrer beeder Ehegemächt eigenen andern Güthern, nach eines jeden Gebühr entrichtet und bezahlet werden. Wenn aber der verſtorbene Mann ſolche Schulden allein, ohne des überlebenden Weibes Zuthun, mit böſem üppiſchen, verthunlichen Leben, als Bankrutiren, Zechen, Spielen u. d. gl. oder auch böſe Straff- Mißhandlungen, auſſerhalb ordentlicher Haußhaltung verurſacht hätte; Sollen ſolche Schulden nit von dem gewonnenen, ſondern des verſtorbenen Mannstheil des errungenen und gewonnenen, ſo da iſt $\frac{2}{3}$tel des ganzen gewonnenen und errungenen Guths, und wo ſich daſſelb alsfern nit erſtreckte, von dem übrigen andern ſeinem Guth vergütet werden, und dem überlebenden Weib an ſeinem $\frac{1}{3}$tel errungenen und gewonnenen Guth unnachtheilig ſeyn, ſondern ihr daſſelbige ungeſchmälert gänzlichen verbleiben. Alſo und hinwiederum, wofern das überlebend Weib die Schulden mit unordentlichem verthuneriſchem ſelbſteigenen Bankrutiren oder begangenen ſträfflichen Handlungen außerhalb nothwendiger Haußhaltung gemacht hätte, Sollen die Schulden nit von gemeinen, ſondern des lebenden Weibs errungen und gewonnenen, ſo da iſt der dritte Theil des ganzen errungenen Guths, und wo es nit erlaufen möchte, von andern ihrem eigenen Guth, ohne Zuthun des verſtorbenen Mannes $\frac{2}{3}$tel errungenes und gewonnenes, oder auch übriger ſeiner Verlaſſenſchaft bezahlet werden. (§. 239.)

Das

Das Würtembergische Landrecht, neben dem was §. 239. schon angeführt ist, enthält Th. IV. Tit. IV. „ Wann die Schulden von beeden Eheleuten gemacht, sollen dieselbige von dem gemeinen, in solcher Ehe durch beede Ehegemächt errungenem und gewonnenem Gut: und da sich solches soweit nicht erstreckt, von jedes Ehegemächts anderem eigenthümlichem Gut zum halben Theil erstattet werden. Wo aber selbige Schulden nicht von beeden, sondern allein dem einen Ehegemächt, mit einem verthunischen, zehrhafften, prächtigen und ohnnützen Wesen oder sträfflichen Handlungen, und dergleichen Excessen, ohne des anderen Ehegemächts Zuthun, verursacht, sollen solche Schulden nicht von dem gemeinen errungenen, sondern desjenigen Ehegemächts, welches berührte Schulden allein verursacht (ohne Unterschied, es seye das Verstorbend oder Ueberlebend) Angebührnus des Errungenen und Gewonnenen: Und wo sich dasselb soweit nicht erstreckt, von desselben Ehegemächts übrigem eignem Gut (ohne allen Nachtheil des andern Ehegemächts) bezahlt werden. — Da nun von des Mannes zugebrachtem, oder von seiner Linien her ererbten, oder ihme sonsten verschafftem Gut ichtwas gemeiner Haußhaltung zu Nothdurfft, Nutzen und Gutem, oder des einen Ehegemächts, oder der Kinder Leibskrankheit halben, in währender Ehe verkauft, verändert, eingebüßt, und nicht mehr vorhanden, noch ein anders dergleichen erkauft, ist dasselbig vor aller anderer Theilung von dem gemeinen errungenen und gewonnenen Gut, so weit sich dasselbig erstreckt, billiger Aestimation

oder

oder Werth nach zu ergänzen. Alſo auch hinwiederum, wann von des Weibs zugebrachtem Heurathgut, oder demjenigen, ſo ſie neben dem Heurathgut in andere Wege gehabt, oder von ihrer Linien her ererbt, oder ihr ſonſten zugefallen, wie auch von ihren köſtlichen Kleidern, Kleinodien (bevorab wann ſolche Stück Anfangs ihrer Ehelichen Zuſammenkunft an ein gewiß Geld angeſchlagen, und vom Mann alſo angenommen) etwas gemeiner Haußhaltung zu gutem, oder des einen Ehegemächts, oder der Kinder Leibskrankheit halben, in währender Ehe verkauft, verändert, eingebüßt, und nicht mehr vorhanden, noch ein anders dargegen erkauft, darfür ſoll ihr ebenmäßig, von dem Errungenem und Gewonnenem, ſo weit ſich daſſelb über Bezahlung der Schulden erſtreckt, gebührlicher Aeſtimation nach Wiedererſtattung gethan werden. Da aber in währender Ehe nichts fürgeſchlagen, ſondern zu nothwendiger Ausbringung gemeiner Haußhaltung, oder des einen Ehegemächts, oder der Kinder Leibskrankheit halben, von des einen oder andern Ehegemächts zugebrachtem, ererbtem, oder ihme ſonſt zugefallenem eigenem Gut was eingebüßt worden, ſoll an ſolcher notwendigen gemeinen Einbuß jedes Ehegemächt den halben Theil leiden und tragen.

Das Baden Durlachiſche Landrecht. Th. VI. Tit. 12. „Wann Eheleute, ohne ſonder Pact oder Geding zuſamen heurathen, und in ſtehender Ehe Schulden machen, ſollen dieſelbige vor jhr beeder Ehegemächt Subſtanz, dergeſtalt außgericht und bezahlt werden, daß zwen Theil

ſolcher

solcher Schulden von deß Manns- und ein dritter Theil von deß Weibs Haab und Gütern zu nemmen, sonsten aber ein Weib ein mehrers von dem ihren zu bezahlen nicht schuldig seyn, es wäre dann, daß beede Ehegemächt gemeine Kaufmannshändel, Krämerey, Würthschafft, oder andere dergleichen gemeine Gewerb und Handthierung mit einander getrieben. §. 1. In solchem Fall — (§. 309. §. 2. Die Schulden aber, so Eheleut vor ihrem ehelichen Zusammenkommen — (§. 239.)

Das Churpfälzische Landrecht enthält Th. VI. Tit. 12. und 13. blos der Ausdruk: nach Abzahlung der Schulden (§. 188. 189.) sodann aber Tit. 17. „Setzen, ordnen und wollen Wir, daß auf den fall, da das letztlebend deß verstorbenen verlassenschaft, ohne abziehung ermeldter schulden, oder absonderung der güter, behelt, vnd also darinnen sitzen verbleibt, so ihm zu thun bevorstehet, alsdann dasselbe auch alle solche schulden, ohn einige einrede bezahlen solle. §. 1. Im fall aber — (§. 250.)

Das Solmsische Landrecht. Tit. XXVIII. „Vnd dieweil das letztlebend nicht allein sein lebenlang den Beysetz bey allen leygenden vnd fahrenden Gütern, sonder auch den Eigenthumb aller beweglichen Güter vnd fahrenden Hab zum halben Theyl behelt, So ordnen vnd wöllen wir, daß es auch dagegen alle schulden, so in stehender Ehe, sie Eheleuth mit einander gemacht haben, zu zweyen Dritttheylen, vnnd die eygenthumbs Erben deß erstverstorbens, den vbrigen drittentheyl bezahlen sollen.

§. 241.

§. 241. Fortſetzung.

Hieraus erhellet ganz eigentlich, daß wenn die Mobilien ſammteigenthümlich geweſen, der Letztlebende alle Schulden zu übernehmen gehabt, nur aber, wenn die Errungenſchaft theilbar geweſen, die Schulden auch theilbar zu tragen ſind. So muß auch im **Naſſauiſchen** bei kinderloſer Ehe der Letztlebende, weil er alle Fahrniß und die Helfte der erkoberten Güter empfängt, und daneben den lebenslänglichen Beiſitz in den Gütern der Eigenthumserben hat, alle Schulden über ſich nehmen, nur werden diejenige, die die Erkoberung oder Haußhaltungskoſten betreffen, aus dieſer gemeinſchaftlichen Maſſe bezahlt. (p) Und nach dem eben angeführten **Solmſiſchen** Landrecht werden die Schulden zu zwei und ein Drittheil getragen, weil der Letztlebende nicht blos an der Errungenſchaft, ſondern auch an den Mobilien ſeinen Antheil hat. Als jedoch über des verſtorbenen Mannes Nachlaſſenſchaft Concurs entſtund, wurde die Frau, weil ſie weder den Beiſitz noch Antheil an beweglichem Vermögen haben konnte, von der Juriſten-Facultät zu Marburg 1768; nur die Helfte der Schulden zu bezahlen, und mit ihrem Eingebrachten zurukzuſtehen verwieſen, weil der überlebende Ehegatte, die Helfte der Errungenſchaft erhält, und daher ſo wie er am Gewinnſt Antheil nimmt, auch am Verluſt und Schulden Antheil nehmen müſſe (q); es iſt aber dieſer Grund um ſo weniger überzeugend, als der Letztlebende doch im andern Fall auch Antheil an Mobilien hat, beide Antheile aus der ehelichen Güter-Gemeinſchaft herkommen, und ſonſt außerdem dem letztlebenden Ehegatten das Recht, zu verzichten, zu ver-

(p)

(q) Hofmann a. a. O. §. 221.

verordnen nicht nothwendig gewesen wäre; wie dann das Churpfälz. Landrecht a. a. O. mit gutem Grunde dem Letztlebenden, weil es die Mobilien und Errungenschaft ganz behält, auch die Bezahlung aller Schulden auferlegt, und eben dergleichen in andern Landen, wo die Vererbung der Mobilien, mit dem Beisitz nicht verbunden ist, sich hiernach noch zu Tage legen wird. Siehe auch §. 196.

§. 242. Zwoter Classe = Schulden = Zahlung.

Betrachtet man die Lande, wo der fallrecht = und verfangenschaftliche Beisitz ganz abgeschafft, und statt desselben Theilrecht der Illaten oder des Nachlaßes des Verstorbenen verbunden mit Mobilien oder Errungenschaft, oder beiden zugleich eingeführt ist, so sind dabei die nämliche Verhältnisse zu berüksichtigen nöthig; Dann

1) werden die Schulden, welche jeder Ehegatte mit seinem eingebrachten Vermögen, mit eingebracht hat, als real = Schulden angesehen, welche aus diesem Vermögen getilget werden müssen. (§. 239.) (r) So verordnen

Die Söster Statuten vom Jahr 1714. §. VII. (s)

„ Wan ein Mann Schulden nachgelassen, es sey, das solche von ihm, vor oder in der Ehe gemacht worden, so seyn dieselbe Schulden aus des Manns Gütern, soweit selbige zureichen, zuerst zu bezahlen, fals aber dieselben nicht genugsam, hat die Frau aus ihren eignen Gütern die

(r) Schneidt a. a. O. S. 1527.

(s) Hellfeld in Repert, real. pract. v. Brautschatz. §. 25.

die übrigen Schulden zu entrichten. Hergegen haften der Frauen angebrachte Schulden auf dem ihrigen, und iſt des Mannes Gut nur in ſubſidium dafür verbunden, es wäre denn, daß von beyden Theilen in gemeinem Kauffen und Verkauffen die Schulden contrahiret, auf ſolchen Fall müſſen dieſelbe von beyden Theilen getragen werden.

Die revidirte Landsbräuche des Herzogthums **Franken** vom Jahr 1570. Art. 28. (t) „Die Schulden ſo vor der ehelichen Zuſammenkunft oder in ſtehender Ehe durch den Mann heimlicher Weis hinter der Frauen gemacht, und darvon in ihren Nutz oder wiſſentlichen Gebrauch nichts kommen, bringen der Frau an ihren zugebrachten Haab und Gütern keinen Abbruch oder Verletzung.

2) Die Schulden, die in ſtehender Ehe auf eines oder des andern Illaten verwandt werden, muß derſelbe Ehegatte tragen, dem daſſelbe eingebrachte Gut eigen iſt. (§. 239.) (u) Nach

Den **Stader** Statuten Stük. II. Art. 18. (v)

„So wor en man unde ene vrowe er guth beſcriuen lath. unde ſtoruer welc unde ſcoldeme na doder hant wele ſcult ghelden van deme beſchéden gude„ ſo wat de leuendeghe up den heiligen holden wil; dat ſe beide ſculdich weren. dat ſcal jummer ſtede bliuen, mer dat ſcal me jo doen vor den luden deme dar af ſculdich is oder eren rechten erven.

Es

(t) Schneidt a. a. O. Abſchnit. II. S. 930.
(u) Abſch. I. S. 1591.
(v) Pufendorf Tom. I. Obſ. in app. pag. 181.

Es kann auch solches um so weniger einem Anstand unterworfen seyn, als gleichwohl der Letztlebende durch seine Theilnahm an den Illaten oder dem Nachlaße seinen Antheil daran eben dadurch mit leidet: wenn aber derselbe, weil die Güter ihrer besondern Eigenschaft wegen nicht theilbar sind, daran auch nicht Theil nehmen kann, so fällt auch aller Beitrag von selbst weg; wie dieses

Die Saalfelder Statuten aus dem 13ten Jahrhundert Art. 159. (w) enthalten: „ Hat ein man lengut der da hat wip vnde kint vorseczet her daz Lengut waz her darvff nymet ader davon verkouft ein zcins vff ein widerkouf und stirbit der man worde darnach daz gut teilhaft di sone musten daz gut wider lazen swaz daz stvnde daran dorfte sich muter noch swester nicht kere.

Und so muß dann auch der Ehegatte die Unglüksfälle, welche seine eingebrachte Güter betreffen, ohne des andern Zuthun alleine tragen, (§. 239.) weil er auch alleine die Vortheile, die sich durch Glüksfälle daran ergeben, allein zu genieſſen hat. (§. 218.)

Die Landgerichts-Ordnung des Herzogthums Franken verordnet. Th. III. Tit. 88. §. 8. (x) „ Hätte etwas von des Weibs Gütern von wegen ihres eignen, bößen, üppigen verthümischen Wesens, außerhalb ordentlicher Haushaltung oder ihrer sträflichen Mißhandlung halber verändert werden müssen, oder wäre ihr ein unglükseliger Unfall, casus fortuitus, zugestanden, als da ohne ihres Mannes Verursachen, etwas an solchen Gütern verbrunnen, Alters halber ein-

(w) Walch Beiträg. Th. I. S. 52.
(x) Schneidt a. a. O. S. 1669.

eingefallen, Feldgüter durch Gewäſſer hinweggenommen, oder in Stand-Rechtens aberhalten worden, dafür iſt man ihr einige Aeſtimation oder Werth zu erſtatten nicht ſchuldig.

Die Schweinfurter Statuten enthalten das nämliche. (y)

3) Können auch hier, wie überhaupt die Schulden, welche wegen Einhands-Gütern des einen Ehegatten von dieſem aufgenommen worden ſind, weil dieſelbe nicht zum gemeinſamen Gebrauch und Genuß gekommen, keinen andern als denſelben Ehegatten allein treffen (z) und eben alſo

4) die Schulden, die ein Ehegatte wegen eigener Blutsfreunde und Anverwandten (§. 240.) und

5) alle diejenige, die derſelbe heimlich, wider Wiſſen und Willen des andern Ehegatten, macht, und die außer den Gränzen der Adminiſtration und Oekonomie liegen, von welchen §. 240. verſchiedene angezogen ſind, hier aber bemerkt werden, die erſt angezogene Fränkiſche Landgerichts-Ordnung, desgleichen

Die revidirte Landsbräuche vom Jahr 1570. Art. 29. (a) „Es iſt nit billig noch recht, daß eine Frau einige Schulden hinter jhrem Mann machen, noch etwas entlehnen, handlen und wandlen ſoll, es keme dann in jhrer beeder wiſſentlichen nutz oder Gewinn, wo das aber geſchehe,

(y) S. 1468.

(z) Mevius ad Jus Lubec. Lib. II. Tit. II. Art. XII. n. 231.

(a) Schneidt a. a. O. Abſchnitt II. S. 931.

schehe, sollen deroselben schulden von jhrem zugebrachten Gut allein, wo sich obberürter Fall und Theilung begebe, abgezogen werden, dem Mann und seinen Erben ohne schaden.

Die Schweinfurter Statuten (b) „ Die Schulden aber, so in allen obgesetzten Fällen oder in andere Weg von dem Mann oder dem Weib heimlich, und nicht mit beyder Wissen und Willen gemacht worden, die sollen dem unwissenden Ehe-Menschen unschädlich, und dahero dasselbe etwas daran zu zahlen nicht schuldig seyn. Ob auch gleich solche heimlich gemachte Schulden zu beyder Ehe-Leute gemeiner Unterhaltung oder Nothdurft angewendet worden; so soll nichts desto weniger nachmahlen dieselbige von des entlehenden Theils Güthern bezahlet werden, und dem andern Ehe-Menschen an seinem halben Theil der gewonnen und errungenen Güthern hierdurch nichts abgehen.

Die Otterndorfer Statuten Art. 13. (c) Efte ein Mann syn Gudt verbrecke, ofte vordehde, alse dat de Averricheit edder Schuldner datselue antasteden, so mach doch in dem der Fruwen Gudt nich beschwerdt werden, besondern de Fruwe nymbt ehr ingebracht Guth vor vth, idt were denn, dat sik de Frouwe des Mannes Handelinge haluen verplichtet, vnnde tho betalen thogesegt hedde.

§. 243.

(b) Abschnitt I. S. 1471. Estor a. a. O. Th. III. §. 739.

(c) Pufendorf Tom. II. Obs. in app. pag. 177.

§. 243. Fortſetzung.

Wenn bei dieſer zwoten Claſſe von Bezahlung würklicher Eheſchulden, das iſt ſolcher, welche zum Unterhalt, Aufrechthaltung, Nutzen und Beßten der Familie, binnen den Gränzen der Adminiſtration und Oekonomie, gemacht worden ſind, die Frage iſt, ſo giebt zwar in der Regel die Theilnahm der Eheleute an der Errungenſchaft, auch den Antheil an der Schulden-Tilgung an die Hand, dann es iſt natürlichen Rechtens, daß, wie der Gewinnſt getheilt wird, eben ſo auch die Einbuß getragen werden müſſe, es kommen aber doch bei dieſer Claſſe zween Fälle in Betrachtung, die bei der Sache eine Ausnahm machen; Einmal wenn neben der Errungenſchaft auch das Mobiliar-Vermögen berükſichtigt wird, und dann wenn durch Anwendung des römiſchen Rechts die Sache eine andere Richtung bekommen hat. So muß im Amt **Wachſenburg**, wo der Letztlebende die Helfte der erworbenen Güter, darneben aber die fahrende Haabe behält, die Schulden davon bezahlen (§. 191.) und da in den **Rheingravenſteiniſchen** Landen der Letztlebende bei kinderloſer Ehe die völlige Fahrnis nebſt $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$tel von der Errungenſchaft behält, (§. 196.) ſo iſt wohl anzunehmen, daß derſelbe auch die Schulden übernehmen müſſe; und nach den Gewohnheitsrechten zu **Sultz** mußten der letztlebende Ehegatte und des Verſtorbenen Erben, weil ſie die Mobilien helftig theilten, auch die Schulden zur Helfte zahlen. (§. 192.) Im Gegentheil werden an andern Orten, wenn die gewonnene und erworbene Güter zu Bezahlung der gemeinen Schulden nicht hinreichen, vorerſt des Mannes zugebrachte Vermögen angegriffen. So enthalten

Die revidirte Landsbräuch des Herzogthums Franken vom Jahr 1570. Art. 28. (d) „Hetten aber die Ehe Leuth ettliche Haab und Gütter zusamen bracht, wo dann ihren eines ohne leibliche Eheliche Erben oder Vermächtnus abgieng, desselbigen zugebrachte Haab und Gütter fielen vf seine nächste Erben, doch wo die gewonnene Haab und Gütter zu Bezahlung der Schulden, die vor allen Dingen, wie oblaut bezahlet werden sollen, nit reichten, daß alsdann des Manns als Hausregierers Gütter vor der Frauen zugebracht Gutfurter zu Bezahlung der Schulden angegriffen werden und nit der Frauen.

Was hiernächst die Lande betrifft, wo weder Errungenschaft noch Mobilien in Betrachtung und zur Theilung kommen, sondern nach Absterben eines Ehegatten blos Illaten abgesondert werden, und entweder der Letztlebende sie hinwegnimmt und mit dem übrigen Vermögen zur Theilung kommt, oder des Verstorbenen Illaten abtheilt und den Rest ganz für sich behält; da kann den abgesonderten Illaten die Zahlung einiger Schulden nicht zugemuthet werden, wenn kein Concurs vorhanden ist, sondern dieselben werden aus dem Vermögen des andern Ehegatten berichtiget, welcher bei gutem Zustande die übrige ganze Masse behält, weil unter dieser die Errungenschaft mit begriffen ist, derjenige aber, welcher diese empfängt, auch im Gegenfall die Schulden zu übernehmen hat, wie solches nicht nur die Brandenburg-Kulmbachische Landsordnung (§. 194.) enthält, sondern auch von der Grafschaft Wernigerode (†) bezeuget wird, sodann

(d) Schneidt Abschnitt II. S. 930.
(†) Hofmann a. a. O. §. 317.

ſodann auch vorzüglich bewähret das Lübecker Statut Th. I. Tit. V. Art. 5. „ Begibt ſich ein Mann mit einer Frauen in die Ehe, ſtirbet der Mann, und läſt keine Kinder von ihr, oder daß ſie ſchwanger ſey, die Schuld, damit er jemand verhaftet, kann der Witfrau nichts hindern, ſondern ſie ſoll alles wieder nehmen, was ſie zu ihrem Manne gebracht hat, darnach ſoll man von ſeinem Gute alle ſeine Schuld bezahlen, die er bey ſeinem Leben, und in ſtehender Ehe gemacht, bleibet etwas übrig, wird getheilt nach der Stadt Rechte.

Und eben dieſes enthalten die Otterndorfer Statuten (§. 191. 242.) dahingegen weiſet die Stadt Söſt ſowohl den Mann als die Frau zur Aushülfe an (§. 242.). Wenn aber die Vertheilung geſchehen iſt, ſo können ſich die Creditoren nicht an den überlebenden Ehegatten ſondern nur an die theilnehmende Erben halten, dieſe aber an jenen den Regreß nehmen. (††)

Iſt hingegen ein Concurs ausgebrochen, ſo offenbaret ſich der Einfluß des römiſchen Rechts, das für die Weiber beſorgt iſt, daß ſie ihren Brautſchaz und andere Illaten nicht verlieren. So fallen zu Lübeck, wo bei kinderloſer Ehe die eheliche Güter-Gemeinſchaft particular iſt, alle Schulden dem Mann zur Laſt, weil er auch den Gewinn allein hat, und die Frau genieſſet mit ihrem eingebrachten Vermögen die Vorrechte beim Concurſe ihres Mannes, die in römiſchen Rechten den Weibern verliehen ſind.

(††) Schacher de portione ſtatut. Cap. III. n. 57. Barth Part. I. Deffens. 101.

Es heißt nämlich im Th. I. Tit. V. Art. 11. „Wann eine Frau mit ihrem Mann, welcher in Schulden vertieft, unbeerbet ist, mag sie ihren Brautschatz repetiren, freyen und auß den Gütern fordern.

§. 244. Dritter Classe Schulden-Zahlung.

Wo die eheliche Güter-Gemeinschaft blos die Errungenschaft zum Gegenstande hat, und sich in keiner andern Würkung zeigt, als daß dieselbe dem letztlebenden Ehegatte entweder allein und ganz bleibt, oder sie unter die Eheleute und ihre Erben vertheilt wird, (§. 195.) da können auch gemeine, und Ehe-Schulden den Letztlebenden, und jeden Ehegatten, je nach Verhältniß seines an der Errungenschaft habenden Antheils treffen, (§. 239. folgg.) und die römische Rechte haben, diesen einzigen Punkt ausgenommen, in allen übrigen Fällen volle Anwendung, weil beim Mangel einheimischer Gesetze und deren dem römischen entgegen gesetzten sich im Gebrauch erhaltenen Folgerungen dieselbe zur Richtschnur dienen, (e) in diesem Fall aber um so mehr dazu dienen müßen, je größer die Verwandschaft ehelicher errungenschaftlicher Güter-Gemeinschaft mit dem römischen Societäts-Contract, an und vor sich ist, und sich bei deren Anwendung nichts ungereimtes entdecken läßt; nur daß nach den römischen Rechten die Errungenschaft dem Manne allein zugehört, er also auch die Eheschulden allein zu tragen hat. Vorzüglich ist hier zu bemerken das diesen Punkt ziemlich erschöpfende Thurmainzische

(e) Runde im deutschen Privatrecht. §. 84. Von Cramer in Wetzlar, Nebenst. Theil, VI. S. 97.

sche Landrecht vom Jahr 1755. Sect. XI. Tit. IV. (f) wo es heißt §. 1. „ Alle Schulden, die währender Ehe gemacht worden, es seye von Mann oder Weib, die sollen ohne Unterschied aus der Errungenschaft bezahlt werden; Wann sich aber die Errungenschaft soweit nicht erstrecket, so soll jedes Ehegenoß diejenige Schulden, die es währender Ehe absonderlich gemacht und nicht in gemeiner Nahrung verwendet, desgleichen auch diejenige Schulden, so ein oder anderer Theil vor angetretener Ehe contrahirt hätte, von seinem Zugebrachten und Ererbten allein bezahlen, desgleichen auch diejenige Schulden, welche ex delicto, so des ein, als des anderen herrühren, nicht minder die contrahirte Spiel-Schulden von demjenigen, welcher dazu condemniret worden, oder respective contrahiret, allein ohne mindeste Concurrirung des anderen Theils, ganz bezahlt werden, und selbigem zu Last bleiben sollen. §. 2. Hätten aber beyde Ehegenossen die Schulden gesammter Hand, oder das eine aus denenselben solche auch ohne Vorbewust des anderen, jedoch zu ihrem gemeinem Hauswesen oder Güter Bau gemacht, so solle der Mann zwey Drittel und die Frau ein Drittel daran zahlen. Wie dann auch diejenige Schulden, welche eines aus denen Ehe Leuten gemacht (obschon sie zum Besten der gemeinen Nahrung nicht geschehen) der andere Ehe-Gatt, nach Maaßgab seines Antheils Errungenschaft, aus dem seinigen bezahlen solle, wann es nur Wissen-

(f) Schneidt in thesaur. Jur. Francon. Abschnitt. II. §. 1741.

Wissenschaft gehabt, daß sein Ehegenoß diese Schulden mache, und dargegen bey Gericht oder bey denen Creditoren nicht protestiret, sondern dazu stillgeschwiegen hat.

Das allgemeine Landrecht für die Preußische Staaten setzt die Regel fest. Theil. II. Tit. I. §. 406. „Durch die Gemeinschaft des Erwerbs wird kein Ehegatte zur Bezahlung der besondern Schulden des andern aus der Substanz seines Vermögens verpflichtet. §. 407. Der gemeinschaftliche Erwerb hingegen kann von den Glaubigern des Mannes ohne Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Heirath entstanden sind, angegriffen werden. §. 409. Wird durch die besondere Glaubiger des einen Ehegatten der gemeinschaftliche Erwerb geschwächt, so kann der andre Ersatz aus dem eigenthümlichen Vermögen des erstern fordern.

Im Hessen Casselischen empfieng die Frau ehedem die Helfte des Erwerbs, wenn aber über ihren Mann ein Concurs ausbrach, so trug sie aus dem ihrigen nichts bei, sondern zog ihre Ehesteur und Paraphernen aus demselben nach dem geordneten Vorrecht weg, dieses wurde aber in der Prozeß-Ordnung §. 40. so wie oben (§. 196.) zu sehen abgeändert; und hiernach „eins „für das andere pfandbar, und die gemachte „Schuld zusammen zu bezahlen verpflichtet" so daß hiernach eine Frau, die mit ihrem Manne ein gemeinschaftliches Gewerbe treibt, an allen von ihrem Ehemann mit ihrem Wissen und Willen

Willen gemachten Schulden die Helfte tragen muß. (g)

§. 245. Vierter Claſſe Schulden-Zahlung.

In dieſer Claſſe iſt entweder die Theilnahm an der Errungenſchaft mit einigem Beiſitz oder Mobilien verbunden, oder die Mobilien kommen allein, die Errungenſchaft gar nicht in Betrachtung, d. i. die Maſſe wird, nach den vorher weggenommenen Illaten des Letztlebenden, nur in beweglich und unbeweglich abgetheilt. (§. 196.) Im erſten Fall finden die angegebene Regeln (§. 239. folgg.) durchaus ſtatt, und der Letztlebende trägt an den gemeinen Schulden in der Maaße bei, wie er am Erwerb Theil hat, wie ſolches die Neuwied- und Wiedrunkel, auch Oſtfrießiſche, Pfalzzweibrück- und Sponheimiſche Rechte bewähren; Im andern Fall pflegen die Schulden, welche auf den Mobilien liegen, von dem Letztlebenden, der dieſelben behält, und die, welche auf den unbeweglichen Gütern liegen, von den Erben derſelben getragen, nach der Landverordnung im Reichsſtift Werden (h) und weil zu Homburg an der Mark der Letztlebende die Fahrniß allein, von den erworbenen Gütern aber die Helfte behält, ſo muß er auch die auf den Mobilien liegende Schulden allein, die auf dem Erbwerb liegende aber helftig bezahlen. (i)

§. 246.

(g) Von Canngieſſer in Dec. Caſſel. Tom. II. Dec. 326.

(h) Hofmann a. a. O. §. 242.

(i) §. 226.

§. 246. Fünfter Classe Schulden-Zahlung.

Der lebenslängliche Beisitz, den der letztlebende Ehegatte in dieser Classe hat, ist ein Anomalon gegen die Würkung einer allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft: wird bei dieser das Sammteigenthum der ganzen Vermögensmasse des letztlebenden Ehegattens solitarisches Eigenthum, so wird bei jener das sammtbeisitzliche Vermögen zum solitarischen Beisitz in dem Rest des Vermögens, das neben dem eigenthümlichen des Letztlebenden vorhanden ist; davon geben die Statuten der Stadt **Wimpfen** einen Beweiß ab, wornach bei kinderloser Ehe, der Letztlebende, wenn die Ehe über Jahr und Tag gewährt, eine allgemeine Güter-Gemeinschaft, wenn sie aber nicht solang gewährt hat, nur lebenslänglicher Beisitz statt hat (k). Wenn demnach in solchen Landen und Orten wegen der Mobilien und des Erwerbs, absonderlich auch wegen der Schulden nichts besonders verordnet ist, das ich nicht hab finden können, so finden wegen der Schulden-Zahlung überhaupt die römischen Rechte statt. Kein Ehegatte zahlt des andern Schulden, (l) da aber der Mann den ganzen Erwerb sich allein zueignet, und dafür die Lasten des Ehestands allein trägt, nur aber die ehesteurliche Güter des Weibes dafür benutzet, so kann um sovielweniger die Frau zu dergleichen ehelichen Schulden angezogen werden; als Gewinn und Verlust in der Regel in allen Fällen auf gleiche Art zu beurtheilen sind; ausgenommen, wenn sie sich dazu auf eine rechtsbeständige Art und Weise

(k) §. 172.

(l) L. 1. 2. C. ne uxor pro marit. Gail Lib. II. Obs. 90. n. 2. *JCti Tubing.* Vol. II. Cons. II. n. 16. seqq.

Weiſe mit oder für ihren Mann verbindlich gemacht (m) oder die Schulden von ihr allein gemacht (n) oder der Mann die Gelder auf Beibehaltung und Verbeſſerung der weiblichen Güter verwendet, (o) abſonderlich, wenn ſie mit ihrem Mann einen gemeinſchaftlichen Handel und Gewerb treibt, aus welchem ſie einen Theil des Gewinnſtes zu hoffen hat. (p)

§. 247. Schlußfolge von Bezahlung der Schulden in partikularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft.

Bisher habe ich angezeigt, welche Schulden ein Ehegatte, der in particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft der erſten fünf Claſſen lebt, vor ſich allein zu tragen und zu tilgen habe; daraus folgt dann alſo, daß alle andere Schulden, die binnen den Gränzen der Adminiſtration und Oekonomie liegen, als eheliche und gemeine Schulden zu betrachten ſeyen. Wenn demnach von Bezahlung der in der Ehe gemachten gemeinen Schulden die Frage iſt, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ſie von beiden Ehegatten zuſammen aufgenommen und gemacht worden, oder nur von einem derſelben. In jenem Fall, ob es eine Schuld iſt, die zum

(m) Emelin a. a. O. §. 2. ſeqq.

(n) L. 10. 13. C. ad SCt. Vellej. Weber Beiträge zur Lehre von Klagen und Einreden Betracht. 2. Emelin de Jur. pign. & hypoth. §. 45.

(o) Gail Lib. II. Obſ. 89. Von Cramer Obſ. 124. Mevius Part. VI. Dec. 296.

(p) P. VIII. Dec. 453. Von Cramer Tom. I. Obſ. 429. Tom. III. Obſ. 875. Tom. IV. Obſ. 1201.

zum Beßten der gemeinschaftlichen Haushaltung, zu Abwendung eines dieselben betreffenden Schadens, und Bestreitung des zu Führung des Hauswesens nöthigen Aufwands und Ausgaben gedienet hat, oder auch hat dienen sollen (q) und da ist der Beweis, daß das Geld zu dem bestimmten Gebrauch würklich verwandt worden seye, eben nicht nöthig (r) und dieselbe wird aus dem erworbenen Vermögen bezahlt, (s) wenn aber dieses nicht hinreichend ist, so muß jeder Ehegatte, nach dem Maaß wie er an dem Erwerb oder Mobilien Antheil hat, aus seinem eigenen Vermögen beitragen. (t) Dieses ist der Fall, wenn beide Eheleute die Schuldverschreibung ausgestellt und unterschrieben haben, (u) kein Theil ist für den andern zu zahlen schuldig, (v) es sey dann, daß der Mann sich verbunden hat, dieselbe Schuld allein zu zahlen (w); die Frau hingegen kann sich zwar auch in dem Falle, da das Geld zum Beßten des Hauswe-

(q) Gmelin de obligat. uxor. ad solv. debit. a conjugib. contract. §. 23. Schneidt a. a. O. Abschnitt. I. S. 3638. *JCti Tubing.* Vol. II. Cons. 47. n. 24.

(r) Gmelin a. a. O. §. 26. 27. & 29. Orth in Anmerk. zur Frankfurt. Reform. Th. III. Tit. VII. §. 3.

(s) Lauterbach de ære alieno in societ. conj. contr. solv. §. 50.

(t) Berlich Part. II. Conclus. 19. n. 81. Lauterbach a. a. O. §. 53. 54.

(u) Orth a. a. O. Schneidt a. a. O. S. 1537. wie auch in der Fränkischen Landgerichts-Ordnung versehen ist nach Schneidt a. a. O. S. 1597. not.

(v) Lauterbach a. a. O. §. 56.

(w) Gmelin a. a. O. §. 25. weil der Mann seinem Rechte zu entsagen die Macht hat.

weſens würklich verwandt, und dadurch Nutzen verſchafft worden iſt, dazu verbinden, außerdem aber kann ſie ſich auf ihre rechtliche Wohlthaten (x) beziehen, und ſolche ihre Zuſage für ihren Mann zu zahlen iſt ungültig. (y) Iſt es aber eine Schuld, die nicht zum Beßten der gemeinſchaftlichen Haushaltung, oder Beſtreitung nöthiger häuslichen Ausgaben, oder Abwendung Schadens gedienet hat, ſo hat entweder der Mann den Nutzen davon oder die Frau, und derjenige, der den Nutzen hat, muß die Schuld zahlen (z) In dieſem Falle aber, da nämlich von einer Schuld die Frage iſt, welche nur der eine Ehegatte gemacht hat, ſo unterſcheidet man billig Mann und Frau. Hat der Mann die Schuld aufgenommen, und die Schuld iſt eine Eheſchuld, die zum gemeinſamen Beßten der Haushaltung binnen den Gränzen der Adminiſtration gemacht worden, ſo wird dieſelbe aus der Errungenſchaft bezahlt, welches, wenn der Mann den Zwek der Geldaufnahm in einem zum Beßten der Haushaltung abzielenden Gegenſtand ſetzt, und er nicht eben als ein unordentlicher Haushälter bekannt iſt, keinen weitern Beweis über die würkliche Verwendung erfordert (a) und wenn die erworbene Güter nicht zureichen, ſo hat der Creditor das Recht, jeden Ehegatten auf ſeinen Antheil zu belangen (b) und jeder iſt, ſolchen aus ſeinem eigenthüm-

(x) auth. ſi qua mulier. C. ad SCl. vellej.

(y) Gmelin a. a. O. §. 29.

(z) Sande Lib. II. Tit. V. defin. 6. Lauterbach a. a. O. §. 59. Carpzov Part. II. Conſt. XVII. def 14.

(a) Menoch Lib. III. præſumt. 22. n. 11. Lauterbach a. a. O. §. 62.

(b) Gmelin a. a. O. §. 26.

thümlichen andern Vermögen zu bezahlen schuldig (c). Was aber die Frau betrifft, so hat, wenn dieselbe bei der Aufnahm des Geldes widersprochen, ohne daß dieses der Glaubiger gewußt, oder aber wenn der Mann das Geld zu solchem gemeinschaftlichen Zwek nicht angewendet, sondern verspielt, oder sonst verschwendet und verbracht hat, sie die Befugniß wegen ihres an den Glaubiger bezahlten Antheils, ihren Regreß an den Mann zu nehmen. (d) Hätte aber der Glaubiger die Unvermögenheit des Mannes, und daß er das Geld übel anwende, gewußt, so kann derselbe nichts wieder zurukfordern (e). Uebrigens ist es schon hinlänglich, wenn der Mann solches einseitig gelehnte Geld zum Beßten der Haushaltung aufgenommen und verwandt hat, wenn schon der gehoffte Gewinn und Nutzen fehlgeschlagen ist (f); dafern, aber vollends das Geld nicht zum gemeinen Beßten, sondern blos zum Gebrauch des Mannes, oder desselben Gewerbs, an welchem die Frau keinen Antheil hat, aufgenommen ist, so hat die Frau eben so wenig daran zu tragen, (g) so wenig jeder Ehegatte, wenn die Gesetze ausdrüklich blos zu Bezahlung gemeinschaftlich entlehnter Gelder sie anweisen, die heimlich entlehnte aber dem Lehner zu bezahlen verordnen, z. B. nach der Fränkischen Landgerichts-Ordnung, den

(c) Lauterbach a. a. O.

(d) Gmelin a. a. O. §. 26. & 29. Lauterbach a. a. O. §. 67. 69.

(e) §. 67. 68.

(f) §. 71.

(g) Sande Lib. II. Tit. V. def. 8. Mevius ad Jus Lubec. Lib. I. Tit. V. Art. 7. n. 81. seq. Harpprecht de renunciat. acquæst. conjug. §. 19. n. 265. seq.

den Schweinfurter Statuten (§. 242.), dem Mainziſchen Landrecht und im Heſſiſchen. (§. 244.) Hat aber die Frau eine Schuld gemacht und Gelder aufgenommen, ſo muß zwar der Mann, wenn die Gelder in die Haushaltung verwendet worden ſind, ſie mit bezahlen (h), nicht aber die andern (i), es wäre dann, daß er dafür gut geſagt (k), oder die Frau das Geld zu Bezahlung der Schulden des Mannes aufgenommen hätte, in welchem Fall der Glaubiger, wenn er dieſe Abſicht gewußt hat, zwar den Mann dafür belangen kann, und dieſer auch ſeiner Frau deshalb allein verhaftet iſt; wenn aber der Creditor gegen die Frau klagen würde, ſo kann ſich dieſe mit der ihr zuſtehenden Rechtswohlthat des Velleianiſchen Rathſchluſſes, wenn ſie ſich deſſelben nicht verluſtig gemacht hat, ſchützen (l).

§. 248. Fortſetzung.

Wenn nun ſchon jeder Ehegatte in particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft 1) an allen ſolchen Schulden, die zum Behuf der Haushaltung und Oekonomie von einem derſelben, oder auch von beiden zuſammen gemacht worden ſind, nur zu ſeinem Antheil, welchen er an dem Erwerb oder Mobilien hat, und 2) an denjenigen Schulden, welche nur ein Ehegatte,

(h) Sande Lib. II. Tit. IV. Def. 4. Mevius ad Jus Lubec. Lib. III. Part. VI. Tit. III. art. 4.

(i) Lauterbach a. a. O. §. 76. Barth hodeget. for. Cap. IV. §. IX. not. e. n. 34. Wernher Tom. III. Part. VII. Obſ. 175.

(k) Schotts Eherecht. §. 207.

(l) Struben Band IV. Bed. 206.

gatte, ohne des andern Wissen oder Mitwürkung aufnimmt, nichts beizutragen hat: so giebt es doch verschiedene Ausnahmen, wo im ersten Fall der eine Ehegatte auch zur Zahlung der ganzen Schuld, und im andern Fall, wo nicht zur Zahlung der ganzen, doch zu seinem Antheil am Erwerb oder Mobilien verbunden ist. Die vorzüglichste dieser Ausnahmen sind, im ersten Fall:

1) Wenn sich ein Ehegatte für den andern, in solidum, zu zahlen verbindet, und der Einrede der Theilung entsagt (m). Diese Verzichtung ist der particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft nicht zuwider, und von Seiten des Mannes, wenn er sonst über das Seinige gebahren kann, einigem Bedenken nicht unterworfen; von Seiten des Weibes aber ists nicht blos gemeinen Rechtens, daß sie auf ihre Rechte gerichtlich, auch wohl eidlich Verzicht leiste, (n) sondern auch eben solches, wo nicht in Landesgesetzen und Statuten versehen, doch nach dem Gerichtsbrauch mit mehr oder minderer Vorschrift allenthalben eingeführt (o). Diese solitarische Verbindlichkeit hat jedoch die Frau nur wegen der Glaubiger auf sich, und wenn sie diesen befriedigt hat, so muß der Mann oder seine Erben den

(m) Nov. 99. Mevius P. VI. Dec. 229. n. 2. Pufendorf Tom. II. Obs. 177.

(n) Gmelin Ordn. d. Glaubiger. Cap. IV. §. 4. Von Cramer a. a. O. Th. 78. S. 25.

(o) Wernher Tom. II. Part. IX. Obs. 194. Von Canngiesser Tom. II. Dec. 253. n. 5. Meister Band. I. Bemerk. X. S. 72. folgg.

den ihn betreffenden Antheil der Schuld ihr wieder erſetzen (p).

2) Wenn die aufgenommene Gelder dennoch nur in das eigenthümliche Vermögen des einen Ehegatten verwendet worden ſind, ſo haftet die ganze Schuld auf demſelben alleine, ſo jedoch, daß ſich die Gläubiger auf gleiche Weiſe an beide halten können, und der andere, in weſſen Eigenthum die Verwendung nicht geſchehen iſt, an jenen den Regreß behält. (q)

Im andern Fall iſt derjenige Ehegatte, welcher die Schuld mit dem andern nicht hat machen helfen, daran zu zahlen dennoch verbunden, 1) wenn dieſelbe in gemeine Haushaltung verwandt worden iſt (r). 2) Wenn derſelbe dabei argliſtig und betrüglich zu Werke gegangen (s). 3) Wenn der andre das aufgenommene Geld auf eine liederliche und verthuniſche Art hat durchbringen helfen (t). 4) Wenn die Frau nach dem Tode ihres Mannes in einem öffentlichen Schuld-

ſchein

(p) Lauterbach a. a. O. §. 58.

(q) §. 6. Carpzov Part. II. Conſt. XVII. Def. 14.

(r) Gmelin a. a. O. §. 23. Lauterbach Conſ. 47. n. 24.

(s) Von Cramer Tom. III. Obſ. 944. Leyſer Spec. 317. coroll. Orth Samml. merkwürd. Rechtshändel Band I. S. 1239. folgg.

(t) Langsdorfs Vorrechte der Weiber §. 36. not. e. Guiſtorp Beiträge Band. I. Stük. I. S. 185. Struben B. V. Bedenk. 77. Carpzov Part. I. Conſt. XXVIII. Def. 85.

schein sich zur Zahlung verbindet (u). 5) Oder die Zinsen von derselben zahlt. (v) 6) Wenn sie nach des Mannes Tod, ohne auf den Erwerb zu verzichten, im Vermögen sitzen bleibt (§. 249. folgg.) (w). Auch was sie bezahlt hat, kann sie nicht wieder zurukfordern (x), und dann auch 7) wenn sie mit ihrem Mann in einem offentlichen Handel und Gewerbe stehet (§. 309.).

§. 249. Von der Verzichtleistung auf den Erwerb und andere Vortheile.

Da der Mann als Haupt der Familie der Verwalter des auch in particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft stehenden Vermögens ist, und die Handlungen, welche er in solcher Eigenschaft zu Führung des Hauswesens vornimmt, sowohl für ihn als für seine Frau vor verbindlich zu achten, da auch derselbe überhaupt als legitimer Beistand für sie in den meisten Landen und Städten anerkannt ist, derohalben auch die mehresten Fälle, wo sich in Familien ein Concurs ergiebt, den Mann betreffen, so ist auch der Vermögens-Verfall, daran er die Schuld trägt, der gewöhn-

(u) Reinhardt potiff. capit. invalid. mulier. interceff. §. 17. Gmelin de Jure pign. §. 45.

(v) Leyser Spec. 172. med. 7. 8. Mevius Part. VI. Dec. 299. Part. VII. Dec. 229. Von Canngiesser Tom. I. Dec. 52. n. 4. Von Cramer Tom. III. Obs. 944.

(w) Gmelin Ordnung der Glaubiger Cap. III. §. 5. und Cap. IV. §. 20.

(x) Gail Lib. I. Obs. 90. n. 7. Pütter Band I. Dec. 76. n. 19.

wöhnlichste. Nach den römischen Rechten hatte nun die Frau in solchen Fällen nichts zu befahren, sie erwarb für sich nichts, sonderu alles ihrem Mann, der allen Nutzen und Vortheile des Ehestands hatte und daher auch alle Lasten trug (y); daher werden auch alle Güter für des Mannes Güter gehalten (z) und eben deswegen fanden es die Römer billig, das Vermögen des Weibes auf mögliche Art zu sichern, und gaben ihr beim Concurs ihres Mannes verschiedene Vorrechte für andern Glaubigern, und wenn auch bei den Römern eine Erbschaft jemanden anfiel, so hatte dieser die Wahl, ob er sich derselben entschlagen, oder mit ihrer Annahm auch die darauf ruhende Schulden über sich nehmen wolle (a).

Ob nun zwar bei der ehelichen Güter-Gemeinschaft die Sache sich anders verhält, indem auch bei der particularen dem Weibe doch einige Vortheile, mehr oder weniger, je nachdem sie in Gesetzen reguliret sind, zuwachsen, jedoch auch der Mann bei der Administration des Vermögens so viele Vorrechte vor der Frauen hat, daß grösstentheils von ihm und seiner Leitung der Wohl- oder Uebelstand des Hauswesens abhangt, so fand man es einerseits unbillig, dem

(y) Wernher Tom. I. Part. I. Obs. 134. n. 9. Struv Exerc. XXX. §. 5. Guistorp a. a. O. St. IV. S. 122.

(z) L. 51. ff. de donat. int. vir. & uxor. L. 2. C. ne uxor pro marit. Herrmann in Sammlungen auserlesener Respons. Th. IV. Resp. 34.

(a) L. 134. ff. de reg. Jur. L. 6. ff. quæ in fraud. creditor. Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. XXXVIII. S. 142.

dem Weibe jene Vortheile zuzuwenden, und sie von den gemeinen Lasten und Schulden freizusprechen, andrerseits fand man es zu hart, wenn der Mann auch durch Nebenwege (per indirectum) über die nicht gemeine Güter des Weibes schalten und walten könnte, dieses aber für die ungeschikte und sorglose Verwaltung ihres Mannes, an welcher die Frau so geringen Antheil hat, büssen, und die Nachtheile, die daraus entspringen, mit ihrem Manne übernehmen, dadurch aber ihr eigenes Vermögen oft ganz oder doch zum Theil zusetzen sollte; Weil nun der römische Brautschatz und Paraphernen, und die den Weibern zu deren Beibehaltung ertheilte Vorrechte, zu der Theilnahm am Erwerb und Verlust nicht recht passeten, so ließ man ihr die Wahl, ob sie mit Verzichtleistung auf die Vortheile sich der gemeinen Schulden entschlagen, oder mittels Beibehaltung jener sich zum Abtrage dieser verstehen wolle, und an einigen Orten hat man sogar diese Wahl aus dem römischen Erbfolgerecht entlehnt, den Letztlebenden als Erben des Verstorbenen aufgestellt, und diese Befugniß zu verzichten auch dem überbliebenen Manne zugetheilt. Diese unrichtige Anwendung des römischen Rechts, die aus der Unkunde der ehelichen Güter-Gemeinschaft entsprang, brachte die Sache in nicht geringe Verwirrung; so plan, den natürlichen und deutschen angemessen, auch selbst den römischen Societäts-Rechten nicht zuwider es war, daß bei dieser particularen ehelichen Güter-Gemeinschaft jeder Ehegatte, nur nach dem Maaß seiner Theilnahm am Erwerb, zum Abtrag der nur gemeinen Eheschulden beizutragen hatte, alle andre Schulden aber eines jeden Ehegatten eigene Verbindlichkeiten waren, mithin wenn der Erwerb nicht zur Schuldentilgung hinreichte, jeder

ſolche zu ſeinem Antheil von ſeinem eigenthümlichen Vermögen zu beſtreiten hatte, derohalben auch, wenn des Verſtorbenen eigenes Vermögen auch dazu nicht hinreichte, ſeinen Antheil der gemeinen oder ſeine eigene Schulden zu tilgen, der Letztlebende auch auf einige Vortheile von demſelben keine Anſprüche machen konnte, noch auch für ihn einige Schulden zu übernehmen verbunden war, und es hierzu einiger Verzichtleiſtung nicht bedurfte; ſo mußte im Gegentheil die Anwendung des Erbfolge-Rechts manche unvermeidliche Schwierigkeiten hervorbringen, die man durch weitere Geſetze zu beſeitigen ſuchen mußte. Ein Punkt, der einer beſondern Behandlung werth iſt. Hier ſchränke ich mich darauf ein, einige Geſetze und Statuten über die Verzichtleiſtung aufzuſtellen, und dann verſchiedene Ausnahmen, und Fälle, wo dieſelbe von keinem Werth und Nutzen iſt, anzuführen.

§. 250. Fortſetzung.

Die deutſchen Geſetze und Statuten, welche bei der particularen ehelichen Güter-Gemeinſchaft dem letztlebenden Ehegatten die Verzichtleiſtung auf die in Geſetzen beſtimmte Vortheile, zu Entübrigung der Schulden-Zahlung verleihen, theilen ſich in zween Theile ab; Einige ſchränken ſie auf die Frau oder Wittwe ein, andre geben ſie beiden Ehegatten. Sodann bezieht ſich gewöhnlich die Verzeihung ſowohl auf den Erwerb als auch auf die andre Vortheile. Die Geſetze, welche dieſes Recht der Frauen und zwar auf den Erwerb zu verzichten, mittheilen, haben noch den angeführten guten Grund, der in dem vorzüglichen Rechte der Adminiſtration des Mannes liegt, vor ſich, wodurch ſich die Frau von Zahlung gemein-

schaftlicher Schulden befreien kann. Wenn aber die Verzichtung auf die andre Vortheile an des Mannes Vermögen gestellet wird, so ist solches eine überflüßige Handlung in Ansehung der vorhandenen Schulden, weil sie nicht Erbe des Mannes ist, sondern die Vortheile, welche nach Maaßgab der Gesetze ihr zustehen, aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft, wenn sie vorhanden sind, zu beziehen berechtigt ist, wenn sie aber nicht vorhanden sind, auch nicht beziehen kann, und was sie etwa bezogen haben mag, hinwieder erstatten muß, ohne daß sie nöthig hat, das mindeste weiters aus dem Ihrigen herzugeben, und so würden dann auch die Creditoren ihre Forderungen eigentlich nur an die Intestat- oder eigentliche Erben des Mannes anzubringen, und diese sie zu befriedigen, diese aber an die Wittib ihres Erblassers den betreffenden Regreß auf das, was sie bezogen hat, zu nehmen haben. Was aber die Gesetze betrifft, welche dieses Verzichtungs-Recht auch dem Mann oder Wittwer zulegen, so läßt sich solche in Ansehung des Erwerbs auf keine Art rechtfertigen, weil es seine Schuld ist, wenn er sich des Administrations-Rechts begiebt, oder solches außer Augen läßt, weshalb er keiner Rechts-Wohlthat würdig ist; in Ansehung der andern Vortheile ist eine Verzichtleistung aus gleicher Ursache überflüßig; doch ist in jedem Fall, um das Verhältniß der Nachlassenschaft des Verstorbenen für gegenwärtige und künftige Fälle ins klare zu stellen, für den letztlebenden Ehegatten nützlich, für die Erben aber nothwendig, daß sie auf legale Weise aufgenommen und inventiret werde, damit die letztere durch eine unvorsichtige Annahm der Erbschaft sich nicht schaden mögen. Uebrigens versteht sichs von selbst, daß dasjenige, was in Gesetzen dieserthalben klar

und

und bestimmt verordnet ist, auch pünktlich beobachtet werden müße.

Die Hessen-Kasselische Prozeß-Ordnung vom Jahr 1745. §. 39. giebt das Recht zu verzichten nur der Frauen, und solche erstrekt sich auch, weil daselbst dem letztlebenden Ehegatte keine andere Vortheile, als das römische Erbfolge-Recht ihme giebet, zugetheilt werden, nur allein auf die Errungenschaft, und verordnet „ Daß das Verzichten der Frauen zwar in Ansehung des künftigen Erwerbes freistehe, und sie das Ihrige besonders und für sich behalten könne, jedoch unter der Bedingung, daß es entweder bei der Eheberedung, oder doch solange der Ehemann noch solvendo und noch res integra ist, deutlich declariret, und in gehöriger Form bewürket werde (b)

Das Trierische Landrecht läßt die Wittib auf alle Vortheile verzichten (c). „ Und obwohln das Weib, dafern sie auf allen Ihro aus der Ehe zustehenden Gewinn, und das jenige, was Ihro in Kraft Ehe-Pakten oder sonsten durch unsere Lands-Ordnung zugelegt wird, inwendig Monathsfrist nach Absterben des Ehegemahls gerichtlich verzeihet, auch auf Begehren der Creditoren oder des Mannes Erben eydlich betheuret, von denen lucris conjugalibus nichts verwendet noch entführet zu haben, oder doch das ver-

(b) Hofmann a. a. O. §. 85. Von Canngiesser Tom. II. Dec. 326. n. 4.

(c) Emminghaus de præcip. fœmin. Jurib. Cap. III. §. 6. not.

verrükte wiederum treulich beyschaffet, sich ihres Ehemanns Schulden allerdings entschlagen, — so vermag sie doch, im Fall sie selbst mit contrahirt, und die Schulden aufgemacht, oder mit ihrem Mann offene Kaufmann-Wirthschaft oder gesamte Parthierung getrieben, sich solchen Renunciations-beneficii nicht bedienen.

Und im Jülich- und Bergischen ist die Frau nur alsdann verbunden, wenn sie nach des Mannes Tod die Helfte der Mobilien als ein lucrum statutarium behält, ist aber nicht heres necessarius, und kann dem lucro statutario renunciren, oder sich des beneficii inventarii bedienen, und ist sodann zur Zahlung der debitorum non socialium nicht, oder doch nicht ultra lucri hereditarii vires verbunden (d).

Dahingegen wird dieses Recht zu verzichten auf alle Vortheile sowohl der Wittib als dem Wittwer verliehen in

Der Frankfurter Reformation (anstatt die alte vom Jahr 1460. nur von der Frau sprach) (§. 108.) (e).

Dem Solmsischen Landrecht. Theil. II. Tit. XXVIII. „Doch soll dem Letztlebenden freye vnd bevorstehen, da es die Schulden zu bezahlen, sich beschwert befünde, daß es auf den Beyseß vnnd die Helfft der fahrenden Hab verzeihen möge; Welches aber für Schultheiß vnd Schöpfen

(d) Beiträge zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten. Samml. I. Seit. 313.

(e) Orth in Anmerk. zum Th. III. Tit. VII. §. 12. S. 108.

fen gerichtlich, auch in Monatsfriſt oder zum längſten 6 Wochen, geſchehen ſoll, alsdann iſt der Letztlebend an den Schulden weiter nicht dann den halben Theil, an denen, ſo er machen helffen, zu bezahlen ſchuldig, die vbrigen Schulden aber, ſollen die eygenthumbs-Erben bezahlen.

Dem Churpfälziſchen Landrecht. Th. IV. Tit. XVII. „Ordnen und wollen Wir, daß auf den Fall — (§. 240.) §. 1. Im Fall aber das Letztlebend deſſen bedenkens hette, vnd lieber zu ſeinen zugebrachten, ererbten, oder ihme ſonſt gebürenden, eigenthumblichen gütern greiffen, aber mit deß verſtorbenen, nichts zu thun haben wolte, ſoll ihme ſolches auch frey ſtehen, vnd alſo mit den ſchulden nichts zu thun haben, dann allein, ſoviel es ſich neben dem verſtorbenen ehegemächt, rechtmäſſiger weiſe verbunden vnd verſchrieben, an welcher ſchuldverſchreibung vnd obligation das letztlebend, allein zu ſeinem Antheil, als dann den Creditorn gnug zu thun ſchuldig. §. 2. Damit aber auch das letztlebend ſich des ſchuldenlaſts (durch verzieg deß verſtorbenen güter) deſto ordentlicher entſchlagen möge: ſetzen, ordnen vnd wollen Wir, daß es innerhalb zweyer monaten nach deß andern abſterben, vor vnſern Amptleuten oder Gerichten erſcheinen, den Creditorn, auch nechſten befreundten deſſelben, ſeines verſtorbenen ehegemächts, oder wer ſonſten mehr intereſſe haben möcht, dazu gebieten, und daſelbſt anzeigen laſſen ſoll, auß was vrſachen es deß verſtorbenen verlaßthumbs ſich gänzlichen verzeihe, mit deſſen ſchulden nichts zu thun haben wolle, ſondern

allein

allein seine eigene, zugebrachte, ererbte vnd andere güter, davon abzusondern begere, mit bitt, solches dergestalt von jhme anzunehmen. Welcher verzieg vnd absonderung auch, wo die Creditorn oder erben kein rechtmässig einrede, oder redliche ehehafte verhindernuß darwider hetten, vnweigerlich gestattet vnd erkennet werden soll.

§. 3. Vnd stehet auf solchen fall, den glaubigern, oder erben bevor, von dem letztlebenden, besonders frawenpersonen (so mehrentheils der gemachten schulden halben sich pflegen zu entschuldigen) einen leiblichen eyd zu begeren, daß es vor oder nach absterben seines ehegemächts, nichts von desselben gütern veräussert, verzuckt, oder in andern weg beyseits gethan, sondern wo etwas, daß ihm wissend, mangle, solches wieder zur hand stellen wolle, welchen eyd auch das letztlebend zu erstatten schuldig.

Auch zu **Wetzlar** (§. 108.) im **Nassauischen** (f) **Baierischen** (g) kommt diese Verzeihung beiden Ehegatten zu statten. Endlich enthält zwar das **Würtembergische** Landrecht von der Verzeihung auf den Erwerb und übrige Vortheile nichts; man hat aber im Gerichtsbrauch aus Th. I. Tit. 76. §.

„ Nicht weniger sollen auch von solcher Cession oder Abtrettung ausgenommen und befreyet seyn, deß abtrettenden Schuldners Hausfrauenkleider, Kleinoder und was zu ihrem Leib gehört, auch ihr zugebracht Heurath-Gut, Morgengab, und was sonsten mehr von ihr herkommen; So fern sie

(f) Hartleben literar. Anzeigen 1784. Th. I. S. 16.

(g) Hofmann §. 85.

ſie anders an ihres Mannes Verderben ohnſchuldig, welches Wir zu Unſerer Amtleuthe und Gericht Erkanntnuß ſtellen.

Die berührte Verzichtsleiſtung der Frau und Wittwe für nöthig gehalten, und verſchiedentlich darauf erkannt, daß, wenn ſie gebührend geſchehen, dieſelbe an den Schulden, welche der Mann allein, obgleich für die Haußhaltung gemacht hat, nichts beizutragen ſchuldig ſeye. (h)

§. 251. Bemerkungen über die Verzichts-Freiheit.

Wenn hier von der Verzichtung auf den Erwerb und andre Vortheile aus particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft die Rede iſt, ſo wird darunter jene Gattung verſtanden, wodurch der verzichtende Theil die Nachtheile, welche ihm ohne ſein Verſchulden bevorſtehen, abzuwenden oder zu verringern ſucht, und ſchließt alſo die andere Gattung, die blos zum Vortheil des andern Ehegatten oder der Kinder geſchiehet, aus (i). Die hieher gehörige Gattung Verzichts, welche nur den Nutzen des verzichtenden Ehegatten bezwekt, geht entweder nur auf den Erwerb, oder auch auf andre Vortheile, die dem letztlebenden Ehegatten nach dem Tod des andern zu Theil werden; und je nachdem die Geſetze, das Recht zu verzichten, auf

(h) *JCti Tubing.* Vol. I. Conſ. 132. n. 23. Vol. VIII. Conſil. 62. n. 17. Conſ. 105. n. 39. 40. Vol. IX. Conſ. 17. n. 11. 12. Conſil. 18. n. 20.

(i) Harppredht de renunciat. acquæſt. conjug. n. 1434. ſeqq.

auf ein oder andern Gegenstand mittheilen, ergiebt sich die Ungereimtheit derselben.

Wenn in einem Lande die Verzichtung auf die Errungenschaft gelassen wird, so kann sie in der Regel auf die gemeine eheliche Schulden rukwärts nicht würken, wenn schon der Mann sie allein gemacht hat, indem es genug ist, daß es eheliche Schulden sind; sondern wie bei der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft die Frau, weil sie, wenn der Mann ganz kein Vermögen hat, alle Schulden ohne Unterschied bezahlen muß und die Verzichtung blos die Absicht hat, das Vermögen, welches ihr etwa künftig anfällt und sie noch zu hoffen hat, zu retten, und zu sichern, alles, was sie schon in die eheliche Güter-Gemeinschaft gebracht hat, im Stiche laßen, und mit leerer Hand abziehen muß, oder auch, wenn sie je von diesem noch etwas retten will, die Verzichtung zu der Zeit geschehen muß, wenn kein Dritter oder Glaubiger darunter leidet: also kann auch in particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft bei der Verzichtung keine andere Absicht zum Grunde liegen, als dem Verlust und Schaden vorzubeugen, oder ihn doch zu verringern, welcher der Frau aus der unordentlichen Wirthschaft ihres Mannes bevorsteht; die Frau kann also schon in noch stehender Ehe, sowohl wenn der Mann in Concurs gerathen ist, als auch, wenn sie den Rükgang des Hauswesens merket, um ihr übriges Vermögen zu retten, sich dieses Verzichts-Rechts bedienen (k), aber der Theilnahm an den bereits vorhandenen ehelichen Schulden kann sie sich mit Recht nicht entziehen. So wird dann im Hessischen (§. 250.)

daß

(k) Westphal im Privatrecht. Th. II. Abh. 44. §. 23. Hofmann §. 85. Runde Privatrecht. §. 609.

daß der Verzicht, wann noch res integra iſt, geſchehe, erfordert (l) und die **Frankfurter, Wetzlarer, Solmſiſch, Churpfälziſche** Verordnungen gedenken des Verzichts auf die Errungenſchaft als einer Sache, die auf bereits vorhandene eigene Verbindlichkeiten nicht würken könne; Auf bereits vorhandene Zahlungs-Verbindlichkeit, bei ſchon vorhandenen eigenen Zahlungs-Mitteln, wider Willen der Glaubiger, aber verzichten wollen, iſt ein empörender Gedanke (m). Sodann enthält eine ſolche Verzichtleiſtung auf allen Erwerb nichts anders als eine Entſagung der Gemeinſchaft, dieſe hebt aber vorhandene Verbindlichkeiten nicht auf, ſondern verhindert nur zukünftige. Auch die angezogene **Trier-Jülich-** und **Bergiſche** Geſetze enthalten nichts eigentliches von Entſagung des Erwerbs, vielmehr deuten die Worte: Gewinn, lucrum, auf nichts anders, als die Vortheile, welche der Letztlebende aus dem Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten zu beziehen hat, und mir iſt kein Statut zu Geſicht gekommen, das die Verzichtung auf den Erwerb rükwärts verordnet hätte.

Die andre angezogene Geſetze ſind alle aus der erſten Claſſe, der fallrecht- und verfangenſchaftlichen ehelichen Güter-Gemeinſchaft (§. 187. 188.) und ſchränken die Verzichtleiſtung auf die Vortheile des letztlebenden Ehegatten nach dem Tode des andern ein: ſie beurtheilen die ſtatutariſche Portion als eine Erb-

(l) Von Canngieſſer Tom. II. Dec. 326. n. 4. & 11. in fin.

(m) L. 38. ff. de pact. *Gallerati* de renunciat. Cent. I. renunc. 37. n. 7. Stryck de Jure neceſſitatis. Cap. I. §. 8.

Erbgerechtigkeit nach römischem Begriff, und einige geben der Wittib, andre dem letztlebenden Ehegatte, ohne Unterschied, das Recht, derselben zu entsagen; nicht um dadurch die Zahlungs-Verbindlichkeit, die aus der Gemeinschaft des Erwerbs für ihn selbst entstanden ist, aufzuheben, sondern jene Zahlungs-Verbindlichkeit, die mit des Verstorbenen Verlassenschaft verbunden ist, durch den Verzicht auf dieselbe, von sich abzuwenden. Nach römischem Begriff ist der letztlebende Ehegatte als ein Erbe zu seinem Antheil im Erbfolge-Recht, heres partiarius, zu betrachten, und muß, wenn er die Erbschaft angetreten hat, die darauf ruhende Schulden zu seinem Antheil zahlen, wenn auch schon dieser sein Antheil soviel, als die Schulden zu seinem Antheil ausmachen, nicht betragen sollte: er muß also den Abmangel aus seinem eigenen andern Vermögen berichtigen, dafern er nicht in Zeiten durch Entsagung auf die Erbschaft oder deren Annahm mittels Inventariums sich vorsiehet (n); und wenn dergleichen römische Lehren irgendwo als Gesetze vorgeschrieben und angenommen sind, so ist sich auch bei sonst particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft und den für den Letztlebenden erscheinenden Vortheilen von diesen darnach zu achten; wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, da ist der überlebende Ehegatte nach germanischen Rechten nicht als Erbe, sondern als besondern Nachfolger zu betrachten (o), welcher allenfalls zu keinen weitern Schulden, als die Sache selbst leiden kann, selbst nach römi-

(n) L. 33. ff. solut. matrim. §. 1. J. de héred. qual. & diff. L. 22. §. 2. C. de Jure delib. Von Selchow Rechtsfälle Band. III. S. 11.

(o) Heineccius elem. Jur. german. Lib. I. Tit. XII. §. 293. Lib. III. Tit. IX. §. 262.

miſchen Rechten verbunden (p). Indeſſen hindert es nicht, daß, wenn der Ueberlebende nach dem Tod des andern im Wittwenſtande Schulden macht, und über ihn ein Concurs ausbricht, die Kinder nicht blos das vom verſtorbenen Vater oder Mutter ihnen angefallene Vermögen, ſondern auch derſelben Antheil an dem in ſtehender Ehe gemachten Erwerb fordern können, und dieſerthalben, wie mit dem andern Vermögen des Verſtorbenen aus der Concurs-Maſſe vorzüglich zu befriedigen ſeyen (q).

§. 262. Fälle, wo der Verzicht von keiner Würkung iſt.

Gleichwohl giebt es aber Ausnahmen, worbei die Verzichtung auf die ſtatutariſche Portion von keiner Würkung iſt. Es gehören dahin zum Theil die §. 248. angezogene Fälle, denen noch beizufügen: 1) wenn dieſelbe zu einer Zeit, oder auch nach der Art und Weiſe nicht geſchiehet, die die Geſetze dazu vorgeſchrieben haben (r), z. B. im Solmſiſchen binnen 4 bis 6 Wochen, (§. 250.) im Pfälziſchen

binnen

(p) Zwar hat legatarius partiarius auch die Schulden der Erbſchaft pro parte zu übernehmen nach L. 8. §. 5. ff. de legat. 2. L. 22. §. 5. ff. ad SCl. Trebell. allein dieſes ſetzt ſtipulationem inter heredem & legatarium voraus. §. 5. J. de fideic. hered. und nirgends iſt enthalten, daß er ultra vires legati verbunden ſeye, vielmehr muß der Erbe zahlen, und hat den Regreß an den legatarium. Lauterbach C. T. P. Tit. de legat. §. 37.

(q) Harpprecht a. a. O. §. 90. 94. Lauterbach de ære alien. in ſoc. conj. contr. ſolv. §. 71.

(r) Mevius ad Jus Lub. Part. III. Tit. I. Art. X. in addit. Von Cannegieſſer a. a. O. S. 715.

binnen 2 Monaten (§. 250.); 2) wenn der Verzichtende vorher dem Recht zu verzichten, auf verbindliche Weise entsagt hat (s), oder davon keinen Gebrauch macht (t). 3) Wenn derselbe von der Vermögens-Masse etwas verschwiegen oder weggebracht hat (u). 4) Wenn beide Eheleute in einen offenen Handel und Gewerbe mit einander gestanden sind, und die Schulden von solchen herrühren. Man sehe auch §. 66. folg. und §. 309.

§. 253. Vom Beisitz.

Ursprung des Beisitzes.

Es ist schon mehrmalen angeführt worden, daß, ehe noch unsere Vorfahren die liegenden Gründe und Güter unter die Familien ausgetheilt, und sie noch als Allmendgüter angebaut und benutzet haben, in Ansehung dieser Grundstücke keine andere, dann blos nutzbare eheliche Güter-Gemeinschaft entstehen können; daß ferner nach geschehener Vertheilung dieses Staats-Vermögens in Familien, diese Eigenschaft sich solange, und an allen Orten erhalten müßen, solange und wo dieselbe bei der Familie bleiben müßen, und die Weibspersonen von ihrer Erwerbung ausgeschlossen geblieben sind, und daß wie dieses Hinderniß durch verwilligte Veräusserungen der liegenden Güter und ihre Vererbung an die Töchter gehoben worden, die

(s) Harpprecht a. a. O. n. 1523. 1531. Orth in Anmerkung zum Th. III. Tit. VII. §. 6.

(t) *JCti Tubing.* Vol. III. Conf. 294. n. 23. Gmelin a. a. O. §. 35.

(u) Orth a. a. O. Lauterbach a. a. O. §. 71. Harpprecht a. a. O. §. 138.

die allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft zwar auch in ſolchen Gütern ein Sammteigenthum begründen können, daß aber hierauf an den meiſten Orten das männliche Geſchlecht, den Erwerb liegender Güter wiederum an ſich zu ziehen, ſich bemühet, bei kinderloſer Ehe das Fallrecht, bei andern aber das Verfangenſchafts-Recht aufgebracht, ſodann auch bei und neben dem letztern das Repräſentations-Recht an vielen Orten das Sammteigenthum verdrungen habe, ſo daß durch dieſes alles dem Letztlebenden nur der Beiſitz in liegenden Gütern übrig bleiben können. Hiezu kommt nun noch die particulare eheliche Güter-Gemeinſchaft, wo beide Eheleute ihr eigenes Vermögen alſo in die Gemeinſchaft geben, daß, wo nicht alles, doch die liegenden Güter jedem allein eigenthümlich verbleiben, und eins dem andern nur den Beiſitz derſelben mittheilt, der dann auch nach dem Tod des einen Ehegatten entweder beibehalten bleibt, oder in die Abtheilung des Nachlaſſes mit des Verſtorbenen Erben übergehet.

§. 254. Beſchreibung und Gattungen.

Dieſer Beiſitz iſt demnach ein aus der ehelichen Güter-Gemeinſchaft entſpringendes Recht des letztlebenden Ehegatten (v), das vom Verſtorbenen nachgelaſſene Vermögen, zu ſeinem Nutzen und Unterhalt,

(v) Pufendorf Tom. I. Obſ. 89. §. 6. Eſtors teutſche Rechtsgelehrſ. Th. I. §. 742. Th. III. §. 740. Struben in Nebenſt. Th. V. S. 48. Böhmer Tom. II. Part. I. Dec. 661. n. 82. Tom. III. Part. II. Dec. 174. n. 10. & Dec. 196. n. 21. Weſtphal im Privatrecht. Th. II. Abh. 49. S. 101. und 105.

halt, also beizubehalten, zu verwalten und zu gebrauchen, wie er solches in stehender Ehe zu thun befugt gewesen ist, daraus aber auch alle eheliche Lasten zu bestreiten, die damit verbunden sind. Man nennt ihn hin und wieder in Gesetzen auch Beisetz, Genietz, Niessung, Nießbrauch, auch Leibzucht, und die Schriftsteller benennen ihn ususfructus, dominium utile, possessio rei usufructuariæ, compossessio. Da aber in deutscher Sprache nichts als das Wort, Beisitz, die Sache selbst ganz erschöpft, der in den ältesten Statuten seinen Grund hat, und in lateinischer Sprache der Name: dominium utile, ihm am nächsten kommt, so habe ich hier den Ausdruk, Beisitz, allein beibehalten. Dieser Beisitz ist nun nach seiner Entstehung aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft in sich verschieden. Derselbe entsteht 1) aus allgemeiner ehelichen Güter-Gemeinschaft, und währt a) lebenslänglich bei eingetretenem Fallrecht (§. 92. folgg.) und Verfangenschaft (§. 116. folgg.). b) Bis zur weitern Verheurathung oder Abtheilung mit den Kindern oder andern Erben (§. 84. folgg. §. 131. folgg.) 2) oder er entsteht 2) aus particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft, und währt auf gleiche Art a) lebenslänglich bei eingetretenem Fallrecht und Verfangenschaft (§. 182. folgg.) b) bis zur weitern Verheurathung oder Abtheilung (§. 191. folgg.).

§. 255. Fortsetzung.

Der Beweiß von deme, was ich eben angeführt habe, liegt schon in den angezogenen Paragraphen so, daß ich solchen nur noch in Ansehung der zwoten Classe particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft zu führen habe.

haab (§. 191. folgg.). Es enthalten aber solches bei vorhandenen Kindern:

Die Heilbronner Statuten (§. 192.) Th. III. Tit. 8. (w). „Der überlebende Ehegatte, wo eheliche Kinder vorhanden sind, soll währendem Witwenstande bei den Kindern, auch aller haab und gütern, als eine rechte wohlthuende person ruhig sitzen, die Kinder davon erbarlich und zimlich ernähren, aufziehen, zur zucht, lernung, handwerken, oder andern stande anhalten.

Wie auch zu Gera (x), Eisenach (§. 194.), Hohenzollern (§. 192.), Kahla (§. 194.), Speier (y), Wachsenburg (z), Rostok (a), Trier (§. 191.), Schorndorf (§. 194.), wogegen das Landrecht der Abtei Kempten (§. 194.), so wie einige Gesetze erster Classe, als: die Badische Landrechte (§. 183.) und die Statuten zu Henrichstadt (§. 190.) den lebenslänglichen Beisitz nur bei der Wittwe, bis zu ihrer Wiederverheurathung einschränken; und bei kinderloser Ehe hat der Beisitz bis zur Wiederverheurathung nur statt zu Regensburg (b) und nach gedachtem Landrecht der Abtei

(w) Estor a. a. O. Th. III. §. 3042.

(x) Hofmann a. a. O. §. 318. Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. 175.

(y) Hofmann §. 200.

(z) §. 303.

(a) 283.

(b) §. 140.

Abtei **Kempten**; und in dritter Classe dauert derselbe bei vorhandenen Kindern bis zur Wiederverheurathung nach der Verordnung des **Mainzischen** Landrechts. (§. 258.)

§. 256. Unterschied des Beisitzes und Innbehaltungs-Rechts.

Die Eigenschaften des Beisitzes werden sich am beßten daraus erkennen, wenn man den Unterschied darstellt, welcher demselben gegen andre ähnliche Rechte eigen ist.

Das **Sächsische** Landrecht hat im Buch. I. Art. 3.

„ Dieweil sie beyde leben, sollen sie ihre Güther beyde gleich gebrauchen zu ihrer Nothdurft, und soll da kein gezweyet Guth seyn, wenn aber die Ehe durch den Tod geschieden wird, so ist es nicht mehr gemein Guth, sondern das Lebend behält das seine, und was ihm das Recht oder die Ehe-Verträge geben.

Und das Weichbild Art. 17. „ Sie sitzet in dem Erbe vor ihr eingebracht Guth, und die Kinder sollen ihr Nothdurfft geben, dieweil sie ohne Mann bleiben will.

Eben dahin geht auch die **Chur-Sächsische** Constitution 33. Theil. III. „ Dieweil die Wittwe mit dem Manne in gleicher Gewehr gesessen, nach seinem Tode das Jus retentionis hat.

Kraft dieses Innbehaltungs-Rechts bleibt die Frau in des Mannes Gütern so lange sitzen, bis sie wegen ihres eingebrachten Vermögens vergnüget worden ist. benutzet dieselbe Zeit über das Vermögens ihres Mannes,

nes, und nimmt von daher ihren Unterhalt. Dieſes bezeugt das angezogene Weichbild Art. 24. „So nimmt ſie immer davon, als viel ſie eſſen und trinken mag, dieweil ihr, ihr Ehegeld nicht geleiſtet wird, das ihr gelobet war, da ſie ihren Mann nahm.

Auch berührte Conſtitutionen Th. II. Conſt. 25. „Wie dann auch die Frau, ſolange das Jus retentionis in den Lehen-Gütern, und ihren Unterhalt davon haben ſoll, bis ſie des ihrigen vergnüget.

Und das Lübiſche Recht enthält. Th. I. Tit. V. Art. 16. „Es kan keine unbeerbte Witt-Frau nach Abſterben ihres Mannes aus ſeinen Gütern getrieben werden, ſie ſey dann vor allen Dingen ihres Brautſchatzes und zugebrachten Gutes vergnüget und verſichert.

Auch gehöret hieher die Verordnung

Des Chur-Mainziſchen Landrechts Sect. XI. Tit. I. §. 9. (c) „Solang die Wittib ihr Heuraths-Gut von denen Erben nicht bekommt, ſo mag ſie in ihres verſtorbenen Ehemanns Verlaſſenſchaft in ſolang (bis ſie ihr Heurathsgut und Zugebrachtes erhalten) Jure retentionis ſitzen bleiben, doch iſt ſie alles, was ſie von ihres verſtorbenen Ehemanns Verlaſſenſchaft einziehet, denen Erben zu verrechnen ſchuldig, dahingegen ſeynd ſie auch verbunden, die Wittib in Koſt und Kleider zu erhalten, bis Sie ihr Zugebrachtes zurükbekommen haben wird.

(c) Schneidt in theſ. Jur. Francon. Abſchnitt I. S. 1738.

Allein dieses Zurukbehaltungs-Recht gründet sich ganz im römischen Recht (d), und mag aus diesem gar wohl in den Sachsenspiegel aufgenommen worden seyn, da Struv beweiset (e), daß derselbe vom römischen Rechte nicht unbeflekt geblieben ist. Der Unterschied desselben vom Beisitz liegt aber deutlich genug vor Augen, weil das Junbehaltungs-Recht der Wittwe nur solange zusteht, bis sie wegen des Ihrigen vergnüget ist, und sie solches erhalten hat; wo im Gegentheil der Beisitz in der Regel auf Lebenslang, oder doch wenigstens bis zur Wiederverheurathung währt, wenn er nicht gar auf den römischen Nießbrauch, wie gleich gezeigt werden soll, zurukgebracht und eingeschränkt worden ist; zugeschweigen der Beisitz nicht blos der Wittwe, sondern auch dem Wittwer in der Regel zustehet.

§. 257. Unterschied des Beisitzes vom römischen Nießbrauch.

Die eheliche Güter-Gemeinschaft besteht entweder in einem Sammteigenthum, oder Sammtbeisitz. Die erste ist die allgemeine, die andere die besondere. Jene geht nach dem Tode des einen Ehegatten an vielen Orten in den Beisitz über. Diese behält entweder den Beisitz bei, dafern er nicht, wie bei jener verwürkt wird, oder der Lezztlebende wird für den Beisitz mit einem Theil des Nachlasses vom Verstorbenen entschädigt. Hieraus veroffenbaret sich schon klar

(d) L. 29. C. de Jur. dot. Leyser Spec. 317. med. 6. Mevius Part. I. Dec. 172. Von Selchow Rechtsf. Band IV. S. 164. Von Cramer in Wezlar. Nebenst. Th. CXXII. S. 174.

(e) in histor. Jur. Cap. VI. §. 22.

klar genug, daß er vom römiſchen Nießbrauch gar ſehr verſchieden ſeye. Dieſer beſteht in häuslichen Familien zwiſchen Mann und Frau, Eltern und Kindern in der Maaße, daß a) wenn ein Ehegatte mit Tod abgeht, der Ueberlebende, wenn er arm iſt, Kindestheil auf Lebenslang zur Nieſſung empfängt. (§. 179.) Und b) dem Vater nach dem Tode der Mutter in denen den Kindern erblich und eigenthümlich angefallenen mütterlichen Gütern der Nießbrauch auf Lebenslang zuſtehet (f). Der erſte Fall beſteht in der römiſchen Erbfolge, der andre in der römiſchen dem Vater zuſtehenden väterlichen Gewalt über ſeine Kinder. Kraft dieſer väterlichen Gewalt, war alles, was die Kinder erwarben, dem Vater, dieſelbe währte bis der Vater ſtarb, oder die Kinder freiwillig dieſer ſeiner Gewalt entlaſſen wollte; geſchahe dieſes nicht, ſo zeigte ſie ſich noch in ihren Würkungen, nachdem der Sohn verſtorbeu war, (g) entließ aber der Vater den Sohn, ſo konnte er doch noch die Helfte ſeines, des Sohns mütterlichen und andern Vermögens, nutznieslich inne behalten. (h) Ob nun wohl durch die heutiges Tags außer Uebung gekommene ausdrükliche und feierliche Entlaſſung der Kinder aus der väterlichen Gewalt, und die dafür eingetretene ſtillſchweigende Hebung derſelben durch die Verheurathung und angefangene beſondere Haushaltung der Kinder dieſelbe ſich nicht weiters als bis auf dieſen Zeitpunkt erſtrekt, ſonit alsdann auch der väterliche Nieß-

(f) L. 4. C. de bon. quæ lib.

(g) L. ult. C. ad SCt. Trebell. Schorch Reſp. 218. n. 4.

(h) L. 6. §. 3. C. de bon. quæ lib. Lauterbach Differ. Jur. civ. & Hamburg. §. 82.

Nießbrauch ein Ende nimmt, so daß ihm nicht einmal die Helfte desselben gereichet wird, (i) so durfte doch die Mutter sich eines solchen Rechts über ihre Kinder nie anmassen (k). Wenn daher der Vater den Nießbrauch in der Kinder Güter auf Lebenszeit begründen will, so kann er ihn aus der väterlichen Gewalt nicht mehr ableiten, sondern aus einer andern Quelle, der ehelichen Güter-Gemeinschaft, und wenn schon nach deutschen Rechten keine väterliche, wohl aber eine elterliche Gewalt über die Kinder bekannt ist, die Mutter also ebenfalls daran Theil hat, und daher auch der römische Niesbrauch bis zur Majorennität und Entlassung aus elterlicher Gewalt ihr zusteht, so nimmt doch auch derselbe sobald, als dieser Zeitpunkt eintritt, ein Ende.

§. 258. Fortsetzung.

Da der germanische Beisitz aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft herkommt, bei dieser aber die Rechte der Eheleute gleich sind, so steht auch der Beisitz, d. i. Gebrauch, Nutzung, Administration der Güter des verstorbenen Ehegatten, sowohl dem Wittwer als der Wittwe zu. (l) Dieses bewähren die §. 253. angezogene mehrere Stellen dieses Buchs ganz überzeugend. Wenn daher irgendwo in Landes-Gesetzen und Statuten der Beisitz nur dem Vater zuge-

(i) Pufendorf Tom. I. Obs. 98. §. 2. Von Cramer a. a. O. Th. LXXXI. S. 141. folgg. Heineccius elem. Jur. germ. Tom. I. Lib. I. §. 169. Höpfner im Commentar. §. 163.

(k) Von Cramer. Th. XL. S. 88. Westphal Th. II. Abh. 49. §. 3.

(l) §. 4. Pufendorf a. a. O. §. 14.

zugeschieden, die Mutter aber davon ausgeschlossen, oder jenem derselbe lebenslänglich, dieser bis zur Wiederverheurathung, oder bis zur Majorennität und Absonderung der Kinder geordnet wird, so ist darunter eine Anwendung römischen Rechts verborgen. (m) Dahin gehören die beiden Badische Landrechte (§. 182.); und die Statuten zu Heinrichsstadt (§. 190.), welche der Wittwe den Beisitz nur bis zur Wiederverheurathung, dem Wittwer aber lebenslänglich, bei vorhandenen Kindern, zugestehen; Sodann zu denen, welche den Beisitz, ohne Unterschied, ob der Letztlebende Vater oder Mutter ist, nur bis zur Majorennität oder Absonderung der Kinder, verordnet haben, nebst denen §. 150. angezeigten

Das Hohenloische Landrecht Sect. VIII. Tit. I. §. 3. (n) „Die Nutznieſſung von der Kinder vätterlichen oder mütterlichen ihnen erblich zugefallenen und anderem Vermögen betreffend, bleibet dieselbe dem überlebenden Vatter oder Mutter solang, bis ein Kind sich verheyrathet, oder seine eigne Haushaltung anstellet, da ihme dasjenige, was ihm für sein vätterlich oder mütterlich Erb gebühret, und durch eine Abtheilung oder Abfindung, oder durch einen Vorausgestalten Umständen nach bestimmet worden, ausgeliefert werden muß.

Das

(m) Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. 196. n. 16. seqq. Estor a. a. O. Th. I. §. 744. Walch de bon. liberor. Lindav. profect. §. 6. 7. 15. Orth in Anmerk. zur Frankfurter Reformation. Th. V. Tit. VIII. §. 1.

(n) Schneidt a. a. O. Abschn. I. S. 1715.

Das Brandenburg-Kulmbachische Landrecht. Sect. VI. Tit. VII. §. 16. (o) „Es soll auch in diesem Fall, da der Mann vor dem Weibe verstirbt, und mit ihr erzeugte Kinder, die ihre Jahre noch nicht erreichet, nach sich lässet, selbe ein Gerichtlich Inventarium der Verlassenschaft verfertigen zu lassen schuldig, danebst bey ihren Kindern, dafern kein Bedenken vorhanden, zu sitzen, und dasselbe mit, oder ohne Bey-Ordnung einiger Vormünder zu administriren, befugt seyn. Daferne aber §. 17. Sie ad secunda vota schreiten wollte, soll weder die Ehe-Zusage gültig, noch die priesterliche Copulation zugelassen, sondern hiemit expresse inhibiret seyn, in solang bis Sie ihre Kinder erster Ehe, nach dem Inventario sowohl des Hauptstuhls, als auch der, währenden Wittwen-Stands erhobenen Nutzung, entweder baar abgefunden, oder doch mit Bewilligung der Vormündern, genugsam versichert haben wird. §. 19. Würde aber das Weib vor dem Mann, mit Hinterlassung ein- oder mehr, in dieser Ehe erzeugten Kindern versterben, soll der Vater zwar in Gegenwart — eine Consignation seines Weibes Verlassenschaft zu fertigen gehalten, in der Kinder Antheil aber ohne Abtheilung zu sitzen, und selbe dergestalt, daß die Substanz ohngeringert verbleibe, zu nutznies-sen befugt, hingegen aber auch die Kinder zu ernähren, zu erziehen, und ihnen etwas, womit sie sich künftighin ehrlich ernähren können, von dem Seinigen, wann die Kosten nicht allzu groß,

(o) S. 1703. folg.

groß, und den Uſumfructum weit überſteigen, lernen zu laſſen, auch wann einige Dilapidation zu beſorgen wäre, Caution zu beſtellen, doch wenn ein- oder das andere Kind bey einer anſtändigen Heyrath, oder bey Anrichtung eines eigenen Haushalters, ſolchemnach aus ſeines Vaters Brod wäre, und ſeiner mütterlichen Erbſchaft habhaft zu werden, begehrte, demſelben dieſe, nach Abzug des ihm competirenden Kindstheils zu extradiren ſchuldig ſeyn.

Desgleichen die Rheingravenſteiniſche Lands-Ordnung (§. 192.), die Nordhauſer Statuten, (§. 194.) und ſogar in allgemeiner ehelichen Güter-Gemeinſchaft der Herrſchaft Bregenz (§. 162.).

§. 259. Fortſetzung.

Der Beiſitzer muß ferner zwar die im Beiſitz habende Güter in gutem Bau und Weſen erhalten und ihm ſteht die völlige Adminiſtration und Benutzung, eben ſo wie dem Nießbraucher zu; allein jener darf auch wohl im Nothfall Veräuſſerungen vornehmen, dafern es die häusliche Bedürfniſſe, des Lebens erfordern, und dann auch mit Vorwiſſen und Einwilligung der Obrigkeit geſchiehet. (p) Dieſes alles ſtehet aber einem bloſen Nießbraucher und dem Vater als Nießbraucher in ſeiner Kinder Gütern nach römiſchem Rechte nicht zu, es ſey dann, daß eine Veräuſſerung um der auf den Gütern haftenden Schulden

(p) Böhmer Tom. II. Part. II. Reſp. 863. n. 17. Tom. III. Part. II. Dec. 174. n. 9. Pufendorf Tom. I. Obſ. 47. §. 35. ſeqq. Harpprecht de uſufr. ſtatut. matern — effectib. lucroſ. n. 251. ſeqq. Klock Tom. III. Conſil. 155. n. 5. ſeqq.

den wegen nöthig wäre. (q) Jedoch findet sich die berührte Befugniß des Beisitzers, Veräusserungen vorzunehmen mehr in älteren als neueren Gesetzen, und in den letzteren mehr, als in den ersteren eingeschränkt; als worüber die §. 100. und folgg. auch §. 124. folgg. angeführte Gesetze nachgesehen werden können. Darneben ist es des letztlebenden Ehegatten als Beisitzers Pflicht alle zur Erziehung, Versorgung und Ernährung erforderliche Bedürfnisse aus der Benutzung solcher Güter zu bestreiten, wie dieses ebenfalls aus den angeführten Stellen, desgleichen von particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft aus §. 182. folgg. zu entnehmen ist; es ist also weder Tutor noch Curator nothwendig, wenn die Wittib sich des Beisitzes bedienet, und wenn in irgend einem Statut verordnet ist, daß den Kindern dergleichen zu bestellen seyen, so hat solches keinen Bezug auf die Administration und Beisitz, sondern auf die Fertigung des Inventarii und Theilung, auch wohl die Veräusserung eines von der Kinder Güter. (r) So heißt es in

Dem Jütischen Lowbuch. Lib. II. Cap. 2. (s)

„ Mater quoque, quamdiu illa ad secundas nuptias non transit, liberos apud se retinet, & in bonis mobilibus legitima tutrix est, immobilibus autem bonis alii tutores legitimi præsunt, qui defendant ipsa, si ab aliquo in-

(q) L. I. C. de bon. matern. L. 4. in fin. L. ult. C. de bon. quæ lib. Gail Lib. II. Obs. 72. n. 14. Mynsinger Cent. 6. Obs. 61.

(r) Harpprecht de ususfr. statut. mater no effect. onerof. n. 530.

(s) Joh. Meieri Compend. Juris Cimbrici in von Westphalen monum. inedit. Tom. IV. pag. 1717.

infeſtentur; uſumfructum — tamen eorum videlicet immobilium mater conſequitur, eumque pro lubitu in uſum ſuum confert.

Daher nennen einige den Beiſitz partem dominii, ſalva proprietate, condominium (t). Um von particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft nur einige Statuten anzuführen, ſetze ich hieher die Verordnung

Des Mainziſchen Landrechts. Sect. XI. Tit. VII. §. 2. (u) „Wann das verſtorbene Ehe-Weib oder Mann Kinder hinterlaſſen, ſo ſoll das Ueberlebende, ſolang ſolches in ohnverrücktem Wittib-Stand verbleibet, den Uſumfructum oder Nießbrauch in des Verſtorbenen Gütern völlig haben. §. 3. Dahingegen auch die Kinder biß zu erlangter ihrer Majorennität — oder bis dieſelbe in geiſtlichen oder weltlichen Stand treten, und alsdann ihre eigene Haushaltung anfangen würden, behörig zu unterhalten, und bey Antretung des Stands auszuſteuren ſchuldig ſeyn; da aber der letztlebende Ehe-Gatt zur andern Ehe ſchreiten würde, ſo ſolle ſelbiges zwar die in der erſten Ehe erzielte Kinder bis zu End ihrer Minderjährigkeit, oder ſolang ſie in elterlichem Brod bleiben, in allem zu unterhalten, und zu ernähren verbunden bleiben, da hingegen aber auch ſolcher Kinder anerfallene elterliche Erb-Portion, bis zu deren Majorennität

(t) Böhmer Elect. Jur. civil. Tom. III. Exerc. XVII. §. 17. 18. Pufendorf a. a. O. §. 5. 20. ſeqq. Von Cramer in Wetzlar. Nebenſt. Th. XXI. S. 67.

(u) Schneidt a. a. O. S. 1745.

tät oder Standes = Veränderung zu genieſſen haben.

Die Gewohnheits = Rechte zu Neuenburg enthalten, daß die Kinder von der Mutter erzogen, und zu dem, was einem jeden beliebig zu lernen angehalten, mit Speiſe, Kleidung, und wann ſie erwachſen, bei der Ausſteurung mit nothdürftigen Kleidern, leinen Geräthlein und Bettgewandten verſehen werden, dahingegen die Mutter die völlige Adminiſtration und Abnutzung der Güter behalte. (v)

Das Würtembergiſche Landrecht Th. VI. Tit. II. „Nachdem auf Abſterben deß einen Ehegemächts, das überlebend (Vatter oder Mutter) der Kinder angefallen Gut zu nutzen und zu nieſſen hat; Als ſoll hingegen ſolch nieſſend Ehegemächt in alle Wege ſchuldig ſeyn, dieſe ſeine Kinder forderiſt zur Gottesfurcht, auch zum ſtudiren, oder ehrlichen Handwerkern und Handthierungen, darzu ſie taugenlich, gebührlich zu erziehen, und ihrem Stand und Vermögen gemäß zu ernehren, darneben auch derſelben eigenthümliche Güter in weſentlichem Bau, ohne Abgang, erhalten.

Desgleichen iſt auch der Beiſitzer verbunden, die mit dem Genuß der Güter verbundene Laſten und Schulden, ja auch die Schulden, welche vorher darauf hafteten, auf Verlangen der Glaubiger abzuführen, und zwar aus den Früchten des Beiſitzes und Genuſſes, ſoweit derſelbe, ohnbeſchadet ſeiner des Beiſitzers eigener Nothdurft, dazu hinreichend ſind, außerdem aber

(v) Hert paroem. Lib. I. paroem. 68. §. 1.

aber iſt er befugt, die Güter ſelbſten zu ſolchem Endzwek anzugreifen (w), wozu aber ein bloſer Nutznieſſer keineswegs gehalten iſt. (x) Doch iſt an einigen Orten auch dieſe Befugniß auf mancherlei Art eingeſchränkt, ſo daß ohne obrigkeitliche Erkenntniß einige Veräuſſerung heutiges Tags nicht wohl beſtehen kann.

Die Oeſterreichiſche Verordnung in der Herrſchaft Bregenz vom Jahr 1572. verordnet (y):

„Daß der letztlebende Ehegatte den nutznießlichen Theil, ohne Minderung und Schwaiung des Hauptguts nutzen, nieſſen, innhaben und beſitzen ſolle, — doch ſo, daß belieben ſeiner Nothdurfft nach, das Hauptgutt angreiffen muſte, ſoll es am erſten von dem eignen, und mit dem Leibgeding Teils beſchehen.

Die Gewohnheits-Rechte zu Sultz enthalten (z)

„Ob daßelb Menſch, dem ſein Ehegemächt mit Todt abgangen wäre, unverändert im Wittwen-Stand verbliebe, Hungersnoth anfühle, und ſonſt nichts hätte, noch gewinnen möchte, daßelb Menſch, wann ſcheinbarlich Nothdurfft erforderte, ſolt und möcht Hauß und Hoffe, mit Kundſchafft und Verwilligung, Schultheiß, Burgermeiſter und Gericht zu Sultz angreiffen.

Die

(w) Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. 174. n. 9. 10. Pufendorf a. a. O. §. 26. ſeqq.

(x) Böhmer a. a. O. n. 14. Struben Nebenſtunden Th. V. S. 48.

(y) Walch Beiträge. Th. V. Seit. 9.

(z) Fiſcher a. a. O. Th. II. S. 280.

Die Gewohnheits-Rechte zu Herrenberg. (a)

So sich ein beliben Person von dem Nutzen der verfanngen Guetter nit betragen unnd ernören möchte, unnd der fahrenden Haab nichtz vorhannden, auch die nit zu unnutz verthon worden ist, weylen dann dieselbig Person jm Wittwenstaat bleibt; wan sie dan vor Gericht ehehafftig noth erscheint, Allso, daß sie mag schwören ein Aid zue Gott, unnd sein Heyligen, das Irem Brauch noth thue, ein verfanngen gudtt anzugreiffen, unnd sollche noth nit mit fahrender Haab, nit mehr zufürkhommen hab. So mag ein Gericht von der Verfanngenschafft ein Guett verkunden, nach jrem erkhennen anzugreiffen.

Wenn aber außer solchen Nothfällen der Beisitzer einige nicht in einem Anschlag ihm übergebene Mobilien oder wohl gar auch unbewegliche und liegende Güter, ohne obrigkeitliche Genehmigung veräussern würde, so ist dieselbige von keiner Gültigkeit, und an einigen Orten der Beisitz auf dieselbige verwürket. (b)

§. 260. Fortsetzung.

Nach den Regeln der ehelichen Güter-Gemeinschaft und den vorzüglichen Rechten des Beisitzers in dem Vermögen des Verstorbenen, ist daher an eine Rechnungs-Ablegung schlechterdingen nicht zu denken, weder aus fürgewesener allgemeinen noch auch besonderen Güter-Gemeinschaft, weil aller und jeder Nutzen,

(a) S. 208.

(b) Orth a. a. O. Th. V. Tit. VIII. §. 10. Harpprecht a. a. O. §. 24.

Nutzen, den derſelbe aus den Gütern zieht, ſein eigen iſt, und er denſelben nicht als Vater oder Mutter oder Vormund der Kinder, ſondern aus berührter Gemeinſchaft her zu beziehen hat (c), wie ſolches noch heutiges Tages in Landes-Geſetzen und Statuten allenthalben verſehen iſt, und aus gleicher Urſach iſt auch in der Regel weder die Fertigung eines Inventarii (d) noch, daß der Beiſitzer einige Caution leiſte (e) nothwendig. Und wenn ſchon an verſchiedenen Orten der Beiſitzer bald zur Fertigung eines Inventarii bald zur Cautionsleiſtung angehalten wird, ſo geſchieht doch jenes gröſtentheils nur um der Subſtanz willen, weil beſonders bei particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft nach dem Tod des einen Ehegatten, der Letztlebende dieſelbige mit den Kindern nicht fortſetzet, und vorzüglich, wenn er wieder heurathet, zur Abtheilung, die, ohne ein Inventarium zu fertigen, nicht möglich iſt, um künftighin zu wiſſen, worinn das Vermögen, in welchem er den Beiſitz hat, beſtehe, gehalten iſt, und die Cautionsleiſtung iſt öfters und an vielen Orten auf das Begehren der Kinder oder ihrer Anverwandten geſtellet, und vorzüglich bei particularer Gemeinſchaft nur dann, wenn eine Verſchwendung der Gütern zu befahren iſt, er-

(c) Pufendorf a. a. O. §. 18. & Obſ. 98. §. 18. Böhmer Tom. III. Part. II. Dec. 175. n. 4. 9. & Dec. 530. n. 24. Cothmann Vol. II. Reſp. 96. n. 51.

(d) Böhmer Tom. III. Part. I. Dec. 83. n. 31. Böhmer electa Jur. civ. Tom. III. Exerc. XVII. §. 26. Pütter in Rechtsfällen. Tom. II. Reſp. 225. n. 26. 36. Hofmann a. a. O. §. 111.

(e) Eſtor a. a. O. Th. III. §. 745. Pufendorf Tom. I. Obſ. 86. §. 8. Tom. IV. Obſ. 149. §. 3.

erforderlich; und dieses um so mehr, wenn derselbe mit eigenen Mitteln versehen ist, weil alsdann diese den Kindern nach römischen und vielen besondern Landesgesetzen und Statuten ohnehin stillschweigend verpfändet sind. (f) Es können hierüber die Baden-Badische (§. 182.), die Baden-Durlachische (§. 183.), Nassau-Katzenelnbogische (§. 184.), Erzstift Köllnische (§. 184.), die Wetzlarer Reformation (§. 188.), Churpfälzische (§. 189.), die Speierer (§. 190.), Ulmer Statuten (§. 190.) nachgesehen werden. So wird nur ein Inventarium erfordert in

Dem Solmsischen Landrecht. Th. II. Tit. XXVIII. „Damit auch hierinn durch die Letztlebenden kein Gefahr möge gebraucht werden, So wollen Wir deß erst verstorbenen Erben hiemit zugelassen haben, daß sie an das letztlebend begehren mögen, ein Inventarium über die hinterfeltige leigende auch alle fahrende und bewegliche Güter (so zum halben Theil auch hinterfellig) auff ihrer beyder Parteyen Kosten, ordentlicher Weiß auffrichten, damit man zu künfftiger Zeit, wann der Fall sich zuträgt, was nach deß erstverstorbenen Todt vorhanden gewesen, wissen möge.

Desgleichen in der Frankfurter Reformation Th. V. Tit. VIII. §. 2. und den Landauer Statuten (g). So sind die Eltern, solang sie im Wittwen-

(f) L. 8. §. ult. C. de secund. nupt. L. 6. §. ult. C. de bon. quæ liber. Leyser Spec. 164. med. 8. Spec. 226. med. 4. Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. XCII. S. 91. folgg. Schöpf Decis. 284. n. 14.

(g) Schattenmann de succeff. conjug. consuet. §. 34.

wenſtand bleiben von aller Caution in den Orten, wo allgemeine eheliche Güter-Gemeinſchaft eingeführet iſt, als: zu Lübek, Hamburg, Lüneburg, Zelle (h) frei bei particularer Güter-Gemeinſchaft aber nach der Jülich und Bergiſchen Rechts-Ordnung (i) dem Würtembergiſchen Landrecht, der Wetzlarer Reformation (k) und den Landauer Statuten (l) auf Begehren geſtellet; wo im Gegentheil das Churpfälziſche Landrecht ſowohl die Inventur als Cautionsleiſtung. Th. IV. Tit. XV. bei Verluſt des Beiſitzes verordnet, nur aber die Clauſel beifügt: „Allein daß ein Vatter oder Mutter ohne ſonderliche Vrſachen, mit ſolcher Caution, ihren Kindern zu thun, nicht beſchweret werde.

§. 261. Fortſetzung.

Gleichwie die Güter, welche die Kinder für ſich beſitzen, erworben haben, oder von außen her ihnen angefallen ſind, weder zur allgemeinen, noch beſondern ehelichen Güter-Gemeinſchaft, in welcher die Eltern mit einander leben, gehörig ſind, die Eltern alſo ſchon in ſtehender Ehe keinen Anſpruch aus derſelben darauf haben, ohngeachtet ihnen wegen ihrer der Kinder Erziehung und dem deshalb habenden Koſten-Aufwand der Erſatz daraus zuſtehet (m); Alſo

(h) Pufendorf Tom. I. Obſ. 86. §. 8.

(i) Pütter in auserleſ. Rechtsfällen Tom. II. Reſp. 225. n. 39. 53.

(k) Ludolf Tom. II. Obſ. 119. pag. 26.

(l) Schattenmann a. a. O.

(m) L. 5. §. 7. ff. de agn. & al. lib. Wernher Tom. I. Part. V. Obſ. 73. Tom. II. Part. X. Obſ. 393.

Also kann auch nach dem Tod des einen Ehegatten sich der Letztlebende des Beisitzes in solchen der Kinder Gütern, aus dieser germanischen Quelle nicht anmassen, sondern nach dieser ist der Beisitz des Letztlebenden blos auf die Güter eingeschränkt, welche den Kindern von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter angefallen und verfangen sind (n). Dieses enthalten mehrere Landesgesetze und Statuten, und eignen dem Letztlebenden in jenen, der Kinder, Güter den Beisitz nur bis zur Majorennität oder Absonderung der Kinder zu, wie hierüber das **Würtembergische** Landrecht Th. IV. Tit. IX. die Erzstift **Köllnische** Rechtsordnung Tit. VIII. §. 9. (o) die **Mindener** Statuten (p) desgleichen die **Ulmer, Danziger** und andere mehr (q) den Beweis abgeben können. Wenn aber die Kinder nicht mehr in der Eltern, oder des letztlebenden Vaters oder Mutter Brod sind, so kann aus gleicher Ursache keins der Eltern sich des Beisitzes oder Niessung in den den Kindern erst anfallenden Gütern anmassen, wie auch die **Hamburger** Statuten enthalten (r), in der Maaße

Beiträge zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten. Samml. II. S. 123. *JCti Tubing.* Vol. VIII. Conf. 61. n. 86.

(n) Böhmer Tom. III. Part. III. Dec. 600. n. 20. Pufendorf Tom. I. Obs. 98. §. 14. Von Cramer a. a. O. Th. XL. S. 90. Westphal a. a. O. Th. II. Abh. 49. §. 4.

(o) Beiträge zur juris. Lit. ꝛc. Samml. I. S. 359.

(p) Pufendorf in animadv. Jur. Obs. 57. §. 6.

(q) Hellfeld v. Eheleute §. 16. Klein de convent. Jur. Cullmens. &c. Dec. IV. §. 2.

(r) Böhmer Tom. II. Part. I. Dec. 579. n. 4.

Maaße jedoch, daß die Güter des verſtorbenen Vaters oder Mutter, in welchen der leztern Eltern noch den Beiſiz hatten, nach dieſer ihrem Abſterben dem Verſtorbenen im Beiſiz anfallen, dem Letztlebenden ebenfalls beiſizlich auf Lebenszeit angehören (s). Wenn nun im Gegentheil in dergleichen den Kindern anderwärtsher angefallenen Gütern dem letztlebenden Vater die Nieſſung auf Lebenszeit, der Mutter aber gar nicht, oder nur bis zur Majorennität und Abſonderung der Kinder zugeſchieden wird, als z. B. im Churpfälziſchen, Baden-Durlachiſchen Landrechte, auch Frankfurter Reformation u. and. mehr; ſo geſchiehet ſolches mit Anwendung des römiſchen Rechts, aus der dem Vater nach demſelben zuſtehenden väterlichen Gewalt (t). Die deutſche Rechte wiſſen davon nichts.

§. 262. Fortſezung.

Endlich iſt der germaniſche Beiſiz vom römiſchen Niesbrauch auch darinn unterſchieden, daß jener dem Letztlebenden von ſeinem Ehegatte nicht benommen (§. 232. folgg.), wohl aber dieſer dem Vater entzogen werden kann. Z. B. wenn die Mutter oder ſonſt der Teſtirer, oder wer den Kindern die betreffende Güter eigenthümlich übergiebt, ſolches mit dem

(s) Orth a. a. O. zum Th. II. Tit. VI. §. 2. S. 543. folg. und in Rechtshändeln. Samml. I. S. 230. folgg. wie auch von Gotha bezeugt Rößler in Decis. nach der allgem. juriſt. Biblioth. von 1783. Th. III. S. 350.

(t) L. 6. pr. C. de bon. quæ lib. Carpzov Part. II. Conſt. X. Def. V. n. 7. Pufendorf Tom. I. Obſ. 47. n. 7. Böhmer Tom. II. Part. II. Dec. 904. n. 10.

Vorbehalt thut, daß der Vater den Nießbrauch darinnen nicht haben solle (u), wenigstens bis auf den Pflichttheil der Kinder (v), und dann fällt auch der Niesbrauch, wenn der Vater mit den Kindern zugleich eine Erbschaft gethan hat, im Antheil der Kinder nach eben denselben römischen Rechten weg (w).

§. 263. Einige Betrachtungen über den Beisitz.

Nach deutschen Rechten stehen die Kinder nicht blos in des Vaters, sondern auch in der Gewalt der Mutter, so viel wenigstens die Erziehung und Alimentation betrifft (x).

Die *LL. Wisigothorum* enthalten Lib. IV. Tit. V. §. 1. „Flagellandi & corripiendi liberos, quamdiu sunt in familia constituti, tam avo quam aviæ, seu patri quam matri potestas manebit. Desgleichen

Die *LL. Burgundionum* Tit. LIX. „Nepos amisso patre cum rebus omnibus ad avi ordinationem vel solicitudinem conferatur: ea tamen

(u) L. 6. C. de sec. nupt. Huistorp Beiträge Th. I. Stück. I. S. 12.

(v) Auth. excipitur C. eod. Nov. 117. C. 1. Wernher Tom. I. P. IV. Obs. 83. Von Cramer a. a. O. Th. LX. S. 29. Th. CI. S. 173.

(w) Nov. 117. cap. 2. auth. item hereditas. C. de bon. quæ lib. Lauterbach in Comp. Lib. XV. Tit. I. lit. o.

(x) Lynker de potest. matris in liber. Runde Privatrecht. §. 614.

tamen ratione, ſi mater ejus ſecundas nuptias crediderit eligendas. Ceterum ſi nubere electa caſtitate diſtulerit, filii cum omni facultate in eius ſolatio & poteſtate conſiſtant.

Tit. LXXXV. §. 1. „ Si mater tutelam ſuſcipere voluerit, nulla ei parentela præponatur.

Und die neuere Landesgeſetze und Statuten ſind dabei größtentheils ſorgfältig geblieben, denn ſo enthalten

Die Freiburger Statuten (y) „ Die Kinder, ſo noch ſind unter der Gewalt des Vaters oder der Mutter (dieweil ſie ihres rechten noch nicht ſeynd) mögen nichts verthun noch ausgeben, weder mit Spiel, noch mit anderer weiſe. Dann wo ſolches geſchehen, das ſoll Vater und Mutter wiederkert werden, ohne allen Verzug.

Das Hohenloiſche Landrecht. Th. IV. Tit. I. §. 3. „ Die Kinder, welche unter der Eltern Gewalt noch ſtehen ꝛc. und §. 4. „ Wann hingegen die Kinder durch ihre Verheurathung oder Anſtellung eigener Haushaltung aus der Eltern Gewalt und Verſorgung gekommen ꝛc.

Anderer nicht zu gedenken. In Kraft dieſer Gewalt verwaltet auch die Mutter als Wittwe, ihrer Kinder Güter, ſelbſt Lehngüter nicht ausgenommen (z), bezieht alle Nutzungen derſelben, ohne davon Rechnung abzulegen (§. 260.); nur iſt beim Leben des Mannes die Gewalt der Mutter jener des Vaters unter-

(y) Rothhan de materna poteſt. in liber. §. 7.

(z) Ayrer de Gynæcocratia tutel. viduar. illuſt. Cap. III. §. 12. ſeqq.

untergeordnet (a), und beide nehmen bei der Majorennität der Kinder, und ihrer Absonderung ein Ende. Dieses alles verursacht, daß einige Rechtsgelehrte den Beisitz aus dieser germanischen Quelle herleiten, weil mit der Erziehung und Alimentation der Kinder nach deutschen Rechten einiger Niesbrauch verbunden gewesen (b), der dann freilich, wie nach dem Naturrecht, nach erlangter Großjährigkeit der Kinder aufhört (c). Da aber doch auch nach deutschen Rechten die Weibspersonen überhaupt, in mundio; und die Eheweiber in mundio & potestate ihrer Männer stehen (§. 60.), dennoch die Wittwe an vielen Orten den Beisitz bei dem ihren Kindern vom Vater anerstorbenen Vermögen auf Lebenslang beziehet, ob sie gleich die Ehevogtei ihres Mannes anerkennt (§. 131. folgg. §. 182. folgg.) und eben so, wo dieses Verhältniß nicht ist, z. B. in Frankfurth (§. 108. 184.), so kann dieser mütterliche Beisitz nur in so ferne aus der deutschen elterlichen Gewalt hergeleitet werden, als diese Gewalt selbst ein Ausfluß aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft ist (d), und wenn man ferner wahrnimmt, daß die Wittwe in den Landen, wo sie bei kinderloser Ehe den lebenslänglichen Bei-

(a) Rothhan a. a. O. §. 2. Schott in der Critik. B. V. S. 842.

(b) Engau elem. Jur. germ. Lib. I. Tit. IX. §. 304. Schilter Exerc. XVII. §. 19. Pufendorf Tom. I. Obs. 47. Orth in Anmerk. zur Frankfurter Reformation. Th. II. Tit. VI. §. 2. S. 541.

(c) Schott a. a. O. Th. V. S. 851.

(d) Pufendorf Tom. I. Obs. 86. §. 8. & Obs. 98. §. 14. Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. XL. S. 88. 89. Hommel Obs. 406.

Beiſitz hat, ebendieſelbe ſolchen auch bei vorhandenen Kindern genieſſet, oder mit andern Worten: wo Fallrecht, allda auch Verfangenſchaft eingeführt iſt; ſo iſt es wohl ganz ohne Grund, wenn man den Beiſitz aus der elterlichen Gewalt, und einer nutzbaren Vormundſchaft abzuleiten ſucht, welcher ſich nicht aus Mitwürkung der Kinder, ſondern aus den ehelichen Verhältniſſen zwiſchen Mann und Frau, wozu die Kinder nichts beitragen, nämlich der ehelichen Güter-Gemeinſchaft herſchreibet. Richtet man aber das Augenmerk auf diejenige Güter, welche den Kindern in ſtehender Ehe, oder auch nach der durch den Tod des einen Ehegatten getrennter Ehe, während ihrer Minderjährigkeit angefallen ſind, ſo iſt ſchon oben (§. 70. 141.) gezeigt worden, daß dergleichen weder in einem noch andern Falle in die Gemeinſchaft fallen, ſondern daß die Eltern dieſelbe in ſo ferne benutzen, als ſie den Kindern die Alimentation und Unterhalt reichen (§. 260.); hieraus folgt alſo, daß ſobald die Kinder dieſes nicht mehr bedörfen, die Eltern ſich auch der Benutzung derſelben aus keinem germaniſchen Rechtsgrunde zueignen können, indem die Benutzung, welche ſie währender Minderjährigkeit hatten, kein Beiſitz, ſondern ein Niesbrauch, eine Beihülfe zu Erziehung der Kinder geweſen, und derowegen ſich auch der letztlebende Vater oder Mutter ein anderes Recht nicht zulegen kann. Wenn daher in dergleichen den Kindern in ſtehender Ehe, und bei Lebzeiten ihrer Eltern, angefallenen Gütern die Landesgeſetze und Statuten dem Vater den lebenslänglichen Niesbrauch geben, die Mutter aber ausſchlieſſen, ſo iſt ſolches bloſe Anwendung des römiſchen Rechts, ein Niesbrauch und kein Beiſitz (e). Wird aber dieſe Lehre

(e) Mevius ad Jus Lubec. Part. II. Tit. II. Art. XI. in addit. ad n. 1.

Lehre irgendwo auf den germanischen Beisitz in den Gütern, die den Kindern vom verstorbenen Vater anfallen, angewandt, und der Mutter als Wittwen nur bis zur Großjährigkeit und Absonderung der Kinder gereicht, wie zu **Wursten** (f), **Otternsdorf** (§. 166.), **Hamburg** (§. 161.), in der **Mark** (g), im **Gothaischen** und **Hennebergischen** (h); so ist solches für eine irrige Anwendung derselben zu halten, und wie **Estor** (i) sich ausdrukt, dem deutschen Recht als ein römischer Brillant auf den Kopf gesetzt. Wenn beide Eheleute im Wittwenstande den Beisitz lebenslänglich, bei ihrer Wiederverheuratung aber nur bis zur Absonderung und Großjährigkeit der Kinder haben, so ließe sich zwar der Grund davon in der Endschaft der deutschen elterlichen Gewalt seßen, ist aber doch mehr aus dem, auch den Deutschen nicht unbekannten Mißfallen, an der andern Ehe herzuleiten, dann sonst würde kein Grund vorhanden seyn, warum dieselbe im Wittwenstand den Beisitz bis an ihren Tod zu genieſſen hätten; dergleichen Einschränkungen enthalten die **Mühlhäuser** (§. 163.), **Rostocker** und **Stolper** (§. 162.), **Erfurter** (§. 164.) und **Münsterer** Statuten (§. 166.), die Gesetze des Erzstifts **Trier** (§. 192.) und der Grafschaft **Bregenz** (§. 162.). Wenn im Gegentheil im Erzstift **Kölln** (§. 261.), den **Mindener** Statuten (§. 261.)

(f) Pufendorf Tom. IV. Obs. 149. §. 2. 3.

(g) Böhmer Tom. III. Part. III. Dec. 530. n. 22. seq.

(h) Rothhan a. a. O. §. 17.

(i) in der bürgerlichen Rechtsgel. der Teutschen. Th. I. §. 745.

261.), desgleichen zu **Ulm** (k) den Eltern in den den Kindern anders woher angefallenen Gütern derſelben Benutzung nur bis zur Majorennität und Abſonderung geben, ſo iſt ſolches, wie ſchon bemerkt, kein Beiſitz, ſondern ein Niesbrauch nach deutſchem Recht, der in der Erziehung und der Alimentation ſeinen Grund hat. Dieſe Verſchiedenheit des Beiſitzes und Niesbrauchs haben vorſichtlich angezeigt die **Lindauer** Statuten, indem dieſelben „den Kindern den ganzen Nachlaß des Verſtorbenen zwar zuweiſen, dieſelben aber den übergebliebenen Ehegatten zur Abtheilung nicht zwingen können, ſondern dieſer, er verheirathe ſich wieder oder nicht, im Beiſitz und Genuß auf Lebens lang bleibt, ohne jedoch das Vermögen der Kinder anders, als aus Mangel des nöthigen Unterhalts und mit Bewilligung der Obrigkeit angreifen zu dörfen; In dem von den Groß-Eltern oder anderwärts den Kindern zugefallenen Vermögen aber die Eltern zwar auch den Nießbrauch, doch aber nur bis zur Verheirathung der Kinder, oder Anſtellung eines eigenen Haushalts, haben und behalten können (l).

Wenn endlich in andern Landen der germaniſche Beiſitz in den den Kindern vom Vater oder Mutter angeſtorbenen Gütern zwar dem letztlebenden Vater lebenslänglich, der Mutter hingegen nur bis zur Wiederverheurathung, und in dieſem Fall höchſtens der römiſche Niesbrauch bis zur Großjährigkeit oder Abſonderung der Kinder gereichet wird, wie ſolches in beiden **Badiſchen** (§. 183.) und den Landen der

Abtei

(k) Hellfeld in Repertor. v. Eheleute. §. 16.

(l) Hofmann a. a. O. §. 139.

Abtei Kempten (m), zu Heinrichstadt (§. 190.) und in Siebenbürgen (n) üblich ist: so haben die Weiber solches dem Einfluß des römischen Rechts zuzuschreiben, dafern nicht statt des Beisitzes das Theilrecht für sie eingeführt ist. (§. 191. folgg. 305.)

§. 264. Fortsetzung.

Der germanische Beisitz in den den Kindern vom verstorbenen Vater oder Mutter angefallenen Gütern ist demnach keine Statuten-Gebühr, nicht Ususfructus statutarius. Die Statuten-Gebühr ist nur der Theil, den die Gesetze für und statt des Beisitzes dem letztlebenden Ehegatten ausgeworfen haben (§. 191. bis 194.), sondern derselbe hat seinen Grund in der ehelichen Güter-Gemeinschaft (§. 254.) und bedarf keines Gesetzes; wo also die allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft nicht eben regulär ist, weil sie ein solitarisches Eigenthum würkt, da ist für den Beisitz so lange die Vermuthung (o), bis der andre das Gegentheil und eine Einschränkung darthut; jedoch hat er nur in den Gütern statt, welche beiden Eheleuten in stehender Ehe eigenthümlich zugestanden, mithin nicht bei Lehen- und Fideicommiß-Gütern, welche des Verstorbenen Erben ab intestato angestorben (p) und ist also der Beisitzer als ein allgemeiner Nachfolger und Erbe des Verstorbenen nicht anzusehen

(m) §. 159.

(n) §. 152.

(o) Pufendorf Tom. I. Obs. 23. §. 3. 4. Obs. 86. §. 8. Von Cramer a. a. O. Th. XIII. §. 174.

(p) Harpprecht a. a. O. §. 30.

hen (q); die Kinder ſind zwar die Erben und Eigenthümer ſolcher Güter, ſie können aber zum Nachtheil des Beiſitzers über dieſelben nicht gebahren, und wenn ſie ſie auch veräuſſern ſollten, ſo kann ſolches nicht anders, als unbeſchadet des Beiſitzes geſchehen (r); daher es dann gekommen, daß, wenn der Sohn etwas verſchaffen wollte, die den Beiſitz habende Mutter ihre Einwilligung dazu geben muß (s) und eben alſo ſind die Kinder, den Eltern ſolchen Beiſitz durch Teſtamente oder andere letzte Willen zu entziehen nicht ermächtiget (t), wie auch das Würtembergiſche Landrecht Th. IV. Tit. XV. am Ende, deutlich verordnet hat.

§. 265. Endigung des Beiſitzes.

Wenn hier von der Endigung des Beiſitzes die Rede iſt, ſo wird darunter der bisher abgehandelte germaniſche Beiſitz verſtanden, und der römiſche Niesbrauch, obgleich dieſer auch meiſt aus gleichen Gründen aufhöret, davon ausgenommen. Der deutſche Beiſitz endiget ſich

1) Auf freiwillige erlaubte Art des Beiſitzers

a) Wenn

(q) Gail Lib. II. Obſ. 146. n. 2. Barth Diſſenſ. 821. §. 1.

(r) Wildvogel de eo quod pendet. Cap. III. §. 7. Pufendorf Tom. I. Obſ. 86. §. 10.

(s) Ludewig Reliq. manuſcript. Tom. VII. Lib. III. Diplom. 15. Miräus in Cod. donat. piar. Cap. 66. pag. 77. Heineccius Exerc. XVI. §. 26.

(t) Pufendorf a. a. O. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 2943. Sande Lib. IV. Tit. I. Def. I.

a) Wenn er darauf verzichtet (§. 249. folg.), nicht aber, wenn er ihn bereits ausübt, ohne Consens des andern Ehegatten, zum Vortheil der Kinder erster Ehe (u).

b) Wenn er den Beisitz an den Eigenthümer der Güter veräussert oder abtritt (v).

c) Wenn er zur andern Ehe schreitet, dieses hat jedoch nur in der Regel in den Fällen statt, wo alsdann das Theilrecht eintritt, aus Mißfallen an der andern Ehe. (§. 308.)

d) An einigen Orten, wenn der Beisitzer in ein Kloster geht (§. 151.) Auch nach der Reutlinger Erbrechtens-Gerechtigkeit vom Jahr 1500. rubr. von Erbrecht ohne Testament. §. „So sich dann fügte, daß sich das Ueberbliebene anderwärts in geist- oder weltlichen Stand verändert, oder wieder verheurathet hätte, dann zumahl ist es schuldig mit den Kindern durch den Bankhinweg abzutheilen alles Guth u. s. w.

2) Durch Vergehungen gegen die Gesetze.

a) Wenn der Letztlebende die Inventur des Vermögens der Kinder, oder der hinterfälligen Güter unterläßt, oder zu rechter Zeit nicht vornimmt. Es versteht sich aber von selbst, daß dieselbe unter Androhung verwürkten Beisitzes gesetzlich erfordert werde. (§. 152.) So verordnet

Das

(u) Wernher Part. I. O. 454. Orth in Anmerk. zum Th. V. Tit. V. §. 5. S. 541.

(v) Senkenberg in select. Jur. & histor. Part. III. pag. 273. Orth a. a. O. Th. II. Tit. VI. §. 2. S. 591.

Das Churpfälziſche Landrecht. Th. IV. Tit. XV. §. 2. „ In allweg ſoll das letztlebend ehegemächt, ſolche hinterfällige nießliche Güter, damit künftig, wann es zum widerfall kombt, kein ſtreit, welches ſolche güter geweſen, ſich erhebe, vermög dieſer Unſerer Verordnung, alsbald nach dem 30.ſten, bey Verluſt deß anerwachſenen Beiſitz, gebürender maſſen inventiren zu laſſen ſchuldig ſeyn.

Und ebendaſſelbe enthält die Jülich und Bergiſche Rechts-Ordnung (§. 259.), das Churtrieriſche Landrecht (w); dahingegen ſetzet das Würtembergiſche Landrecht Th. IV. Tit. III. „ die Verwürkung der Nieſſung derjenigen Güter, ſo des abgeſtorbenen Ehegemächts Kindern oder Erben zum Hinterfall gehörig, darauf „ ſo es mit Gefährden ichtwas hinterhalten oder unterſchlagen, und ſich ein ſolches über kurz oder lang befinden würde, nebſt Reſtitution und Erſtattung desjenigen, ſo von ihm gefährlicher Weiſe verſchwiegen oder unterſchlagen worden.

b) Wegen Mißbrauch und Verſchlimmerung der Güter, nach der Frankfurter Reformation Th. V. Tit. VIII. §. 10., dem Baden-Badiſchen Landrecht, den Landauer Statuten (x) und anderen

c) Wegen liederlicher und ſchlechter Aufführung, groben Verbrechen (y); wozu jedoch eine ausdrük-

(w) Hofmann a. a. O. §. 111. not. 43.

(x) Schattenmann a. a. O. §. 35.

(y) Hofmann a. a. O. §. 112. not. 56.

drükliche — Verordnung erfordert wird (z). So setzt

Das Würtembergische Landrecht. Th. IV. Tit. XI. die Verwürkung des Beisitzes darauf „ da eine Wittfrau vor völliger Verfliessung eines halben Jahres, nachdem ihr Ehemann verstorben, ohne Erlaubnus, oder aber mit schwangerm Leibe, ehe und dann sie ihres Kinds genesen, sich anderwärts verheurathen, und den Kirchgang halten, oder mit einem in Unehren beyschlaffen würde.

Das Churpfälzische Landrecht. Th. IV. Tit. XV. §. 5. „ Da das letztlebend ehegemächt — sich anderwerts in ehestand begeben, vnd solches ohne erlaubnuß vor der zeit, die in der Lands-Ordnung ausgetruckt, oder auch leichtfertiger weise, darauß verkleinerung deß abgestorbenen ehegemächts, oder dessen kinder erfolget, thun würde. Man sehe auch unten §.

d) Wenn der beisitzende Ehegatte die Kinder vernachlässiget, ihnen die gehörige Erziehung und Alimenten nicht reicht nach dem Würtemberg. Landrecht. Th. IV. Tit. XI. pr. und Tit. XII. pr. und überhaupt zu seinem und der Kinder Nachtheil geflissentlich oder muthwillig handelt. (a) (§. 259.)

3) Hört der Beisitz mit dem Tod des Beisitzers, er sey Mann oder Frau, Vater oder Mutter auf, und

(z) Struben Band. v. Bedenken 140.

(a) Mevius ad Jus Lub. Part. II. Tit. II. Art. XII. §. 420. Herrmann Sammlung von Rechtsfällen Th. III. S. 247. folg.

und kann derselbe auf den andern Ehegatten nicht übertragen werden, (b) wenn nicht besondere Rechte ein anderes verordnen, oder die Guthsherrn und rechtmässige Erben darein gewilliget haben, oder der Landesbrauch etwas anders mit sich bringt (c).

Daß übrigens der Beisitz sich mit der Großjährigkeit und Majorennität der Kinder endige (§. 263.) ist eine Ausnahm von der Regel, und hieher nicht gehörig.

§. 266. Kann der letztlebende Ehegatte das römische Erbfolge-Recht vor sich anziehen?

Das römische Recht beruft den letztlebenden Ehegatten auch zur Erbfolge im Vermögen des Verstorbenen, sowohl wenn weder De- noch Ascendenten oder Collateralen bis zum 10ten Grad vorhanden sind, als auch wenn er arm, der Verstorbene reich ist (§. 179.). Es entsteht daher die Frage, ob derselbe in sich also ereignenden Fällen, ohnerachtet der aus ehelicher Güter-Gemeinschaft ihm zustehenden Vortheile, dieses römischen Erbfolge-Rechts sich bedienen und nach demselben erben könne.

Bei der allgemeinen wird dieser Fall zwar selten, bei der besondern aber desto öfter eintreffen z. B. in dritter Classe, wenn keine Errungenschaft vorhanden ist, desgleichen in vierter und fünfter Classe (§. 195--197.) und so auch bei erster Classe, wenn die Mobi-

lien

(b) Estor a. a. O. Th. I. §. 753. Hofmann a. a. O. §. 112.

(c) Struben de Jure villicor. Cap. III. §. 16.

lien und Erwerb unbeträchtlich sind; und da ist dann die Anwendung des römischen Rechts, einigem Bedenken um so weniger unterworfen, als der Letztlebende, wie an mehrern Orten angeführt ist, die aus ehelicher Güter-Gemeinschaft ihm gebührende Vortheile nicht als Erbe, sondern als besonderer Nachfolger des Verstorbenen zu beziehen hat. Er wird daher, wenn weder A- noch Descendenten noch Collateralen bis zum 10ten Grad vorhanden sind, den Nachlaß des Verstorbenen ganz erben und auch wenn er arm ist, mit allen andern des Verstorbenen Intestat-Erben mit zu Theil gehen (d), in jenem Fall den Fiscus ausschliessen (e) und in diesem Fall unbeschadet dessen, was er aus ehelicher Güter-Gemeinschaft empfängt, in so fern nicht der Betrag dieses Empfangs den Stand der Armuth aufhebt. (f) Oder in Statuten ein anderes nicht versehen ist, wie z. B. in der **Mark-Brandenburg**, wenn kein angesippter Freund vorhanden ist, der Fiscus die Helfte, und der überbleibende Ehegatte die andere Helfte empfängt; (g) zu **Meissen**, wenn der Mann gar keine Freunde, die ein Erbrecht haben, hinterläßt, der Rath das Heergeräthe und den dritten Theil des Nachlasses, das übrige aber die Frau empfängt,

(d) L. I. pr. ff. de succeff. edict. L. I. 4. C. de bon. vacant. L. I. §. 2. ff. de Jure Fisci. Roch de succeff. ab inteft. edit. V. §. 117.

(e) Schöpf Decis. noviff. 14. Struben Band. II. Bedenken 13.

(f) Nov. 53. c. 6. Nov. 117. c. 5. auth. præterea C. unde vir & ux.

(g) Stryk U. M, Lib. 38. §. 1.

pfängt, (h) und das Churbairiſche Landrecht Art. IV. die römiſche Erbfolge wegen Armuth des letztlebenden Ehegatten ganz abgeſchafft hat. (i)

§. 267. Erbfolge der Kinder, wenn der letztlebende Vater oder Mutter mit Tod abgehet.

Nach vollzogener Vertheilung der Nachlaſſenſchaft des erſtverſtorbenen Ehegatten, zwiſchen dem Letztlebenden und ſeinen Kindern in particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft kann die Frage entſtehen, ob die Kinder durch den Empfang des Erbantheils für ganz abgefundene und berathene Kinder zu halten ſeyen, oder ob ſie am Nachlaß des letztverſtorbenen Vaters oder Mutter wieder zu Theil gehen? Da der Letztlebende alles ſein eigenes ſowohl beigebrachtes als in der Ehe ihm angefallenes Vermögen voraus wegnimmt, hierunter auch das begriffen iſt, was ihm vom erſtverſtorbenen gebührt hätte; ſo erhalten die Kinder bei berührter Abtheilung mit dem Letztlebenden, von deſſelben Vermögen gar nichts, und kann man alſo nicht ſagen, daß ſie vom Letztlebenden abgefunden ſeyen, daher ſteht ihnen nach einmal angenommenen römiſchen Erbfolge-Recht, dieſes in der Regel am Nachlaß des Letztlebenden, offen; dafern aber der letztlebende Ehegatte, etwa bei ſeiner Wiederverheurathung, oder auch ſonſten von freien Stücken eins oder mehrere ſeiner Kinder für ſeinen demnächſtigen Erbsantheil abfinden und alſo ſie vergrundtheilen

(h) Hofmann a. a. O. §. 295.

(i) Hellfeld v. Heurathgut. §. 2.

theilen würde, so würde auch der Kinder weiteres Erbfolge-Recht bei seinem Absterben wegfallen, und der Letztlebende könnte über sein übriges Vermögen frei disponiren, und solches seinem andern Ehegatten und Kindern zuwenden, wenn nur die Kinder erster Ehe dadurch nicht an ihrem Pflichttheil verkürzet werden: Dieses verordnet die Brandenburg-Kulmbachische Lands-Ordnung (§. 174.) und in einigen Landes-Gesetzen z. B. den Hohenlohischen (k) ist sothanes Erbfolge-Recht den Kindern ausdrüklich vorbehalten.

§. 263. Sechste Classe particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft.

Unter den Landen, wo die eheliche Güter-Gemeinschaft nicht ganz abgeschafft, doch aber von dem römischen Recht und andern Satzungen also eingeschränkt und verdrungen worden ist, daß man nur ganz geringe Spuren mehr darinn antrift, gehören die Sächsische Lande.

Ehemals wurde das deutsche Reich in Sachsen und Schwaben oder Franken eingetheilt; zu Sachsen gehörete der größte Theil vom heutigen Westphälischen und den beiden Sächsischen Kreisen, unter Schwaben oder Franken aber die Schwäbisch-Fränkisch und Lothringische Lande (l). Die in den Sächsischen Ländern eingeführte Rechte theilen sich in die gemein Sächsische und ChurSächsische ab; von jenen sind die Grundlage die Leges Saxonum, als das älteste Sächsische Recht, sodann das mittlere Sächs-

(k) Schneidt a. a. O. S. 1714.

(l) Meusels Magazin. Th. I. Abh. I.

Sächſiſche Landrecht oder der Sachſenſpiegel, deſſen Entſtehung man ins 1158te Jahr zu ſetzen pflegt, (m) welcher ehemals in den Sächſiſchen Landen durchaus gegolten haben ſoll, von welcher Behauptung aber, wie hernach erhellen wird, der Beweiß dennoch fehlet: dazu iſt aber doch auch noch das Weichbild und Sächſiſche Lehenrecht zu rechnen (n). Indeſſen iſt das Anſehen jenes Sachſenſpiegels ſo ſtark, daß man die nachherige und neuere Verordnungen daraus zu erklären ſucht (o). Da aber doch die darinn enthaltene Sätze theils ſehr dunkel und zu kurz abgefaßt, theils auch viele Rechtsmaterien darinnen gar nicht abgehandelt ſind, wie dann Leyſer (p) eine Menge Mängel darinnen geſammlet hat, wovon hieher gehören: daß er das alte Sächſiſche Recht mit dem römiſchen zu ſehr vermiſchet: daß er wenig oder gar nichts von Contracten enthält: daß er einem Beſitzer, die Befugniß, mit ſeinem Vermögen zu ſchalten und zu walten, benimmt: die Verordnungen der Gerade, indem alle die Dinge, die zum Hausweſen, Putz, Zierathen, Pracht der Weibsperſonen gehören, auf dieſelbe in der Erbfolge allein hinfallen, wogegen er ſonſt die Weibsperſonen beinahe aller Rechte beraubet. u. d. gl.

So ſind nicht nur in mehrern Fürſtlich Sächſiſchen Landen beſondere Lands-Verordnungen erſchie-

(m) Senkenberg Gedanken vom Gebrauch des deutſchen bürgerlichen und Staatsrechts S. 227.

(n) Struv hiſtor. Jur. Cap. VI. §. 22.

(o) Hommel Obſ. 660.

(p) in collat. priſci Juris Saxon. cum Jure rom. & morib. hodiernis.

nen, sondern es haben auch die Ausleger des Sachsenspiegels theils jenem Mangel durch vaterländische Gewohnheiten abzuhelfen gesuchet, theils auch und meistens durch das römische Recht, das man so lieb gewann, sothane Lücken ausgefüllt, so daß das gemein Sächsische Recht heutiges Tages fast größtentheils aus diesen Auslegungen der Rechtsgelehrten erlernet werden muß. (q)

Was die Chur-Sächsische Lande betrifft, richten sich dieselben zwar auch nach diesem Sachsenspiegel, derselbe ist aber durch die Churſächsische Constitutionen und den Codicem Augusteum, in welchem alle Verordnungen vom Jahr 1482. bis 1724. befindlich sind, und die 1746. zu Dresden herausgekommene 40. Decisionen, auch neuere Mandaten in ein und andern Fällen eingeschränkt und abgeschaffet worden (r).

§. 269. Fortsetzung.

Betrachtet man nun die gemein Sächsische Rechte mit Rükſicht auf die eheliche Güter-Gemeinschaft, so trifft man darinn wenig ergiebiges davon an, die Leges Saxonum, welche von Kaiser Karln dem Großen aus den alten Sächsischen Gewohnheiten gesammlet worden seyn sollen, enthalten im Tit. VI. wie die Männer ihre Weiber von den Eltern kaufen mußten, ein alter Gebrauch bei mehrern Völkern, nach Tit. VII. erben nur die Söhne hereditatem, nicht die

(q) Hartmann Pistor Part. II. qu. 25. n. 35. & qu. 26. n. 18. Carpzov Part. II. Const. XXXV. Def. VIII. n. 4.

(r) Hayne Digest. Jur. Saxon. Hofmanns Biblioth. Th. IV. §. 8.

die Töchter, und wenn der Mann ſtarb, ſo fiel ſeinem aus einer vorigen Ehe erzeugten Sohn, oder wenn keiner da war, ſeinem Bruder und andern Cognaten die Vormundſchaft über die Wittwe zu: wer ſie heurathen wollte, mußte ſie von ihrem Vormund kaufen. Nach Tit. VIII. behielt bei den Oſtphalen und Engern die Frau, wenn Söhne vorhanden waren, die Benutzung ihres deutſchen Brautſchatzes auf Lebenslang, nach ihrem Tode fiel er den Söhnen, oder wenn dieſe verſtorben waren, ihren nächſten Anverwandten wieder zu. Hatte ſie aber gar keine Söhne, ſo gieng der Brautſchatz wieder an den zuruk, woher er gekommen war, oder an deſſelben Erben. Vom Erwerb empfieng die Frau nach Tit. IX. nichts. Bei den Weſtphalen verlohr die Frau, wenn ſie Söhne hatte, den Brautſchatz, behielt ihn aber, wenn ſie keine hatte, bis an ihren Tod, alsdann fiel er an den Geber oder ſeine nächſten Erben zuruk; von der Errungenſchaft bekam die Wittwe die Helfte; der Mann beerbte ſeine Frau gar nicht. Gleichwohl wieß Kaiſer Henrich I. dem leztlebenden Ehegatten, wenn keine Kinder vorhanden waren, den ganzen Nachlaß zu.

Der Sachſenſpiegel, welcher um etliche Jahrhunderte ſpäter erſchien, enthält Buch I. Art. 31. „Mann und Weib haben nicht gezweyet Guth zu ihrem Leibe. Stirbt aber das Weib bey des Mannes Leben, ſie erbet keine fahrende Habe, dann allein Gerade und Eigen, als ſie das hat, an ihre nechſten. Kein Weib mag auch ihres Guts nichts vergeben, ohne ihres Mannes Willen, daß er es durch Recht leiden dörfe. Wann ein Mann ein Weib nimpt, ſo nimpt er ſie in ſein

Ge-

Gewehr, und alles ihr Gut zu rechter Vormundschaft: darum mag kein Weib ihrem Mañ eine Gab geben, an ihrer eigen, oder an ihrer fahrenden Haab, da sie es ihren rechten Erben nicht entfremde nach ihrem Dod, dann der Mann mag an seines Weibes Gut kein ander Gewehr gewinnen, dann als er zu dem ersten mit ihr empfieng in Vorwundschaft. Und Art. 45. „Und obwohl ein Mann seinem Weib nicht ebenbürtig ist, so ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genossin, und tritt in sein Recht, wann sie in sein Bett tritt. — Ein Weib mag auch ohne ihres Mannes Urlaub ihr Gut nicht vergeben, noch ihr eigen verkauffen, noch ihr Leibgeding auflassen, umb das, daß er mit ihr in der Gewehr sitzt.

Er giebt hier, und in mehrern Stellen die Weibs-Personen unter eine immerwährende Vormundschaft, eignet Art. 19. 22. 27. den Söhnen und Schwerdmagen das Heergewette, und Art. 20. 24. 27. auch andern Stellen den Töchtern und Nifteln die Gerade zu, und die übrigen Mobilien behält nach Buch. III. Art. 76. der Mann.

§. 270. Fortsetzung.

Daher ist auch noch heutiges Tages der Mann des Weibes Vormund und Ehevogt, und da uns der Sachsenspiegel außer den eben angezeigten auf eine eheliche Güter-Gemeinschaft abzielenden nichts weiters liefert, was als Würkungen derselben bei Lebzeiten beider Eheleute aufgestellt werden könne, der Glossator zum angezogenen Art. 81. auch denselben Ausdruk vor einen blosen Besitz und Nießbrauch

des

des Mannes erklärt (s), ſo haben die Sächſiſchen Rechtsgelehrten daher Gelegenheit genommen, auf alle dergleichen Materien das römiſche Recht anzuwenden. So trägt der Mann die Laſten des Eheſtandes (t): was die Frau erwirbt, erwirbt ſie dem Mann (u): daher wird vermuthet, daß alles, was in der Haushaltung iſt, dem Mann zugehöre, bis die Frau das Gegentheil erweiſet (v): und an allem, was die Frau dem Mann zubringt, hat er den Nießbrauch, auch ſelbſt gegen das römiſche Recht in den Paraphernen (w): daher kann die Frau ohne Einwilligung ihres Mannes darüber weder unter Lebendigen noch unter Todten diſponiren (x): doch ſind die Rechte beider Eltern im Sonder-Gut der Kinder (peculium) einander gleich, und ſteht der Nießbrauch davon ſowohl dem Vater als der Mutter, ohne Caution zu leiſten, bis ſich die Kinder abſondern und eigene Haushaltung treiben, zu (y); wovon man jedoch in Churſachſen vermög der Decis. 62.

ab-

(s) Schott in Saxon. pag. 156.

(t) Carpzov Part. III. Conſt. XX. Def. XVIII. n. 6. Conſt. XXIII. Def. III. n. 11.

(u) Conſt. XXV. Def. VIII. n. 5. Part. IV. Conſt. XXI. Def. I. n. 7.

(v) Part. III. Conſt. XXV. Def. XI. Weſenbec Part. I. Conſ. II. n. 8.

(w) Carpzov Part. II. Conſt. XV. Def. XXV. n. 11. Part. III. Conſt. XX. Def. XXIII. n. 6. Conſt. XXXII. Def. VI. n. 5.

(x) Part. II. Conſt. XV. Def. XXV.

(y) Struv Exerc. XV. §. 5. Wernher Part. I. Obſ. IX.

abgegangen ist, und die Mutter, nach dem römischen Rechte, davon ausschließt; wornach also in stehender Ehe sich einige Spur der ehelichen Güter-Gemeinschaft nicht weiter vermerken läßt, als daß beiden Ehegatten der Mitbesitz, Gebrauch und Nutznieſſung der zusammen gebrachten Güter, deren sie sich unzertheilt bedienen können, (z) doch alles blos zum Vortheil des Manns am Erwerb (a) beigelegt wird; und dieser Mitbesitz des Weibes auch nach dem Tode ihres Mannes, bis sie wegen ihrer Ansprüche befriedigt ist, fortdauert, kraft dessen sie ihre Nahrung und Unterhalt aus den Gütern beziehet (b).

§. 271. Fortsetzung.

Was dann die so genannte Erbfolge zwischen Mann und Frau betrifft, bekam der überlebende Ehegatte nach der Glosse des Weichbilds Art. 22. den 3ten Theil des Nachlaßes, wenn gleich noch so viele Kinder vorhanden waren; nach dem Sachsenspiegel aber war angeführtermaſſen der Mann Erbe der beweglichen Dinge, die die Frau hinterlassen, die Frau aber bekam aus dem Nachlaß des Mannes einige besondere Dinge nach Buch. III. Art. 76.

„Stirbet einem Weibe ihr Mann, und bleibet sie in des Mannes Gut ungetheilt mit ihren Kin-

(z) Berger de possess. uxor. inprim. Saxon. Cap. I. §. 1. Carpzov P. I. Const. XXXII. Def. XX. n. 5. Part. II. Const. XXV. Def. VIII. n. 4. Part. III. C. XXV. D. IX. n. 5.

(a) P. III. C. XXV. Def. VIII. seqq.

(b) Berger a. a. O. §. 16. Schorch Resp. 208. n. 8. seqq.

Kindern, lange Weile oder kurz: wann ſie darnach theilen, ſo nimmt die Frau ihre Morgengab, Gerade, und Mustheil, an alle dem Gut, das den da iſt, als ſie nehmen ſolt zu der Zeit, da ihr Mann geſtarb.

Hiernach iſt alſo die Erbfolge heutiges Tages folgende:

1) Der Mann iſt Erbe der beweglichen Sachen, Gerade und Mueßtheil ausgenommen (c) und dieſes iſt im Churſächſiſchen ganz unbeſtritten angenommen (d): und obwohl die Rechtsgelehrte die übers gemein Sächſiſche Recht commentiret haben, in ihren Meinungen verſchieden ſind, indem einige auf den Fall, da die Frau wenige oder gar keine Mobilen hinterlaſſen hat, dem Manne nichts, andre den 4ten Theil vom unbeweglichen Nachlaß zutheilen, noch andre ihn nach römiſchem Rechte (e) erben laſſen (f): ſo hat doch diejenige, welche ihm aus dem unbeweglichen Vermögen nichts zueignen, die beßten Gründe vor ſich, und ſtimmt mit der urſprünglichen ehelichen Güter-Gemeinſchaft, wo nur Mobiliar-Vermögen vorhanden war, und folglich nichts anderes in dieſelbe gebracht werden konnte, überein. Was zur Gerade gehöre, gehört nicht hieher, und

ſehe

(c) Coler P. II. Dec. 286. n. 59. Carpzov Part. III. Conſt. XXIII. Def. XXX.

(d) Conſtit. Saxon. XXII. Berger Oecon. Jur. Lib. II. Tit. IV. th. 43.

(e) Auth. præterea. C. unde vir & uxor.

(f) Berger a. a. O. Carpzov Part. II. Conſt. XXIII. Def. XXII. ſeqq.

sehe man Hommel (g), Wernher (h) nach, besonders da sie heut zu Tage, vorzüglich bei bürgerlichen Personen, an den meisten Orten, das Ehebette und einige wenige Stücke ausgenommen, nicht mehr im Gebrauch ist (i).

2) Alles, was in der Ehe erworben wird, beweg- und unbewegliches, gehört dem Mann (k) dargegen hat er auch alle Schulden (l), wozu auch die Leichenkosten der Frau gerechnet werden (m), zu zahlen, mit Ausnahm jedoch derer, welche auf dem eigenen Vermögen der Frauen, oder auch auf der Gerade allein haften (n), und die andre Erben der Frauen haben nach Maaß ihres Antheils daran mit zu tragen (o).

§. 272. Fortsetzung.

Bei den Wittwen macht man einen Unterschied unter Adlichen und Bürgerlichen, ganz nach dem Geschmak des Sachsenspiegels: Jene erhält in der Regel

(g) im Pertinenz-Register.

(h) Tom. I. Part. V. Obs. 237.

(i) Linker Dec. 334. Struv Exerc. 38. th. 40. Berlich Part. III. Conclus. XXVII. n. 42.

(k) Westphal im Privatrecht Th. I. Abh. I. S. 24. Carpzov Part. III. Const. XXV. Def. VIII. seqq.

(l) Part. III. Const. XX. Def. XVIII. n. 5.

(m)

(n) Berger a. a. O. not. 13.

(o) Von Cramer Tom. III. Obs. 789. §. 37. Richter de success. ab intest. Sect. IV. membr. II. §. 58.

Regel keine ſtatutariſche Portion, ſondern die Morgengabe, Gerade, Mußtheil und Wittum (p), dieſe aber kann entweder nach römiſchem Rechte erben, und hat alsdann auf nichts als auf ihr eigenes Vermögen Anſpruch zu machen, und wenn bis zum 10ten Grad keine Anverwandten vorhanden, oder wenn ſie arm, der Mann aber reich war, einen Antheil aus des Mannes Nachlaß fordern (§. 179.) oder aber nach beſondern Statuten, in welchem letztern Fall ſie mit Einwerfung des Ihrigen mit den Kindern nach Verhältniß der Anzahl letzterer zu Theil gehet: (q) dafern aber keine Kinder vorhanden ſind, in Churſachſen den dritten Theil (r), im gemeinen Sächſiſchen Rechte aber nach römiſchem Recht den vierten Theil empfängt (s). Von der Einwerfung iſt jedoch das Ehebette und was zu der Wittwe eigenen Gerade gehört, im gemein Sächſiſchen (t), keineswegs aber im Churſächſiſchen (u), ausgenommen, von dieſer ſogenannten Erbfolge zwiſchen Mann und Frau, weichen aber eine Menge Statuten mitten in den Sächſiſchen

(p) Barth Bericht von der Gerade. Cap. I. §. 5. Hommel im Pertinenz-Regiſter v. Leibgeding. Carpzov Part. III. Conſt. XXXVII. Def. V.

(q) Churſächſiſche Conſtitution. Th. III. Conſt. XX.

(r) Conſt. XX. Carpzov Part. III. Conſt. XX. Def. XVI. ſeqq.

(s) Berger a. a. O. Lib. II. Tit. IV. §. 45. Horn Claſſ. VIII. Reſp. 37. n. 2.

(t) Barth a. a. O. Coler Part. I. Dec. 62. n. 8. Struv Exerc. XXXVIII. th. 40. Lynker Dec. 22. & 334. Hommel a. a. O. v. Ehebett.

(u) Struv a. a. O. Carpzov Part. III. Conſt. XX. Def. XXVII.

sischen Landen ab, die sich die Urverfassung der ehelicheu Güter-Gemeinschaft nicht haben nehmen, dabei aber einen Mischmasch von deutschen, sächsischen und römischen Rechten sich müssen gefallen lassen.

§. 273. Beispiele.

Ehe und bevor ich das, was hierunter deutschen Rechtens ist, ans Licht stelle, halte ich es für nöthig, ein und andere Statuten und Gesetze darüber anzuziehen, wohin gehören

a) bei kinderloser Ehe:

Die Altenburger Statuten vom Jahr 1725. §. 1.

„ Wann eine ledige Manns-Person eine Jungfrau oder Wittwe, welche mit ihrem vorigen Manne Kinder erzeuget oder nicht, heyrathet, und diese verstürbet, so erbet der hinterlassene Mann ohne Unterscheid und ohne die Gerade-Stücken von des Weibes hinterlassenen sämmtlicheu Vermögen, es bestehe in beweglich- oder unbeweglichen Güthern, zwey Drittheile, und giebt einen Drittheil der verstorbeneu Frauen Erben hinaus, jedoch ist er, der hinterlassene Mann, darbey allein dasjenige, was er nebst dem verstorbenen Weibe constante matrimonio acquiriret, zu conferiren allerdings gehalten, das Vermögen aber, das der Mann vor der Ehe eigenthümlich gehabt, und auch in währendem Ehestande durch Erbschaft erlanget, bleibet von gedachter Conferirung ausgeschlossen.(v)

„ Die Wittwe hingegen, sie mag Kinder haben, oder

(v) Püttmann Ad versar. Jur. Lib. II. Cap. XV.

oder nicht, hat nach Abſterben des Mannes die Wahl, ihr Eingebrachtes zu ſuchen, oder, mit Einwerfung ihres Vermögens, außer den alltäglichen Kleidern, dem Mahlſchatz, und den vom Ehemann erweislich erhaltenen Geſchenken, $\frac{1}{3}$ von dem hinterlaſſenen Vermögen zu nehmen: die andern $\frac{2}{3}$ erhalten die Leibes- oder andre Erben des Mannes. Bei anderweiter Verheirathung ſoll der überlebende Ehegatte den Kindern voriger Ehe, das Vater- oder Muttertheil vor dem Aufruf, bei willkührlicher Strafe, gerichtlich feſtſtellen. Die Wittwe aber ſoll nicht in ungetheilten Gütern ſitzen bleiben, wenn keine andere Verfügung vorhanden iſt, ſondern nach dem 30.ſten Tage vom Tode des Mannes ſoll ſein Nachlaß gerichtlich verzeichnet, und der Mutter das ihrige verabfolgt, der unmündigen Kinder Antheil aber ihren Vormündern zur Berechnung übergeben werden (w).

Die Leipziger Statuten vom Jahr 1593.

„Wann einem Weibe der Mann ſtirbet, mit welcher keine Eheſtiftung aufgerichtet worden, derſelben ſoll frey ſtehen, und die Option zugelaſſen ſeyn, ihr eingebracht Gut zu fordern, oder nach Conferirung aller ihrer Güter, aus ihres Mannes verlaſſenen Erbſchaft den dritten Theil neben voller Gerade zu nehmen (x).

Daß dieſes ohne Unterſchied, ob Kinder vorhanden ſeyen oder nicht, hergebracht, bezeuget Schacher

(w) Hofmann Handbuch des teutſchen Eherechts. §. 306.

(x) Carpzov Part. III. Conſt. XX. Def. VI. n. 6.

Schacher (y), Carpzov (z). Der Mann ist übrigens Erbe des beweglichen Nachlasses seines Weibes, wovon er doch den Kindern den Pflichttheil, zur Hülfe, und den Töchtern die Gerade abgeben, und sich deshalb bei Wiederheirathung mit ihnen abfinden muß (a).

Die Schmöllener Statuten im Altenburgischen vom Jahr 1602. Art. XXIII. (b) „So ein Mann mit Todte abgehen würde, sein Eheweib undt keine Kindter mit ihr, noch auch mit den vorigen Eheweibern erzeigte Kindter verlassen würdte, sol der verlaßenen Witben, zu voriger — geordneten Gerade folgen, der halbe Theil ihres verstorbenen Ehemanns Güther, sie sindt beweglich oder unbeweglich, doch daß sie uff diesen Fall, dasjenige, was eingebracht oder davon sie allbereit ein Jus oder Gerechtigkeit erlangt — in die Erbschaft conferire und Einbringe. *Art. XXV.* Der überlebene Ehemann empfängt den halben Theil aller des verstorbenen Weibes Güter, liegendes und fahrendes vor sein Eigenthum.

Die Anhaltische Landes-Ordnung giebt den Wittwer alle bewegliche Sachen, er ist heres mobiliaris, außer der Gerade „und bedarf den Eltern mehr nicht als den Pflichttheil, wenn sie ihn nicht vom unbeweglichen Vermögen erhalten, her-

(y) de portione statut. Cap. I. n. 20.

(z) a. a. O.

(a) Hofmann a. a. O. §. 295.

(b) Walch in Beiträgen Th. VIII. S. 166.

herauszugeben. Die Wittwe aber bekommt, wenn ſie einen Brautſchatz eingebracht hat, den vierten Theil, im andern Fall aber den dritten Theil aus des Mannes Vermögen (c).

Die Jenaer Statuten Tit. XXV. Cap. I. §. 3. (d)

„Stirbet der Ehemann zuerſt, ohne rechte eheliche von beyder Leibe gezeugte Kinder, ſoll das überlebende Weib nicht allein ihre Illata, und was über ſothane dieſelben in ſtehender Ehe rechtbeſtändiglichen eigenthümlich erlanget, als Mahlſchatz u. d. ſondern auch, nach Bezahlung aller Schulden, den dritten Theil von allen ihres Mannes Nachlaß, es ſey liegend oder fahrend, ererbet oder in ſtehender Ehe, durch Kauf, Tauſch, Gewerbe, Uebergabe und ſonſt ehrlich erworben worden, haben. §. 4. Stirbet aber das Weib vor dem Mann ohne Kinder, erbet der Mann alles des Weibes Fahrniß, nicht allein, was ſie in ihrer beyder Wohnung würklich eingebracht, ſondern auch dasjenige, was ſie anderer Orten ſtehende verläſt, und iſt das Weib ihren Mann durch einigen letzten Willen oder auf ander Weiſe unter den Lebendigen ſolch Fahrniß zu entziehen, nicht befugt. §. 5. Ueber ſolch Fahrniß nimmt der Mann auch alle unbeweglich liegende Güther, welche in ſtehender Ehe gezeuget, erlanget und erworben worden, ohnerachtet er ſie von ſeines Weibes Geldern erkauſet, die übrige Verlaſſenſchaft aber — iſt er ſeines

(c) Lobethan Eherechtsgel. Th. II. S. 164. Hofmann a. a. O. §. 314.

(d) Hellfeld in Repertor. real. pract. v. Erbſchaft. §. 12. c.

nes verstorbenen Weibes nächsten Bluts-Freunden abfolgen zu lassen schuldig. — Da das Weib keine fahrende Haabe, sondern eitel liegende Güter verlasse, folget davon das 3te Theil dem Mann, welches er auch haben soll, wenn er die Fahrniß mit in gemeine Theilung bringen lassen will. §. 6. Verliesse dann ein Weib keine liegende, sondern allein fahrende Haabe, aber nebst ihrem Mann auch ihre Eltern, oder Groß-Eltern nach sich: so ist der Mann den Eltern den 3ten Theil solches Fahrniß anstatt der legitima herauszugeben schuldig, und bleibet demselben das übrige. §. 7. Ist der überlebende Ehemann von solchen Mobilien und fahrender Haabe auch des Weibes Schulden pro rata des in solcher Fahrniß erlangten Antheils abzutragen schuldig.

Die Naumburger Statuten vom Jahr 1561. Art. 2. (e) „ Wo der verstorbene Mann, mit seiner gelassenen Frauen keine Kinder gezeuget, oder auch sonsten keine Kinder hinder jhme gelassen hette, soll der nachgelassenen Frauen die volle Gerade folgen, Ausgeschlossenn, Silber vnd Gülden-Gefäß — Art. 15. (f) „ So ein Mann Stürbe, vnnd hette sein weib nicht begabett, Ließe ehr dann keine Kinder, mitt jhr gezeigett, hinter jhme, so soll der Frawen der dritte theill seiner gelassenen guter volgenn, vnnd darff uff den fall, jhr guett nicht Conferieren, sondern beheldts zuuor. Art. 19. (g) „ Stirbet

(e) Walch a. a. O. Th. VI. S. 297.
(f) S. 303.
(g) S. 308.

bet einem Mann sein Weib, vnnd ist vonn derselben bey ihrem leben nicht begabett, so soll der Mann Inn Alle Ihren gutern zum Erbe gehorennde, den dritten theill habenn, zwey theill folgenn Ihrenn Kinderenn, oder negsten Freunden.

Die Görlitzer Statuten geben der Wittwe die volle Gerade und den halben Theil von des Mannes Vermögen, den andern halben Theil aber den nächsten Freunden des Verstorbenen bis zum 4ten Grad. Der Mann erhält alles, was Gerade heist, fahrende Haabe, was zum Heergeräthe und Handwerk gehört, sein eingebrachtes, ererbt und erworbenes Gut, und die Helfte vom Vermögen des Weibes (h).

Die Eisenberger Statuten im Altenburgischen von 1610. Cap. IV. §. 5. (†) „Liese die verstorbene Frau keine Kinder, So soll auf solchen Fall der Mann aus des Weibes Güthern den halben Theil haben, das andre aber des Weibes negsten Freunden, biß auf den 3ten Grad gefolgt werden, nach Sächsischen Rechten zu zehlen. Cap. *VI.* §. 2. nebst voller Gerade. Cap. *V.* §. 4. ist mit den Naumburger Statuten Art. 15. gleichlautend.

Die Magdeburger Statuten unterscheiden Adliche und Bürgerliche in der Erbfolge. Von der gemeinen Erbfolge enthält die Polizei-Ordnung

(h) Hofmann a. a. O. §. 297.

(†) Walch Th. II. S. 225.

nung vom Jahr 1688. „Daß der Mann vom verstorbenen Weibe alle fahrende Güter und die unbewegliche halb erbe, doch aber von jenen den Eltern, die noch am Leben sind, ⅓tel als legitima, und wenn keine Töchter vorhanden sind, der Mutter und den nechsten Niffteln die Gerade abgeben solle. Hinterläßt aber das Weib keine Mobilien, so erhält der Mann den 4ten Theil aller Immobilien. Wann die Frau den Man überlebt, und keine Kinder verlassen sind, so erhält sie zuförderst ihr erweislich eingebrachtes Gut, und, nach Abzug der Schulden, die Helfte von des Mannes Nachlaß an beweglichen und unbeweglichen Gütern nebst voller Gerade. (††)

Die **Rochlitzer** Statuten, im Churſächsischen, vom Jahr 1695. Cap. IV. §. 2. (†††) „Verläſſet der verstorbene Ehemann keine Kinder, noch andere Descendenten oder Erben in absteigender Linien, sondern nur Ascendenten oder Erben in auffsteigender Linien, so soll das überlebende Eheweib, die Helfte dessen obernehmten Verlassenschaft, und zwar ohne einzige Collation ihrer ein und zugebrachten, anererbten und anderer Güther und Vermögens, nebenst denen obbemelten Geradestücken, loco portionis statutariæ nehmen und behalten, und die Ascendenten, so darzu die nähesten, oder in nähern Grad sind, die andere Helfte haben und ererben. §. 3. Wenn der verstorbene Ehemann aber

(††) Von Cramer Tom. III. Obs. 789. §. 1. Hofmann a. a. O. §. 310.

(†††) Walch Th. III. S. 286. folg.

aber nebſt der Wittben nur Seitwärts Verwandte hinterläſſet; So ſoll das überlebende Eheweib, zwey Drittheil, deſſen Verlaſſenſchafft und zwar gleich ohne einzige Collation ihrer ein- und zugebrachten, anererbten und anderer Güther und Vermögens, nebſt denen obgedachten Gerade-Stücken, loco portionis ſtatutariæ nehmen und behalten, und die Seitwärts Verwandten, die nächſten, nur den übrigen theil erben. §. 5. Stirbet aber ein Weib vor dem Ehemanne — und verläſſet nur eins oder weniger Kinder jetziger Ehe, ſo ſollen zwey Drittheil ihrer Verlaſſenſchafft, darunter dasjenige, was ſie zu dem Manne gebracht, oder zur Zeit der Verehelichung eigen gehabt, oder in ſtehender Ehe, ererbet, oder anderwerts hergeſchenkt bekommen, es ſey beweglich oder unbeweglich in dieſen oder andern Gerichten, befindlich, und habe Nahmen, wie es wolle, auf ihren überlebenden Ehemann, loco portionis ſtatutariæ fallen und verlediget und er zu einiger Conferirung ſeiner eigenen Güther und Vermögens nicht angehalten, das übrige Drittheil ihrer Verlaſſenſchaft aber, auf ihre leibliche Kinder und Deſcendenten, oder da deren keine vorhanden, auf die Aſcendenten, oder da deren auch keine am Leben, auf die nächſten Seitswärts Verwandten fallen und vererben: Verlieſe ſie aber mehr als vier Kinder, gebühret dieſen billich die Helfte der Verlaſſenſchaft, als ihr natürlich Pflichttheil.

§. 274. Fortsetzung.

b) bei vorhandenen Kindern:

Die Anhaltische Lands-Ordnung (§. 272.) setzt für die Kinder den Pflichttheil auf die Helfte der Güter, wenn sie ihn nicht aus dem unbeweglichen Vermögen erhalten können; die Witwe hingegen bekommt, wenn 3. oder weniger Kinder vorhanden sind, sie mögen aus erster oder zwoten Ehe seyn, den 4ten Theil, wenn mehr als 3. Kinder vorhanden, Kindes Theil, muß aber den Brautschatz zwar, nicht aber die Gerade und Paraphernen einwerffen, und behält hiezu die Wahl.

Die Eisenberger Statuten (§. 272.) Cap. VI. §. 1. „Stirbet einem Manne — das Weib, und will, wie biß anher gebräuchlichen mit seinen Kindern ungetheilet in Güthern sitzen bleiben, biß er sich verehligen würde; So soll ihme solches zugelassen werden, Jedoch daß er Ausgangs der 4. Wochen über die gantze Verlassenschafft, es sey Erbe, oder Gerade — ein Inventarium aufrichten lasse, auch den Kindern zum Besten haußhalte, und von den Güthern seines Weibes nichts veralienire, oder unnützlichen verthue. Es soll aber auch auf den Fall, da der Mann seines Weibes Güther an Wohnhauß, Scheunen, Ställen, und sonst gebeßert, Ihme ehe zur Theilung geschritten, diese Beßerung hinwiederum aus gemeinen Erbe auf des Raths Erkenntniß erstattet werden. §. 2. Würde auch ein Kind unterdeßen, und ehe der Vater

(i) Walch a. a. O. Th. II. S. 223. folgg.

Vater ſich wiederum verehelichen würde, zu ſeinen mündigen Jahren kommen, und eine Haußhaltung anſtellen, und das Mutter Theil haben wollen, auf ſolchen Fall ſo ſoll dieſen Kindern die mütterliche Legitima, wie denſelben die Rechte verordnen, zuſammt die Gerade-Stücken — vom Vater gegeben werden. Das übrige aber hat das mündige Kind, wann ſich der Vater anderweit verehlichen wird, und zur Theilung geſchritten wird, zu gewarten. §. 3. Wann ſich nun der Vater anderweit verehlichen wird, oder aber ſeine Gelegenheit nicht ſeyn will, in ungetheilten Güthern zu ſitzen, auf ſolchen Fall, ſo ſoll die Theilung der Güther, und deßen, was das Weib verlaßen, auf nachfolgende maße geſchehen. §. 4. Stirbet einem Manne ſein Weib, und iſt von derſelben bey ihrem Leben nicht begabet, und läſſet Kinder, und deren nicht über 3., ſo ſoll er in ſeines Weibes Güthern, und allen denjenigen, was zum Erbe gehörig, den 4ten Theil haben, und ihme damit begnügen laſſen. Und dieſe Meinung ſoll es auch haben, wenn 1. oder 2. Kinder vorhanden, daß er den 4ten Theil behalten ſoll, das andere aber bleibet den Kindern billig. Es ſoll aber mit dieſem Statuto dieſen Verſtand haben, daß er ſeinen unmündigen Kindern das Mutter Theil nicht eher folgen zu laſſen ſchuldig ſeyn ſoll, bis ſie ſich verehelichen, und von ihrem Vater ſepariren werden. Immittelſt ſoll der Uſusfructus der mütterlichen Güther dem Vater verbleiben, dargegen er auch den Kindern gebührliche Unterhalt geben ſoll. Cap. *V.* §. 1. Nachdem biß anhero in der Stadt Eiſenberg der

Ge-

Gebrauch gewesen, daß die wittben befugt gewesen, wenn sie ihren Wittben-Stuhl nicht verrücket, und den Kindern zum Besten Haußgehalten, daß man sie zu keiner Theilung dringen oder bringen mögen. So hat ein Erbar Rath und die ganze gemeine Bügerschafft bewilliget und gewillkühret, Es bey solchen Gebrauche allenthalben verbleiben zu lassen. Jedoch soll die Mutter und Wittbe schuldig seyn — ein richtiges Inventarium auffrichten zu laßen, und also allen Kindern zum Besten dasselbe zu erhalten, und die Haußhaltung also anzustellen, daß sie nichts unnüßlichen verthue — §. 2. Wann sich es auch begebe, daß ein Kind seine mündige Jahre erreichen, und eine Haußhaltung anstellen würde, Auf solchen Fall soll die Mutter schuldig seyn, die Güther allesamt in einem gebührlichen Laudüblichen Tax durch den Rath zu bringen, und dem mündigen Kinde seinen väterlichen Legitimam und was ihme sonsten an der Gerade zukommen möchte, — zu geben und zu reichen, damit dann das Kind zufrieden, und das übrige, was ihme sonsten mehr zum Vatertheil nach unten benannter Theilung gebühren möchte, gewärtig zu seyn — §. 3. Wenn nun die Wittbe sich verehelichen, oder sonsten ihre Gelegenheit nicht seyn wolte, in Güthern ungetheilt zu seyn, oder hielte übel Hauß — soll die Theilung — folgendermaßen angestellet werden. §. 4. (§. 273.) §. 5. Liese er aber mit demselben Weibe erzeugte Kinder, und deren nicht über 3. so soll die Frau an seinen Güthern auch den 3ten Theil nehmen. Ließe er aber mehr, als 3. mit ihr erzeugte Kinder,

alsdann ſoll ſie an ſeinen Güthern haben Kindes Theil, jedoch alſo, daß die Frau wo ſie den dritten oder Kindes-Theil nehmen will, ihre Güther mit einbringe, Ihr ſoll aber gleichwohl freygelaßen werden, ſich des Statuts zu gebrauchen oder ihr eingebracht Guth ſamt der Gerade nach dem 1. Articul zu nehmen, und ſich des Mannes Güthern zu verzeihen, Und da ſie zu ihrem Einbringen kieſen würde, Soll aufn Fall halb Kindes-Theil aus des Mannes Güthern neben der Gerade ihr folgen, damit ſie dem Manne nicht vergebens beygewohnt. Cap. 6. enthält die Beſchreibung der Gerade.

Die Görlitzer Statuten ſtellen es in des Weibes Willkühr, ihr eingebrachtes Vermögen, nebſt der halben Gerade, und weiblichen Geſchmuck, oder einen Kindestheil nebſt halber Gerade zu nehmen. Der Mann aber erhält von des Weibes Nachlaſſenſchaft den $\frac{1}{3}$. und die halbe Gerade. (k)

Die Geraer Statuten vom Jahr 1658. Art. 71. ſetzen die Erbgebühr einer Wittwe, nach Einwerfung des Ihrigen, wenn nicht über 4. Kinder vorhanden ſind, im Drittheil: doch hat ſie die Wahl, lieber nach dem Eingebrachten zu greiffen. Der Wittwer hingegen erbt, wenn Kinder am Leben ſind, von allen liegenden und fahrenden Gütern den Drittheil, die andern zwey Theile erhalten die Kinder. Er iſt aber nicht ſchuldig mit den Kindern zu theilen, und behält den Nießbrauch des ganzen Nachlaßes bis zur Wie-

(k) Hofmann a. a. O. §. 297.

Wiederverheyrathung. Als dann aber muß die Abtheilung geschehen; doch behält er noch immer den Nießbrauch bis zur Verehelichung, Volljährigkeit und Absonderung der Kinder. Wann eine Wittwe zur andern Ehe schreitet, soll es eben so gehalten werden. (l)

Das Harburger Statut vom Jahr 1739. enthält §. 1. (m) „ Daß bey Absterben eines Mannes, welcher eine Wittwe mit Kindern hinterläßet, es mögen derselben 1. oder mehrere seyn, so dann die Wittwe wenn selbige dotem & illata conferiren will, von des Mannes Gütern portionem virilem und Kindes Theil dadurch erben und erlangen könne, es wäre dann, daß durch ein Testament oder Ehestiftung ein anders disponiret worden. Wann jedoch eine solche Frau nachmahlen zur zweyten Ehe schreiten würde, sodann soll derselben von demjenigen, so sie zufolge dieser Disposition von des Mannes Gütern bekommen, blos der Usustructus auf Lebenszeit verbleiben, die Güter selbst aber sollen den Kindern erster Ehe wieder anheimfallen.

Zu Hargedsen ists Herkommen, daß die Wittwe, wenn sie sich wieder verheuratet, und ihre Illaten in die gemeine Erbschaft einwirfft, Kindes-Theil empfängt. (n)

Die

(l) §. 318.

(m) Pufendorf Tom. IV. Obs. in app. pag. 236.

(n) Tom. I. Obs. 86. §. 23.

Die Jenaer Statuten Tit. XXV. Cap. I. §. 8. (o) „Im Fall ein Ehegatte vor dem andern verstürbe, und von beyderseits in stehender Ehe erzeugte Kinder nach sich verliese, so ist der überlebende Ehegatte, so lange er die Kinder in seinem Brod hält, zwar denenselben seines verstorbenen Ehegatten Nachlaß auszuantworten nicht gehalten, sondern es bleibet ihme darinnen so lange der Nießbrauch, jedoch soll, er sey Mann oder Weib, — nach Ablauf der 4. Trauer-Wochen, das ganze Vermögen durch ein richtig Inventarium oder rechtsbehörige Specification anzeigen, auch was jedwedem Kind nach Recht davon gehörig, demselben zugeeignet werden, und wenn die Kinder nicht mehr in seinem Brod, ihre Erb-Portiones auf des Raths Erkänntniß ihnen verabfolgen lassen, oder nach Befinden genugsam zu versichern, und dann bis sie deren selbst benöthiget, landüblich zu verzinsen schuldig seyn. Cap. II. §. 1. „Sind bey dem Ableben eines Ehegatten Kinder vorhanden, so ist der hinterlassene Ehegenosse, so lang er den Witwenstuhl nicht verrückt, und die Kinder an seinem Tisch behält, nicht zur Abtheilung verbunden, die jedoch bey anderweiter Verheirathung geschehen muß. (p) §. 2. (q) Stirbet eines von den Eltern, und nahmentlich der Vater, so erbet dessen Verlassenschaft sowohl seine Wittbe,

(o) Hellfeld v. Erbschaft. §. 12. c. Berger Lib. II. Tit. IV. §. 45. not. 2.

(p) Hofmann §. 301.

(q) Emminghaus de præcip. fœminar. Jurib. Cap. VIII. §. 21.

Wittbe, als von ihm erzeugte Kinder; die Wittbe zwar, wenn sie mit 1. 2. 3. oder 4. Kinder zur Erbschaft und Theilung sich findet, bekommt den vierten Theil des Mannes Verlassenschaft, an Mobilien und Immobilien. Sind aber mehr als 4. Kinder vorhanden, so gehen sie mit ihrer Mutter zu gleichen Theilen, und bekommt also die Wittbe Kindestheil: jedoch muß sie in beyden Fällen ihr eingebracht Gut mit in gemeine Theilung bringen. §. 3. Der Mann aber erhält die fahrende Haabe, und die erworbenen liegenden Güter: die andern unbeweglichen Güter fallen an die Kinder: ist jedoch auser fahrender Haabe nichts vorhanden, so muß der Vater von derselben, den Kindern den Pflichttheil abgeben. (r)

Die Naumburger Statuten vom Jahr 1561. Art. 15. (s) „ Liese er aber mit demselbigen Weibe erzeugte Kinder, vnnd der nicht vber drey, so soll die Fraw an seinen gutternn auch drittenn theill nehmen; Ließe er aber mehr dann drey mitt Ihr erzeugete Kinder, Alßdann soll sie Ahnn seinenn guetternn habenn Kindes theill, Jedoch Alſo, daß die Fraw, wo sie denn drittenn oder Kindes theill nehmen will, Ihr guetter mit einbringe, Ihr soll aber gleichwohl freygelassenn werdenn, Sich des Statuts zu gebrauchenn, oder Ihr eingebracht güeth, sambdt der Gerade, nach denn ersten Artickell zu nehmenn, vnnd sich des Mannes guetter zu verzeihen, vnnd da sie zue Ihrem einbringenn kiesenn würde,

(r) Hofmann a. a. O.

(s) Walch a. a. O. Th. VI. 304.

de, So ſoll Ihr vf den fall halb Kindes theill, aus des Mannes guetternn, nebenn der gerade, wie vohrgemeldt folgenn, Damitt ſie nicht vergeblich dem Manne beygewohnett. Art. 19. ſiehe §. 273.

Die Statuten von **Neuſtadt** an der Orla, im Vogtländiſchen, Churſächſiſcher Hoheit geben dem überlebenden Ehegatten, nach Bezahlung der Schulden alle Güter zur Nutzung bis er den Wittwenſtuhl verrücket, oder die Kinder zu 20. Jahren kommen, oder ſich heirathen oder ſonſt abſondern wollen. Alsdann muß in den letzten Fällen die Wittwe den 3ten Theil von des Mannes hinterlaſſenen Gütern den Kindern herausgeben, wenn ſie den Wittwenſtuhl nicht verrücket. Geſchieht aber dieſes, ſo ſteht ihr frey, mit Einwerfung ihres eingebrachten Vermögens einen Kindestheil oder ihr Eingebrachtes zuruk zu nehmen, und das übrige väterliche Gut den Kindern herauszugeben. Jedoch muß ihr eingebrachtes Gut ohnveräuſſert, und den Kindern erſter und andrer Ehe zu gleicher Theilung bleiben. Der zweyte Ehemann bekommt nur den Nießbrauch. (t)

Die **Magdeburger** Statuten geben dem Wittwer, wenn das Weib keine Mobilien hinterläßt, bei 3. und weniger Kindern den 4ten Theil; bei 4. und mehrern einen Kindestheil von allen Immobilien; wenn an Mobilien etwas aber nicht gnug vorhanden iſt, ſo wird ſolches auf den 4ten oder Kindstheil gerechnet. Wenn die

(t) Hofmann §. 296.

die Frau den Mann überlebt, so geschieht die Abtheilung eben so. (u)

Die Altenburger und Leipziger siehe §. 273.

Die Rochlitzer Statuten Cap. IV. §. 1. (v)
„Verstirbet ein Ehemann, ohne Ehestiftung, Testament, oder anderer zu Recht beständiger Disposition, und hinterlässet sein Eheweib und leibliche Kinder; So soll das Eheweib, die freye Wahl haben, ob Sie ihr zu ihrem Mann eingebrachtes Guth, nebst denen zu demselben gebrachten Geradestücken an Geräthe — überdies die Helfte von dergleichen Geradestücken, so viel in stehender Ehe, noch darzu geschaffen worden, oder aber den dritten Theil, seiner Verlassenschafft, sie sey beweglich oder unbeweglich, und habe Nahmen, wie sie wolle, und gehöre unter hiesige oder andere Gerichte, nebst jetztbeschriebener Gerade, nehmen wolle, in welchen dritten Theil aber sie ihre übrigen ein- und zugebrachten, auererbten und andere Güther und Vermögen zu conferiren, oder sich, soviel davon würklich noch vorhanden, und Sie in ihrem Besitz hat, an solchen dritten Theil kürzen zu lassen, schuldig. §. 5. Stirbet aber ein Eheweib ꝛc. (§. 273.)

Die Schmöllener Statuten vom Jahr 1602. Art. XXVI. (w) „Würde das Weib ehe den der Mann sterben, undt Kinder mit diesen oder

(u) §. 310. Von Cramer Tom. III. Obs. 789. §. 1.

(v) Walch Th. III. S. 286.

(w) Th. VIII. S. 168.

oder ihren vorigen Männern erzeugt, verlaßen, ſo ſol der überbliebende auch den Drittentheil, in ſeines Weibes verlaßenen Güthern, beydtes an beweglichen und unbeweglichen, vor ſein Eigenthumb haben, undt behalten, die ander zwey theil Mütterlicher Güther, fahrendes undt liegendes bleiben ihren nachgelaßenen Kindtern, Söhnen und Töchtern, unter ſich zu theilen. Art. *III.* Wann ein Mann, vor dem Weibe ſtirbet, undt Kinder mit ihr erzeuget — verläſt, ſoll ſeine — Witbe zur Gerade haben — ſambt den ſpann-Bette, darinne ſie mit ihrem Manne gelegen hat —. Was hierüber zur Gerade vorhanden, ſol vor Erbe geacht, undt unter die Witbe Söhne undt Töchter — in die Häupter getheilet werden. Art. *IV.* Begebe es ſich, das ein Weib zu ihren Einbringen ſchreitet, wie ihr freyſtehen ſol, alles was ſie — zum Mann gebracht zu nehmen, ſo ſol ſie ſich an denen am Erſten Artickel geſetzten Stücke (Art. III.) begnügen laſſen, und an den übrigen, ſo ſonſt zur Gerade gehöret und ihres Mannes geweſen, kein Theil haben.

Die **Weimarer** Statuten vom J. 1590. Art. XXXV. (†) „Wenn der überlebende ſich wieder verheuraten will, ſo ſoll es mit den Kindern des Verſtorbenen Erbſchaft theilen, und davon Kindes Theil gewärtig ſeyn, doch ſoll jedes Theil — ſeine eigene Güter vor ſich allein, darüber der Mann die in ſtehender Ehe erzeugte Gütter zuſambt der fahrenden Haabe zum Voraus behalten, und ſoll Mann oder Weib

(†) Helfeld v. Nachfolge S. 2165.

Weib von solchen seinem eigenen, oder durch Erbfall-Recht erlangten und sonst erworbenen Güttern dem künftigen Ehegatten — nicht mehr zuwenden, denn seiner Kinder eines — von ihm zum allerwenigsten zu gewarten habe, doch soll Vatter oder Mutter schuldig seyn — ehe dann die Decke mit dem andern Gemahl beschlagen, solchen ihren Kindern Vormünder zu bitten. —.

§. 275. Betrachtungen über die Spuren ehelicher Güter-Gemeinschaft in Sächsischen Landen.

Daß in den Sächsischen Landen die eheliche Güter-Gemeinschaft ehedem eingeführt gewesen seye, läßt sich nicht bezweifeln, so wenige Spuren man auch im Sachsenspiegel, dem Weichbild und den Churfächsischen Constitutionen davon antrifft. Es enthalten solches gar viele besondere Statuten vormaliger und neuerer Zeiten. Einmal läßt sich, wegen der außerordentlich vielen Mängel und würklichen Unrichtigkeiten, auch falschen Sätzen, die der Sachsenspiegel enthält (x), kein überzeugender Beweiß aus demselben darwider herleiten; das Weichbild ist viel zu mager abgefaßt und hat zu viele Lücken; und die Constitutionen sind geflissentlich zur Aufnahm und Anwendung des römischen Rechts, auch dessen Vereinbarung mit dem Sachsenspiegel verfertigt, und in der Absicht, um die alten Gewohnheiten und die darunter hergebrachte Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft zu verdrängen, eben so geflissentlich entworfen worden (y); und so ist dann eben dieses die Ur-

(x) Struv in histor. Jur. Cap. VI. §. 22.
(y) Constit. Part, III, Const, XII, & XX.

Ursach, daß in vielen neuern particularen Landes-Gesetzen und Statuten dieselben bald mehr bald weniger verdrängt worden sind. Es wird daher genügen, wenn ich die wenige Uberbleibsel und Spuren noch in Betrachtung ziehe.

§. 276. 1) Vererbung der Mobilien.

Die Vererbung der Mobilien, wenn ich dieses Worts mich bedienen darf, ist nichts anders, dann ein Ausfluß ehelicher Güter-Gemeinschaft: solches ist hier oben zur Genüge erwiesen. Man theilt sie in Sächsischen Landen in Gerade und andere Mobilien. Dieses ist nichts anders als eine bestimmte Theilbarkeit derselben; es war eine Zeit, wo Mobilien und Errungenschaft eines waren, wenigstens diese jene anzeigen, weil liegende Güter zum Stamm gehöreten. Die Gerade bestund aber oft aus solchen beweglichen Sachen, (z) daß der Mann, weil jene frei und frank hinweggezogen wurden, auf die übrigen Mobilien, von welchen er die Schulden zahlen muß, zu verzichten nöthig fand (a). Daß der Mann **allein** die Mobilien erbe, gründet sich blos im Sachsenspiegel; daß er die Errungenschaft **allein** behalte, ist römisch. Beide Begriffe hat Epkow von Repkow zusammengefügt, und so den Mann zum alleinigen Erben des Mobiliar-Vermögens, mit Ausnahm der Gerade, gemacht, dann diese Mobilien beziehet der Mann, im Sächsischen nicht allent-

(z) Hommel im Pertinenz-Register. Wiesand Handbuch v. Gerade.

(a) Hommel in Rapsod. quæst. Obs. 652. Wernher Part. II. Obs. 454. n. 4.

lenthalben. Zu Neustadt an der Orla ist bei kinderloser Ehe noch jetzt eine durchs Theilrecht irreguläre allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft, und der Letztlebende ohne Unterschied, behält die fahrende Haabe allein (§. 88.). Eben solches ist zu Saalfeld in Uebung (§. 89.). Desgleichen bei particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft im Amt Wachsenburg (§. 191.), in den Statuten zu Weimar (§. 185.) und Weissensee (b); und außer dieser Ableitung des Mobilien-Bezugs läßt sich solcher aus keinem andern Rechte ableiten (c).

§. 277. 2) Beisitz des letztlebenden Ehegatten bis zur Wiederverheurathung.

Die von den Sächsischen Rechtsgelehrten über den Sachsenspiegel gemachte Auslegung eines Mitbesitzes, Gebrauchs und Nutznieſſung sind nichts anders dann als ein Ausfluß ehelicher Güter-Gemeinschaft zu betrachten, der aber von weit stärkerer Würkung, als der bloſe römische Niesbrauch, ist (§. 253. folgg.), wie Berger am unten angezogenen Orte (d) gezeiget hat (e). Sie schlossen diesen bloſen Mitbesitz aus den Worten: bey ihrem Leibe, d. i. Leben (†), und vergaßen dabei, daß nach dem Tode des einen Ehegatten, dieser die Ge-

(b) Hofmann a. a. O. §. 300.

(c) Pufendorf Tom. I. Obſ. 93.

(d) de poſſeſſ. uxor. imprim. Saxon. in bon. marit. competente.

(e) Schultes quæſt. illuſtr. 46. n. 12. 24. 40. 41.

(†) Carpzov Part. III. Conſt. XXV. Def. VI.

Gemeinschaft oder den Beisitz nicht mehr fortsetzen konnte, weil der Letztlebende der solitarische Eigenthümer oder Beisitzer geworden ist; und dann fehlt es doch auch im Sächsischen nicht an Orten, wo der Letztlebende den Beisitz auf Lebenslang hat, wenn er sich nicht wieder verheurathet, z. B. zu **Eisenberg** (§. 274.), **Gräfenhainichen** im ChurSächsischen (f), zu **Sangerhausen** und **Langensalza** (§. 187.), zu **Eisenach** (§. 103.) **Ostheim** (§. 196.) und an andern Orten.

§. 278. 3) Wittwen müssen das Ihrige einwerfen, wenn sie vom verstorbenen Manne erben wollen.

Die Einwerfung dessen, was die Wittwe eingebracht hat, wenn sie an des Mannes Nachlassenschaft mit zu Theil gehen will, ist ebenfalls ein Kennzeichen der vorhin im Gebrauch gewesenen ehelichen Güter-Gemeinschaft. Aus dem römischen Rechte kann solches nicht hergeleitet werden, theils, weil es die Einwerfung nur dem Erben auferlegt, welcher in väterlicher Gewalt des Verstorbenen gewesen war (g), dieselbe auch nur in der Absicht geschiehet, um unter mehrere Erben von einerlei Art eine Gleichheit zu halten (h), und diese nicht ihr eigenes Vermögen, sondern nur dasjenige, was sie von dem Verstorbenen bereits empfangen haben, in seinen Nach-

(f) Pufendorf a. a. O.

(g) L. 17. L. 19. C. de collat. bonor. Nov. XVIII. c. 6.

(h) L. cit. 17.

Nachlaß wieder hineinwerfen (i): theils weil bei der Erbfolge zwischen Mann und Weib, nach römischem Recht die Einwerfung des eigenen Vermögens von der Wittwe nicht erfordert wird, Kaiser Justinian derselben ihre Portion aus der Nachlassenschaft des Mannes, anweiset (k), dieses aber nicht geschehen würde, wenn sie ihr weniges Vermögen einwerfen müßte; und dann auch die befragte Einwerfung ganz ohne alle Rükſicht, ob der Letztlebende reich oder arm ist, erfordert wird (l). Dieses enthält ganz eigentlich

Die Churſächsische Constitution XX. im dritten Theil. „Stirbt der Mann vor seinem Weibe, und läßt nach sich Kinder, von der ersten und andern Ehe, eines oder mehr, so soll sein Weib ohne Unterschied, ob sie reich oder arm, nach Bezahlung der Schulden, aus allen ihres verstorbenen Mannes übrigen Gütern einen vierten Theil nehmen und haben. Ließ aber der verstorbene Mann keine Kinder, so soll seinem überlebenden Eheweibe aus seiner Verlassenschaft, nach Ablegung der Schulden ein Drittheil folgen, und die Frau in beyden Fällen, alle ihre eingebrachte, anererbte und andere Güter, zusammt der Gerade, in die gemeine Theilung zu bringen, schuldig seyn, Jedoch

(i) L. pen. & ult. C. eod.

(k) Nov. CXVII. cap. 5.

(l) Neuenhahn de succeſſ. & privileg. viduit. Membr. I. Sect. 13. not. e. und dann ist doch die Einwerfung von der Zurechnung unterschieden. Carpzov Part. III. Conſt. XI. Def. VIII.

doch ſoll der Frauen in alle wege frey ſtehen, ob ſie zu ihrem eingebrachten Gut, oder aber nach Gelegenheit der Fälle, zu dem 4. oder 3ten Theil greiffen will, und ihr ſolche Wahl ohne Unterſchied, es hätte der verſtorbene Mann Kinder oder nicht, in einem oder dem andern Fall, wie obſtehet, gelaſſen werden.

Es bleibt alſo zu dieſer Einwerfung des eingebrachten Vermögens keine andre Quelle übrig, als das deutſche Recht. Nun enthalten zwar eben dieſe Conſtitutionen Th. II. Conſtit. 44. „Daß es in der Frauen Willkühr ſtehe, ihr eingebracht Ehegeld wieder zu fordern, oder aber das Leibgedinge anzunehmen.

Da aber hier von Einwerfung des eingebrachten überhaupt und allem eingebrachten die Rede iſt, nicht von der bloſen Eheſteuer, ſo kann der Antheil, den die Wittwe aus der Verlaſſenſchaft empfängt, für kein Leibgeding geachtet werden; mag aber doch wohl zu der beſtimmten Wahl-Freiheit die Gelegenheit mit gegeben haben; zu geſchweigen nirgends in Statuten erwähnter Antheil, wie ſonſt des Leibgedings Abſicht, der Wittwe, zur erforderlichen Nahrung und Lebens-Unterhalt, zu verabreichen beſtimmt iſt (m). Bedenkt man hingegen, daß die Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinſchaft mit der ſtrengen Curatel der Weiber, die das Sachſenrecht beſchreibt, und mit dem römiſchen Rechte, das man doch einzuführen, mit allen Kräften ſich bemühet hat, nicht wohl vereinbarlich geweſen, derohalben ſich dieſelbe ſchon

(m) Schneidt de Jure conjugum in eorum bona, §. 24.

in stehender Ehe allmählich verlieren müssen (n); daß das Mein und Dein beider Eheleute in stehender Ehe, wegen des gemeinsamen Gebrauchs und Genusses desselben nicht so auffallend gewesen, als es nach der durch den Tod des einen Ehegatten getrennter Ehe werden mußte, da die Frau erfahren sollte, daß sie bei dem vorgedrungenen römischen Rechte, anstatt sie in frühern Zeiten alle Verlassenschaft ihres Mannes behielte, nun mit leerer Hand abziehen müsse: so wird es ziemlich wahrscheinlich, daß man, diese Unbilligkeit abzuwenden, es in der Wittwe freie Willkühr gestellt habe, ob sie nach germanischem oder nach römischem Rechte gerichtet seyn wolle. Nach diesem konnte sie nur in den seltensten Fällen (§. 179.) erben; nach jenem aber mußte zuerst der Grund zur gemeinsamen Theilnahm hergestellt werden, ehe diese statt finden konnte; die Frau mußte also erklären, daß sie nach deutschem Rechte zur Theilnahm gelassen werden wolle, d. i. sie mußte das Ihrige einwerfen, damit die nunmehrig gemeinschaftliche Vermögens-Masse zwischen ihr und den Intestat-Erben vertheilet werde. Noch mehr scheint aber die dem Weibe vergönnete Wegnahm oder Einwerfung des Ihrigen ein Ueberbleibsel der Verzichts-Freiheit zu seyn, deren sich die Weiber, um dem Schulden-Last der Männer auszuweichen, in allgemeiner sowohl als besonderer ehelichen Güter-Gemeinschaft zu bedienen, nach mehrern Statuten befugt gewesen waren. Dieses läßt sich vorzüglich aus den Mühlhauser Statuten entnehmen, wo die eheliche Güter-Gemeinschaft in währendem Wittwenstand des letztlebenden Ehe-

(n) Pufendorf Tom. IV. Obs. 162. §. 6. Beiträge zur jurist. Literat. in den Preuß. Staaten. Samml. VI. S. 399.

Ehegatten durchaus allgemein, und dieſer der Herr aller Güter iſt, gleichwohl nach verrüktem Wittwenſtuhl dieſelbe in eine particulare Würkung übergeht (§. 193.), der Wittwe durch Zurüknahm ihres eingebrachten Vermögens ſich der Schulden zu entſchlagen, oder im andern Fall nebſt der Theilnahm auch Schulden über ſich zu nehmen überlaſſen bleibt (§. 66.); wie dann auch an andern Orten, z. B. zu Lübeck und Roſtock, wo die Statuten davon nichts enthalten, dieſe weibliche Befugniß in Uebung iſt (o). Es ſcheint übrigens zwar etwas widerſinniges zu ſeyn, die Würkungen eines Rechts in Anwendung bringen zu wollen, das ſelbſt nicht mehr vorhanden und abgeſchafft iſt (p); allein dieſes hat ſchon ſeinen Abfall, wenn der Grund zu der Würkung ſich aus der Beſchaffenheit älterer Zeiten herleitet (q); und dann iſt auch bei der ehelichen Güter-Gemeinſchaft eben nicht ſo ganz ungewöhnlich, daß die Würkungen derſelben, auch nach dem Tod des einen Ehegatten, erſt eintreten, wenn ſchon dieſelbe in ſtehender Ehe nicht vorhanden war; es geben uns davon die Orte ein Beiſpiel, wo ſie erſt dann eintritt, wenn ein lebendiges Kind zur Welt gebohren iſt, wo alſo, wenn daſſelbe erſt nach des Vaters

Tod

(o) Stein lübiſches Recht. Th. II. §. 200. 212. Pufendorf Tom. IV. Obſ. 19. §. 7. Elſäſſer in gemeinnützigen juriſtiſchen Beobachtungen und Rechtsfällen. Th. III. S. 137.

(p) Ceſſante enim cauſa, ceſſat effectus. L. 4. ff. de hæred. inſtit.

(q) L. 18. §. 6. ff. de quæſt. L. ult. ff. de decurion. L. 2. 3. ff. rer. amotar. Barboſa v. cauſa ax. 12. in fin.

Tod zur Welt kommt, die eheliche Güter-Gemeinschaft in ihren Würkungen erst nach des Vaters Tod sich zeigen kann, und würklich zeiget. Endlich bestärken dasselbe die Orte, wo jedem letztlebenden Ehegatte, ohne Unterschied, die Einwerfung des Seinigen befohlen ist, das dann freilich bei der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft an sich ein Ueberfluß ist, doch aber dazu dienet, um den in besserem Vermögen stehenden Letztlebenden bei eingeführtem Theilrecht, dadurch zu berathen (§. 91. 167.) und zugleich einen Beweiß abgiebt, daß die Lehre von Einwerfung des eingebrachten, die im Sächsischen an mehrern Orten, ob gleich mit Auswahl verordnet ist, nicht im römischen Rechte, sondern in der ehelichen Güter-Gemeinschaft zu suchen seye; es gehören dahin die Statuten von **Heldburg** (§. 114.), **Salzungen** (§. 165.), **Schalkau** (§. 160.), **Landshut** (§. 166.), und die **Churmark-Brandenburg** (†); auch tritt diesen das **Altenburger** Statut bei, wenn dasselbe dem letztlebenden Ehemann bei kinderloser Ehe, dafern er sein verstorben Weib mit ihren Eltern oder Collateralen erben will (§. 273.), zu Conferirung des erworbenen Vermögens anweiset, das aus römischen Rechten nicht kann hergeleitet werden.

§. 279.

(†) Beiträge zur juriſt. Lit. in Preuß. Staat. Samml. III. S. 61. L. 2. §. ff. rerum amotar. Barboſa v. cauſa, axiom. 12. in fin.

§. 279. 4) Die ſtatutariſche Portion kann dem Letztlebenden von dem andern durch Teſtamente ꝛc. nicht entzogen werden.

Daß die ſtatutariſche Portion dem letztlebenden Ehegatten durch Teſtamente oder andere letzten Willens Verordnungen nicht entzogen werden könne, kann aus dem römiſchen Rechte nicht hergeleitet werden, dann dieſes läßt dergleichen Verordnungen in der Regel zu, ſchränkt ſie aber nur bis auf das Pflichttheil ein: für die Erbfolge der Eheleute hat weder der Prätor, noch Kaiſer Juſtinian diesfalls geſorget; und da bei der prätoriſchen die Eheleute den Collateralen ſo weit nachgeſetzt, unter dieſen aber nur den Geſchwiſtern, in einem beſtimmten Falle, ein Pflichttheil geordnet haben, ſo kann auch nach analogiſchem Grunde der letztlebende Ehegatte, auf ein Pflichttheil, das ihm die Geſetze nicht verliehen haben, keinen Anſpruch machen; Ob ſolches auch von der Juſtinianiſchen Erbfolge (§. 179.) zu ſagen ſeye, erfordert eine eigene Ausführung, vor der Hand möchte man doch für das nämliche Pflichttheil der Kinder ſich zu erklären geneigt ſeyn, theils, weil Juſtinian den Ehegatten wit den Kindern in Gleichheit ſetzet, theils, weil der Antheil jenes ſtatt Alimenten dienen ſoll, und aus demſelben Grund ihm zu reichen verordnet, da im andern nicht bedürftigen Falle derſelbe gar nicht dazu berechtiget iſt. Es iſt aber

(†) Beiträge zur juriſt. Literatur in Preuß. Staaten. Samml. 3. S. 61.

aber nicht eben nothwendig, sich dabei lange zu verweilen, da

Die Churſächsische Constitutionen Th. III. Const. VII. den Grund davon in Willkühren und wohlhergebrachten Gewohnheiten setzen, es heißt nämlich: „Es wird von den Rechtsgelehrten in gemein gehalten, daß der Mann nicht befugt sey, dem Weibe den dritten oder vierten Theil, oder anders, so ihr nach seinem Absterben, vermög einer Willkühr, oder wohlhergebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gütern gebühret, gar oder zum Theil zu entwenden, wie dann auch gleichergestalt hinwiederumb dem Weibe nicht nachgelassen wird, dasjenige, was dem überlebenden Ehemanne aus ihren Gütern zustehet, durch ein Testament oder andern letzten Willen zu vermindern.

Siehe auch die Jenaer Statuten (§. 273.) und andere Statuten mehr.

Diese wohlhergebrachte Gewohnheiten sind aber nichts anders dann Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft. (§. 232. folgg.) Daß jedoch der Letztlebende dieselbe statutarische Portion verwürken könne, davon wird hiernach noch etwas gehandelt werden.

§. 280. 5) Wer die Mobilien behält, zahlt die Schulden.

Dieser Satz ist ganz und durchaus germanischen Rechtens, wie oben (§. 106. folgg.) desgleichen (§. 123. 237. folgg.) gezeiget worden ist, und

und wenn die Sächſiſchen Rechtsgelehrten, (r) ſolches aus dem römiſchen Rechte herleiten, ſo liegt der Grund davon blos in der Vorliebe zu dieſem Rechte, da ja ſonſt ſchon das Recht der Natur an die Hand giebt, daß, wer am Gewinnſt Antheil hat, auch am Verluſt Theil haben müſſe, mithin, weil der Ehemann in Sächſiſchen Landen, nach der Anwendung des römiſchen Rechts, den ehelichen Erwerb ſich alleine zueignet, (s) es ſelbſtredende Billigkeit iſt, daß ihm auch die Tragung der Schulden allein hingewieſen werden, ohne des Arguments, ob ſie wegen der Mobilien verurſacht worden, zu bedörfen. Man ſehe übrigens §. 207. folgg.

§. 281. Schluß über dieſe Verhältniſſe.

Und ſo ſind mehrere einzele Verordnungen und Folgerungen aus dem römiſchen Rechte, zuweilen nicht ganz richtig, hergeleitet, die ganz in der Ordnung, nur Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinſchaft ſind. Z. B. Mann und Frau müſſen Theil nehmen an allen Unglüksfällen (t), dieſes paßt nicht ganz auf den Satz, der Mann hat alle Vortheile aus der Ehe, iſt aber ganz der ehelichen Güter-Gemeinſchaft eigen. Die Churſäch-

(r) Carpzov Part. III. Conſt. XXV. Def. 15.

(s) Stryck de Jure mariti in bonis uxoris. Cap. I. §. 27. Carpzov. Part. III. Conſt. XX. Def. 8. n. 5. Conſt. XII. n. 1.

(t) Conſt. XXV. Def. 7. n. 6. Conſt. XXVI. Def. 2. n. 8.

sächsische Constitut. XXII. im Theil. III. weiset die Erben des Mannes an, der Wittwe, wenn sie ihr eingebrachtes Gut zurukfordert, die Helfte der Hochzeit-Geschenke folgen zu lassen; „wo es „sich aber zutrüge, daß die Frau vor dem Man„ne mit Tod abgienge, so soll solches Geschenke, „weil dem Manne nach Sachsen-Recht die Fahr„niß gebührt, demselbigen allein bleiben" — Gerade-Stücke ausgenommen. Beides sind Würkungen mehr berührter Güter-Gemeinschaft.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Von der Endigung der ehelichen Güter-Gemeinschaft.

§. 282. Endigung derselben bei Lebzeiten beider Eheleute.

Die Endigung der sowohl allgemeinen als besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft kann überhaupt auf eine gedoppelte Art betrachtet werden; einmal wie sie sich bei Lebzeiten beider Eheleute, und dann wie sie sich nach dem Absterben eines von ihnen endiget. Bei Lebzeiten beider Eheleute kann sie sodann auch theils mit gutem Willen beider derselben, theils aber wider des einen Willen und seinem Verschulden, theils auch, weil sie anfänglich nichts galt oder mangelhaft war, ein Ende nehmen.

§. 283. 1) Mit Einverständniß beider Eheleute.

Obgleich das, was zum allgemeinen Besten in Gesetzen verordnet ist, durch privat-Verträge nicht abgeändert und aufgehoben werden kann, so leidet doch dieses eine Ausnahm, wenn die Paciscenten nur über ihr eigenes Interesse übereinkommen, der Staat darunter keinen Nachtheil hat, und keinem Dritten seine erlangte Rechte dadurch geschmälert

oder

oder entzogen werden (u). Bei der ehelichen Güter-Gemeinschaft haben beide Eheleute Rechte und Vortheile sich erworben und zu gewarten, die ihnen als Eheleuten zu Theil werden, und die römische Rechte nicht kennen. Diesen Rechten und Vortheilen können sie demnach gar wohl entsagen, nicht nur vor dem Eintritt in die Ehe (§. 57.) sondern auch währendem Ehestand selbst, wenn nur kein Dritter, welcher in seinen Geschäften mit ihnen auf die eheliche Verhältnisse Rüksicht genommen, und sich dadurch gerechte Ansprüche auf das gesammte Vermögen erworben hat, darunter in Verlust und Schaden gesetzet wird (v). Wir haben einige neuere Gesetze, die dieses deutlich und bestimmt enthalten.

Das allgemeine Landrecht für die Preußische Staaten enthält: Th. II. Tit. I. §. 413. „ Während der Ehe findet die Aufhebung einer auf prosticial-Gesetze oder Statuten sich gründenden Gemeinschaft auch mit Bewilligung beider Eheleute in der Regel nicht statt. §. 418. Ueberhaupt stehet es den Eheleuten zu allen Zeiten frey, die Folgen der Gemeinschaft, soweit sich dieselben nur auf die künftige Succession erstrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern. §. 422. In allen Fällen, da die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs ausgeschlossen oder aufgehoben werden soll, muß dieses gerichtlich verlautbart, und in den Zeitungen

(u) Otto in Papinianom Cap. X. §. 6. Voet ad ff. Tit. de ritu nupt. n. 122.

(v) Westphal im Privatrechte Th. II. Abh. 44. §. 22. Runde im Privatrecht. §. 609. Pufendorf in animadv. Jur. Tom. I. Obs. 56. §. 1.

gen oder Intelligenz-Blättern der Provinz zu dreyenmalen innerhalb 4. Wochen bekannt gemacht werden. §. 423. Bey Kauf- und Handelsleuten muß außerdem die Bekanntmachung auf der Börse, oder durch die Kaufmanns-Aeltesten, und bey Zunftgenossen durch die Vorsteher der Zunft geschehen. §. 431. Ueberhaupt bleiben auch den Glaubigern, deren Forderungen während derselben entstanden sind, ihre Rechte an das gemeinschaftlich gewesene Vermögen ungeändert vorbehalten.

Die Lippische Verordnung vom Jahr 1786. §. 32. (w) „Stehet den Eheleuten zu jeder Zeit frey, die beym Anfang der Ehe eingegangene Communion hiernächst mit beyderseitiger Einwilligung wieder durch Verträg zu endigen, und das Gemeingut unter sich zu theilen, oder sich durch Zurüknehmung des Eingebrachten oder auf andere Art auseinander zu seßen. Nur ist auch solche Aufhebung den Creditoren, die schon Forderungen an die Gemeinschaft haben, unnachtheilig, und, damit auch künftige Creditoren nicht dadurch gefährdet werden, erforderlich, daß sie, wie in Ansehung der die Communion ausschliessenden oder einschränkenden Ehepacten oben verordnet ist, der competenten Obrigkeit insinuiret, und in den Lippischen, auch nach Befinden in auswärtigen Intelligenz-Blättern oder Zeitungen publiciret werden, widrigenfalls solche für nicht geschehen gehalten werden soll.

Und

(w) Gebrüder Oberbek Th. V. Medit. 298. S. 204.

Und so auch die besondere eheliche Güter-Gemeinschaft in den Nassauischen Landen (x). Jedoch ist es nöthig, daß dieselbe würklich eingetreten seye, und ihren Anfang genommen habe, dann wann ein Ehemann in Landen, wo sie erst nach Verfluß eines Jahres oder durch Geburt eines Kindes, ihren Anfang nimmt, eine schwere Schuldenlast einbringt, und sich die Frau binnen solcher Zeit durch Ehepakten vorsiehet, so haben die Creditoren kein Klagerecht dargegen, und müssen sich blos an den Mann halten (y); wäre auch die Frau schwanger, daß sie ein Kind zu gebähren, Hoffnung vor sich sähe, so würde doch eben dieses, der Gültigkeit solcher Ehepakten, nicht im Wege stehen, weil dergleichen noch nicht zur Welt gebohrene Kinder nur in dem Fall für lebendig geachtet werden, wenn von der Erwerbung einiger Vortheile für sie die Frage ist (z). Wenn nun aber die eheliche Güter-Gemeinschaft durch vollgültige Verträge zwischen beiden Eheleuten würklich aufgehoben ist, so kann solches, bevorab in Landen, wo sie auf eine oder die andre Art eingeführt ist, die Eheleute gegen die Würkungen in Ansehung dritter Personen nicht ehev sichern, bis sie solchen ihren Vertrag und Uebereinkunft behörig bekannt gemacht und zu jedermanns Wissenschaft haben kommen lassen; wie dieses nicht nur die eben angezogene Preußisch- und Lippische Gesetze verordnen, sondern auch im Lüneburger Stadtrecht vom Jahr 1778.

(x) Hartleben in Anzeigen vom Jahr 1784. Th. I. S. 15.

(y) Pufendorf a. a. O. §. 3. Schneidt de Jure conjug. in eor. bona. §. 43.

(z) L. 7. L. 62. ff. de Stat. homin.

1778. (a) und der Bentheimischen Lands-Ordnung (b) versehen, dahingegen im Hessen-Kasselischen schon hinlänglich ist, wenn ein solcher Vertrag vor Zeugen errichtet ist (c), und in Holland vollends eine solche Bekanntmachung nicht erfordert, sondern es dem Contrahenten, sich selbst zu erkundigen, überlassen wird (d).

§. 284. Ob solches auch geschehe durch Veränderung des Wohnorts.

Auch diese Frage kann in gedoppelter Rüksicht in Betrachtung kommen; einmal in Ansehung des Interesse dritter Personen, nämlich der Creditoren, und dann in Ansehung des Interesse beider Eheleute unter sich; und tritt sowohl ein, wenn sie aus einem Ort allgemeiner in einen Ort particularer Güter-Gemeinschaft, oder wohl gar in einen Ort, wo gar keine in Uebung ist, als auch, wenn sie aus einem Ort particularer Güter-Gemeinschaft in einen Ort, wo keine gilt, hinüberziehen.

Ueber diese Frage, wird unter den Rechtsgelehrten sehr gestritten; viele behaupten, daß durch die Veränderung des Wohnorts auch die Rechte und Verbindlichkeiten, die ihnen in jenem Orte zugestanden und obgelegen, nun ihre Endschaft genommen hätten

(a) Hagemann und Günther im Archiv Th. VI. S. 275.

(b) Hofmanns Handbuch des Eherechts. §. 256.

(c) Frank in diss. quatenus uxor in Hassia dimid. adquæst. lucrentur. §. 34.

(d) Pufendorf a. a. O. §. 3. Huber ad Tit. ff. pro socio. §. 8.

hätten (e). Viele andere behaupten das gerade Gegentheil (f). Gleichwie aber die Erörterung dieser Rechtsfrage eine besondere Ausführung erfordert, welche von andern mit Anführung beiderseitiger Rechtsgründe zur Genüge geschehen ist, nach deren Erwegung man sich auf die eine oder andre Seite lenken kann, so wird es hier genug seyn, mich auf dieselbige zu beziehen. Indessen pflichte ich der letztern Meinung um so mehr bei, als durch die Anfangs unter den Eheleuten fürgewesene eheliche Güter-

(e) Mevius ad Jus Lubec. Part. II. Tit. II. Art. XII. n. 401. Balecke de Jurib. ex mutat. domicil. maxime intuit. conjug. result. §. 24. seqq. Joh. H. Böhmer de æris al. in bon. conjug. Hamburg. commun. §. 16. Georg Ludw. Böhmer elect. Jur. civil. Tom. III. Exerc. XVII. §. 9. Westphal deutsches Privatrecht. Th. I. Abh. III. §. 12. Struben Theil. IV. Bedenken 70. Hommel in Rapsod. quæst. Obs. 770. Brockes Obs. XVII. §. 4. Nettelbladt de port. statut. conjug. Lubecens. Cap. III. §. 16. Tafinger effect. potipr. commun. bonor. constant. matrim. §. 9. Willenberg de uxor. mar. dom. suam mut. el. §. 18.

(f) Lauterbach de soc. bon. conjug. §. 17. Pufendorf Tom. II. Obs. 121. §. 2. Sande Lib. II. Tit. V. Def. 10. Hofmann de commun. bonor. conjug. nat. atq. princip. §. 3. Elsässer Beiträge zum Kanzleiwesen No. 4. Voet ad Tit. de Ritu ampl. §. 87. Gildemeister de commun. bon. int. conjug. maxime & legit. Bremanis. §. 24. Eichel de commun. bon. int. conjug. §. 32. Rostmann Frage: Ob Eheleute ihre Rechte verzeihen können, in Siebenkees Beiträgen zum deutschen Recht. Th. IV. S. 58. folgg. Wesel de connubiali bonor. societ. tr. I. n. 105. Hert Vol. II. Dec. 947. n. 3. Runde Privatrecht. §. 609. Hofacker princip. Jur. civil. Tom. I. §. 143. ibiq. not.

ter-Gemeinschaft, jedes ein untheilbares Recht auf das gemeinschaftliche und respective des andern Vermögen sich erworben hat, das mehr als eine blose Veränderung des Wohnorts erfordert, um solches den andern Theil zu entziehen, indem es sonst vom Mann abhangen würde, die von seinem Weibe einmal durch die eheliche Güter-Gemeinschaft erworbene Rechte und Vortheile, ihr zu benehmen, da sie demselben doch zu folgen verbunden ist, und dann auch im Fall beide Eheleute einverstanden wären, doch die Rechte Dritter, die dieselbe durch die mit Rükficht auf das unzertrennbare Sammtvermögen der Eheleute, geschlossene Contracte sich erworben haben, wenn sie ohne ihre Mitwürkung und Verschulden, blos durch das Wegziehen beider Eheleute, solche einbüssen müßten, äußerst verletzt werden würden; indessen wird es immer besser und den Eheleuten in Ansehung ihrer eigenen Verhältnissen anzurathen seyn, zu einer Zeit, da kein Dritter mehr darunter leidet, für sich selbst ein anderes abzuschliessen; wie dann auch in verschiedenen Landen diese Rechtsfrage hiernach entschieden worden ist, als in

Dem allgemeinen Landrecht für die Preußische Staaten. a. a. O. §. 350. (§. 38.) §. 351. „Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben. §. 352. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Güter-Gemeinschaft obwaltet, an einen andern, wo dieselbe statt findet, verleget: so müssen alle von ihnen an diesem letztern Orte vorgenommene Handlungen in Beziehung auf

einen Dritten, nach den Regeln der Güter-Gemeinschaft beurtheilt werden.

Dem Osnabrücker Statut. (g) „Die Eheleute werden nach dem Orte gerichtet, wo sie sich bei der Heurath niedergelassen, dafern sie nicht anders übereingekommen sind.

Der Lippischen Verordnung §. 32. (h) „Es soll zwar die Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute, die miteinander in Communion leben, wenn sie nemlich sich aus dieser Grafschaft in ein fremdes Land, worin die gesetzliche allgemeine Güter-Gemeinschaft nicht eingeführet ist, begeben, die Aufhebung derselben nicht würken; es sey dann, daß a) sie solches durch Vertrag ausdrüklich ausgemacht hätten; oder daß b) etwan an dem Ort ihres neuen Wohnsitzes die Gemeinschaft der Güter durch ein ausdrükliches Gesetz verboten wäre. In diesen beyden Fällen der Ausnahme kann jedoch die Aufhebung der Creditoren in Ansehung der schon auf dem Gemeingut haftenden Schulden nicht produciren.

Doch weichen auch andere Statuten davon ab, als:

Das Lübische Recht. Th. II. Tit. II. Art. 10. „Würde einig frembder Mann allhier in diese Stadt (oder in eine andre Stadt, welche sich Lübisch Recht gebrauchen) kommen, und sich alldar setzen, und derselbe wäre seinen Kindern Erb-

(g) Klöntrupp Beitrag zu einer nöthigen Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Abschnit. 3.

(h) Gebrüder Overbeck Band. V. Med. 298. S. 203.

Erbschichtung zu thun schuldig; Hätte er nun dieselbe nicht gethan, ehe und zuvorn er in das Lübische Recht kommen, so muß er nach der Zeit mit seinen Kindern theilen, als Lübisch Recht außweiset. Es wäre dann, daß er zuvorn solche Erbschichtung zu thun sich vor Rath und Gerichte an den Oertern, da er theilen sollen, und ehe er sich in dieser Jurisdiction gesatzt, verpflichtet hätte.

Und die Offenburger Statuten Art. I. (§. 77.) wollen auch die „ so gen Offenburg ziehen, und in ehelichem Stand sind, ohne vorgehende Eheberedung, und das Burgerrecht haben angenommen und erkauft nach altem Gebrauch und Herkommen der Stadt — gerichtet wissen. (i)

§. 285. 2) Wider Willen oder aus Verschulden des einen Ehegatten.

Die eheliche Güter-Gemeinschaft kann auch wohl von einem Ehegatten wider des andern Willen, oder aus Verschulden desselben aufgehoben werden, wozu verschiedene Fälle geeignet sind. Ueberhaupt kann aber keiner derselben solche vor sich aufheben, sondern hat die diesfallsige Beweggründe der Obrigkeit vorzutragen, und von derselben die Aufhebung auszuwürken. Die eheliche Güter-Gemeinschaft gründet sich da, wo sie durch Gewohnheit oder Gesetze eingeführt ist, auf den Ehevertrag und die Vollziehung desselben. Derselbe legt jedem Ehegatten Pflichten gegen den andern auf, welche dieser von ihm zu fordern berechtigt ist; wenn daher jener dieselbige

(i) Walchs Beiträge Th. III. S. 113.

selbige außer Acht läßt, und diesem dadurch große und unvermeidliche Nachtheile bevorstehen, so hat dieser das Recht, wo nicht gar auf die Ehescheidung, doch wenigstens auf die Aufhebung der ehelichen Güter-Gemeinschaft anzutragen. Dahin gehören aber

a) Wenn der Ehegatte, vorzüglich der Mann, durch Verschwendung, Spielen, und liederliche Haushaltung sich in eine Schuldenlast stürzet, aus der die Entstehung eines Concurses entweder bevorsteht, oder würklich nicht mehr zu vermeiden ist. (k)

b) Wenn der Concurs würklich ausgebrochen ist, und die Frau auf ihre Illaten Verzicht leistet, so können die Creditoren an sie nichts weiters mehr fordern, und wenn sie sodann sich in die Güter-Gemeinschaft nicht mehr einlässet, welches ihr zu thun frei steht, so ist sie auch künftighin, von aller Anforderung der Schulden, die sie nicht selbst gemacht hat, frei. (l) Man sehe auch §. 66. folg. und §. 249. folg.

c) Wenn die Ehe von der Obrigkeit mit Urthel und Recht getrennt ist, dann wo keine Ehe mehr ist, da kann auch keine eheliche Güter-Gemeinschaft mehr seyn, es seye nun, daß sich der eine Ehegatte mit Ehebruch vergangen habe, oder böslich entwichen, oder sonst ein erhebliches Hinderniß oder Verbrechen vorhanden seye, das die Obrigkeit bewogen hatte, auf Anrufen des un=

(k) Runde a. a. O. §. 609. Westphal a. a. O. Th. II. Abhandl. 44. §. 23. Leyser Spec. 317.

(l) Schneidt in thesaur. Jur. Francon. Abschn. I. S. 1542.

unschuldigen Ehegatten den Ehebund aufzuheben (m); wobei jedoch der Unterschied eintritt, daß beim Ehebruch alle diese Würkungen schon zu der Zeit ihren Anfang nehmen, wenn der Ehebruch vollzogen worden ist, mithin auch noch vor der richterlichen Ehescheidung statt haben. (n)

§. 286. Von den Würkungen der durch Verbrechen des einen Ehegatten erfolgten Ehescheidung auf die eheliche Güter-Gemeinschaft

a) Durch Ehebruch.

Wenn von den Würkungen die Frage ist, welche die wegen verübten Verbrechens, besonders Ehebruchs richterlich erfolgte Ehescheidung, bei Eheleuten, die in ehelicher Güter-Gemeinschaft miteinander gelebt haben, hervorbringen, so geben uns die alten deutschen Gesetze und Gewohnheiten, in Bestimmung ehelicher Rechte und Verlustes derselben wenigen Unterricht. Tacitus (o) schreibt: „pauciſſima tam numeroſa gente adulteria, quorum pœna præſens & maritis permiſſa; acciſis crinibus nudatam coram propinguis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit, publicatæ enim pudicitiæ nulla venia.

Leges

(m) Böhmer in Jure eccleſ. proteſtant. Lib. IV. Tit. XX. §. 6. Runde a. a. O. Hofmanns deutſches Eherecht. §. 87.

(n) Lauterbach de donat. propter nuptias. §. 74. Böhmer a. a. O. §. 21.

(o) de moribus Germanorum. Cap. 19.

Leges Langobardicæ, und zwar Lotharii I. verordnen Cap. 86. „Si adulter cum adultera comprehensus fuerit, & secundum Edictum Legis Langobardorum marito adulteræ *ambo ad vindictam traditi* fuerint. &c.

Leges Wisigothorum Lib. III. Tit. IV. §. 1. „Si quis uxori alienæ adulterium intulerit *violenter*, si ipse adulter filios habens legitimos talis perpetraverit, ipse solus *absque rebus addicatur marito* mulieris. Si autem filios legitimos non habuerit, quibus facultas sua deberi legitime possit, *cum omnibus rebus suis* in potestatem mariti mulieris deveniat, ut in ejus potestate *vindicta* consistat. Quod si mulieris fuerit fortasse consensus, marito similis sit potestas *de his faciendi quod placet*. §. 3. Quod si mulieris adulterium manifeste — patuerit, adulter & adultera — ipsi tradantur; ut quod de eis facere voluerit, in ejus proprio consistat arbitrio. §. 13. Præteritæ quidem legis sanctione constitutum recolimus, adulteram mulierem pariter & adulterum marito ejus tradi debere. Tamen quia de rebus eorum sœpe Judices dubitare contingit; ideo specialiter decernere necessarium extitit: ut si uxoris adulterium proponente viro manifeste patuerit, & tàm adultera quam adulter de priori conjugio legitimos filios non habuerint, *omnis eorum hereditas marito mulieris adulteræ cum personis pariter addicatur.*

Auch verdienen noch angezogen zu werden

Capi-

Capitularia Caroli Magni & Ludovici Pii. Lib. VII. cap. 382. „ Si cujus uxor adulterium perpetraverit, & hoc a viro deprehenſum fuerit & publicatum, dimittat uxorem, ſi voluerit, propter fornicationem. — *Similis forma & in muliere ſervabitur.* Si enim vir ejus adulteraverit, habet poteſtatem dimittendi virum propter fornicationem &c.

Das Alemanniſche Recht. Cap. 198. „ Wird ein Mann mit Recht von ſeinem Weibe geſchieden, — ſie behält ihr ſelber Gut, und ihr Morgengab, und ihr Leibgeding, das er ihr gab.

Das Sächſiſche Landrecht. Buch I. Art. 21. „ Wird ein Mann mit Recht von ſeinem Weib geſchieden; ſie behält doch ihre Leibzucht, die er ihr gegeben hat, an ſeinem eigen. Buch III. Art. 74. Wird ein Weib mit Recht von ihrem Manne geſchieden, ſie behält doch ihre Leibzucht, die er ihr gab, an ſeinem eigen. — ihre Gerade behält ſie, auch ihr Mustheil. Man ſol ihr auch wieder aufflaſſen und geben, was ſie zu ihrem Mann bracht, oder als viel von des Mannes Gut, als ihr gelobet ward, da ſie zuſammen kommen.

Nach den alten Augsburger Statuten vom Jahr 1276. Art. 289. 290. (p) verliert die Ehebrecherin die Morgengab, der Ehebrecher muß ſie zurklaſſen: und doch erkennet man bei aller Verſchiedenheit deſſelben einige Hauptſätze, von welchen ſie ausgegangen ſind. Nicht nur ſollen, wenn der unſchuldige

(p) Walch. Beiträge Th. IV. S. 289. folgg.

dige Ehegatte will, alle Verhältnisse zwischen ihnen beiden aufhören, der Unschuldige nimmt alles das Seinige zurük, und behält, was der Schuldige ihm gegeben hatte; sondern der Schuldige verliert alles das Seinige, sind keine Kinder vorhanden, so behält solches der Unschuldige, im andern Fall die Kinder; der Schuldige wird also in Ansehung des Unschuldigen für todt gehalten (q) und die Rechte der Eheleute sind einander gleich.

§. 287. Fortsetzung.

Nach römischen Rechten, denen die canonische nicht entgegen sind, soll ein ehebrecherisches Weib ihre Ehesteuer einbüssen, die der unschuldige Mann behält, und zwar eigenthümlich, wenn keine Kinder vorhanden sind, im andern Fall aber nußnieslich, (r) und dann empfängt er den dritten Theil des übrigen des Weibes Vermögen, der aber nach dem Betrag der Ehesteuer abzumessen ist; (s) wenn aber gar keine Ehesteuer beigebracht war, so erhält er den vierten Theil desselben. (t) Das Paraphernalgut behält sie, was auch einige Rechtsgelehrten (u) aus dem canonischen

(q) Berlich Part. IV. Concl. 29. n. 22. Sande Lib. II. Tit. V. Def. 7. Mevius ad Jus Lubec. Part. II. Tit. II. Art. XII. n. 408. Böhmer a. a. O. §. 38. 39.

(r) Nov. 117. c. 9. L. pen. §. 1. 2. c. de repud. Hofacker princip. Jur. civil. §. 493.

(s) Nov. 117. c. 8. 9.

(t) L. 11, §. 1. c. de repud.

(u) Brunnemann in Jur. eccles. Lib. II. Cap. 17. n. 35.

niſchen Rechte (v) weil unterm dotalitio die Paraphernen nicht begriffen ſind, dargegen behaupten mögen. (w) Eben alſo verliert der Mann die Wiederlegung, und alle der Frau gemachte Geſchenke, muß auch der unſchuldigen Frau ihre Eheſteuer und alles andere, was ſie ihm zugebracht hat, zurükgeben, und wenn keine Wiederlegung verordnet iſt, ihr den vierten Theil ſeines Vermögens folgen laſſen. (x)

§. 288. Fortſetzung.

Da es eine ausgemachte Sache iſt, daß die oberwähnte Geſetze der alten Deutſchen in den deutſchen Gerichten keine Anwendung finden, dafern nicht dieſelbige noch jetzt als Herkommen und Gewohnheiten im Brauch ſind, dahingegen aber außer dieſem Fall Reichsgerichte in Entſcheidung ſtrittiger Rechtsfälle an die römiſche Rechte gewieſen ſind: ſo müſſen zwar dieſe in der Regel zur Entſcheidung dienen. Gleichwie aber die Verſchiedenheit der deutſchen Ehe-Verhältniſſe und der römiſchen allzu ſtark in die Augen fällt, ſo iſt es auch zu gewiß, daß dieſelbige auf deutſche Verhältniſſe nicht, oder doch nur mit großer Behutſamkeit angewandt werden können. Indeſſen kommen dieſelbige in einigen Stücken miteinander überein, und geben dann damit Prinzipien an, aus denen ſie ausgehen, die man als analogiſche Gründe gebrauchen kann.

Dahin

(v) c. 4. X. de donat. int. vir. & uxor.

(w) ob L. 47. ff. ſolut. matrim. L. 8. C. de repud. Lauterbach C. T. P. Tit. ſol. matr. §. 18. Hofacker a. a. O. Böhmer a. a. O. §. 32.

(x) L. II. §. 1. C. de repud. Nov. 22. c. 8. Böhmer Tom. III. P. I. Reſp. 100. §. 16.

Dahin gehört: der geschiedene Ehegatte wird für bürgerlich todt gehalten, in Ansehung des Unschuldigen (y): dieser soll alles das behalten, was ihm der Schuldige geschenkt, und er von ihm empfangen hat: der Unschuldige soll die Vortheile schon bei seinem Leben beziehen, die er sonst erst zu beziehen hat, wenn der Schuldige mit Tod abgegangen; er soll darneben auch aus des Schuldigen Vermögen entschädigt werden: damit sollen alle Verhältnisse zwischen ihnen ihr Ende haben, der Unschuldige hat an alle weitere Güter des Schuldigen keinen Anspruch mehr, und der Schuldige kann ohnehin an den Unschuldigen vor die Beleidigungen, die er ihm angethan hat, nichts fordern.

§. 289. Bei allgemeiner ehelichen Güter-Gemeinschaft.

In allen den Landen, also, wo die allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft also hergebracht ist, daß der Letztlebende alles vorhandene Vermögen zum solitarischen Eigenthum behält, (§. 77. folg.) muß in solchen Fällen das nämliche bei der Ehescheidung statt haben; weil aber alsdann der schuldige Ehegatte ganz leer ausgehen und alles einbüssen muß, so ist es, im Fall er seinen nothdürftigen Unterhalt sich sonst nicht verschaffen kann, natürliche Pflicht des unschuldigen Theils ihm solchen, so weit die von ihm erhaltene Vortheile reichen, und Pflicht vor die Kinder,

(y) Arg. L. 65. §. 12. ff. pro soc. L. 21. ff. quib. mod. usufr. Leyser Spec. 579. med. 4. Estors teutsche Rechtsgelehrsamkeit. Th. I. §. 845. Kleins Annalen. Band. I. S. 22. Herrmanns Sammlungen. Theil. VIII. Resp. 15. pag. 133.

der, wenn sie auch gar nichts von ihm empfangen hätten, nothdürftig zu geben, weil jedem Verbrecher schon nach dem Rechte der Natur der nothdürftige Lebens-Unterhalt gelassen werden muß. (z) Dieses enthält

Das Hamburger Stadtrecht Th. III. Tit. III. Art. 11. (a) „ Ein Weib, so ihrem Manne bey seinem Leben ontrew geworden, und solcher Vnthat gnugsam überzeuget, hat nach Absterben des Mannes aus den Gütern mehr nicht zu fordern, denn was etwan derselbe aus guten willen gegeben vnd verordnet. Da sie aber gänzlich vorbeygangen, sollen ihr gleichwohl ziemliche Alimenta gereicht werden.

Das Ulmer Stadtrecht, von Straff offenbarer Laster Tit. V. Art. 1. (b) „ Da keine Kinder von ihnen beyden gebohren, vorhanden wären, so soll das Unbrüchig frey voraus zu seinen Händen nemmen alles, daß es dem Brüchigen zugebracht, auch bey ihme ererbt, oder in Gemächts weiß überkommen hat, darzu seine Kleider, Kleinoter, und was zu seinem Leib gehörig ist, desgleichen die Morgengab, die ihme vom andern verheissen wäre, oder die es dem andern versprochen, auch aller Gewinn und Fürschlag, welche sie beede miteinander überkommen haben, und zudem die Wiederlegung, oder

(z) Lauterbach a. a. O. §. 13. Barth von der Gerade. Cap. VII. §. 34. Leyser a. a. O. cor. 2.

(a) Hellfeld in Repertor. real. pract. voc. statutarische Portion. §. 7.

(b) voc. Ehescheidung. §. 8.

oder was es vom Brüchigen (so es mit Tod abgangen) Inhalt der Heyrath-Brief (ob anderst einig zwischen ihnen aufgericht) und unserer jünst erneuerten Gesatz und Ordnungen nach Th. I. Tit. 2. §. 1. hätte erben mögen (§. 77.) und vom übrigen Guth, was weiter vorhanden wäre, und dem Brüchigen zugebührt, soll dem Unbrüchigen auch ein Theil folgen, was aber oder wie viel dasselbig seyn, soll jederzeit nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, durch uns erkandt und ausgesprochen werden. Art. 4. Jedoch so des brüchigen Theils zugebracht Haab und Guth (welches es aber gegen dem Unbrüchigen und seinen Kindern, wie gehört, verwürkt, etwas stattlichs und ansehnlichs wäre, und das brüchig sein Leibs-Nahrung selbs nicht zu erlangen wüßte) wöllen wir uns hiemit vorbehalten, ihme dem Brüchigen, von seinem eigenem Guth, oder desselben Abnutzung etwas nach Gestalt der Personen, und Mäßigung des Guths, zu seiner Leibs-Aufenthaltung zu verordnen und zuzusprechen: Aber von des Unbrüchigen zugehörigem Guth, wie das oben bestimmt ist, soll ihme Brüchigen gar nichts erkannt oder zugeordnet werden.

Und nach gleichem Verhältniß verordnet dieses Ulmer Stadtrecht, bei vorhandenen Kindern, zu deren Behuf die allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft die Würkungen der particularen angenommen hat a. a. O. Art. 2. „Wären aber Kinder vorhanden, so solle dem Unbrüchigen und denen Kindern, alles Guth, was vorhanden, zugefallen und verwürkt seyn, dergestalt, daß das

Un-

Unbrüchig alles das Guth, was von ihme und dem Brüchigen allda wäre, mit ſammt denen Kindern inhaben, nutzen und nüſſen ſolle, nach der Statt Recht, der Heurath-Brief oder Abred, ob anderſt einiche zwiſchen ihm, und dem Brüchigen aufgericht oder fürgangen, unverhindert, und nicht anderſt, dann als ob das Brüchig jetzo Tods verſchieden wäre, ſo lange und viel das unbrüchig und unſchuldig im Wittwen-Stand verbleibt. Art. 3. Wann aber daſſelbig unbrüchig und unſchuldig Ehegemächt ſich wiederum verheurathen wolte, ſoll es alsdann, zwiſchen ihme, dem Unſchuldigen, und bemeldten Kindern, der Theilung und anders halber gehalten werden, wie die zwiſchen ihme Unbrüchigen und dem Brüchigen aufgerichte Heurath-Brief, oder obgedachte unſere erneuerte Ordnung der anfälligen Güther halber Th. I. Tit. 4. & 5. (§. 190.) vermögen oder ſtatuiren, abermal nicht weniger, denn da das brüchig mit Tod verfallen wäre.

Und hieher gehöret auch, doch nur bei vorhandenen Kindern

Die Lippiſche Verordnung. §. 32. (c) „Wird auch die Ehe durch Eheſcheidung wegen Ehebruchs, böslicher Verlaſſung, unverſöhnlichen Haſſes u. ſ. w. getrennet, oder an deren ſtatt bey Catholiken eine beſtändige Scheidung von Tiſch und Bette erkannt: ſo iſt auch damit die Aufhebung der ehelichen Güter-Gemeinſchaft verbunden, es ſoll aber mit dem Gemeingut nach

(c) Gebrüder Overbeck a. a. O.

nach Verschiedenheit der Umstände gehalten werden. Sind beide Eheleute an der Ehescheidung Schuld, so sollen sie das gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden, unter sich gleich theilen. Ist hingegen die Schuld nur auf Seiten des einen Ehegatten: so hat

a) die unschuldige Frau die Wahl, ob sie ihr Eingebrachtes, nebst dem 4ten Theil des Vermögens des Mannes und sonst während der Ehe erworbenen Guts, zurukfordern, oder lieber das ganze gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden mit dem Mann gleich theilen will. Ist aber zu dieser Wahl gar kein, oder wenigstens kein hinreichendes theilbares, der freyen Disposition des Mannes unterworfenes Vermögen vorhanden, so erhält die unschuldige Ehefrau ihr eingebrachtes nur in so weit zurück, als es daraus nach vorher abgezogenen Gemeinschaftsschulden erfolgen kann, und muß ihr der schuldige Mann außer dem Verhältniß- und Standes mäßigen, von der Obrigkeit zu bestimmenden jährlichen Unterhalt bis zu ihrer Wiederverheuratung geben. Dieselbe Wahl hat

b) der unschuldige Mann dergestalt, daß er entweder der schuldigen Frau ihr Eingebrachtes mit Abzug des ihm davon zufallenden 4ten Theils zurukgeben, und sie damit das Gemeingut nach Abzug der Gemeinschaftsschulden gleichtheilen kann. Die Verpflegung und Erziehung der aus der getrennten Ehe erzeugten Kinder geschiehet übrigens nach der Regel, bey dem unschuldigen Theil auf Kosten des Schuldigen. Sind aber beyde Ehegatten in gleichem Grade

der Verschuldung: so tragen beyde zu den Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten; jedoch jeder nur verhältnißmäßig nach Beschaffenheit seines Vermögens und seiner Einkünfte.

Von kinderloser Ehe ist in dieser Lippischen Verordnung nichts enthalten, und dörfte daher, wenn man anders bei dem Prinzip bleiben will, auf die oben angeführte Weise zu entscheiden seyn. Wäre aber die Ehe wegen beider Eheleute Vergehungen geschieden, und keiner für den schuldigen Theil erkläret worden, so kann keiner vom andern Vortheile ziehen, noch Entschädigung fordern: jeder zieht also sein beigebrachtes und ihm währender Ehe angefallenes Vermögen an sich, und was sie erworben haben, wird zur Helfte getheilt, wie also von der königlich Preußischen Gesetz-Commißion 1782. erkannt worden ist (d), dann wo die Gesetze die Art und Weise der Abtheilung nicht bestimmen, sie aber geschehen muß, da muß sie zwischen zwo Personen zur Helfte geschehen (e).

§. 290. Fortsetzung.

In den Landen, wo bei allgemeiner ehelichen Güter-Gemeinschaft das Fallrecht oder Verfangenschaft in den Würkungen derselben eine Abänderung macht (§. 92. folgg. §. 116. folgg.), ist das nämliche

(d) Klein in den Annalen der Gesetzgebung ꝛc. Band. I. S. 25. 26.

(e) L. 43. ff. de uſufr. L. 164. §. 1. ff. de verb. ſign. Lauterbach in Coll. theor. pract. Tit. fam. erciſc. §. 19. Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. XXXVIII. S. 110. Böhmer de æris al. int. conjug. Hamburg. commun. §. 8.

liche anzunehmen, daß, wenn der Beisitz nicht zulangt, dem unschuldigen Theil, der sich sonst nicht ernähren kann, davon den nothdürftigen Unterhalt zu schöpfen, die fallrecht- und verfangenschaftliche Güter angegriffen werden können. Der unschuldige Theil erwirbt dadurch nichts, er erbt auch nichts, sondern continuiret nur sein unzertrennbares Eigenthums-Recht, das der schuldige Theil verloren hat, nun so, wie es ihm die Gesetze verstatten, wenn dieser würklich verstorben wäre; daher können auch des schuldigen Theils Anverwandte und Erben fallrechtlicher Güter sich des Eigenthums derseben nicht rühmen, so lange der schuldige Theil an Leben ist, weil sie erst nach desselben Absterben erben können, und wenn daher der unschuldige vor dem schuldigen Ehegatten mit Tod abgeht, so fällt bei kinderloser Ehe der Genuß fallrechtlicher Güter wieder an den letztlebenden schuldigen Theil zurük. Gleichwie aber in diesem Fall der unschuldige Theil noch keine eigentliche Entschädigung und Genugthuung für das erlittene Unrecht und Treulosigkeit seines schuldigen Ehegatten hat; also ist wohl der Anwendbarkeit des römischen Rechts, wenn sich der unschuldige Theil lieber desselben bedienen wollte, nichts im Wege, daß er für den fallrechtlichen Beisitz einen Theil der fallrechtlichen Güter zum Eigenthum ansprechen könne, (f) und eben solches hat auch bei verfangenen Gütern statt.

§. 291. Fortsetzung.

Allein in den Landen, wo bei allgemeiner ehelichen Güter-Gemeinschaft das Theilrecht eintritt, ist

(f) L. 11. §. 1. C. de repud. Menken ad Dig. Lib. XLVIII. Tit. V. §. 9. Klein a. a. O. S. 56.

iſt die Sache von gröſſerer Bedenklichkeit, weil es da in verſchiedenen Fällen leicht geſchehen könnte, daß, wenn der unſchuldige Theil reich, der ſchuldige arm wäre, jener geſtraft, dieſer für ſeine Untreu noch belohnt würde, wenn man dieſelbe Abtheilung im Sammteigenthum zum Grunde legen wollte, z. B. der Ehebrecher hätte 100. fl. ſeine unſchuldige Frau 1000. fl. beigebracht, 400 fl. wären erworben worden, ſo würde jener bei helftiger Theilung 750. fl., folglich 650. fl. mehr, als er in die Ehe gebracht hat, die Frau aber für ihre 1000. fl. nur 750. fl. oder wenn jener $\frac{2}{3}$ mit 1000. fl., dieſe $\frac{1}{3}$ mit 500 fl. empfangen ſollte; das wäre das Laſter belohnt, die Tugend beſtraft. In dieſem Fall bedarf es alſo einer deutlichen und geſetzlichen Beſtimmung und Vorſchrift; und wenn dieſe nicht vorhanden iſt, ſo wollen einige, daß aufs römiſche Recht Rükſicht genommen werden müße, und geben dem unſchuldigen Theil den ganzen ehelichen Erwerb, nebſt dem vierten Theil von des ſchuldigen Ehegatten anderm Vermögen, weil dieſer alle Vortheile, die aus der ehelichen Güter-Gemeinſchaft herflieſſen, durch den Ehebruch verliere (g); und da die ältere deutſche Geſetze uns in Beſtimmung des Maaßes bei Abſonderung ſolcher Eheleute keine Vorſchrift geben, ſo können die römiſchen Rechte allerdings auch hier uns wenigſtens die Prinzipien, aus welchen ſie ausgehen, zur Anwendung darleihen. Dieſe ſagen nun, daß der ſchuldige Theil alle Vortheile, die er vom Schuldigen in Handen hat, und was er dieſem gegeben, verlieren, wenn

(g) Lange a. a. O. §. 2. Hofacker princip. Jur. civil. Tom. I. §. 494.

wenn aber keins von diesen Fällen, d. i. weder Ehesteuer noch Wiederlegung vorhanden ist, einen Theil von des Schuldigen Vermögen beziehen solle (§. 287.); zu diesen Vortheilen gehört aber der eheliche Erwerb keinesweges, und da bei den Römern der Mann solchen allein bezog, die Frau aber keinen Theil daran hatte, die römische Gesetze auch vom Erwerb ganz schweigen, und ihn dem unschuldigen Weibe, nur in so fern er einen Theil des Mannes Vermögens ausmacht, zueignen, so erhellet hieraus, daß nur solche eheliche Vortheile für ihn verloren gehen, die er vom unschuldigen Theile zu Führung des ehelichen Haußwesens empfangen und zu hoffen hat; dieses also, beim Stillschweigen der Gesetze, auf den ehelichen Erwerb ohne hinlänglichen Grund ausgedehnt würde (h). Gleichwie nun bei der durchs Theilrecht irregulären ehelichen Güter-Gemeinschaft (§. 84. folgg. §. 162. folgg.) die gesammte Masse nach des einen Ehegatten Tode zwischen dem Letztlebenden und des Verstorbenen Erben abgetheilt wird, so daß unterm eingebrachten und erworbenen Vermögen ganz kein Unterschied ist; Also giebt sich der Maaßstaab hiernach von selbst, und der unschuldige Theil empfängt, weil keine Ehesteuer und Morgengabe denkbar oder vorhanden ist, den vierten Theil von des schuldigen Ehegattens Antheil. Weil es aber nun gar leicht geschehen könnte, daß, wenn, wie im angezogenen Falle der Ehebrecher 100. fl. die unschuldige Frau 1000. fl. beigebracht hat, diese bei 400. fl. Erwerb nicht einmal ihre Illaten empfangen möchte, die römische Rechte aber überhaupt nicht wollen, daß

jemand

(h) Harpprecht de commun. bon. conjug. int. conjug. separat. §. 21.

jemand aus Verbrechen Nutzen ziehe (i), vielmehr dem ſchuldigen Theile alle Vortheile, die er vom Unſchuldigen hatte, oder haben konnte, entzogen wiſſen wollen; ſo tritt hier der Fall ein, wo dem Unſchuldigen die Wahl gelaſſen werden muß, ganz nach römiſchen Rechten die Abſonderung zu begehren, ſomit ſeine Illaten voraus wegzunehmen, am Erwerb ſeinen Antheil, und am Ueberreſt den vierten Theil zur Entſchädigung zu verlangen; welchen Maaßſtaab die königl. Preußiſche Geſetz-Commiſſion den 3ten Mai und 13ten Sept. 1782., auch 26ten Jun. 1794. (k) gleichfalls zum Grunde geleget hat. In beiden Fällen behält jedoch der unſchuldige Theil bei vorhandenen Kindern von berührter Quart nur den Nießbrauch, das Eigenthum aber fällt den Kindern an (l), die dann zugleich aus dem übrigen des ehebrecheriſchen Vaters oder Mutter Vermögen ihren Unterhalt und Erziehung erhalten (m).

§. 292. Bei particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft.

Wenn Eheleute in particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft wegen Ehebruchs des einen geſchieden werden, ſo wird auch hier der ſchuldige Theil für

(i) Arg. L. 2. §. 3. L. 12. §. 1. ff. L. 15. L. 18. C. ad SCt. Vellej.

(k) Klein a. a. O. Band I. S. 26. und S. 56. Band XIII. S. 36.

(l) Band I. S. 56.

(m) L. I. & auth. ſi pater. C. de divort. Nov. XVII. cap. 7. Berger in Oeconom. Jur. Lib. I. Tit. III. th. IX. n. 6.

todt geachtet; der beleidigte Theil muß alles bekommen, was er zu erwarten hatte, wenn der andere würklich verstorben wäre (n); und zwar dieses nach allen Classen dieser Güter-Gemeinschaft. Er nimmt also vorerst sein beigebrachtes Vermögen, sodann in erster Classe (§. 182. folgg.) seinen Antheil von Mobilien und vom Erwerb, und an dem eingebrachten des schuldigen Ehegatten, auch an desselben Antheil von Mobilien und Erwerb den lebenslänglichen Beisitz. Im Fall auch beide Eheleute eine Ehesteuer und Gegenvermächtniß einander bestellt hätten, so steht dem unschuldigen Theil frei, ob er diese beide behalten, oder den vierten Theil von dem angezeigten Antheil des schuldigen Ehegatten, jener Entschädigung vorziehen wolle (o).

Die Gesetze, die mir hierüber bekannt sind, sind jedoch verschieden.

Die Frankfurter Reformation Th. V. Tit. VI. §. 2. enthält: „So sie (Eheleute) ohne redliche Ursachen, muthwilliger weiß, von einander lauffen, vnd einander die Eheliche Beywonung vnd Haußhaltung nicht leisten würden: So soll der schuldig Theil sich gar keiner Erbgerechtigkeit anzumassen, noch einiges Vortheils, auß dieser vnser Reformation zu behelffen, sondern solches alles gäntzlich verwürckt haben, vnd deß Vnschuldigen Erben zufallen. §. 3. Würde auch ihrer der Eheleuth eines an den andern Ehebrüchig: So hat es vber den nechstgemelten Verlust, auch sein zugebracht Heuraht-

(n) Lesyer Spec. 179. med. 4.

(o) Spec. 579. coroll. 1.

rahtgut, oder Wiederlegung, Dotem vel Donationem propter nuptias, vnd was ihme weiter in dem Heuraths-Brieff verſchrieben vnd vermacht were, verwürkt vnd verloren.

Das Baden-Durlachiſche Landrecht Th. VI. Tit. XIII. §. 2. „ Wann auch ihr der Eheleute eines an dem andern Ehebrüchig wird, ſo ſoll es nicht allein das, was es ſonſten, vermög dieſer Erbordnung, von dem andern zu gewarten, ſondern auch dazu ſein zugebracht Heurathguth, oder ſo kein gewiſſes Heurathgut beſtimmt, den 4ten Theil von ſeinen eigenen Haab vnd Gütern, wie auch die Wiederlegung, und was ihm weiter in der Heuraths-Beredung verſchrieben und vermacht wäre, verwürkt und verlohren haben. Th. *VII. Tit. XXIX.* §. 7. „ Und ſoll zu obgeſetzter Straff das brüchig auch ſein Heurathgut oder ſo kein Heurathgut beſtimmt, von ſeinen eigenen Gütern den 4ten Theyl, dazu allen Gewinn und Erbſchafften, ſo ſonſt das brüchig vom Unſchuldigen bekommen mögen, verwürckt haben. Die neueſte Verordnung vom 30ten Aug. 1796. ſetzt die Satisfaction für den unſchuldigen Theil darinn: daß der Schuldige aus ſolch getrennter Ehe keinen Gewinn ziehe, mithin alle eheliche Errungenſchaft ganz und in allen Fällen, dem unſchuldigen Theil allein für Eigenthum zugeſchieden werde, ohne deswegen auf den Fall, wo ſtatt deren eine Einbuße vorhanden wäre, ihn von ſeiner landrechtlichen Theilnahm davon freyzuſprechen, daß aber auch nebſt dieſem gedachter ſchuldige Theil das Heurathsgut oder Wie-

der-

derlage, wofern solche verschrieben wären, und andernfalls, wo dieses nicht wäre, den 4ten Theil seines eigenthümlichen eingebrachten oder ererbten Vermögens an den Unschuldigen abtreten solle; welcher 4te Theil bei vorhandenen Kindern dieser oder andrer Ehe aber dem Unschuldigen nur nutznieslich zugehöret.

Das Churpfälzische Landrecht. Th. IV. Tit. XIV. „ Wo ein ehegemächt vergessentlich das ander verlassen, ihme keine eheliche beywohnung, noch hülf bey der haußhaltung, als sich gebürt, geleistet, sondern ohne redlich vrsachen, muthwilliger weiß, verlassen, soll solch schuldig ehegemächt an deß verstorbenen gütern, dieser vnser Ordnung nach, kein vortheil oder genieß, sondern dieses alles gäntzlich verwürckt haben, vnd deß verstorbenen negsten erben oder befreundten zufallen. §. 2. wann ein ehegemächt an dem andern brüchig vnd deßwegen noch keine versöhnung geschehen, das verbrechend gleichfalls angeregtes vortheils, vnd heyrathguts oder widerlag, gäntzlich verlustig seyn.

Das Würtembergische Landrecht Th. II. Tit. 32. „ Wann ein Ehegemächt von dem andern ohne redliche Ursachen hinweglauffen, oder Ehebrüchig, und derselbig Ehebruch offenbar, darüber die Ehescheidung mit Urtheil erkannt würde, solches Ehegemächt soll nicht allein sein zugebracht Zugeld oder Heurathgut, sondern auch was dasselbig ferner von deß andern Unschuldigen Haab und Gütern, nach Ausweisung ihrer aufgerichten Heurathß-Abred, oder sonst nach Unsern Erbrechten — zu gewarten hätten, gantz

und

und gar verwirckt und verlohren haben. — Da aber kein gewiſſes Heurathgut, Zugeld noch Widerlegung zwiſchen ſolchen Eheleuten ausdruckentlich benennt, und ſie ohn ſondere Ehebereding in die Ehe kommen — in ſolchem Fall ſoll das hingeloffen oder Ehebrüchig ſchuldig und geſchieden Ehegemächt, den vierdten Theil aller ſeiner damahls pleno Jure gehabten Güter, — verwürckt haben. Und ſolcher 4te Theil dem unſchuldigen Ehegemächt zugeſtellet und eingeraumet werden.

§. 293. Fortſetzung.

Wenn nun gleich nicht in Abrede zu ziehen iſt, daß in den eben angezogenen Landen ehedem die Güter-Gemeinſchaft allgemein, nur aber durch aufgekommenes Fallrecht in Frankfurt bei kinderloſer Ehe irregulär geweſen, bei vorhandenen Kindern aber daſelbſt, ſo wie im Badiſchen, Churpfälziſchen und Würtembergiſchen durchs Fall- Verfangenſchaft- und Theilrecht particular geworden iſt, und hiernach in Ehebruchs-Fällen die eheliche Güter-Gemeinſchaft in der Maaße aufgehoben werden ſollte, wie ſie nach würklichem Ableben des einen Ehegatten zu geſchehen pflegt, weil durch den Ehebruch der ſchuldige Theil für den unſchuldigen als abgeſtorben geachtet werden muß, und dieſer offenbar darunter leidet, wenn von dieſem Grundſatze abgewichen wird; So haben doch die Geſetzgeber, noch mehr aber die Ausleger derſelben, aus Vorliebe zum römiſchen Recht und Ungewißheit der deutſchen Rechte, ſey es auch, wie andere meynen, um ſich durch die Aufnahm des römiſchen Rechts am kaiſerlichen Hof beliebt zu machen, geſchehen,

hen, mit deutschen Ausdrücken römische Begriffe verbunden, und diese in eine deutsche Lehre hineingetragen, die zu deren Ausnahm gar nicht geeignet ist. Dem deutschen Worte: **erben**, das fast in allen alten Statuten, die von den Rechten unter Eheleuten aus ehelicher Güter-Gemeinschaft handeln, gebraucht wird, wurde das römische Successions-Recht angepaßt, so sehr es auch davon verschieden ist (§. 76.) (p); und so wurden dann die Würkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft bis auf den Tod des ehebrecherischen Ehegatten verschoben; wenn aber der Unschuldige um die völlige Ehescheidung gebeten und sie erhalten hatte, so konnte er beim Absterben des Schuldigen die eherechtliche Vortheile vollends gar nicht fordern. Die Unbilligkeit dessen siehet man ein, hält sich aber an die Worte des Statuts: **Erbschaft, Nachlassenschaft**, und der Gerichtsbrauch hat diese römische Auslegung angenommen (q); der ehebrecherische Theil verwürkt also nur die Ehesteuer oder Wiederlegung, und was etwa in Ehepakten verschrieben ist. Wenn aber diesfalls nichts ausgemacht ist, so ziehen die Ausleger statt der römischen Quart, den Verlust des ehelichen Erwerbs an, von übrigen Vortheilen aus ehelicher Güter-Gemeinschaft aber, nämlich den Mobilien und dem lebenslänglichen Beisitz des Unschuldigen ist keine Frage, weil sie, wie eben gesagt, für Erbschafts-Theile gehalten werden, deren der unschuldige Theil erst nach dem Tod des Schul-

(p) Estors teutsch. Rechtsgel. Th. II. §. 3102. folgg. Hert paroem. Jur. Lib. I. par. 79. Schilter Exerc. XV. §. 11. Pufendorf Tom. I. Obs. 47. §. 2. Hommel Obs. 203.

(q) Orth in Anmerk. zur Frankfurter Reformation. Th. V. Tit. VI. §. 23.

Schuldigen, wenn keine Ehescheidung erfolgt ist, fordern könne. Es kann also Fälle geben, wo dieser unschuldige Theil, wenn er sich scheiden läßt, gegen den Schuldigen den kürzern ziehet; und dabei mag dann die Ausrede, daß vieles ohne Schuld, jedoch nicht ohne Ursache und Gründe geschehe, nicht wohl am rechten Orte angebracht seyn. Jedoch ist nicht zu zweifeln, daß, wenn keine Ehesteuer oder Wiederlegung, auch in Ehepakten nichts bestimmt ist, kein Erwerb vorhanden, oder solcher nicht beträchtlich ist, dem unschuldigen Theil die römische Quart zu verlangen, die Befugniß zustehe.

Im Churpfälzischen wird der unschuldige Theil eben so wenig bedacht: er soll nur die Ehesteuer oder Wiederlegung des schuldigen Theils behalten. Weiter ist ihm nichts beschieden, dann daß der Schuldige keinen Vortheil oder Genieß haben solle, geht nur auf den Fall, wenn der Unschuldige vor ihm sterben würde; der Gerichtsbrauch muß also, wenn keine andere Verordnungen vorhanden sind, hier wieder ersetzen, was das Gesetz unbestimmt gelassen hat; und da wird dann wohl das römische Recht, welches in diesem Landrechte vorzüglich Wurzel gefaßt hat, die Entscheidung darleihen müssen, wenn weder Ehesteuer noch Wiederlegung bestimmt ist, und der unschuldige Theil nicht gar hülflos gelassen werden solle.

Das Würtembergische Landrecht hat zwar das römische Recht ganz und gar angenommen, und weil des ex pacto dotali gegönneten Vortheils und Succession in denen Rechten mit keinem einzigen Worte gedacht ist, so tragen die Würtembergische Rechtsge-

gelehrten Bedenken, die Extension dahin zu machen (r).

Die Badische Gesetze haben endlich auch das römische Recht vollständig angenommen, doch aber statt aller übrigen Vortheile, die ein Ehegatte beim Absterben des andern erhält, dem unschuldigen Theile die Errungenschaft zugeschieden.

§. 294. Fortsetzung.

Wenn bei der zwoten Classe particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft eine Ehescheidung erfolgt, so ist die Sache in der Regel eben so zu beurtheilen, wie wenn der schuldige Ehegatte gestorben wäre (§. 291.), womit, so viel die Lübecker Statuten betrifft, Mevius (s) einstimmet; was aber die Lande der dritten, vierten und fünften Classe betrifft, finden die römischen Rechte durchaus ihre Anwendung, nur daß bei allen die Vortheile, welche der unschuldige Ehegatte an Mobilien oder Errungenschaft, oder Beisitz, zu beziehen hat, ihm die Befugniß geben, entweder dieselbe beizubehalten, oder nach römischen Rechten behandelt zu werden.

§. 295. Fortsetzung.

So sehr auch in den Sächsischen Landen die eheliche Güter-Gemeinschaft durch andere vaterländische und die römische Rechte verunstaltet worden ist; so hat man doch ihre Grundsätze beim Punkte der Ehe-

(r) *JCti Tubing.* Vol. IX. Conf. XXXI. n. 79.

(s) ad Jus Lubec. Part. II. Tit. II. Art. XII. n. 408. seqq.

Eheſcheidung wegen Ehebruchs beibehalten. Der oben §. 286. angeführte Sachſenſpiegel ſtimmt damit nicht ein; und die Churſächſiſche Conſtitutionen enthalten davon eigentlich gar nichts. Die Conſtit. VII. im Theil. III. enthält nur: „Daß der Mann nicht befugt ſey, dem Weibe den dritten oder vierdten Theil, oder anders, ſo ihr nach ſeinem Abſterben, vermög der Willkühr, oder wohlhergebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gütern gebühret, gar oder zum Theil zu entwenden, wie dann auch gleichergeſtalt hinwiederumb dem Weibe nicht nachgelaſſen wird, dasjenige, was dem überlebenden Ehemanne aus ihren Gütern zuſtehet, durch ein Teſtament oder andern letzten Willen zu vermindern.

Und daraus ſchließt man dann billig, daß dergleichen Entziehung der ſtatutariſchen Portion auch durch unerlaubte ſtrafbare Handlungen und Verbrechen nicht geſchehen könne. Man ſpricht hiernach dem ſchuldigen Theil alle die Vortheile ab, die ihm, wenn der Unſchuldige verſtorben wäre, zu Theil worden wären, dem Unſchuldigen aber legt man alle die Vortheile zu, welche ihm zugefloſſen wären, wenn der ſchuldige Theil in ſolchem Zeitpunkt geſtorben wäre, und beim Mangel ſolcher Vortheile wendet man die Verordnung des römiſchen Rechts an. Hiernach verlieret der Ehebrecher, nebſt der Eheſteuer, die der Frauen beſtellte Wiederlegung, alle in den Ehepakten ihm beſchiedene andere Vortheile, und alle Vortheile, die ihm, wenn ſeine Frau vor ihm verſtirbt, zufallen würden (t), die unſchuldige Frau ein-

(t) Hommel Obſ. 438. Carpzov Part. IV. Conſt. XXI. Def. 3. n. 2. Püttmann elect. Jur. crim. Lib. IV. Cap. 48. n. 6, 26.

empfängt ihren Brautschatz und anderes eingebrachte Vermögen, die Wiederlegung des Mannes und das Ehebette, behält auch alles, was ihr der Mann geschenkt, und in Ehepakten ihr zugesagt hatte, sodann, wenn keine Kinder vorhanden, den dritten Theil aus des Mannes übrigen Vermögen; sind aber Kinder vorhanden, so hat sie die Wahl, entweder den Brautschatz und alles obige hinwegzunehmen, oder dafür mittels Einwerfung desselben den vierten Theil aus der gesammten Masse zu beziehen (u). Wenn die Frau den Ehebruch begangen hat, so gehen auch bei ihr alle eheliche Rechte und Vortheile verloren, und der Mann empfängt alles dasjenige, was er erhalten würde, wenn sie damalen verstorben wäre, er behält das Ehebett nebst allen Mobilien, nur die Gerade ausgenommen, dafern es nicht Stücke sind, die er der Frauen angeschafft hat (v), den Brautschatz, wenn er in Gelde besteht, und in Churſächsischen Landen alle Paraphernalien (w); nur fallen die Immobilien und Gerade den Erben ab intestato zu, der Mann aber behält in jenen den Beisitz (x), und überhaupt geht an den Orten, wo die Landes-Gesetze und Statuten dem Manne oder Weibe beim Ableben des einen von ihnen besondere Gebühren geord-

(u) Leyser Spec. 306. med. 3. Carpzov Part. III. Const. XXII. Def. I.

(v) Leyser Spec. 579. med. 10.

(w) Müller ad Struv Ex. XLIX. §. 29. lit. γ. Hommel. Obs. 361. Carpzov. Part. IV. Const. XXI. Def. I.

(x) Part. III. Const. XX. Def. 33. n. 6. & Const. XXXII. Def. 6. n. 5.

ordnet sind, allsolches für den schuldigen Theil verloren, der Unschuldige aber wird aller derselben theilhaft (y) ohne Unterschied, ob der schuldige Theil der Mann oder die Frau seye (z).

§. 296. b) Durch bösliche Verlassung.

Was von §. 286. bishieher von Endigung der ehelichen Güter-Gemeinschaft durch Ehebruch angeführt worden ist, das läßt sich auch auf die bösliche Verlassung des einen Ehegatten vom andern anwenden, dann auch derselbe handelt gegen seine Pflichten auf boshafte Art, und ist also der Vortheile nicht werth, die aus dem Ehebund, den er von sich stösset, er zu hoffen hatte, weil diese Vortheile nur davon abhangen, daß ein Ehegatte die ihm obliegende Pflichten nach Gewissen leisten werde. Soll aber die Verlassung eines Ehegatten ein Verbrechen, und Verletzung ehelicher Pflichten seyn, so muß sie eine vorsätzliche, und ohne alle erhebliche Ursache des verlassenen Ehegatten geschehen seyn (a), und daß sie eine solche seye, wird erfordert, daß der entwichene Ehegatte über seine Entweichung gehöret, seine etwa habende Entschuldigung und Vertheidigung aufgenommen, untersucht, geprüft und dann darüber rechtlich erkannt werde. Die Trennung geschieht dabei nicht ipso Jure, sondern der unschuldige Ehegatte muß darum bitten, der Entwichene vorgeladen, und wenn

(y) Part. IV. Const. XXI. n. 6.

(z) n. 3.

(a) Mevius Part. VII. Dec. 162. Wernher Tom. I. Obs. 6. n. 17. Tom. II. Part. VIII. Obs. 483. pag. 446.

wenn er auf 3fache Vorladung nicht erscheinet, seines Verbrechens für überführt und geständig erklärt, und die Ehe alsdann durch Urthel aufgehoben werden. Eine solche boshafte Verlassung kommt mit dem Ehebruch in Ansehung der Untreue und Pflicht-Verletzung ganz überein, ist ein ähnliches Verbrechen (b), und sowohl nach deutschen als römischen Rechten straffällig. Jene verbieten sie nicht nur, (c) und setzen die Strafe des Kirchenbanns darauf (d), sondern geben auch dem Unschuldigen das Recht, die Trennung zu verlangen (e). Diese, die römische, setzen den Verlust der Ehesteuer und Wiederlegung auf jede Untreue und dadurch veranlaßte Ehescheidung (f), und die Analogie aller Rechte streitet dafür, weil sonst jeder treulose Ehegatte den Unschuldigen um die ihm auf sein Vermögen zustehende Ansprüche nach Gefallen bringen könnte. Man trägt daher kein Bedenken, alle die Gesetze, welche wegen Ehebruchs den Verlust des Vermögens oder eines Theils desselben dem schuldigen Theil androhen, auch auf die böswliche Verlassung anzuwenden (g): daher dann dasjenige, was bisher

(b) Hommel Obs. 609. n. 3.

(c) Capitularia Caroli Magni & Ludovici Pii Lib. VI. cap. 63. & 87. Lib. VII. cap. 336.

(d) Lib. VII. cap. 305.

(e) Lib. VII. cap. 382.

(f) Nov. 22. cap. 15. §. 2. Lauterbach de donat. propt. nupt. §. 75. 76. Carpzov a. a. O. & Part. III. Const. XXVI. Def. 21. Hert Dec. 66.

(g) Ludolph Symphor. Part. I. Dec. XXXV. Hommel Obs. 609. Brunnemann ad L. un. C. unde vir & uxor. Hofacker a. a. O. §. 495.

her von der Aufhebung der ehelichen Güter-Gemeinſchaft wegen Ehebruchs vorgetragen worden iſt, hieher zu wiederholen iſt.

§. 297. c) Andere Ehe-Trennungs Urſachen.

Auſſer den angeführten Verbrechen, welche die Eheſcheidung nach ſich ziehen, ſind zwar noch mehrere dazu geeignete, deren Unterſuchung aber, ob nämlich um dieſer oder jener Willen die Eheſcheidung ſtatt finde, ich dahier entübriget bin, weil hier nur davon die Frage iſt, was eine obrigkeitlich beſchloſſene Eheſcheidung bei ehelicher Güter-Gemeinſchaft für Würkungen nach ſich ziehe. Iſt in dergleichen Fälle der eine Ehegatte die Urſache allein, und hat ſolche in böſem Willen, böſem Vorſatz, gefliſſentlicher Treuloſigkeit ihren Grund, ſo iſt nichts billiger, als daß eine daher erfolgte Eheſcheidung auch die nämliche Würkungen nach ſich ziehe (h).

§. 298. Von der Abſonderung von Tiſch und Bette.

Hier iſt von derjenigen Abſonderung die Rede, die bei Proteſtanten auf eine Zeit lang zu geſchehen pflegt. Dieſelbe geſchieht blos zu dem Ende, damit immittels durch nachdrükliche wiederholte Vorſtellung und Ermahnungen die Wiedervereinigung der alſo von einander abgeſonderten Ehegatten erreicht werden möge.

(h) L. 1. ff. unde vir & uxor. Carpzov Def. 9. n. 4. & Def. 17. Berlich Part. III. Concl. 36. n. 27. Hommel Obſ. 609. n. 11. & Obſ. 612. Brunnemann ad L. un. ff. unde vir & uxor. n. 2. 3. 4. Herrmann von der Erbfolge ab inteſtato. Buch IV. Cap. 2. n. 9.

ge. Die Ehe wird also dadurch nicht aufgehoben, und die eheliche Rechte und Pflichten bleiben bestehen eben so, als wenn die Absonderung nicht geschehen wäre, der Mann behält die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens als Haupt der Familie und Ehevogt, und die Frau, obgleich abgesondert, hat das Recht, seinen etwa unbesonnenen Veräusserungen liegender Güter sich zu widersetzen, ihren Unterhalt zu fordern, und wenn der Mann stirbt, alle die Vortheile, die ihr sowohl aus Ehepakten, welche im Ehevertrag sich gründen (i), als auch diejenige, welche ihr aus ehelicher Güter-Gemeinschaft zustehen (k), in Anspruch zu nehmen; daher auch derjenige Theil, welcher sich mit einer andern Person einläßt, des Ehebruchs sich verdächtig macht. (l) Anders verhält sichs jedoch, wenn die Eheleute auch in Ansehung ihrer Güter und Vermögens abgesondert, und beide dieselbige an der Trennung in Schuld wären (m). Da übrigens nach katholischen Grundsätzen der Pabst selbst keine Ehe wieder aufheben kann, und dafür die Absonderung der Eheleute auf die Zeit ihres

(i) *JCti Tubing.* Vol. VI. Conf. 93. n. 30. seqq. Von Cramer in Nebenstunden. Th. LXIII. S. 7.

(k) Arg. L. 6. C. de serv. & aqua. L. 3. C. de loc. can. 2. X. de divort. Leiser Spec. 316. med. 8. 9. Wernher Tom. II. Part. VI. Obs. 325. Hofacker a. a. O. §. 409. Engau Part. III. Sect. II. Dec. 13. Von Selchow neue Rechtsfälle. B. III. S. 183. Gebrüder Overbeck. Band. IV. Medit. 240.

(l) c. 7. X. de divort.

(m) Brunnemann a. a. O. Stryck de succeff. ab intest. Diff. IV. §. 9. seqq. Sande Lib. II. Tit. V. Def. 7. Von Cramer a. a. O. Th. LXXVI. S. 118. Klein a. a. O. B. I. S. 26.

ihres Lebens eingeführt iſt, ſo treten in Anſehung beiderſeitiger bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten in der Regel die nämliche Würkungen ein, welche ſonſt bei Proteſtanten bei würklichen Eheſcheidungen ſtatt haben. Dieſes verordnet inſonderheit

Das Churbaieriſche Landrecht Tit. von Heyrathgut ꝛc. Art. VI. (n) „Würden aber zwey rechte Ehe Leuth allein zu Tiſch und Beth geſchieden, und hätte der Mann zu der Scheidung aus ſeinem Verſchulden Urſach geben, ſo ſoll er alles dasjenig, was in vorgehenden Articul gemeldet iſt, (§. 190. 196.) ſeinem Weib folgen und zuſtehen laſſen, wie nicht weniger auch die Widerlag eigenthümlich, oder da keine verſprochen, wo Kinder vorhanden, an ſtatt derſelben einen Kindes-Theil, desgleichen hat ihm das Weib etwas geſchenckt, verleurt er ſolches auch. Wäre aber das Weib an der Eheſcheidung ſchuldig, verleurt ſie nicht allein die Morgengab und Heyrath-Gut, ſondern auch dasjenig, was ſie ſonſten in der gemeinen Gewinnung zu ſuchen gehabt, und was der Mann ihr geſchenckt, und ſolches bleibt dem Mann alles eigenthümlich.

§. 299. Von unrechtmäßiger ehelichen Verbindung.

Bis daher war von Endigung der ehelichen Güter-Gemeinſchaft die Rede, wenn eine rechtmäſſige Ehe aufgehoben wird; Da es nun aber auch Ehen giebt, welche aufgehoben werden, weil ſie wi-

der

(n) Hellfeld v. Heirathgut. §. 2.

der göttliche und menschliche Gesetze, mithin auf unrechtmäßige Art und Weise geschlossen worden, und es an wesentlichen Erfordernissen gebricht, z. B. wegen des Verbrechens der Vielweiberei, wegen verbotenen Ehe-Grads, wegen Impotenz, wenn ein Theil durch Betrug, Zwang, Schläge und harte Bedrohungen gezwungen worden (o) oder eine andere in Landes-Gesetzen und Statuten verbotene Ehe geschlossen worden ist, (p) in allen solchen Fällen aber eigentlich noch keine Ehe vorhanden war, sondern nur durch die Annullation des Richters erkläret wird, daß zwischen solchen Personen eine gesetzmäßige und wahre Ehe noch nicht vorhanden gewesen seye; hiernächst bekannten Rechtens ist, daß, wenn ein Geschäft in seiner Entstehung null, nichtig und unkräftig ist, demselben auch die sonst damit verbundene Würkungen und Rechte nicht beigelegt werden können, (q) so kann in dergleichen Fällen auch von einer ehelichen Güter-Gemeinschaft und ihrer Endigung keine Frage seyn, dahero auch keinem, auch selbst dem schuldigen Theil sein ein- und zugebrachtes Vermögen nicht abgesprochen wird, sondern jeder Theil das Seinige wieder an sich ziehet, und kein Theil vom andern eine statutarische Portion oder dergleichen etwas fordern kann; der beleidigte Theil hat nur allenfalls das Recht, auf den Ersatz des ihm zugegangenen Schadens zu klagen. (r) (§. 36.)

Wenn

(o) Pufendorf. Tom. I. Obs. 161.

(p) Beiträge zur juriſt. Litteratur in Preußiſchen Staaten. Samml. IV. S. 33. folgg.

(q) L. 5. C. de legib. c. 64. de reg. Jur. in 6. L. 1. §. ult. ff. pro dote L. 58. ff. de ritu nupt.

(r) Lauterbach de ſocietat. bonor. conjug. §. 77.

Wenn sich aber eine Errungenschaft ergeben hätte, so ist die Sache nach dem Societäts-Contract zu beurtheilen, der Erwerb aber dennoch nach den betreffenden Statuten zu vertheilen. (s)

Die Lippische Verordnung enthält diesfalls §. 32. (t) „ Wird die Ehe ex capite nullitatis aufgehoben: so soll zwar die Gemeinschaft der Güter so lange, als die Ehe gedauret hat, ihre völlige Würkung haben, nach für nichtig erkannter Ehe aber gleiche Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, nach Abzug der Schulden, zwischen beyden Eheleuten geschehen, es wäre denn die nichtige Ehe durch Betrug, Zwang und überhaupt durch Schuld des einen Ehegatten zu Stand gebracht worden. Denn in diesem Fall soll der unschuldige Theil für die von dem schuldigen vor der Ehe contrahirte Schulden nicht haften, und die Wahl haben, ob er sein eingebrachtes zurüknehmen, oder gleiche Theile des Gemeinguts verlangen will.

§. 300. Endigung der ehelichen Güter-Gemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten.

Die Würkungen einer gültig geschlossenen Ehe beziehen sich sowohl auf die Personen beider Eheleuten und ihre Familie, als auch auf ihre in die Ehe gebrachte und in derselben erworbene Güter. Durch den Tod des einen wird zwar das Band der Ehe

(s) Sande Lib. II. Tit. V. Def. 2.

(t) Gebrüder Overbeck Band. V. Meditat. 298. Seite 207.

zwischen ihnen beiden aufgelöset, es treten aber nach denselben noch besondere rechtliche Würkungen ein, die der letztlebende Ehegatte als fortdaurende Folgen der durch Gesetze und Gewohnheiten unterhaltenen ehelichen Güter-Gemeinschaft zu betrachten hat. Man hat jedoch diesfalls eine kinderlose, von einer mit Kindern begabten Ehe zu unterscheiden. Bei jenen hört zwar die eheliche Güter-Gemeinschaft ganz auf, und der überlebende Ehegatte ist in einigen Landen solitarischer Eigenthümer des Sammt-Vermögens (§. 77. 78.), in andern bald Eigenthümer einzeler Stücke als: des Erwerbs und Mobilien mit Beisitz verbunden in fallrechtlichen Gütern, (§. 92. folgg. §. 182. folgg.) bald blos im beisitzlichen Genuß des Verstorbenen Nachlasses (§. 197.), in andern hört auch dieser Beisitz auf, und Theilrecht tritt in desselben Stelle. (§. 84. folgg. §. 191. folgg.). Bei dieser, der mit Kindern gesegneten Ehen hört ebenfalls in einigen Landen die eheliche Güter-Gemeinschaft mit dem Tod des einen ganz auf, jedoch mit dem Unterschied, daß in einigen der Letztlebende als solitarischer Eigenthümer des ganzen Sammt-Vermögens bis an seinen Tod besteht, und die Kinder ihn zur Theilung nicht zwingen können (§. 160. 161.); in andern Mobilien und Errungenschaft sein eigen bleibt, in unbeweglichen aber lebenslänglicher Beisitz statt hat. (§. 116. folgg.). In diesen Fällen sagt man: der Letztlebende bleibe in den Gütern sitzen, die Kinder treten in die Stelle des Verstorbenen, er continuire die Güter-Gemeinschaft mit ihnen, das ganze Vermögen bleibe ungetheilt auf Lebenslang in den Händen des überlebenden Ehegatten: in noch andern hat bei Wiederverheura-

rathung, oder in andern Fällen die Vertheilung des Sammt-Vermögens ſtatt, und doch bleibt der Letztlebende in einigen, im Genuß der Güter der Kinder, in andern nicht (§. 182. folgg.). In der 3. 4. und 6ten Claſſe particularer ehelichen Güter-Gemeinſchaft hört dieſelbe ſtraks mit dem Tode des einen Ehegatten auf.

Fünf-

Fünftes Hauptstück,

welches einige Betrachtungen über die ganze Materie enthält.

§. 301. Erste Betrachtung.

Die besondere Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten geht an vielen Orten in die allgemeine über.

In der Regel nimmt zwar die eheliche Güter-Gemeinschaft mit der rechtmäßig vollzogenen Ehe ihren Anfang; An vielen Orten aber hangen die Würkungen der allgemeinen vom Daseyn ehelicher Kinder ab (§. 32. folgg.). Daher kommt es dann nicht nur, daß in solchen Landen dieselbe bei kinderloser Ehe nur particular, bei vorhandenen Kindern aber allgemein ist, als zu **Lübeck**, **Otterndorf**, **Schweinfurth**, **Würzburg** und überhaupt im **Fränkischen**; sondern auch, daß an einigen Orten sich dieselbe in dreifacher Würkung zeiget, je nachdem entweder eine Ehe ganz kinderlos ist, oder die Kinder wieder verstorben, oder aber würklich eines oder mehrere noch am Leben sind, wie der eine Ehegatte mit Tod abgeht; als: zu **Weimar**, **Frankenhausen**, **Heilbronn**, **Schweidnitz**. Die Gesetzgeber

scheinen in diesen Fällen aus dem Gesichtspunkt auszugehen, um die Bevölkerung durch Vortheile, die man dem Ehepaar zugesteht, welche Kinder mit einander erzeugt haben, und sie durch sorgfältige Verpfleg- und Wartung beim Leben zu erhalten wissen. Das Sprichwort: Kinder stricken den Wiederfall ab, deutet dahin. Eben dasselbe verursacht aber auch, daß an einigen Orten Eheleute heute in allgemeiner, morgen in besonderer Güter-Gemeinschaft mit einander leben, wie zu Lübeck, vermuthlich auch zu Otterndorf sich zuträgt, indem daselbst bei kinderloser Ehe zwar das römische Recht in Ansehung der Ehesteuer und zwar der Verjährung nicht gezahlter und des Vorzugs der Ehesteuer, im Concurse, über des Mannes Vermögen angenommen, die Wiederlegung aber abgeschafft (u), und die Wittwe nach dem Tod des Mannes die Ehesteuer und ihr übriges eingebrachtes Vermögen zurukempfängt (v), bei vorhandenen Kindern aber diese nicht zurukfordern kann (w), und ihr ganzes eingebrachtes Vermögen für die Schulden des Mannes haftet (x). Eben dergleichen Verhältnisse treten auch in Franken ein (y).

§. 302.

(u) Lübisch Recht Buch I. Tit. V. Art. X.

(v) Art. VII.

(w) Buch. II. Tit. II. Art. XVI.

(x) Balemann de fœmina &c. Sect. II. Cap. III. §. 19. seqq. Mevius ad Jus Lubec. Lib. II. Tit. II. Art. XXVI.

(y) Schneidt in thesaur. Jur. Francon. Abschn. I. S. 1467. 1609.

§. 302. Zwote Betrachtung.

Die allgemeine eheliche Güter-Gemeinschaft geht oft in die besondere über.

Gleichwohl giebts auch Orte, wo sich bei kinderloser Ehe die Würkungen einer allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft erhalten haben, bei vorhandenen Kindern aber die Abtheilung nach Art der besondern geschiehet, als: zu **Frankfurt, Wetzlar, Schwäbisch-Halle, Mühlhausen, Korbach, Osnabrük.** Die Gesetzgeber scheinen hier mehr für die Kinder, und daß das Vermögen nicht aus der Familie komme, gesorget, auch ihr Mißfallen an der zwoten Heurath gezeigt zu haben. Wo aber vollends ein kinderloser Ehegatte alles behält, bei Kindern aber die Frau mit dem, was sie beigebracht hat, sich begnügen muß, wie zu **Hoya** (z), da hat das römische Recht seine volle Kraft bewiesen.

§. 303. Dritte Betrachtung.

In vielen Landen war ehedem die allgemeine, jezt aber ist nur die besondere eingeführet.

Dießfalls dienen zum Beweiß die **Badische, Würtemberg, Curpfälzische** Lande, die Städte **Augsburg, Freiberg, Zelle, Freiburg, Bruchsal, Goslar, Sondershausen** und andere mehr.

§. 304.

(z) Struben Band IV, Bedenken. 57.

§. 304. Vierte Betrachtung.

Ueber die Anwendung nachbarlicher Rechte.

Aus dem bisher ausgeführten und mit einer Menge Beispielen bestärkten läßt sich nun wohl der Satz, daß die eheliche Güter-Gemeinschaft ehedem in Deutschland durchgehends eingeführt, nur aber an einem Ort die allgemeine, an andern die besondere gewesen seye, nicht in Abrede stellen (a); dieses beweisen auch eine Menge Statuten und Landes-Gesetze im Anfange derselben überzeugend; wo also mitten unterm römischen Rechte sich Gewohnheitsrechte zeigen, welche aus diesem nicht hergeleitet werden können, weil sie ihm entgegen sind, da sind solche größtentheils als Spuren jener Güter-Gemeinschaft zu betrachten, und mußten hiernach, und nach statutarisch und einheimischen Rechten beurtheilt werden. „Es ist unvernünftig, sagt Struben (b): „das römische Recht den deutschen vorzuziehen, wenn „jenes aus solchen principiis herfliesset, die bekanntlich in Deutschland nicht angenommen sind — Niemand zweifelt, daß die deutsche in Uebung geblie„bene Rechte denen römischen vorgehen müßen." (c) Weil aber die Gesetze und Statuten so sehr von einander abweichen, so läßt sich aus einem benachbarten Statut

(a) Böhmer de æris al. inter conjug. Hamburg. communi. §. 12. & 18. Westphal Privatrecht. Th. I. Abh. I, S. 25. Pütter elem. Jur. German. §. 259. 324.

(b) in Nebenstunden. Th. V. S. 72. folgg.

(c) Böhmer a. a. O. §. 33. Pufendorf. Tom. I. Obs. 23. §. 2. Elsässer in gemeinnütz. Beobacht. B. III. S. 154. folgg. Schneider a. a. O. S. 1519.

Statut aufs andere in einzeln Fällen nicht leicht argumentiren (d), besonders von der allgemeinen auf die besondere Güter-Gemeinschaft; wohl aber in Fällen, die im ganzen Lande, Provinz, oder auch engern Districten an mehrern Orten, aus einerlei Quellen, so und nicht anders entschieden, und Folgerungen der richtigen ehelichen Güter-Gemeinschaft sind. (e) Wenn also alte Statuten nicht deutlich genug sind, so werden sie aus den benachbarten Statuten wohl erklärt, in sofern z. B. beide dieselben fallrecht- und verfangenschaftliche Rechte zugleich angenommen haben (f), wie bei der Frage, was dem letztlebenden Egatte aus ehelicher Güter-Gemeinschaft gebühre, mehrmalen geschehen ist (†). Besonders ist dieses von den Landen und Orten zu sagen, die sich ehedem und auch noch heutiges Tages ausländischer Statuten zur Aushülfe bedienen z. B. Aus dem Söster Recht (g) ist das Lübische (h), Hamburg-

(d) Hofmann de commun. bonor. conjug. natur. & princip. §. 2. Cothmann Vol. I. Resp. XXI. n. 166.

(e) Von Cramer de interpret. statut. in Opuscul. Tom. III. pag. 127. §. 3. Böhmer Tom. II. Cons. 205. n. 5. Mevius ad Jus Lubec. quæst. præl. X. n. 30. Von Senkenberg. de legib. gent. bavar. §. 7. & 24. Riccius von Stadt-Gesetzen Buch. II. Cap. 2. §. 3.

(f) Orth in Samml. merkwürd. Rechtshändel. B. I. S. 277. folg.

(†) Pufendorf Tom. IV. Obs. 162. §. 5. *JCti Tubing.* Vol. VIII. Cons. 107. n. 27. Hofmann im Handbuch des teutschen Eherechts. §. 132.

(g) Westphal. a. a. O. Abhandl. I. §. 17.

(h) Riccius Buch. I. Cap. V. §. 1. not. 4. Von Cramer in Wetzlar. Nebenst. Th. LVI. S. 87.

burgische, Mindensche, Lippische, Korbachische; Aus dem Lübischen Recht (i) viele Stadtrechte im Holsteinischen, Schleswigischen, Meklenburgischen (k), Pommern (l), Kamin, Mark, Preußen, Liefland geflossen, und dienet daher zu Strahlsund, (m) Rügenwald, (n) Stolpe, (o) Paderborn (p) zur Aushülfe. Aus dem Magdeburgischen (q) sind viele Stadtrechte in der Lausitz, Böhmen, Schlesien, Braunschweig, Meissen, Preussen, Pommern, Mähren, Anhalt; Aus dem Lüneburgischen (r) das Stadtrecht zu Ulzen (s) und anderer benachbarten Städte; Aus dem Braunschweigischen (t) das Recht von Zelle, und vielen andern Städten in Niedersachsen; Aus dem Eisenachischen verschiedene Städte in Thüringen; Aus dem Halberstädtischen das Aschersiebische; Aus dem Aachenschen und Köllnischen die Rechte vieler Städte am Rhein (u); des Koburger Rechts bedient sich

(i) Westphal. a. a. O.

(k) Böhmer Tom. III. Part. II. Resp. 467. n. 6.

(l) Hagemann und Günther im Archiv. Th. VI. S. 297.

(m) Hofmann a. a. O. §. 313.

(n) §. 312.

(o) §. 312.

(p) Von Cramer a. a. O.

(q) Westphal. a. a. O.

(r) ibid.

(s) Hagemann und Günther a. a. O. S. 273. folgg.

(t) Westphal. a. a. O. Hagemann ꝛc. S. 279. folgg.

(u) Westphal. a. a. O.

sich zur Aushülfe Heldburg und Hildburgshausen (v); des Schaumburgischen die Grafschaft Ranzau, Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona, (w) und des Solmsischen die umliegende Orte, Hanau, Gelnhausen, Ortenberg, (x) Friedberg, (y) Königstein, (z) Eppstein, (a) Königsberg ohnweit Giessen, (b) die Nassau-Weilburg- und Usingische (c) auch Leiningen-Westerburgische Lande. (d) Derer Orte, die sich nach gemein Sächsisch und Chur-Sächsischen Rechten mitzurichten pflegen, nicht zu gedenken.

Uebrigens ist es nicht in Abrede zu ziehen, daß selbst das römische Recht dennoch in mehrern Fällen zur Aushülfe dienen und angewendet werden könne und müße, wenn von solchen Fällen die Frage ist, welche aus den deutschen Rechten und Gewohnheiten der ehelichen Güter-Gemeinschaft nicht entspringen, und damit verwandt sind. Z. B. wer von den Eheleuten am ersten verstorben seye, wenn beide durch Feuersbrunst oder sonstige Umstürzung des Haußes oder Gewölbs um gleiche Zeit ums Leben gekommen sind: desgleichen ob zur Verzichtung eines Weibes der Beistand nöthig, und ohne desselben Einwilligung solche ungültig seye, wenn sie gleich zu ihrem Vortheil gereicht: ferner wenn keine Anverwandte bis zum zehnten Grade vorhanden sind, so erbet der über-

(v) Hofmann §. 188. (w) §. 284.

(x) §. 213. (y) §. 229. (z) §. 221.

(a) §. 213. (b) §. 213. (c) §. 217.

(d) §. 222. not.

überbleibende Ehegatte alles: von Gültigkeit letzter Willen u. d. m.

§. 305. Fünfte Betrachtung.

Die eheliche Güter-Gemeinschaft ist der Grund der Vortheile, welche ein Ehegatte nach des andern Tode zu beziehen hat, und umgewendet, diese Vortheile haben lediglich (Verträge ausgenommen) jene zum Grunde.

Ob ich gleich diesen Satz schon oben berührt habe, so finde ich doch nöthig, ihn nochmalen zur Prüfung zu ziehen. Struben sagt (e): das Erbrecht der Eheleute sey älter in Deutschland, als die Gemeinschaft der Güter, und bezieht sich auf Pestel (f). Ich habe den letztern bis jetzt noch nicht zur Hand bringen können, kann mich aber von diesem Satz um so weniger überzeugen, als die eheliche Güter-Gemeinschaft selbst dem Recht der Natur so eigen, dem Wohlstand des ehelichen Bundes so angemessen ist, und die Keime derselben schon in der Urzeit aller Völker gelegen sind. Es muß doch wohl vorher etwas vorhanden seyn, ehe man solches erben kann. Die Urzeit stellt uns allenthalben nichts als Erwerb dar, ohne weitere Bedürfnisse blos zur täglichen Nahrung: man genoß lange Zeit nur das, was die Erde von sich selbst darbote, sollte dann das

Band

(e) Band I. Bedenken 46.

(f) de succeff. inter conjug. ab inteſtato. Cap. I. §. 14. 21. 28. Cap. II. §. 6.

Band der Liebe, das Mein und Dein, damalen gekannt haben? mußte man auch in der Folge manches durch Fleiß, Mühe und Arbeit erwerben, so war doch bei den geringen Bedürfnissen, die Erde so ergiebig, daß man wohl für den andern Morgen zu sorgen nicht nöthig hatte. In diesem Zustand und bei dieser Lebensart, so lange unsere Vorfahren noch umher zogen, läßt sich an einer wahren ehelichen Güter-Gemeinschaft nicht zweifeln. Hatten sie keine Kinder mit einander, wer konnte sich unterstehen, die Dinge, die nach Absterben des einen Ehegatten der ander nun allein in seiner Verwahrung hatte, ihm entreissen zu wollen? Waren auch Kinder vorhanden, so konnten diesen doch wohl der Gedanke nicht aufsteigen, ihrem Vater oder Mutter dasjenige, was er mit dem Verstorbenen erspart und erworben hatte, zu nehmen. Diese edle, auf wechselseitige Liebe zwischen Mann und Frau, und zwischen Eltern und Kindern sich gründende Verfassung konnte erst dann gestört werden, wie das Eigenthum liegender Güter ins Spiel kam, jetzt erst konnte den Kindern der Gedanke kommen, diese bei der Familie zu erhalten, und erst diese Zeiten, das grösßere Mein und Dein konnte zur Erbfolge der Kinder mit Ausschliessung des letztlebenden Vaters oder Mutter den Anlaß geben. Da sich nun eben diese Verfassung nicht blos bei Mobilien und dem Erwerb, sondern in den nachfolgenden Zeiten auch bei unbeweglichen Gütern, in einer Menge von Reichen, Landen und Städten und Ortschaften bis auf diesen Tag, mehr oder weniger erhalten hat, so stehe ich nicht im mindesten an, zu behaupten, daß von der in stehender Ehe vorhandenen Güter-Gemeinschaft, in quanto & quali, nicht zwar auf ein Erbfolge-Recht, dessen es nicht bedarf, son-

sondern auf ein solitarisches Eigenthum, oder Beisitz, und Genuß alles dessen, was er vorher mit dem verstorbenen Ehegatten sammteigenthümlich, und mitgenießlich besessen hatte, im Zweifel zu argumentiren seye (g).

Mag es dann nun seyn, daß zu Hoya, oder irgend anderer Orten in stehender Ehe keine Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten statt hat, und das römische Recht ganz vorgedrungen ist, gleichwohl ein Ehegatte den andern in kinderloser Ehe erbet; mag es seyn, daß währender Ehe irgendwo eine vollständige und allgemeine Güter-Gemeinschaft, oder doch particulare hergebracht ist, nach dem Absterben eines derselben aber der andere blos nach römischer Erbfolge zur Erbschaft kommt, so hebt beides doch jene Schlußfolge nicht auf, vielmehr halte ich mich überzeugt, daß, wenn man an solchen Orten Nachrichten von ältern Zeiten hat, oder haben könnte, man versichert werden würde, daß beide Abweichungen, dort währender Ehe, hier nach getrennter Ehe lediglich dem Vordringen des römischen Rechts zuzuschreiben, und daß dorten ehemals in stehender Ehe die eheliche Güter-Gemeinschaft in Uebung gewesen, und von derselben her sich die sogenannte Erbfolge erhalten, hier aber auf deutsche Sitten und Gewohnheiten das römische Recht angewandt worden seye.

§. 306.

(g) Estors Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Th. II. §. 1868. Th. III. §. 3037. Pufendorf Tom. I. Obs. 28. §. 6. Böhmer elect. Jur. civil. Tom. III. Ex. 17. §. 7. & 14.

§. 306. Fortsetzung.

Es sey mir erlaubt noch einige Beispiele anzuführen, die einen irre führen können. Von **Cramer** sagt, (h) es lasse sich nicht von der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft auf Succession schliessen. Ohne sich an dem Ausdrucke: Erbfolge zu stöhren, hat aber derselbe just eine blos nutznießliche Güter-Gemeinschaft vor sich, und wer kann ihm da widersprechen, wenn er behauptet, daß davon auf eine Güter-Gemeinschaft, die aufs Eigenthum geht, sich nicht schliessen lasse: das wäre vom geringeren aufs mehrere geschlossen. Auch sagt der **Schwabenspiegel** Cap. 46. 277. verglichen mit Cap. 270. zwar: „Mann und Weib mügent nicht gehaben gut gezwaiet, und doch auch gleich hernach: „stirbt der Mann, das Weib erbet nicht, wenn hievon gesprochen ist; woraus zu schliessen, daß eine Wittwe ihren Mann nicht schlechterdings beerbe; wie sie dann nach Cap. 283., wenn Kinder vorhanden sind, nur die Morgengabe voraus empfängt, und die Mobilien mit ihnen theilt. Allein auch hier liegt doch die Würkung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft genugsam zu Tag, weil die Wittwe die Mobilien mit den Kindern theilt, dann ohnehin war in Schwaben so Fallrecht als Verfangenschaft eingeführt, und daß eine Wittwe geringere Vortheile als ein Wittwer hatte, und noch hin und wieder hat, davon soll gleich auch noch etwas gehandelt werden; Ueberhaupt machen auch die vielen Arten der ehelichen Güter-Gemeinschaft, die durch die Zusammentreffung anderer Rechte entstanden sind, daß man beim Mangel ein

und

(h) in Wetzlar. Nebenst. Th. XXI. S. 69.

und anderer Eigenschaft derselben, nicht auf den Mangel der Würkungen schliessen kann, und eben so hindert es bei der Continuation derselben gar nicht, wenn der Letztlebende so frei nicht, wie ein anderer solitarischer Eigenthümer darüber handeln kann, dann bei derselben ist er nicht immer ein solitarischer Eigenthümer, die Fälle §. 160. und 161. ausgenommen, sondern er continuirt nur dieselbe, wie er sie in stehender Ehe hatte, oder nur die Gesetze solche einschränken, und eben so wenig kann es nachtheilig seyn, wenn etwa hier oder da bei der Theilung mit den Kindern diesem oder jenem ein Voraus gegeben oder die Illaten beider Eheleute in Betrachtung gezogen werden. (i)

§. 307. Sechste Betrachtung.

Vom Unterschied zwischen Wittwer und Wittwe.

In den beliebten Annalen für die Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten des Herrn geheimen Justitzraths **Klein**. Band XVII. ist die Frage aufgestellt, „Muß das weibliche Geschlecht mit dem männlichen gleiche Rechte haben? Der Verfasser räumt es ein, daß die bisherige Gesetze merkliche Spuren vom Recht des Stärkern an sich trügen, und daß es billig seye, daß, nachdem das schwächere Geschlecht, in die Rechte der Menschheit wieder eingesetzt worden seye, dieses auch für

(i) Böhmer de æris alien. int. conjug. Hamburg. commun. §. 13. 16. & 17.

für sie würksam gemacht werden müsse; er kann aber keine besondere Umstände auffinden, welche eine Veränderung der alten Gesetze nöthig machten: die bürgerliche Einrichtungen seyen noch immer ein Vorbehalt des männlichen Geschlechts geblieben, und wir könnten diesen wohl nicht edler als zum Schutz des schwächern Geschlechts anwenden: die Vorzüge des männlichen Geschlechts seyen unverkennbar, und die Gesetze, welche für das weibliche Geschlecht nachtheilig zu seyn schienen, hätten seine Schonung zum Grunde, und gereichten ihm zum Beßten. Und es ist würklich an dem, daß verschiedene Gesetze so wenig eine Benachtheiligung für dasselbe, als vielmehr wahre Wohlthaten und Privilegien sind; dahin zehle ich die in mehrern Landen ihnen zu bürgerlichen Geschäften erforderliche Bevogtung, die Einschränkung zu bürgschaftlichen Verbindungen, ohne dabei die würkliche Vorrechte, welche die Weibspersonen auch in römischen Rechten vor den Mannspersonen haben z. B. ihre frühere Majorennität, die Vorzugsrechte ihres Brautschatzes und Paraphernen in Concursen ihrer Männer, daß ihnen die Unwissenheit der Rechte nicht schadet u. d. gl. zu erwähnen; und dann ist man auch wohl der Härte römischer Gesetze doch an den meisten Orten zuweilen ausgewichen und hat sie den Männern gleich gestellt. Z. B. Wenn noch nach dem französ. Codice matrimoniali der Mann zwar, wegen Ehebruchs seiner Frauen, nicht aber diese wegen eines von jenem begangenen Ehebruch, die Scheidung von Tisch und Bett verlangen kann, so wird solches für unbillig und ungerecht (k) und die Ehe-

(k) L. 1. C. ad leg. Jul. de adult. Otia in otio minime otiosa. Part. II. No. 4. Stryck. in M. M. Tit. ad Leg. Jul. de adulter. §. 1.

Eheleute hierinnen, wie überhaupt in der Art und Weise der Absonderung wegen Verbrechens einander gleich gehalten (§. 286. folgg.) Allein neben dem allen liegt in der Vermögens-Vertheilung aus ehelicher Güter-Gemeinschaft, an mehrern Orten, so manch auffallender Unterschied zwischen Mann und Frau zu Tage, der in nichts anderem als der unrechten Anwendung des römischen Rechts, oder im Recht des Stärkeren sich gründen kann: Dahin gehören

1) Daß zu **Hamburg** der Mann, als Wittwer, die Wahl hat, ob er den Kindern die mütterliche Illaten geben, oder das Samintvermögen zur Helfte mit ihnen theilen wolle; die Frau hingegen, als Wittwe, mit Kindestheil aus dem Samintvermögen ohne Wahl vorlieb nehmen muß. (§. 161.)

2) Daß der Mann zu **Hildesheim** (§. 166.) **Hadeln** (§. 166.) die Helfte, die Frau nur Kindestheil bekommt.

3) Daß der Mann zu **Koburg** und **Remda** (§. 113. 166.) gar nicht theilt, die Frau aber Kindestheil bekommt.

Eben dergleichen enthalten noch folgende bemerkliche Gewohnheitsrechte, nämlich

Zu **Heinigen** im Würtembergischen (1) „So Ain Ehegemecht vom Andern Abstürbt, unnd Kinder hinder Ime verlaßt; so sich dann das Leben pliebene Ehegemecht wider verheurath, so hatt der Vatter Verfangenschafftrecht, hat sein

(1) Fischer Geschichte der deutschen Erbfolge. Th. II. S. 192.

Lebenlang bay den ligenden auch varenden Alß Haurath die Nießung, soll unnd mag die Kinder daruon seines gevallens Ußsteuren, so sie sich verendern. Aber die Mutter ist schuldtig, mit Iren Kindern durch den Banckh hinweeg den Löffell im Kreben (wie das gemein Sprüchwortt ist) abzuthaillen.

Zu Hochdorf im Würtembergischen (m) „So Ain Ehegemecht vom Anderen Todes abschaidt, unnd eheliche Kinder verlaßt, unnd daß leben pliebene Ehegemecht sich wider verheuret, so hatt der Mann Verfangenschafft-Recht, bedarff nitt thailen. Aber daß Weib hat Thailungs-Recht; doch so Ambtmann, unnd Gericht erkhennen, dz es den Kindern besser wer, daß die Muetter mitt thaillen soll, so mueß sie auch Verfangenschafftrecht gebrauchen. Und anderer Orten mehr.

5) Daß der Mann zu **Bautzen** (§. 90.), zu Hof (§. 111.) gar nicht theilt, die Frau aber nur ⅓tel empfängt.

6) Daß der Mann zu **Landshut** (§. 30.), **Freiburg**, in **Schlesien**, **Siebenbürgen** (§. 166.), in **Gengenbach** (§. 190.) zwei Drittel und in beiden letztern noch den Beisitz behält, die Frau aber mit Kindestheil abgefertigt wird.

7) Daß zu **Eßlingen**, ohne Unterschied ob Kinder vorhanden sind, oder nicht, der Pflichttheil des Mannes im dritten Theil vom Vermögen der

(m) S. 194.

der Frau, der Pflichttheil der Frau aber im vierten Theil des Nachlaßes des Mannes besteht (n).

8) Daß im Schwarzburgischen der überlebende Mann einen Theil vom Mütterlichen, die Frau aber gar nichts vom Väterlichen empfängt (o).

und dergleichen weiters. Wenn zwar an einigen Orten der eheliche Erwerb zu ein und zwei Drittheil vertheilt wird, so kann man den Beweggrund dazu noch aus dem Gesellschafts-Contract, und der mehr und mindern Fähigkeit der Personen zum Erwerb hernehmen, die angezeigte Fälle aber und andere der Art, lassen sich weder damit, noch mit dem Mißfallen der zwoten Ehe rechtfertigen. Soll die Wittwe bei kinderloser Ehe oder wenn sie bei vorhandenen Kindern nicht wieder heurathet, weniger Rükficht, als der Mann verdienen, da sie wenigere Nahrungsquellen als dieser hat? Ists billig, daß man vor des Mannes Anverwandten sorgt, und diesen wohl gar einen Theil der Wittwe Vermögens zuwendet? Ists billig, daß sie bei ihrer Wiederverheurathung einen Theil des Ihrigen ihren Kindern abgeben muß, der Wittwer aber dazu nicht verpflichtet ist, und noch gar vom Mütterlichen einen Theil behält? Hier liegt nichts als Recht des Stärkern zum Grunde; dann soweit giengen selbst die Römer nicht, sie entzogen nie der Wittwe, wenn sie sich wieder verheurathete, von ihrem eigenen Vermögen etwas; wovon jedoch im folgenden Paragraph noch gehandelt wird. Hier ist

(n) Hofmann a. a. O. §. 169.

(o) §. 315.

ist nur noch zu bemerken nöthig, daß es doch auch noch Orte giebt, wo für die Wittwen besser gesorget ist. So muß im Schaumburgischen der Wittwer, der nur das halbe Ehegeld, das Brautbett, und seine Geschenke behält, alles übrige den Anverwandten des verstorbenen Weibes bei kinderloser Ehe zurukgeben, die Wittwe aber empfängt das halbe Ehegeld, und noch soviel dazu, die Geschenke, die sie vom Mann empfangen, und ihre ganze Illaten zuruk (p). Zu Schweidniz empfängt der Mann, wenn die Frau binnen Jahres Frist stirbt nichts von dieser; diese aber vom verstorbenen Mann die Helfte der Morgengabe, und wenn sie schwanger ist und das Kind lebendig zur Welt kommt, $\frac{1}{3}$tel des Nachlaßes (q). Aehnliche Vortheile hat die Wittwe zu Neustadt an der Orla, (§. 274.) Meissen (§. 166.). Und hieher gehören auch die Lande, wo die Wittwe Auswahl hat (§. 278.).

§. 308. Siebente Betrachtung.

Vom Mißfallen an Wiederverheurathung des letztlebenden Ehegatten.

Sowohl die Römer, als die Kanonisten, und auch die alten Deutschen waren der zwoten, oder anderweiten Ehe nicht günstig; sie haben aber alle ganz verschiedene Ursachen dazu angenommen. Das kanonische Recht hielt solche für eine Vielmännerei oder Vielweiberei, und tolerirte sie nur (r). Das römische

(p) §. 252.
(q) §. 151.
(r) c. 3. X. de sec. nupt. Böhmer de secund. nupt. Cap. I. §. 22. seqq. Leyser Spec. 300. med, 2.

mische Recht ist ihnen abgeneigt um der Kinder willen, und wenn diese vorhanden waren, ist solches auf ihren Vortheil bedacht; und zwar dieses theils bei beiden Ehegatten ohne Unterschied, dann der Letztlebende verliert durch die Wiederverheurathung 1) das Eigenthum von demjenigen, was ihm der Verstorbene vermacht, geschenkt, oder sonst beschieden hatte, dasselbe geht an die Kinder über, und der Letztlebende, Vater oder Mutter, behält nur den Nießbrauch desselben (s). 2) Den Nießbrauch, den ihm der Verstorbene in seinem Nachlaß, oder einzeln Stücken beschieden hatte, und solcher geht an die Kinder über (t). 3) Verliert er, auch das Eigenthum von demjenigen, was nach Absterben eines Kindes, dem Letztlebenden im Wittwenstande oder anderer Ehe mit den andern Kindern nach dem römischen Erbfolgerecht anfällt, dasselbe empfangen die andere Kinder, er aber behält nur den Nießbrauch davon (u). 4) Darf der letztlebende Ehegatte dem neuen Ehegatten mehr nicht vermachen, schenken oder sonst zuwenden, als eins der Kinder, das am wenigsten bekam, erhalten hatte (v), theils bei der überlebenden Mutter, welche durch die anderweite Heurath 1) die

(s) L. 3. pr. L. 5. pr. L. 6. §. 3. L. 8. §. 1. C. de secund. nupt. Nov. 22. cap. 23. seqq. *JCti Tubing.* Vol. III. Cons. 192. n. 4. seq.

(t) L. un. C. si sec. nupt. mul.

(u) Gail. Lib. II. Obs. 98. n. 3. Sande Lib. II. Tit. III. Def. 2. Hofacker princip. Jur. civil. §. 514. not.

(v) L. 6. C. de sec. nupt. Hofacker. a. a. O. §. 515.

die Vormundschaft über ihre Kinder verliert (w) und 2) dasjenige, was sie den Kindern erster Ehe geschenkt und gegeben hatte, kann sie selbst dann nicht mehr widerrufen, wenn sich dieselben undankbar gegen sie bewiesen hätten (x). Wenn aber keine Kinder aus der Ehe vorhanden, so findet man nirgends in römischen Gesetzen, daß sie die Wiederverheurathung des letztlebenden Ehegatten, Mannes oder Weibes, mißbilligt haben.

Unsere Vorfahren waren der zwoten Ehe nicht weniger günstig. Tacitus bezeugt solches schon (y), sie wurden für beleidigte Treue angesehen, und wer zur zwoten Ehe schritt, mußte es mit einer Geldstrafe büssen (z). Vorsorge der Kinder ist die Ursache ihres Mißfallens also nicht, ob sie gleich dafür hielten, daß ein solcher für sie nicht mehr, der Gebühr nach, sorgen würde; dann nicht nur trifft man das Mißfallen an der zwoten Ehe auch bei nicht vorhandenen Kindern an, sondern die vorhandenen Kinder stehen auch der ehelichen Güter-Gemeinschaft mit dem neuen Ehegatten nicht im Wege. Da jedoch mehrere Rechtsgelehrten dieses Mißfallen verwerfen, und alle Verordnungen in dem Vortheil und der gesetz-

(w) Auth. mater & avia. C. quod mul. tut. off. fung. poss. Böhmer Tom. II. Part. I. Resp. 694. n. 9.

(x) L. 7. C. de revocand. donat. auth. quod mater. C. eod. Nov. 22. cap. 35. Böhmer in Jure eccles. protest. Lib. IV. Tit. XXI. §. 16.

(y) de moribus Germ. cap. 19.

(z) Estor a. a. O. Th. I. §. 830. Eisenhart Sprichwörter, S. 152. 153.

seßlichen Vorsorge der Kinder seßen (a), so bleibt mir nichts übrig als die beide angeführte Sätze zu beweisen. Der erste ist, daß erwähntes Mißfallen auch bei kinderloser Ehe sich zu Tage lege. Dieses bestärken die Statuten zu **Weimar** (§. 33.), Stift **Kempten** (§. 193.), zu **Langensalza** und **Alstedt** (§. 121.), das **Schlesische** Kirchenrecht (§. 89.), die **Ostheimer** Statuten (§. 33.), **Treffurter** Statuten (§. 182.) und andere mehr. Der andere Satz ist, daß auch bei vorhandenen Kindern die anderweite Heurath der ehelichen Güter-Gemeinschaft mit dem neuen Ehegatten nicht im Wege ist, obgleich die Kinder darunter Nachtheil haben: derselbe gründet sich im Recht der Natur und liegt in verschiedenen alten Statuten zu Tage, z. B.

Die alte **Geraer** Statuten vom Jahr 1487. enthalten Art. 38. (b) „Vnd so sich eine Witbe allhier vorehlichen, und mit demselben mann keine Kinder zeugen würde, wiewohl sie vor Kinder hette, beerbet Sie doch denselben ihren mann mit allen ihren Güthern, wie die nahmen gehaben mögen, keines ausgeschlossen, und die vorigen Kinder haben an derselben ihrer Mutter gelaßenen Güther, nach ihren todt gar nichts, vnd derselbe mann muß alßdann solche Güther auch zu Lehen empfahen.

In der Stadt **Meissen** war im Gebrauch eyn vormeint Ubung, adder eyn Willkor des Mutter Theyls halben, nemlich daß wan sich eine Wittwe, dye von furigen Manne adder auch

sust

(a) Von Selchow elem. Jur. Germ. §. 364. (485.)

(b) Walch in Beiträgen Th. I. S. 116.

fust Guter gehabt, adder auch wan sie yr in stehender Ehe zu gefallen, daz der letzte Man by dem sie vorstorben, alle dyselbigen Gutter fur sich behalte und den Kyndern erster adder ander Ehe, auch mit dem letzten Manne erzeucht, gar nichts herausgeben oder reichen solle — Allein dieser Brauch ward von dem Herzog Georg von Sachsen A. 1518. aufgehoben und verordnet: daß der ander Man am dritten teyl der verstorben Frawen Guter die sie sunst ererbet adder an sie komen, sie weren farende adder ligende — den halben teyll haben soll und dye ander Helffte angezeigter Gutter soll yren Kyndern, ob sie die hatte adder so nicht alsdann an yre nechste Freunde, nach rechtlicher Ordnunge und Siptzall fallen und kommen (c).

Die nämliche Gewohnheit war ehedem die Willkühr der Stadt Glatz, sie wurde aber auch den 24. Jan. 1613. abgestellt, und den Kindern die Erbschaft zugewiesen (d).

Da nun die anderweite Verheurathung des letztlebenden Ehegatten in keinem Rechte verboten, nur aber aus mancherlei Ursachen nicht beliebt ist, so läßt sich weder deren Einschränkung noch Nachtheil für den Theil, welcher sich wieder verheurathet, vermuthen, außer da, wo den deutschen Rechten der Abschied ganz gegeben, und die römische Rechte dagegen eingeführt sind; dann in diesen müssen eben dieselbe Rechte auf den

(c) Von Ludewig reliq. manuscript. Tom. X. Lib. II. No. LIV. pag. 273. seqq.

(d) Von und zu Weingarten in fascic. diversor. Jur. Buch I. Theil. III. S. 65.

den sich wieder verheurathenden Theil, bei vorhandenen Kindern, angewandt werden. Eben dieses ist auch in den Landen particularer ehelichen Güter-Gemeinschaft dritter und vierter Classe zu sagen; (e) läßt sich aber auch in den übrigen Classen anwenden, so lange nicht die Rechte des Letztlebenden, die ihm aus ehelicher Güter-Gemeinschaft zustehen, dadurch geschmälert und beschränkt werden; diese, ich meyne die sogenannte statutarische Portion, hat er nicht aus römischen Rechten, daher kann er auch dieselben durch Wiederverheurathung, die nicht verboten ist, nicht verlieren (§. 232. folgg. und §. 279.) (f). Dahingegen läßt sich bei dem allgemeinen Mißfallen anderweiter Heurath, die Verordnung des römischen Rechts, daß der Letztlebende dem neuen Ehegatten mehr nicht als einem seiner Kinder zuwenden könne, zum Besten der letztern, unbeschadet der zwischen den neuen Eheleuten hergestellten ehelichen Güter-Gemeinschaft gar wohl anwenden (g) (§. 231.), wiewohl das Gegentheil in Sachsen eingeführt (h). Wenn aber andere das Verfangenschafts-Recht für eine Strafe zwoter Ehe ausgeben, so ist solches ein

(e) Von Canngiesser Tom. I. Dec. XC. n. 3. seqq.

(f) Pufendorf Tom. I. Obs. XXIII. Klein in Annalen. B. I. S. 218. folgg. wo die Gesetz-Commission eben so erkannt hat. S. 223. Ayrer de port. conjug. stat. pœnis secund. nupt. non obnoxia.

(g) Von Cramer Tom. IV. Obs. 1019. Berger Lib. II. Tit. XIV. th. 45. not. 11. Wernher Tom. I. Part. III. 55. b.

(h) Carpzov Part. II. Const. XLIII. def. 17. Berlich Part. III. Concl. 29. n. 46.

ein Irrthum, wozu sie vom römischen Rechte verführet worden sind. (§. 116. folgg.)

§. 309. Achte Betrachtung.

Von handelnden Eheleuten.

Nachdem das römische Recht, welches der ehelichen Güter-Gemeinschaft und ihren Würkungen so ganz entgegen ist, in Deutschland aufgenommen werden sollte, und es würklich worden ist, und man wahrnehmen mußte, theils wie die Bewohner Deutschlands von ihren alten Gewohnheits-Rechten sich nicht ganz verdrängen lassen wollten, theils auch wie gar vielen Antheil die deutsche Frau am häuslichen Wohl- und Nahrungs-Stand, mehr oder weniger hatte, mit welchen Verhältnissen die römische Gesetze sich nicht wohl vertragen konnten, so ist es schon begreiflich, wie man sich, den römischen Gesellschafts-Contract in die Verhältnisse zwischen Mann und Weib hineinzutragen, sich bemühen mögen. Man unterschied nun, und unterscheidet noch handelnde von nicht handelnden Eheleuten; sowohl da, wo allgemeine oder particuläre Güter-Gemeinschaft noch bestehet, als auch da, wo das römische Recht alle Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten verdränget hat.

Bei der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft geht die Absicht dahin, die Obliegenheit der Eheweiber, alle Schulden zu bezahlen, welche durch die weibliche Freiheit der Verzichtleistung auf das ganze Samntvermögen, in Ansehung der ihnen künftig noch anfallenden Güter geschwächet wurde, wieder herzustellen, indem die betreffende Gesetze den han-

handelnden Eheweiber sothane Freiheit zu verzichten absprechen. So heißt es in

Der Nürnberger Reformation Tit. XXVIII. Art. 6. (i) „So Weib und Mann zu offenen Kram und Markt sitzen und gemaine Handthierung und Gewerb mit Kauffen- und Verkauffen treiben — in solchen Fellen sein beede Eeleut unverschaidentlich zu bezahlen schuldig — es sollen auch sie hierinnen ainiche Heyratgeding oder andere pacta oder auszug nit fürtragen noch entheben — und dieweiln das Weib in solcher gemainen Handtierung, in gleicher Gefar und Verlust ist, so soll ir auch im selben gleicher Gewyn zusteen.

Bei der besondern ehelichen Güter-Gemeinschaft ist die Absicht gedoppelt; einmal die nämliche wie bei der allgemeinen (§. 252.) und dann auch in dem Fall, da die Frau einige ihrer Illaten unter der Eigenschaft „Brautschatz, dem Manne eingebracht hätte, diesem die Vorrechte in des Mannes Concurse zu benehmen. Es beweisen dieses mehrere Landes-Gesetze und Statuten, deren einige ich hier anziehe.

Die Frankfurter Reformation. Th. III. Tit. VII. §. 11. „Was wir aber bis daher — geordnet haben, des Verziegs, und Separation, oder Absonderung halben: Solches wöllen wir gemeynet, auch verstanden haben, allein von solchen Eheleuten, so gar keine Kauffhändel, Handthierung, noch andere Gewerb, als offene Wirthschafften, Herbergen und Weinschäncke treiben. §. 12. Dann dieweil in Kauffhänds-

(i) Lange Gemeinsch. der Güter ꝛc. S. 15.

händlen und Krämereyen, da zwey Eheleuth einen gemeinen Handel treiben, und die Haußfrauw sowol als der Mann, im Gaden, oder offenem Kram, sitzet, kaufft, und verkaufft, Geld einnimpt und ausgibt, das Register helt, und dergleichen übet. Also auch mit den Eheleuten, so offentlich Wirthschafft oder Herberg, oder einen gemeinen Weinschanck halten, schwärlich ist, solche Absönderung und Abtheilung der Güter zu thun: Damit dann diejenigen, so mit ihnen handlen, auch andere, so ihnen ihr Gelt und Arbeit aufborgen, dadurch nicht betrogen noch vernachtheilt werden „ So wöllen Wir, daß in solchem Fall sie beyde Eheleut, samptlich auch ihr jedes in solidum, das ist, besonder, und für vollen, die Schulden, so sie mit einander gemacht, zu bezahlen schuldig seyn sollen, und darinn keinen Verzieg, noch auch Absönderung — gestattet werden. §. 13. Also auch hierinn das Weib ihrer Zugiefft, desgleichen ihrer Wiederlegung halben, so wenig als anderer ihrer zugebrachten Güter, einigen Aus- oder Vorzug, vor den Glaubigern haben, noch gebrauchen, Sondern dieselben beyde zugleich in die Bezahlung gezogen werden sollen. Nach §. 14. sollen Heurathys-Abreden, oder andere Pacta nichts fürtragen noch entheben. §. 15. Die Auth. si qua mulier C. ad SCl. Vellej. nicht statt haben und nach §. 17. den Frauen aller Gewinn zugleich zustehen.

Das Baden-Durlachische Landrecht. Th. VI. Tit. XII. (§. 240.) §. 1. „ In solchem Fall wollen wir, daß jedes Ehegemächt, und demnach

nach sowol das Weib, als der Mann, nach deß andern Absterben, oder da es sonst zum Fallîment kommen solt, die Schulden von solchen Handthierungen herrührend, für voll, oder in solidum und unverscheidentlich gäntzlich zu bezahlen verbunden seyn sollen.

Das Pfälzische Landrecht Th. IV. Tit. XVII.

§. 4. „ Doch soll in kaufmannshändeln, krämerey, gewerben, würtschaften, vnd andern handthierungen, so eheleut mit einander in rechter societet und gemeinschaft getrieben, solcher verzieg vnd absonderung der güter mit nichten verstattet —, sondern jedes ehegemächt — die schulden, von solchen händeln herrührend, für voll, in solidum vnd gäntzlich zu zahlen schuldig seyn 2c.

Das Lübische Recht. Buch. I. Tit. V. Art. 7.

„ es wäre dann, daß die Frau mit gelobet, welches dahin zu vorstehen, wann sie eine Kauff-Frau gewesen, oder ihrer fräulichen Gerechtigkeit erinnert, und sich derselben vorziehen, so muß sie mit zahlen helffen.

In den Landen, wo sich die ganze Güter-Gemeinschaft auf den blosen Erwerb einschränkt, ist kein Verzicht gültig, und mehr eine Handels-Gesellschaft zwischen Mann und Weib, als eine Güter-Gemeinschaft, daher dergleichen Eheleute als Handlungs-Theilhaber behandelt werden (k) und die Frau kann sich der weiblichen Rechte um so weniger dabei bedienen,

(k) Von Canngiesser Tom. II. Dec. 326. Estor a. a. O. Th. I. §. 736. *JCti Tubing.* Vol. III. Cons. 191. n. 29. seqq.

nen, (l) als sonsten die Glaubiger offenbar gefährdet würden (m); und wo endlich blos römisches Recht eingeführt ist, da können auch die den Eheweibern in demselben verliehene Rechtswohlthaten ihnen nicht entzogen werden, weil sie am Gewinn und Erwerb keinen Antheil haben (n). Uebrigens ist die noch keine Kaufmänninn, deren sich der Mann als eines Dieners bedient, und welche ihm in der Handlung blos beisteht (o), auch selbst die Unterschrift eines Wechsel-Briefs ist kein Beweiß dafür (p), sondern zu einer würklichen Kaufmänninn gehört, daß sie ihr Geld würklich in die Handlung gegeben, am Gewinn Antheil habe, und etwa auch so dabei handle, wie die angezogene Frankfurter Reformation besagt (q). Ob aber Wirthsweiber und Handwerksweiber darzu zu rechnen seyen, das erfordert deutliche Verordnungen (r) und so hat dann auch eine solche Kauffrau nur diejenige Schulden, welche der Mann wegen des gemeinschaftlichen Handels gemacht hat, zur

(l) Von Cramer Tom. III. Obs. 875. *JCti Tubing.* Vol. II. Cons. 30. n. 37.

(m) L. 5. §. pen. ff. de

(n) Carpzov. Part. III. Const. XXV. Def. 10.

(o) Leyser Spec. 171. med. 4. 5. Berger Oecon. Jur. Lib. III. Tit. III. th. VIII. n. 8.

(p) Von Cramer Th. XCIII. S. 155.

(q) Mevius Part. VIII. Dec. 453. *JCti Tubing.* Vol. VIII. Cons. 105. n. 63. Von Cramer Tom. III. Obs. 875.

(r) *JCti Tubing.* Vol. I. Cons. 30. n. 36. Vol. III. Cons. 203. n. 52.

zur gemeinschaftlichen Abtilgung (s) alle übrige können der Frauen, blos aus diesem gemeinsamen Handel her, wenn sonst kein Grund dazu vorhanden ist, zu tragen nicht angemuthet werden (t). Und wenn vollends in Statuten und Landes-Gesetzen von dergleichen handelnden Eheleuten nichts besonders verordnet ist, so bleibt es bei der Regel, daß dieselbe entweder nach den Gesetzen der ehelichen Güter-Gemeinschaft, oder wo diese ganz verdrungen ist, nach römischen Rechten behandelt, mithin auch handelnden Weibern die rechtliche Wohlthaten im Concurse ihrer Männer angedeihen (u).

§. 310. Schluß.

Wenn man manche Landes-Gesetze und Statuten ansiehet, so findet man darinnen einen wunderbaren Zusammenfluß von Ideen aus römischen und den mancherlei vaterländischen Rechten, die sich dann nun zusammenpassen müssen, so gut als es möglich ist; man darf nur, um sich davon zu überzeugen, die Statuten von Magdeburg, (v) Augsburg (w), Tirol (x), Breßlau (y) ansehen.

(s) L. 1. C. ne uxor pro marit. L. 68. ff. pro socio. Carpzov Part. I. Const. XXVIII. Def. 83. n. 7. 8. Orth Samml. Band. II. S. 1037. folgg.

(t) Gmelin de obligat. uxor. ad solv. debita a conjug. contr. §. 13.

(u) Wernher Tom. II. Part. IX. Obs. 110.

(v) Von Cramer Tom. III. Obs. 789.

(w) Hofmann deutsches Eherecht. §. 163. folg.

(x) §. 147.

(y) Hellfeld in Repertor. v. Erbschaft. §. 12. a.

hen. Wenn in einigen Landen darauf Rükſicht genommen wird, ob der Leztlebende etwas oder nichts, absonderlich die Wittwe, ob ſie etwas oder wenig und gar nichts eingebracht habe, und in dieſem Falle der Wittwe im **Anhaltiſchen** aus kinderloſer Ehe, (§. 273.) mehr als in jenem zuweiſet, ſo liegt dabei noch ein guter Grund in der Mittelloſigkeit der Wittwe; Wenn aber im Gegentheil zu **Bitterfeld** die Wittwe die Helfte, wenn ſie aber wenig oder gar nichts eingebracht hat, nur ein Drittel empfängt, (z) und wenn im **Hohenzolleriſchen** der leztlebende Ehegatte bei vorhandenen Kindern zwar nebſt der Helfte an der Errungenſchaft auch Kindestheil, wenn er aber wenig oder gar nichts in die Ehe gebracht, nur allein die Helfte vom Erwerb empfängt, (§. 192.) ſo läßt ſich der Grund davon blos im römiſchen Rechte ſuchen (§. 179.). Wenn das **Churpfälziſche** Landrecht Th. II. Tit. XXII. §. 2. Tit. XXIII. §. 2. ſagt, daß der Mann die Bürde der Haußhaltung, die Ehebeſchwerden trage; dann aber bei kinderloſer Ehe dem Leztlebenden alle Mobilien und den ganzen Erwerb nebſt Beiſiz, bei vorhandenen Kindern aber dem Weibe den dritten Theil des Erwerbs und der Fahrniß nebſt dem Beiſiz zueignet, ſo leidet der erſte Ausdruk eine ſtarke Accommodation. Dieſes und mehr andere in dieſem Buch vorgetragene Lehren nebſt ihrer Entwickelung giebt uns die Ueberzeugung an die Hand, daß alle Statuten und Landes-Geſetze, da ſie meiſt Sammlungen ſolcher Gewohnheits-Rechte enthalten, wodurch das römiſche Recht, ganz einzudringen, behindert worden, den Prinzipien gemäß zu verſtehen,

(z) Hofmann a. a. O. §. 295. not. 49.

hen, aus welchen sie geflossen sind, und daß man nicht allenthalben das römische Recht anwenden könne, und auch da, wo ein oder der andere in Statuten enthaltener Satz eingeflossen, der mit dem römischen Rechte eine Gleichheit zu haben scheint, dennoch nicht gleich aus letzterem erkläret werden könne und müße.

Zusatz zum §. 78.

Auszug aus dem Abdruk einiger bei der H. R. Reichsstadt Augsburg publicirt und ergangener Statuten, Decreten und Ordnungen die Pfleeg ꝛc. betreffend.

XXVII. Consuetudo wie die Eheleute einander ab intestato succediren.

„ Nos Præfecti, Consules & Senatores sacri romani Imperii Civitatis Augustæ Vindelicorum præsentibus litteris, publicè fatemur, omnibus, in quorum manus pervenerint, notum facientes. Honestam civem nostram Euphrosinam Rezerin, quondam Blasii Buxbamii piæ memoriæ viduam nobis explicavisse, quod vigore consuetudinis in hac civitate nostra semper observatæ, dicti mariti sui Blasii Buxbamii (qui sine liberis, nullo testamento condito, diem suum obierit, & cum quo legitimo matrimonio, nullis tamen pactis dotalibus confectis conjuncta fuerit) sola & universalis Hæres extiterit, ideoque ro-

gaviſſe, ut nos ſuper illa conſuetudine, ſibi documentum fide dignum communicare vellemus. Nos itaque tam æque ejus petitioni obtemperandum eſſe exiſtimantes, hoc ſcripto teſtatum facimus. Quod inveterata conſuetudine in hâc civitate ſemper & ultra omnem hominum memoriam fuerit obſervatum, & hodie etiam ſervetur, ut inter conjuges, qui pacta dotalia nulla conficiunt, ſi alter liberis non relictis, nec teſtamento facto, decedat, ſuperſtes uxor vel maritus defuncto ſuccedens, hæres univerſalis exiſtat, excluſis omnibus aliis agnatis, quandoque vi & virtute hujus conſuetudinis dicta Euphroſina marito ſuo ex aſſe facta fuerit Hæres. In quorum omnium fidem & evidens teſtimonium has ei litteras ſigillo civitatis noſtræ munitas dedimus. Die 19. aprilis ao. 1583.

Register.

Die größere Zahl zeigt den Theil, die kleinere die Seiten an.

A.

Aachen. der Adel steht in der ehel. Güter-Gemeinschaft, I. 84. Diese ist irregulär durch Fallrecht, 253. und Verfangenschaft, 300, 313.

Abfinden, dazu ist der letztlebende Ehegatte an einigen Orten überhaupt angewiesen, I. 286.

Absonderung von Tisch und Bett, ihre Würkung auf die eheliche Güter-Gemeinschaft, II. 335.

Abtheilung, der Letztlebende ist dazu an mehrern Orten angewiesen bei anderweiter Verheurathung, I. 376. folgg. wegen Verschwendung, 381. folgg. Aus andern Ursachen 384. folgg. Vorbereitung zu derselben, 387. folgg. durch Einwerfung des Vorempfangs, 399. folgg. ihre Würkung bei vorhandenen Kindern aus allgemeiner ehelichen Güter-Gemeinschaft, 437. folgg.

Adel, ob die ehel. G. G. unter demselben Statt habe, I. 81. folgg.

Administration des Vermögens in allgemeiner ehel. G. G. I. 128. Vorrechte des Mannes, 131. folgg. Rechte des Weibes, 139. folg. beim Fallrecht, 240. folgg. bei der Verfangenschaft, 313. folgg. nach dem Tod des einen Ehegatten, 352. folgg. in particulärer ehel. G. G. II. 131. folgg.

Allendorf. der Letztlebende behält die Mobilien und Errungenschaft bei vorhandenen Kindern, I. 293.

Alsfeld im Hessischen, behält der überlebende kinderlose Ehegatte alles Vermögen, II. 207.

Alstedt. die Verfangenschaft ist eingeschränkt, I. 308. und in die particulare ehel. G. G. übergegangen, II. 25. 28.

Al-

Altenburg hat Sächsisch Recht, II. 268.
Altona hat Schaumburgische Rechte, I. 52. II. 348.
Amöneburg. der kinderlose letztlebende Ehegatte behält das ganze Vermögen, I. 208.
Amsterdam hat allgemeine ehel. G. G. I. 108.
Anhalt, die Landsordnung hat Sachsen-Recht eingeführt, II. 270, 276.
Anspach, ist ungewiß, ob daselbst die allgemeine oder particulare ehel. G. G. nach dem Tod des einen Ehegatten sich äußere, I. 107. II. 46. 59. Der Ehegatte darf testiren, I. 212. Der letztlebende Kinderlose erbt aber mit Eltern und Großeltern die Helfte, I. 218.
Arnstadt, hat irregulare ehel. G. G. bei kinderloser Ehe mit Fallrecht, I. 253.
Asberg im Würtemberg. der kinderlose letztlebende Ehegatte behält alles, I. 191. bei Kindern ist Verfangenschaft eingeführt gewesen, 302, 311. folgg. 321. folgg. Begriff von Mobilien, II. 95. siehe Würtemberg.
Aschersleben, das Stadtrecht wird aus dem Halberstädtischen erklärt, II. 348.
Auburg, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält das ganze Vermögen, I. 208.
Augsburg, die ehel. G. G. fangt mit der Trauung an, I. 37. ehedem war Fallrecht eingeführt, 22, 240, 251, 253. Dasselbe ist abgeschafft und der letztlebende Ehegatte behält, wenn keine Kinder verlassen, das ganze Vermögen, I. 22, 208. II. 371. Bei vorhandenen Kindern ist Verfangenschaft eingeschränkter Weise eingeführt gewesen, I. 295, 326.
Ausstattung der Kinder in allgemeiner, I. 169. folgg. und besonderer ehel. G. G. II. 82. folgg.

B.

Baden-Baden, die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 40. hat particulare ehel. G. G. eingeführt, II. 13, 18.
Baden-Durlach, die ehel. G. G. fangt mit dem Beischlaf an, I. 47. hatte vormals Verfangenschaft, I. 330. Heutiges Tages aber ist particulare ehel. G. G. eingeführt, II. 16, 37.
Bahlingen im Würtemberg. hatte ehedem Verfangenschaft, I. 318. siehe Würtemberg.
Bamberg, die ehel. G. G. tritt nach Jahr und Tag ein,

ein, I. 52. ist allgemein, 103. Doch sind bedingte Heurathen eingeführt, 93. folg. Kein Ehegatte kann ohne den andern übers Vermögen testiren, 130. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 191. Bei vorhandenen Kindern bleibt er ein Herr aller Güter, 336. und continuirt die G. G. mit den Kindern, 339.

Basel hat allgemeine ehel. G. G. I. 106.

Bauren, ob unter ihnen die ehel. G. G. Statt haben könne, I. 87.

Bautzen, der überlebende kinderlose Wittwer behält alles, I. 208. Die Wittwe nur den dritten Theil vom Nachlaß, 224.

Bayern, der Adel hat ehel. G. G. I. 84. ehedem behielt der letztlebende kinderlose Ehegatte die Helfte, 218. Heut zu Tage ist particulare ehel. G. G. eingeführt, II. 51, 63.

Bediente, ob fürstliche Bediente in der im Lande eingeführten ehel. G. G. stehen, I. 85. folgg.

Beilstein, hat irreguläre G. G. mit Fallrecht, I. 254, 260.

Beisitz, was darunter zu verstehen, II. 223. Ursprung, 222. Unterschied vom Innbehaltungsrecht, 226. folg. Kommt aus dem Fallrecht, I. 246. folg. particular, 272. folg. gesetzlicher, 282. in particularer ehelichen G. G. II. 130. folgg. im Sächsischen, 288. Unterschied vom Nießbrauch, 228. folgg. ist nicht statutarische Portion, 250.

Bentheim, die ehel. G. G. fangt mit ehelichem Beilager an, I. 44. Kein Ehegatte kann ohne den andern unbewegliche Güter veräussern, verpfänden, oder sich verbürgen, I. 128. Die Eheweiber haben das Recht zu verzichten, 163. Der Letztlebende theilt mit den Kindern, 436.

Bergen, siehe Jülich.

Beschlagung der Decke, Beschreitung des Ehebettes, davon nimmt die ehel. G. G. an vielen Orten ihren Anfang, I. 39. folgg.

Belzig im Altenburgischen, theilt der letztlebende Ehegatte mit Kindern zur Helfte ab, I. 417.

Bielefeld, kein Ehegatte kann ohne den andern unbewegliche Güter veräussern, I. 129. der Letztlebende theilt mit den Kindern ab, 436.

Blaubeuren hatte ehedem Verfangenschaft, I. 316.

Böhmen (Stadt) vom Anfang der ehelichen G. G. I. 51, 53.

Böhmen (Königreich) der Adel steht in ehel. G. G. I. 84.
Bösliche Verlassung, von der Endigung der ehel. G. G. durch dieselbe, II. 333. folg.
Bonitzenburg, der letztlebende kinderlose Ehegatte erbt die Helfte, I. 218.
Bordesholm hat allgemeine ehel. G. G. I. 107. Der letztlebende Ehegatte bleibt im samenden Vermögen sitzen, 351.
Bornstorf, der letztlebende Ehegatte behält die Helfte nebst fallrechtlichem Beisitz in der andern Helfte, I. 220.
Braband, der Letztlebende hat den Beisitz in Lehngütern, I. 292, 296.
Bramsche, der Letztlebende theilt mit Kindern zur Helfte ab, I. 417. Wenn keine Kinder vorhanden sind, giebt er nur den dritten Theil von dem, was der Verstorbene beigebracht hat, heraus, II. 53.
Brandenburg, (Chur) der letztlebende Ehegatte behält die Helfte des ganzen Vermögens, I. 106, 417. Die Verzichts-Leistungen der Weiber sind eingeführt, 163.
— (neu) ist allgemeine G. G. I. 105. Ein Ehegatte muß des andern Schulden zahlen, 152. folg. Thut nach des einen Tod einen Ausspruch, 285.
Braunschweig, (Stadt) aus dem Stadtrechte werden viele andere Stadtrechte im Niedersächsischen erklärt, II. 348. Der letztlebende Ehegatte erbt die Helfte, I. 218. II. 54. Bleibt auch in den Gütern sitzen, und die Kinder können ihn zu keiner Theilung zwingen, I. 342. II. 56.
— (Chur) ist das römische Recht eingeführt, I. 187.
Brautschatz findet bei allgemeiner ehel. G. G. keine Anwendung, I. 122, 164, 173. Ob bei der besondern, II. 76. folg. 81. Wer solchen zu geben schuldig, II. 83. folg.
Breckenfeld, der letztlebende Ehegatte theilt mit den Kindern zur Helfte ab, I. 417.
Breidenbach, was daselbst unter Mobilien zu verstehen, I. 304.
Bregenz, die ehel. G. G. fangt nach der Trauung an, I. 35. Der letztlebende Ehegatte erbt, wenn keine Kinder vorhanden, die Helfte mit Beisitz, I. 220. und theilt mit Kindern zur Helfte, 411.
Bremen, (Stadt) die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 45. Ist die allgemeine, 101.

Ein

Ein Ehegatte zahlt des andern Schulden, 152. Der kinderlose überbleibende Ehegatte behält alles Vermögen, 192. Bei Kindern bleibt er im Vermögen sitzen, 351. Bekommt bei der Abtheilung mit ihnen Kindestheil, 424.
(Landrecht oder Bißthum) die eheliche G. G. ist die allgemeine, II. 99. Der Letztlebende theilt mit den Kindern zur Helfte, 412.
Brilon ist allgemeine ehel. G. G. I. 109.
Bruchsal, ehedem behielt der überbleibende kinderlose Wittwer das ganze Vermögen, I. 208.
Bücherthal ist particulare ehel. G. G. II. 12.
Bürgschaften, einseitige verbinden in der allgemeinen ehel. G. G. nicht, I. 137. folg.
Burgund, der Adel steht in ehel. G. G. I. 84. Diese ist die besondere, II. 34. 65. Von der Schuldenzahlung, 99.
Butjading hat fallrechtliche Erbgüter, I. 244.
Buttelstedt hat das Fallrecht eingeführt, I. 260.

C.

Caution, dazu ist der überlebende Ehegatte in allgemeiner ehel. G. G. nicht verbunden, I. 355. folg. Ob bei particularer? II. 239.
Concurs, dadurch nimmt die ehel. G. G. ein Ende, II. 308.
Conlaborationes, was darunter zu verstehen, II. 99.
Das übrige sehe unter K.

D.

Danzig, ist allgemeine ehel. G. G. eingeführt, I. 101, 161. Alle Schulden werden daraus bezahlt, 161. Der letztlebende Ehegatte theilt mit Kindern helftig ab, 412. folg.
Darmstadt, der Adel steht in ehel. G. G. I. 84.
Delmenhorst, der letztlebende Ehegatte hat den Nießbrauch, II. 72.
Detmold, der letztlebende Ehegatte theilt mit Kindern helftig ab, I. 417.
Dhaun, in der Rheingrafschaft Dhaun behält der letztlebende kinderlose Ehegatte alles, I. 208.
Dimringen (Amt) ebenfalls I. 208.
Ditmarsen hat allgemeine ehel. G. G. I. 108. Der letztlebende Ehegatte bei Kindern, bleibt im Vermögen sitzen, 351.
Dortmund, die ehel. G. G. fängt mit der Trauung an, ist aber würksamer, wenn Kin-

Kinder erzeugt werden, I. 61. sind keine erzeugt, so bekommt der Ueberlebende nur die Helfte von dem in der Ehe erworbenen Vermögen, I. 61. II. 61. Von allem aber, wenn deren erzeugt waren, solche aber wieder verstorben sind, I. 62. Vorhandene Kinder können den letztlebenden Ehegatten zur Theilung nicht zwingen, I. 283. Bei anderweiter Verheuratung theilt er aber zur Helfte ab, 413.

Dünkelspühl, der kinderlose letztlebende Ehegatte giebt den Eltern des Verstorbenen den vierten Theil statt des Pflichttheils ab, I. 215. Bei vorhandenen Kindern geht die ehel. G. G. nur auf die Errungenschaft, II. 19.

E.

Eberach, (klösterlich) der letztlebende Ehegatte behält alles Vermögen, I. 208.

Ehe, Begriff, I. 33. rechtmässige ist der Anfang der ehel. G. G. 33. unregelmässige haben solche Würkung nicht, 74. folgg. zur linken Hand, 75. im verbotenen Grade, 76. nichtige, 76. II. 308. Gewissens-Ehe, I. 76. folg. Concubinat, 78. bedingt und unbedingte, 93. folg. Mißfallen an der anderweiten Ehe, II. 358.

Eheberedung, dadurch kann die ehel. G. G. eingeführt, I. 92. folgg. oder abgeschafft werden, 126. folgg.

Ehebruch, zieht bei der Ehescheidung die Endschaft der ehel. G. G. nach sich, II. 309. folgg.

Ehefrau, in wie fern sie in allgemeiner ehel. G. G. ihren Mann verbinde, I. 139. folgg.

Eheleute, ihre Verbindlichkeiten aus einseitigen Contracten in allgemeiner ehel. G. G. I. 145. folgg. Ihre Verhältnisse und Rechte nach römischen und deutschen Rechten gegeneinander, II. 132. folgg. Bei Veräusserungen liegender Güter in particularer ehel. G. G. II. 135. Ob sie einander schenken können, 148. folgg. Ob sie zum Nachtheil des andern testiren können, 151. folgg. Von der Schulden-Zahlung, 173. folgg. Ob sie nach römischen Rechten erben können, 255. Ihre Rechte im Sächsischen, 258. folgg.

Ehemann, seine Vorrechte bei der Administration in allgemeiner, I. 131. folgg. und in besonderer ehel. G. G. II. 131. folgg.

Ehepacten, siehe Ehebereedung.
Ehesteuer, siehe Brautschatz.
Eichstedt, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 208.
Eiderstadt, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 108. Der kinderlos Letztlebende behält die Helfte 218. und theilt mit Kindern helftig ab, 417.
Eilenburg, ist das nämliche wie zu Eiderstadt eingeführt, I. 218, 417.
Eimbeck, Fürstl. Bediente stehen auch in ehel. G. G. I. 86. Der kinderlos überbleibende Ehegatte behält alles, 192. theilt aber mit Kindern, 435.
Einhandsgüter, sind nicht gemein, I. 122. II. 117.
Einkindschaft, als Mittel der Abtheilung des Samt-Vermögens vorzubeugen und die Erfordernisse dabei, I. 458. folgg.
Eisenach, (Stadt) aus dem Stadtrechte sind viele andere Stadtrechte im Thüringischen zu erklären, II. 348. Hat irregulare ehel. G. G. durch Fallrecht, I. 254. Der letztlebende Ehegatte ist bei Kindern ein Herr aller Güter, 280. Wenn er wieder heurathet, theilt er nach particularer ehel. G. G. ab, II. 58.
Eisenberg, hat sächsisches Recht, II. 273, 276.
Ellwangen, der Letztlebende ohne Kinder behält alles, I. 208. Bleibt bei Kindern im Vermögen sitzen, 283. und giebt ihnen, wenn er wieder heurathet, einen Voraus, 285.
Endschaft der ehel. G. G. II. 299. folgg.
Eppstein, bedient sich im Zweifel der Solmsischen Rechte, II. 348.
Erbach, die eheliche G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 45. Kein Ehegatte kann ohne des andern Einwilligung Veräusserungen liegender Güter vornehmen, 131. Vorrechte des Mannes, 137. Der Letztlebende ohne Kinderbehält alles, 192. Bleibt bei Kindern im Vermögen sitzen, 283. und findet diese, wenn er wieder heurathet, ab, 286.
Erben, was es bedeute, I. 183. folgg. 189. folgg. II. 328.
Erbgüter sind von der allgemeinen ehel. G. G. ausgeschlossen, I. 117. Geben Anlaß zur Verfangenschaft 287. folg. Welche Güter dazu gehören, 235. folgg. II. 91, 101. folgg. Von ihrer Veräusserung, I. 242. folg.

Er-

Erfurth, die eheliche G. G. fangt nach der Geburt eines Kindes an, I. 57. Fürstliche Bediente stehn auch in derselben, 86. Ehedem war sie allgemein, 101. Kein Ehegatte kann ohne den andern etwas von Wichtigkeit vornehmen, 128. Fallrecht, 252. und Verfangenschaft ist eingeführt, 289, 312, 322. Schulden werden von Mobilien bezahlt, 265. folg. 312. Der Letztlebende ohne Kinder bekommt heutiges Tags nur den vierten Theil mit Beisitz, und zwar bei Ascendenten nur bis er wieder heurathet, 224. Bei vorhandenen Kindern aber nur Kindestheil nebst dem Nießbrauch bis zur Absonderung der Kinder, 426.

Errungenschaft, in besonderer ehel. G. Gemeinschaft Begriff, II. 103. folgg. Eigenschaft, 122. Administration, 123. folgg. Derer Vererbung, 129. Blose rungenschaftliche G. G. 125. Ist unterschieden vom Gesellschaftsvertrag, 125. Von ihrer Veräusserung, 145. folgg.

Eßlingen, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 192. Das Testiren ist eingeschränkt aufs Pflichttheil, 212, 215. Bei Kindern wird nach particularer G. G. geerbt, II. 39.

Eschwege, hat Fallrecht, I. 261.

F.

Fallrecht, Begriff, I. 228. Würkt irregular nach Absterben des einen Ehegatten, 228. folgg. Veräusserungen, 242. folgg. 251. Administration der Güter, 240. folgg. Zahlung der Schulden, 261. Giebt den Beisitz, 228. folgg. 246. folgg.

Familien, erstmalige Vertheilung unbeweglicher Liegenschaften unter die Familien, I. 4. folgg.

Flensburg, in wie fern eine Frau ihren Mann verbindlich mache, I. 140. Der Letztlebende continuirt die G. G. mit den Kindern, 338. Bei anderweiter Verheurathung bestimmt er ihnen einen Voraus, 285.

Franken, die ehel. G. G. fangt mit der Beschlagung der Decke an, I. 44. Der Adel steht auch darinn, 84. Doch sind die Ehen sowohl bedingt als unbedingt, 93. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 155. Administration der Güter und Vorrechte des Mannes, 137. Bei Kindern ist sie allgemein, 63. Der letztlebende

bende Ehegatte bleibt im Sammtvermögen sitzen, 342. Bei Wiederverheurathung aber tritt das Theilrecht ein, 65. Sind keine Kinder vorhanden, so ist nur particulare eheliche G. G. sowohl währender Ehe als nach Ableben des einen Ehegatten vorhanden, 63. II. 46. Begriff der Errungenschaft, II. 111.

Frankenau, hat Fällrecht, I. 260.

Frankenberg, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles Vermögen, I. 208.

Frankenhausen, die eheliche G. G. fangt nach der Trauung an, ist aber würksamer, wenn Kinder erzeugt werden, I. 60. Wenn gar keine erzeugt worden sind, so behält der Letztlebende alles, was in der Ehe ist erworben worden, nach dessen Tod wird ein Drittel an des Verstorbenen Eltern gegeben, 60. II. 61. Waren Kinder erzeugt, solche aber wieder verstorben, so behält der Letztlebende alles Vermögen, I. 192. Die Schulden werden von den Mobilien bezahlt, 265. II. 94. Bei vorhandenen Kindern bleibt er sitzen, I. 61. und bei der Abtheilung behält er mehr als diese, 419.

Frankfurth, die ehel. G. G. fangt nach dem Beischlaf an, I. 46. Ist irregulär durch das Fallrecht, 255. und Verfangenschaft, 291. Schulden-Zahlung, 267. folg. Daher beim Mangel der Kinder der überlebende Ehegatte nur den Beisitz in den unbeweglichen Illaten des Verstorbenen, die Mobilien und allen Erwerb aber eigenthümlich behält, I. 255. Bei Kindern aber das Theilrecht mit eintritt, II. 28. Begriff von Mobilien, 92. und von Errungenschaft, 109, 112.

Frauenzimmer im Würtembergischen hat irreguläre G. G. durchs Fallrecht, I. 255. siehe Würtemberg.

Freiberg, wie fern eine Frau ihren Mann durch ihre Contracte verbindlich mache, I. 144. Der letztlebende Ehegatte behält alles, wenn keine Kinder vorhanden sind, 22, 192. sind deren vorhanden, so bleibt er doch sitzen, und er giebt ihnen soviel er will, 283.

Freiburg, ehedem war der Letztlebende des andern Erbe, I. 21, 192. Es war Verfangenschaft eingeführt, 21, 290, 294, 326, 331. Die Weiber durften verzichten, 163. Kein Ehegatte aber durfte testiren, 211.

211. Heutiges Tags ist die ehel. G. G. particular, II. 38, 40.

Frikhausen im Würtemberg. hatte ehedem Verfangenschaft, I. 320. siehe Würtemberg.

Friedberg, bedient sich im Zweifel des Solmsischen Rechts, II. 348.

Friedland, ein Ehegatte muß des andern zugebrachte Schulden bezahlen, I. 154.

Fürstenau, der letztlebende Ehegatte bleibt bei Kindern im Sammt-Vermögen sitzen, I. 351. Bei Wiederverheurathung theilt er mit ihuen zur Helfte ab, 417. Sind keine Kinder vorhanden, so giebt er den Erben den dritten Theil dessen, was der Verstorbene eingebracht hat, II. 53.

Fürstenberg, der letztlebende Ehegatte behält das ganze Vermögen, wenn keine Kinder vorhanden sind, I. 208. Im andern Fall setzt er diesen bei seiner Wiederverheurathung einen Voraus, behält aber den Genuß desselben bis an seinen Tod bei, 285.

Fuld, die ehel. G. G. ist allgemein, I. 97. Auch der Adel 84. und die Juden 92. stehen in derselben. Kein Ehegatte kann ohne den andern etwas veräusfern, 130. Vorrechte des Mannes bei der Administration, 136. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 155. Es wird auf den Ort gesehen, wo der Mann seine Wohnung hat, 80. Kein Ehegatte darf testiren, 211. Der kinderlos Letztlebende behält alles, 192. Bei Kindern ist er solitarisch Eigenthümer, 283. und bei Wiederverheurathung regulirt er ihnen einen Voraus, behält aber der Genuß davon Lebenslang, 285.

G.

Gadebusch, der letztlebende Ehegatte ohne Kinder behält die Helfte, I. 219.

Geildorf, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 208. siehe jedoch auch I. 227.

Geldern, daselbst ist allgemeine ehel. G. G. eingeführt, I. 108.

Gelnhausen, bedient sich im Zweifel des Solmsischen Rechts, II. 348.

Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten. Begriff und Eintheilung, I. 1. Ursprung, 4. folgg. Solang die unbewegliche Güter kein privat-Eigenthum waren, war sie allgemein, 7, 29. nachher wurde sie an

an vielen Orten particular, 12. folgg. Sprichwörter davon, 25. folg. Ob sie zu vermuthen, 30. folg. II. 345. folgg. Anfang, I. 32. folgg. Grund derselben, 175. Nach welchen Orten sie zu beurtheilen, 78. folgg. Pactirte, 92. folgg. Zwek, 95. Von den Personen der Ehegatten, 81. folgg. Von Gütern, in welchen sie Statt hat, 116. folgg. 123. folgg. Ob Uebergabe nothwendig, 119. folgg Allgemeine Kennzeichen, 96. folgg. 111. folg. 122. Administration, 128. Allgemeine, 96 — folgg. Bei Kindern, 277. folgg. Bei kinderlosen Ehen 187. folgg. Irregulare bei letztern nach getrennter Ehe durch den Tod des einen Ehegatten, 210. folgg. Irregulare bei vorhandenen Kindern nach dem Tod eines Ehegatten, 287. folgg. Fortgesezte mit Kindern, 332. folg. Endschaft der allgemeinen, 371. folgg. II. 299. folgg. Geht oft in die besondere über, II. 344.

— Begriff der besondern, II. 1. folgg. Kennzeichen, 6. folg. Mehrere Classen, 8. folgg. Anfang, 74. Verschiedenheit der Güter, siehe Illaten, Mobilien, Errungenschaft. Administration, 131. folgg. Endigung, 299. folgg. Geht in manchen Orten in die allgemeine über, 342.

Gemünd in Schwaben, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 208. siehe jedoch, 227. Bei Wiederverheuratung wird den Kindern ein Voraus regulirt, den er jedoch Lebenslang im Genuß behält, 285.

Gengenbach, der letztlebende kinderlose Ehemann behält aus dem Sammtvermögen nebst Voraus zwei Drittel, die Wittwe aber nebst Voraus ein Drittel und eben so bei vorhandenen Kindern, I. 225.

Gera, ehedem behielt der letztlebende kinderlose Ehegatte das ganze Vermögen, I. 208. jezt aber nebst den Mobilien und dem Erwerb die Helfte des Nachlasses, II. 44. Bei Kindern wird sich nach Sachsenrecht gerichtet, 279.

Geschenke, ob sie zur Errungenschaft gehören, II. 117. folg.

Giesen, ist die ehel. G. G. irregular durchs Fallrecht, I. 256. und Verfangenschaft, 297, 314, 319, 326.

Gimborn, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, I. 208. Bei Kindern aber bleibt er im Sammtvermögen sitzen, 351.

Glatz, ehedem behielt der kinderlos letztlebende Ehegatte alles, I. 208.

Glücksfälle, ob sie zur Errungenschaft gehören, II. 119.

Göppingen, daselbst war ehedem Verfangenschaft, I. 303, 312, 319, 323. Begriff der Mobilien, II. 95. siehe Würtemberg.

Görlitz, hat Sachsenrecht, II. 273, 279.

Göttingen, hat allgemeine ehel. G. G. I. 108.

Goslar, die eheliche G. G. fangt mit Geburt eines Kindes an, I. 67. Wie fern eine Frau ihren Mann verbinden könne, 142. Hat Fallrecht, 257. Verfangenschaft, 326. Der letztlebende Ehegatte bleibt Lebenslang im Sammtvermögen sitzen, 343.

Gotha, hat Fallrecht, I. 257. Der Letztlebende bleibt im Vermögen sitzen, 343. Bei der Theilung mit Kindern bekommt er mehr als diese, 420.

Grabau, wenn der letztlebende Ehegatte sich wieder verheurathet, so regulirt er den Kindern einen Ausspruch, I. 285.

Gräfenhainchen, der letztlebende Ehegatte behält, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Helfte, I. 29: und theilt eben so mit den Kindern ab, 418.

Gräfenthal, der letztlebende Ehegatte bleibt im Samt-Vermögen sitzen, I. 351. Wenn er sich wieder verheurathet: so bekommt er Kindes Theil, 426.

Greußen, hat gleiche Rechte wie Frankenhausen.

Gronbach, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 192. siehe Würtemberg.

Grundstücker waren ehedem dem Volke oder Staate, I. 4. Ihre Vertheilung unter die Geschlechter und Familien, 5. folgg.

Guben, der letztlebende Ehegatte behält sowohl, wenn Kinder vorhanden, I. 418. als wenn keine da sind, I. 219. die Helfte.

Güglingen, war ehedem Fallrecht eingeführt, I. 252. siehe Würtemberg.

Güstrow, die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 44. Verbindlichkeit zur Schulden-Zahlung, 153. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, 219. Bei vorhandenen Kindern thut er einen Ausspruch, 284.

Gunzenhausen, hat allgemeine ehel. G. G. I. 108.

Gut, ist unterschieden von Erbe, I. 237. folg.

H.

Hachenburg, ein Ehegatte muß des andern Schulden bezahlen, I. 152.

Hadeln, die eheliche G. G. fangt nach der Trauung an, I. 36. ist die allgemeine, 99. hat jedoch fallrechtliche Erbgüter, 241. Der kinderlose letztlebende Ehegatte behält die Helfte, 219. Bleibt jedoch sitzen, 343. und theilt, wenn er sich wieder verheurathet, mit den Kindern eben so ab, 418. daß zwischen Wittwer und Wittwe unterschieden wird, 428.

Hall in Schwaben. Der kinderlose letztlebende behält alles, I. 208. bei Kindern hat er den Beisitz, II. 24.

Hamburg, die ehel. G. G. war ehedem particular, I. 21, 186. jetzt ist sie die allgemeine, 100. hat Erbgüter, 241, 292. wiefern eine Frau ihren Mann verbinde, 141. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 151, 153, 156. Verzichtleistung der Weiber, 160. Der kinderlose Wittwer ist besser dran als die Wittwe, 225. Bei Kindern bleibet der Letztlebende im Sammtvermögen sitzen, 344. und continuirt die G. G. 338. Bei der Theilung hat der Wittwer die Wahl, wie er mit den Kindern abtheilen wolle, 407. Die Wittwe aber behält bei 1. Kind die Helfte, bei mehrern den dritten Theil, 408. Begriff der Errungenschaft 108. Das Stadtrecht wird aus dem Söstischen alten Stadtrechte erklärt, II. 347.

Hameln. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, I. 152. Der überlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 208. mit Kindern bekommt er Kindestheil, 426.

Hanau, der Adel hat ehel. G. G. I. 84. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die erworbene Güter zur Helfte, in allen übrigen aber den Beisitz, II. 12. Man bedient sich im Zweifel des Solmsischen Rechts, II. 348.

Handelnde Eheleute, ihre Verhältnisse in den Landen, wo ehel. G. G. eingeführt ist, II. 364.

Hannover, der letztlebende Ehegatte empfängt Kindestheil, II. 58.

Harburg, wenn die Wittwe ihre Illaten einwirft, bekommt sie Kindestheil, II. 280.

Hargedsen, ebenmässig, II. 280.

Heil-

Heilbronn, die ehel. G. G. nimmt nach Beschlagung der Decke ihren Anfang, I. 41. ist aber nach Jahr und Tag würksamer, 51, 52. irregular durchs Fallrecht, 227, 250. folg. 260. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält, wenn der andere binnen Jahres-Frist stirbt, die Helfte der Mobilien, in allen andern Gütern den Beisitz zur Helfte, I. 41. siehe jedoch, I. 227. II. 227. Bei Kindern findet das Theilrecht Statt, I. 39. Nach Ausgang des Jahres aber behält der Kinderlose alle Mobilien und die ganze Errungenschaft, in allem übrigen den Beisitz, I. 52. folg. bei Kindern aber tritt das Theilrecht ein, II. 52. Begriff der Errungenschaft, 110. Verzichtleistung der Eheweiber, I. 163.

Heinigen, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 193.

Heinrichstadt, der Wittwer hat Kindes Theil und den Beisitz auf Lebenslang, die Wittwe letztern nur bis zur Wiederverheurathung, II. 43.

Heldburg, die ehel. G. G. tritt nach Jahr und Tag ein, I. 53. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles Sammtvermögen, I. 53, 193. Bei Kindern wird diesen, wenn er wieder sich verheurathet, ein Voraus geordnet, den er jedoch bis an seinen Tod im Genuß behält, I. 286. richtet sich nach Koburger Stadtrecht zur Aushülfe, II. 348.

Helmarshausen, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 193. Bei vorhandenen Kindern bleibt er im Vermögen sitzen, 351.

Helmstädt (Reichsstift) der Letztlebende behält alle geraide Güter, in den ungeraiden den Beisitz, ob er sich gleich wieder verheurathet, I. 300. Von der Schuldenzahlung, 313. und Administration nach dem Tod des einen Ehegatten, 319.

Helsingör, der Letztlebende bleibt in dem Vermögen sitzen, und die Kinder können ihn zur Theilung nicht zwingen, I. 344.

Hennеberg, die ehel. G. G. fangt nach der Trauung an, ist kräftiger, wenn Kinder vorhanden sind, I. 62. Bleibt im Vermögen sitzen, 351. Bei Wiederverheurathung wird nur die Errungenschaft vertheilt, II. 61. folg.

Hennegau, ist Verfangenschaft eingeführt, I. 317.

Herenberg, hatte ehedem Verfangenschaft, I. 327.

Begriff von Mobilien, 304. II. 95. siehe Würtemberg.
Herford, die eheliche G. G. ist die allgemeine, I. 109. Der Letztlebende bleibt im Vermögen sitzen, 351. Bei Wiederverheuratung theilt er mit den Kindern helftig, 418.
Hering, Begriff der Errungenschaft, II. 107. folg.
Hersfeld, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 208.
Herzberg, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, I. 219. eben so, wenn er mit Kindern theilt, 418.
Hessen, die eheliche G. G. war ehedem allgemein, I. 103. mit Fallrecht, 260. und Verfangenschaft, 294. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behielt alles Vermögens, 193. Jetzt ist die ehel. G. G. nur zwischen Handels = und einigen Handwerkszünften eingeführt und auf den Beisitz eingeschränkt, II. 63. die Landleute haben sie nicht, I. 87.
Hildburghausen, wie Koburg.
Hildesheim, die ehel. G. G. ist allgemein; 107. auch bei fürstl. Bedienten, 86. nicht bei Landleuten, 87. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 153. Die Frau kann Verzicht leisten, 161. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 193. bleibt mit Kindern in dem Vermögen sitzen, 345. und bei Wiederverheurathung theilt er zur Helfte, 418. mit Unterschied zwischen Wittwer und Wittwe, 428.
Höxter, der letztlebende Ehegatte theilt mit den Kindern, I. 436.
Hof, die ehel. G. G. tritt nach Jahr und Tag ein, I. 54. Der Letztlebende ist Herr aller Güter, 281. bleibt im Vermögen sitzen, 351. Die Wittwe muß bei Wiederverheurathung den Kindern $\frac{2}{3}$tel des Vermögens geben, 431.
Hofgeismar, der letztlebende thellt mit den Kindern zur Halbschied ab, I. 418.
Hohenberg, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 208.
Hohenloh, die ehel. G. G. fangt nach Jahr und Tag an, I. 54. Ist allgemein, 102. Verzichtleistung des Weibes, 165. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Errungenschaft, und von dem Eingebrachten und Angefallenen des Verstorbenen die Helfte, II. 46. Bei Kindern bleibt er im Vermögen sitzen, 351. Wann diese sich ver-

heurathen, giebt ihnen der Vater ⅓tel, die Mutter ⅔tel heraus, 432.
Hohenzollern, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält, wenn nur Heurathsgut in die Ehe gebracht worden ist, dasselbe, I. 208. II. 48. im andern Fall die Helfte vom Zugebrachten und Erwerb, 48. Bei Kindern bleibt derselbe sitzen, bei Wiederverheurathung aber behält er die Helfte vom Erwerb, von dem andern Vermögen des Verstorbenen aber Kindes Theil. Hat aber der Ueberlebende wenig oder gar nichts in die Ehe gebracht: so bekommt er blos die Helfte des Erwerbes, II. 49.
Holland, darinn ist allgemeine ehel. G. G. I. 109.
Hollstein, desgleichen, doch muß die Wittwe theilen, wenn sie zur andern Ehe schreitet, oder die mündig gewordene Kinder aus der Gemeinschaft gehen, und ihr väterliches Erbe fordern, I. 106.
Homburg (an der Mark), der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die fahrende Haabe; die erworbene Güter werden helftig getheilt, II. 65.
Horb, Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, I. 152.
Hoya, bei kinderloser Ehe behält der letztlebende Ehegatte alles Vermögen, I. 186, 208.
Husum, der letztlebende Ehegatte behält bei kinderloser Ehe die Helfte, I. 219. und ebenfalls bei vorhandenen Kindern; doch in diesem Fall nebst Voraus, 418.

J.

Iburg, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, giebt aber den Erben den dritten Theil von dem, was der Verstorbene eingebracht hat, II. 53. mit Kindern theilt er helftig, I. 418.
Jena hat Sachsenrecht, II. 271, 281.
Ileburg, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, I. 219.
Illaten, Begriff und Unterschied derselben, II. 74. folgg.
Jübehaltungsrecht ist vom Beisitz unterschieden, II. 226. folg.
Inventarium ist der letztlebende Ehegatte in allgemeiner ehel. G. G. zu fertigen nicht schuldig, I. 355. Vorbereitung zum Inventiren, 387. Vorsicht bei dessen Verfertigung, 391. folgg. Einwerfung des Vorempfangs, 399. folgg.

Juden, ob sie in ehel. G. G. leben können, I. 89. folgg.
ihre Erbrechte, 89. folgg.
Jülich, hat Fallrecht, I. 241. und Verfangenschaft, 292. Dieser sind bona personarum illustrium und Lehen unterworfen, 292. Daselbst tritt das Theilrecht mit ein, 315. folg. 323. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die beweglichen Güter, die Errungenschaft zur Helfte und in allen des Verstorbenen Gütern den Beisitz, II. 21.
Jütland, die Schulden werden aus dem Gelde und beweglichem Gut bezahlt, wenn dieses nicht hinreicht, bezahlt jeder nach Anzahl des Empfangs, I. 151. Der letztlebende Ehegatte behält, wenn keine Kinder vorhanden, die Helfte der Mobilien und Errungenschaft.

K.

Kahla, die eheliche G. G. ist irregular durchs Fallrecht, I. 249. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält nur den halben Erwerb, II. 60. Bei Kindern bleibt er im Vermögen sitzen bis zur Wiederverheurathung, alsdann theilt er den Nachlaß mit den Kindern, daß diese bei 1. bis 3. den dritten, bei 4. und mehr Kindern den halben Theil vom Nachlaß empfangen, II. 57.
Kalw, hatte ehedem Verfangenschaft, I. 316, 327. siehe Würtenberg.
Kassel, hatte ehedem Fallrecht, I. 239. Der kinderlose letztlebende Ehegatte behält die Halbschied, 219.
Katzenelnbogen (Obergrafschaft), der Adel steht in ehel. G. G. I. 84.
— (Niedere Grafschaft) siehe Nassau-Katzenelnbogen.
Kaufbeuren, der letztlebende Ehemann behält alles und theilt mit Kindern gar nicht, die Ehefrau empfängt Kindestheil, I. 429.
Kehdingen, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte alles Vermögens, I. 186, 219. Bei Kindern giebt der Vater den dotem heraus, die Mutter theilt ab, II. 60.
Kempten (Stadt), der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209.
— (Abtei), behält den Nießbrauch des ganzen Nachlasses im Wittwerstand, nach seinem Tod fällt das Eigenthum zur Helfte auf die Erben beider Theile. Bei Wiederverheurathung aber erhält er nichts als was er zugebracht hat und ihm vermacht

macht ist, hat er dergleichen nicht, den dritten Theil des Nachlasses, II. 54. Bei Kindern mit Unterschied zwischen Mann und Frau, 59.

Kinder, ihre Verhältnisse gegen die Eltern in allgemeiner ehel. G. G. I. 169. folgg. Nach dem Tode eines der Eltern sitzen sie bei den Letztlebenden in der Were, 277. folgg. 361. folg. ihre Rechte in verfangenen Gütern, 324. folgg. abgefundene und nicht abgefundene, 442. folgg. ihre Verhältnisse gegen die Eltern in particularer ehel. G. G. II. 244. folgg. Erbfolge, wenn der letztlebende Vater oder Mutter stirbet, 257.

Kindestheil, Begriff und Berechnung, II. 422. folgg.

Kirchheim hat Fallrecht, I. 260.

Klevisch, hat die ehel. G. G. allgemein, I. 107. Auch der Adel hat dieselbe, 84. Der letztlebende Ehegatte theilt mit den Kindern zur Helfte, 418.

Koburg, die eheliche G. G. fangt nach Jahr und Tag an, I. 52. Ist die allgemeine, 109. Doch dörfen die Ehegatten testiren, 212. Der letztlebende Kinderlose behält alles, 209. Bei Kindern bleibt der Vater im Vermögen sitzen, 283. und wenn er wieder sich verheurathet, so regulirt er den Kindern einen Voraus, den er Lebenslang im Genuß behält, 286. Die Mutter empfangt Kindestheil, 429.

Köln (am Rhein), Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, I. 151. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte mit Beisitz, 220.

— (Erzstift) Begriff der Mobilien, II. 96.

— (an der Spree) die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 152. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 152.

Königsberg (im Koburgischen) hat allgemeine ehel. G. G. I. 109.

— (in der Wetterau) bedient sich des solmsischen Rechts, II. 348.

— (in Franken) die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 45. Ist die allgemeine, 109. erstrekt sich auf auswärtige Güter, 126. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung. 151. folg. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 194.

Königstein (in der Wetterau) bedient sich des Solmsischen Rechts, II. 348.

Röthen, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, I. 219.
Kollmar, hat Verfangenschaft, I. 296.
Korbach, das Stadtrecht wird im Zweifel aus dem Sösischen erklärt, II. 349. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209. Der Letztlebende bleibt bei Kindern im Vermögen sitzen; bei Wiederverheurathung behält der Vater den Beisitz in dem den Kindern angefallenen Mütterlichen, die Mutter behält die Helfte des Väterlichen nutznießlich, II. 33.
Kulm, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 156. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, 219. bei Kindern theilt er mit diesen ab, 413.
Kulmbach, die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 45. ist die allgemeine, 100. Die Frau darf verzichten, 163. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält mit Ascendenten $\frac{2}{3}$tel, 218. Bei Kindern bekommt er Kindestheil, II. 47.
Kunreit, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209.
Kurland, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte vom Nachlaß, bei Gütern von sammender Hand aber den vierten Theil, II. 55.
Kyrn, der letztlebende kinderloser Ehegatte behält alles, I. 209.

L.

Landshut, die ehel. G. G. fangt nach Jahr und Tag an, I. 54. Der kinderlose letztlebende Ehemann behält $\frac{2}{3}$tel, die Ehefrau $\frac{1}{3}$tel, wenn diese nicht lieber ihr beigebrachtes Vermögen an sich ziehen will, 432.
Langensalza hat Verfangenschaft, I. 307. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält den Beisitz lebenslang, II. 26. Die erworbenen Güter werden nach dessen Tod gleichheitlich getheilt, 26.
Laudun, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält, wenn beide nichts in die Ehe gebracht haben, allen Erwerb, II. 104. außerdem jeder die Helfte, 63.
Lausitz, die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 45.
Lehngüter sind von allgemeiner ehel. G. G. ausgeschlossen, I. 117. nicht in Ansehung des Genusses, 119.

Leib-

Leibgeding, ist bei allgemeiner ehel. G. G. nicht denkbar, I. 122.
Leipzig hat sächsisches Recht II. 269.
Lemförde, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte mit dem Beisitz, I. 220.
Lemgow, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209. Theilt mit Kindern zur Helfte ab, 418.
Lewenberg, hatte ehedem Verfangenschaft, I. 306, 327. siehe Würtemberg.
Libenau, der letztlebende Ehegatte behält, wenn keine Kinder vorhanden sind, alles, I. 209.
Liegnitz hat allgemeine ehel. G. G. I. 109. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 152.
Lindau, die Frau darf verzichten, I. 263. Der Letztlebende hat den Beisitz bei Kindern lebenslänglich, nach seinem Tod tritt das Theilrecht der Mobilien und des Erwerbes ein, II. 33.
Lingen, die eheliche G. G. ist die allgemeine, I. 99. auch beim Adel, 84. Kein Ehegatte kann ohne den andern disponiren, 129. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 152. Wie fern eine Frau ihren Mann verbinde, 141. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte mit Beisitz, 221. und theilt mit Kindern zur Helfte, 418.
Lippe, die ehel. G. G. fängt mit der Trauung an, hangt vom Wohnort ab, 80. geht auch auf auswärtige Güter, 126. Der Adel hat keine, 85. wohl aber fürstl. Bediente, 86. Landleute mit Einschränkung, 88. Juden, 92. Kein Ehegatte kann ohne den andern darüber disponiren, 129. Vorrechte des Mannes, 134, 135. In wiefern die Frau ihren Mann verbinde, 142. folgg. Vom stillschweigenden Consens, 146, 154. Verzichtleistung des Weibes, 163. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 195. theilt mit Kindern zur Helfte, 418. Das Lippische Recht gründet sich im Südstischen, II. 347.
Lippstadt, siehe Lippe. Vorrechte des Mannes bei der Administration, I. 133, 135.
Löwen hat Verfangenschaft, I. 296.
Luckau, der letztlebende Ehegatte behält, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Helfte, I. 219.
Lübeck, die ehel. G. G. ist die allgemeine bei Kindern, I. 108. Wie fern die Frau ihren Mann verbinde, 140. Verbindlichkeit zur Schulden-

denzahlung, 152, 155. Die Frau kann Verzicht leisten, 162. Der Letztlebende bleibt im Sammtvermögen sitzen 346, 411. Hat bei der Abtheilung die Wahl, ob er das gesamte gemeine Gut oder nur die Güter des Verstorbenen zur Theilung geben wolle, 406, 411. Theilt zur Helfte, 411. Sind keine Kinder am Leben, so ist die ehel. G. G. nur particular, der Wittwer giebt die Helfte der weiblichen Illaten zuruck, die Wittwe theilt mit des Mannes Erben, was erworben ist, II. 48. Aus dem Lübischen Rechte werden die Rechte vieler andern Städte erklärt. II. 347.

Lüneburg (Stadt) die ehel. G. G. fieng ehedem an, wenn Kinder da waren, I. 59. jetzt mit Beschlagung der Decke, 45. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 152. Die Frau darf verzichten, 163. Fallrecht ist eingeführt, 242, 250, 257. auch Verfangenschaft, 326. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 209. bleibt bei Kinder im Vermögen sitzen, 346. theilt bei Wiederverheurathung zur Helfte, 414.

— (Herzogthum) der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles Vermögen, I. 195.

Lüttich, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209. Verfangenschaft ist eingeführt, 292, 301.

M.

Mähren, der Adel hat die ehel. G. G. I. 84.

Magdeburg, die ehel. G. G. fangt nach der Trauung an, I. 36. Der Letztlebende erbt nach Sächsischem Rechte, II. 273, 283. Aus dem Stadtrechte sind viele andere Statuten zu erklären, 348.

Malchau, der letztlebende Ehegatte bei vorhandenen Kindern thut, wenn er wieder heurathet, einen Ausspruch, I. 285.

Marburg hat Fallrecht, I. 260. und Verfangenschaft, 299.

Mark (Grafschaft) die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 107. Auch beim Adel, 84.

— (Brandenburg) siehe oben Brandenburg (Chur).

Marlau, der letztlebende Ehegatte thut, wenn er wieder heurathet, den Kindern einen Ausspruch, I. 285.

Marsberg, hat allgemeine ehel. G. G. I. 109.

Maynz, der letztlebende Ehegatte behält von dem Erwerb,

werb, der Mann 2/3. die Frau 1/3tel nebst dem Beisitz währenden Wittwenstands und bis zur Absonderung der Kinder, II. 61, 62. Begriff der Illaten, 76.
Niecheln hat Verfangenschaft I. 292.
Mecklenburg, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109. Kein Ehegatte kann ohne Consens des andern veräussern, 131. wie fern die Frau ihren Mann verbinde, 144. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Halbschied des Vermögens, 219.
Meiningen, der letztlebende Ehegatte behält die halbe Errungenschaft, II. 61, 62.
Meissen, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles Vermögen, I. 209. Bei vorhandenen Kindern wird der Wittwer von der Wittwe unterschieden, 433.
Melle, der letztlebende kinderlose Ehegatte giebt den Erben des Verstorbenen den dritten Theil des Eingebrachten zurück, II. 53. Bleibt bei Kindern im Vermögen sitzen, I. 351. und theilt bei Wiederverheurathung zur Helfte, 418.
Memmingen, der letztlebende Ehegatte bleibt im Vermögen sitzen, I. 351.
Meurs. Begriff der Mobilien, II. 96.
Minden, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 104. der Adel hat solche nicht, 85. Kein Ehegatte kann einseitig Veräusserungen vornehmen, 131. Administration beider Eheleute, 140. folg. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 195. Bei Kindern bleibt er im Vermögen sitzen, 351. und bei Wiederverheurathung theilt er zur Helfte ab, 415. Das Stadtrecht wird im Zweifel aus dem Sösti-schen erklärt, II. 347.
Mobilien. Begriff, II. 89. folgg. wurden ehedem unter Errungenschaft verstanden, 103, 105. waren ehedem durchaus in Gemeinschaft, 98. folgg. und wer sie behielt, mußte die Schulden bezahlen, I. 261. folgg. von Sächsischen Landen, II. 287, 296.
Möckmühl im Würtembergischen, die eheliche G. G. fangt mit der Geburt eines Kindes an, I. 70. Fallrecht, 250. und Verfangenschaft hat Statt, 293. Die Schulden wurden daher ehedem aus Mobilien bezahlt, 312. die bei kinderloser Ehe der Letztlebende allein behielt, 260. Bei Kindern aber bis an seinen Tod im ganzen Vermögen sitzen blieb, 318. jezt sehe man Würtemberg.

Morgengabe ist bei der allgemeinen ehel. G. G. nicht. I. 122.
Mühlhausen, die ehel. G. G. fangt vom Eheverspruch an bei kinderloser Ehe, oder abgetheilten Kindern, I. 38. Nach Beschlagung der Decke bei Kindern ist sie würksamer, 43. ist die allgemeine, 99. Die Frau darf verzichten, 161. Vorrechte des Mannes, 133, 136. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, 219. Bei vorhandenen Kindern ist er Herr aller Güter, 281. bleibt im Vermögen lebenslang sitzen, 346. wenn er sich aber wieder verheurathet: behält derselbe bei 1. Kinde ⅔tel, bei mehrern die Helfte aller Güter, 421. folg.
München, der letztlebende Ehegatte behält, wenn keine Kinder vorhanden sind, alles Vermögen, I. 196.
Münster, der letztlebende Vater behält bei Kindern die Helfte, die Mutter bei 1. Kinde auch, bei mehrern aber nur ⅓tel, I. 430.

N.

Nachlaß, Begriff, II. 7. 328.
Nassau (Katzenelnbogen) der Adel hat auch ehel. G. G. I. 84. Alle Schulden werden gemeinsamlich getilgt, 155. Die Frau darf verzichten, 163. Der letztlebende Ehegatte bleibt in den Gütern, bei vorhandenen Kindern unverdrungen sitzen, bei Wiederverheurathung behält er die Helfte der Fahrnuß und der Errungenschaft, nebst der Leibzucht, II. 33.
— (Obergrafschaft) der Letztlebende behält bei Kindern die Fahrniß ganz, die Errungenschaft aber zur Helfte, nebst dem Nießbrauch, II. 22.
Naumburg, hat Sachsen-Recht, II. 272, 282.
Neu-Brandenburg, siehe Brandenburg.
Neuenburg (Amt), der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209.
Neukalden, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, I. 219.
Neumünster, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 107. Der letztlebende Ehegatte bleibt im ganzen Vermögen sitzen, 351.
Neustadt (an der Orla) der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Baarschaft, fahrende Haabe, und was während der Ehe zusammengebracht und erzeugt worden ist, von allem übrigen Vermögen aber die Helfte,

I. 223. Bei Kindern ist Sächsisches Recht, II. 283.
Neuwied, der letztlebende Ehegatte behält die halbe Errungenschaft und den Beisitz auf Zeitlebens in der andern Helfte, II. 64.
Niederlanden, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109. Verbindlichkeit der Schuldenzahlung, 156.
Niesbrauch, ist verschieden vom Beisitz, II. 228. folg.
Nördlingen, die ehel. G. G. fangt nach Jahr und Tag an, I. 51, 54. ist die allgemeine, 109. Die Frau darf verzichten, 163. Der letztlebende Ehegatte behält, wenn keine Kinder vorhanden sind, alles, 196. Bei Kindern aber findet er dieselbe ab, 286.
Nordhausen, der überlebende kinderlose Ehegatte behält den halben Nachlaß des Verstorbenen, und wenn die Anverwandten weiter als 5. Grade entfernt sind, den ganzen, II. 55. Bei vorhandenen Kindern behält er, wenn 1. Kind vorhanden, die Helfte, bei mehrern aber 2 Kindestheile, II. 57.
Nordstrand, die ehel. G. G. fangt nach der Geburt eines Kindes an, I. 58.
Nürnberg, die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 44. ist die allgemeine, 100. Kein Ehegatte kann ohne den andern was verfügen, 131. Die Frau darf verzichten, 163. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält mehr als die Helfte, I. 222. Bei Kindern bleibt er sitzen, 347. und wenn er sich wieder verheurathet: behält er die Helfte, 418.
Nürtingen im Würtembergischen, hatte ehedem Verfangenschaft, I. 319. siehe Würtemberg.

O.

Oels, die ehel. G. G. fangt mit Geburt eines Kindes an, I. 58. Landleute stehen in derselben, 87. sie ist die allgemeine, 104. Ein Ehegatte zahlt des andern Schulden ohne Unterschied 58. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält, weñ der Verstorbene nichts zugebracht hat, alles, 59. im andern Fall $\frac{2}{3}$tel, 59. 223. bei Kindern aber die Helfte, 59, 418.
Oettingen, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109. Bleibt bei Kindern Lebenslang im Vermögen sitzen, 283. Findet sich aber bei Wiederverheurathung ab, 286.
Offenburg, der letztlebende Ehegatte behält alles, I. 197.

197. Verfangenschaft gilt noch, 299, 315, 319.
Ohrdruf, der letztlebende Ehegatte bleibt im Vermögen sitzen, I. 347.
Oldenburg (Stadt), die ehel. G. G. ist nutznießlich, I. 109, 186. bis an den Tod des Letztlebenden, 351. II. 72.
— (Grafschaft) der Letztlebende empfängt Kindestheil, II. 59.
Orlamünde, die ehel. G. G. fangt nach der Trauung an, I. 34. folg. Der Letztlebende ohne Kinder behält die Helfte mit Beisitz, 221. Bleibt bei Kindern im ganzen Vermögen sitzen, 351. Verheurathet er sich wieder: so muß er die unbewegliche Güter abtheilen, 35, 221.
Ortenberg, bedient sich im Zweifel des Solmsischen Rechts, II. 348.
Osnabrück, die Landleute stehen nicht in ehel. G. G. I. 87. Verbindlichkeit zur Schulden-Zahlung, 155. Der letztlebende kinderlose Ehegatte giebt den Erben des Verstorbenen $\frac{1}{3}$tel des Eingebrachten zurück, II. 53. Bei vorhandenen Kindern bleibt er im ganzen Vermögen sitzen, I. 351. Und bei Wiederverheurathung theilt er zur Helfte, 418.
Osterod, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 198. Doch darf jeder Ehegatte testiren, 212. Mit Kindern theilt er bei Wiederverheurathung ab, 436.
Ostfriesland, die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 45. ist würksamer, wenn Kinder da sind, 62. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält, wenn gar keine Kinder erzeugt waren, die Mobilien und die Errungenschaft halb, nebst $\frac{1}{4}$tel vom Nachlaß, II. 44. Wenn Kinder erzeugt waren, aber verstorben sind, die Helfte des ganzen Vermögens, I. 220.
Ostheim, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Errungenschaft. Bei Wiederverheurathung muß er sich mit den Freunden des Verstorbenen vergleichen, I. 62. Bei Kindern ist derselbe Herr aller Güter; bei Wiederverheurathung behält er $\frac{1}{3}$tel vom Sammtvermögen, 281.
Otterndorf, des letztlebenden kinderlosen Ehegatten Vortheile sind verschieden, je nachdem er der Mann oder die Frau ist, II. 48. Bei Kindern bleiben beide im Vermögen bis zur Wiederverheurathung sitzen, als-

alsdann behält die Frau bei 1. Kinde die Helfte nebst Voraus, bei mehrern den dritten Theil, der Mann aber ⅔tel, I. 348, 429.

P.

Paderborn, der Adel steht nicht in ehel. G. G. I. 85. Jeder Ehegatte darf testiren, 212. Der letztlebende kinderlose behält alles, 209. Das Lübische Recht dient im Zweifel zur Aushülfe, II. 347.

Paraphernen haben bei allgemeiner ehel. G. G. keine Anwendung, I. 122, 164. wohl aber in der besondern, II. 81. folg. 87. folg.

Parchim hat allgemeine ehel. G. G. I. 105. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, 219. Bei Kindern bleibt er im Vermögen sitzen, und wenn er sich wieder verheurathet, thut er einen Ausspruch, 284.

Pfalz, die ehel. G. G. nimmt nach Beschlagung der Decke den Anfang, I. 40. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Errungenschaft und Mobilien, nebst dem Beisitz in der Helfte aller unbeweglichen Güter, II. 34. Bei Kindern der Vater von der Fahrnuß und Errungenschaft ⅓, die Mutter ⅓. nebst der Leibzucht in der Kinder Gütern sein Lebenlang, 32. Begriff der Mobilien, 97. der Errungenschaft, 111.

Pflichttheil findet bei der allgemeinen ehel. G. G. keine Anwendung, I. 215, 226.

Pinneberg, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 106. hat Schaumburgische Rechte, 52. II. 348.

Plau, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, I. 219. Bei Kindern thut er, wenn er sich wieder verheurathet, einen Ausspruch, 285.

Plüdershausen im Würtembergischen, hatte ehedem Verfangenschaft, I. 321, 328. siehe Würtemberg.

Pommern, hat allgemeine ehel. G. G. I. 109.

Portion (statutarische) was sie seye, II. 151, 295. folg.

Preußen, die ehel. G. G. fangt nach der Trauung an, I. 34. Wenn Eheleute an zwei Orten wohnen, wornach wird sie beurtheilt? 80. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 154, 155 Vorrechte des Mañes, 133. 135. Theilt mit Kindern zur Helfte, 415.

Q.

Queckenbrück, wie Osnabrück.

R.

Ranzau, hat Schaumburgische Rechte, I. 52. II. 348.
Ravensberg, der Adel steht nicht in der ehel. G. G. I. 85. Der letztlebende Ehegatte theilt mit Kindern zur Helfte ab, 418.
Rechberg, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209. Hat solitarisches Eigenthum, 283. Bleibt im Vermögen sitzen, 351. und wenn er wieder heurathet, bestellt er den Kindern einen Voraus, den er lebenslänglich benutzet, 285.
Regensburg, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält, wenn die Ehe 10. Jahr oder drüber gedauret hat, die Helfte, im andern Fall ⅓tel des Nachlasses, der Mann die Errungenschaft ganz, die Frau nur die Helfte zum Niesbrauch, I. 56. II. 15. folg. Bei Kindern der Wittwer die Helfte, die Wittwe ⅓ des Erwerbs, und bei 1-3 Kindern den vierten, bei mehrern Kindestheil vom Nachlaß, II. 52.
Reide-Gut, Begriff, II. 91.
Remda, der letztlebende Ehegatte bleibt im Vermögen sitzen, I. 351. Wenn er sich verheurathet, bestellt der Wittwer einen Voraus, 286. Die Wittwe behält Kindestheil, 429.
Repräsentations-Recht, schränkt die ehel. G. G. in ihren Würkungen ein, I. 332. würkt das Theilrecht, 332. folgg.
Reutlingen, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 198. Bei Kindern behält er die halbe Errungenschaft, und den 10ten Theil der Verlassenschaft, und nach dessen Abzug Kindestheil, 428.
Rheingrafschaft, bei kinderloser Ehe behält der letztlebende Ehegatte alle Fahrniß und der Mann ⅔. die Frau ⅓ des Erwerbs eigenthümlich vom übrigen Nachlaß ⅓ nutznieslich, II. 66. Bei Kindern nur die Errungenschaft, 50.
Riebenitz, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, I. 219. Bei Kindern thut er einen Ausspruch, 285.
Riga, die ehel. G. G. fangt nach der Trauung an, I. 37. war ehedem particular 186 Der letztlebende kinderlose Ehemann behält ⅔, die Frau nebst der Morgengabe die Helfte des Sammtvermögens, I. 225. Bei Kindern bleiben beide im Vermögen bis zur Wiederverheurathung sitzen, 351. alsdann behält der Wittwer ⅔: die Wittwe ⅓ bei einem Kinde, bei mehrern jener die Helfte, diese ⅓. 430.
Rittberg, theilt der Letztlebende

bende mit Kindern zur Helfte, I. 416.
Rochlitz, die ehel. G. G. hat auch in Gütern, so ausserhalb gelegen, statt, I. 126. hat jedoch sächsisches Recht, II. 274, 284.
Roda hat Fallrecht, I. 261.
Rosenthal desgleichen, I. 261.
Rostock, die ehel. G. G. fangt an, wenn Kinder erzeuget sind, I. 59. Der Letztlebende hat den Beisitz bis zur Wiederverheurathung, alsdann behält er aus kinderloser Ehe die Helfte, II. 47. auch bei Kindern, 59.
Rotenburg (an der Tauber) die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109. hat Verfangenschaft, 304. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 209. Jeder darf testiren, 212.
Rothweil, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209.
Rudolstadt, die ehel. G. G. nimmt von Beschlagung der Decke ihren Anfang, I. 40. Fallrecht hat Statt, 260. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 198. Bei Theilung mit Kindern steht ihm Wahl zu, 405.
Rügewald, das Lübische Recht dient zur Aushülfe, II. 347.
Rüremond, die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 44.

S.

Saalfeld, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 110. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält ⅔tel bei Eltern, bei andern Anverwandten, ½tel, II. 44. Bei Kindern bleiben sie im Vermögen sitzen, I. 283. und wenn sie wieder heuraten, bestellen sie ihnen einen Voraus, 285.
Saarbrücken, der letztlebende Ehegatte behält in der Errungenschaft den lebenslänglichen Beisitz, II. 64.
Sachsen, Spuren der ehel. G. G. im Sächsischen, II. 258. folgg. 287. folgg.
— (Landrecht) I. 39. II. 261. folg.
Sachsenberg, der kinderlose letztlebende Ehegatte behält alles, I. 198.
Salzungen, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 199. Bei Kindern bleibt er im Vermögen sitzen, 351. und wenn er wieder heurathet, behält er die Mobilien, von unbeweglichen Gütern aber Kindestheil, 427.
Salzwedel, die ehel. G. G. fangt nach der Trauung an, I. 36. Ist die allgemeine, 105. wenn keine Kinder vorhanden, behält der letztlebende Ehegatte alles, 199.
Sangerhausen, der letztlebende kinderlose Ehegatte behält die Leibzucht im Ver-

Vermögen des Verstorbenen, nach seinem Tode werden die beweglichen Güter und Errungenschaft unter beiderseits Freunde vertheilt, II. 27.
Schafhausen, ist allgemeine ehel. G. G. eingeführt, I. 109.
Schalkau, die ehel. G. G. tritt nach Jahr und Tag ein, I. 54. Die Eheleute dörfen testiren, 212. Der letztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 209. Hat bei der Abtheilung mit den Kindern Wahlrecht, 406.
Schaumburg, die ehel. G. G. fangt nach Jahr und Tag an, I. 50, 55. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 152. Die Eheleute dörfen testiren, 212. Der Letztlebende ohne Kinder behält alles, 199. bleibt bei Kindern im ganzen Vermögen sitzen, 351. Wenn mit ihnen getheilt wird, ist sie beim Mann particular, bei der Frau allgemein, 186, 430.
Schenkungen, finden in allgemeiner ehel. G. G. nicht statt, I. 137. wohl aber in besonderer, II. 148. folg.
Schlackenwald, hat allgemeine ehel. G. G. I. 100. Der Letztlebende ohne Kinder behält alles, 201. Bei Kindern Kindestheil, 426.
Schlesien, der letztlebende Ehegatte ohne Kinder behält $\frac{3}{4}$, bei Eltern und Geschwistern oder deren Kinder, bei andern aber $\frac{1}{2}$tel nebst dem Beisitz hievon, I. 222. Bei Kindern bleibt er im Vermögen sitzen, 348. Bei der Theilung behält er die Helfte, 412. Wenn er sich wieder verheurathet, so ist ein Unterschied zwischen dem Wittwer und der Wittwe, 430. folg.
Schleswig, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109. Bei vorhandenen Kindern behält der leztlebende Ehegatte die Helfte, 418.
Schlettstadt hat Verfangenschaft, I. 297.
Schmalkalden, die ehel. G. G. fangt nach der Trauung an, I. 36. Jeder Ehegatte darf testiren, 212. Der leztlebende Kinderlose behält alles, 201.
Schmöllen hat Sachsen-Recht, II. 270, 284.
Schonen, Verbindlichkeit der Eheleute aus einseitigen Contracten durch Stillschweigen, I. 145, 151.
Schorndorf im Würtembergischen. Die ehel. G. G. fangt mit der Geburt eines Kindes an, I. 68. hatte vormals Fallrecht, 260. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behielt alles, 203. siehe Würtemberg.
Schulden, von den auf dem Sammtvermögen haftenden, I. 147. folgg. Verzicht der Eheweiber, siehe Verzicht

zicht. Schulden beim Fallrecht, 261. folgg. bei Verfangenschaft, 311. folgg. im Wittwenstand, 369. folgg. erster bis fünfter Classe in besonderer ehel. G. G. II. 173. folgg.
Schwarzburg hat Fallrecht, 248, 260. Der leztlebende Ehegatte theilt mit den Kindern zur Helfte, 417.
Schweidnitz, die ehel. G. G. fangt nach Jahr und Tag an, I. 51, 55. Nach Geburt eines Kindes ist sie würksamer, 71. Ist die allgemeine, 101. Aufgabe aber nöthig, 121.
Schweinfurth, die ehel. G. G. fangt mit Beschreitung des Bettes an, I. 66. Bei Kindern ist sie allgemein, 102. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 156. Aus kinderloser Ehe wird zwischen dem leztlebenden Mann oder Frau unterschieden, II. 46. Die Kinder haben nichts eigenes, I. 175. Der Leztlebende behält das ganze Vermögen bis zur Wiederverheurathung, 351. alsdann aber nach Anzahl der Kinder, 427. Begriff der Errungenschaft, II. 111.
Schwerin, die ehel. G. G. fangt nach Beschlagung der Decke an, I. 42. Ist die allgemeine, 98. Behält ohne Kinder 219. und bei Kindern die Helfte, 418.
Segeberg, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 101. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 110, 151.
Siebenbürgen, der leztlebende Ehegatte theilt mit Kindern mit Unterschied zwischen Vater und Mutter, I. 432.
Siglingen, die ehel. G. G. fangt nach dem Beischlaf an, I. 47.
Söst, Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, I. 157. Wie fern die Frau den Mann verbinde, 143. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte von des Verstorbenen Illaten, II. 53. Bleibt bei Kindern im Vermögen sitzen, 349. Bei Wiederverheurathung behält der Vater die Helfte, die Mutter nach Anzahl der Kinder, 429. Das Söstische Recht hat seine Spuren in mehrern Landen und Städten zuruckgelassen, II. 346.
Solms. Der Adel hat ehel. G. G. I. 84. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte der Mobilien eigenthümlich, das andere Vermögen des Verstorbenen nebst der Errungenschaft als Beisitz, nach seinem Tod wird die leztere helftig getheilt, II. 26. folg. Bei Kindern ebenfalls, 29. Begriff der Mobilien, 98.
Sondershausen hat Fallrecht, 260. Der leztlebende

de kinderlose Ehegatte behielt ehedem alles, 209. jezt aber behält er die Mobilien und gewonnene Güter eigenthümlich, die liegende Güter aber im lebenslänglichen Beisitz, 248.
Sonneberg, wie Koburg.
Sorau, die ehel. G. G. fangt mit Geburt eines Kindes an, I. 59, 74. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 203.
Speier hatte ehedem Verfangenschaft, I. 295. Der leztlebende Ehegatte ohne Kinder behält und zwar der Wittwer $\frac{2}{3}$, die Wittwe $\frac{1}{3}$ von Erwerb, sodann beide von Nachlaß des Verstorbenen in Illaten und Erwerb $\frac{1}{4}$tel auch in der Helfte des Erwerbs den Beisitz, II. 45. Bei Kindern behält der Vater das Schwerdtheil, die Mutter das Spindeltheil, aus dem ganzen Nachlaß des Verstorbenen aber nach Anzahl der Kindern, 39. folg.
Sprichwörter, von der ehel. G. G. und Schuldenzahlung, I. 25. folg. Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß, II. 100. folgg.
Strade, die ehel. G. G. fangt nach der Trauung an, I. 37. Ist die particulare, 186. Wie fern die Frau den Mann verbinde, 141. Der leztlebende Ehegatte behält, wenn keine Kinder vorhanden sind, der Wittwer nebst dem übrigen auch die Helfte des weiblich beigebrachten Vermögens; die Wittwe aber behält vom Samtvermögen die Helfte, I. 23. II. 49. Bei vorhandenen Kindern bleibt der leztlebende Ehegatte in dem Sammtvermögen sitzen, I. 349, 406.
Stammgüter sind von allgemeiner ehel. G. G. ausgeschlossen, I. 117. Der Genuß ist gemein, 118. folgg. Begriff, 235. folgg.
Statutarische Portion, Begriff, II. 151. folgg.
Steinfurth, der leztlebende Ehegatte theilt mit Kindern ab, I. 436.
Stettin, die ehel. G. G. fangt nach dem Beischlaf an, I. 46. Ist die allgemeine, 109. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, bei Kindern Kindestheil, II. 54. folg.
Stolpe, Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, I. 156. Theilt mit Kindern zur Helfte, 417. Das Lübische Recht dient zur Aushülfe, II. 347.
Strahlsund. Das Lübische Recht dient zur Aushülfe, II. 347.
Sülz (im Würtembergischen) der leztlebende Ehegatte behielt ehedem, mit Kindern die halbe Mobilien, und von des Verstorbenen liegenden

Gütern Kindestheil, II. 50. siehe Würtemberg.

Sulz (im Meklenburgischen) der leztlebender Ehegatte thut, wenn er sich wieder verheurathet, den Kindern einen Ausspruch, I. 285.

T.

Tecklenburg, die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, und die Frau hat auch die Leibzucht in den Gütern des Mannes, I. 43.

Testamente, haben bei allgemeiner ehel. G. G. nicht statt, I. 210. Ausnahmen, 210. folgg. Ob bei particularer ehel. G. G. II. 151. folgg.

Tetero, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 110. Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, 154. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, 219. Bei Kindern thut er, wenn er sich wieder verheurathet, einen Ausspruch, 285.

Theilrecht wird bei allgemeiner ehel. G. G. eingeführt, I. 332. macht sie irregulär, 215. folgg. Endet sie bei Kindern, 375. Hat Statt bei anderweiter Verheurathung, 376. Wegen Verschwendung, 381. folg. aus andern Ursachen, 384. folgg. Vorbereitung dazu, 387. folgg. Art und Weise, 424. folgg.

Thomasbrück, der leztlebende Ehegatte bleibt im Vermögen sitzen, I. 351.

Treffurt, der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte des Erwerbs, desgleichen in allem Vermögen des Verstorbenen den Beisitz; bei Wiederverheurathung giebt er die Helfte von lezterm heraus, II. 16. Mit Kindern theilt er alles helftig, I. 418.

Trier, aus kinderloser Ehe behält der leztlebende Ehegatte alle Mobilien, die halbe Errungenschaft nebst Beisitz, wenn keine Anverwandten bis zum 4n Grad vorhanden sind, II. 35. Bei Kindern hat er die Leibzucht, und wenn er sich wieder verheurathet, die Helfte der Mobilien und des Erwerbs, die andere Helfte theilt er mit den Kindern, 45, 49.

Tübingen, die ehel. G. G. fangt nach der Beschlagung der Decke an, I. 43. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 203. Bei Kindern behält der Wittwer $\frac{2}{3}$ die Wittwe $\frac{1}{3}$ von der Errungenschaft, übrigens wie im Würtembergischen Landrecht verordnet ist, II. 38.

U.

U.

Ueberlingen, der leztlebende Ehegatte behält $\frac{2}{3}$ des Nachlasses, und der Wittwe muß auch das aus dem Vorschlag ersezt werden, was von ihrem Eingebrachten nicht mehr da ist, II. 55.

Uelzen, der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209. Das Stadtrecht wird aus dem Lüneburger Stadtrecht erklärt, II. 347.

Ulm, die Eheleute dörfen über das währender Ehe ererbte testiren, I. 212. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 203. Bei Kindern wird ein Unterschied zwischen Wittwer u. Wittwe gemacht, II. 41. folg. Wegen Ehebruchs geht alles Vermögen verlohren, 316. folg.

Unna, hat allgemeine ehel. G. G. I. 309. Der Leztlebende theilt mit Kindern zur Helfte, 418.

Urach im Würtembergischen, hatte ehedem Verfangenschaft, I. 304, 311. folg. 320, 324, 327, 328. siehe Würtemberg.

Urbach im Würtembergischen, hatte ehedem Verfangenschaft, I. 293. siehe Würtemberg.

Utrecht, die ehel. G. G. fangt nach dem Beischlaf an, I. 46.

V.

Verden, der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 204. Bleibt bei Kindern im Vermögen sitzen, 352. Theilt mit diesen ab, wenn er heurathet, 436. Verbindlichkeit zur Schulden-Zahlung, 155. folg.

Verfangenschaft, Begriff, I. 287. folg. Administration der Güter, 309. folg. 313. folg. 322. folgg. Schuldenzahlung, 311. folgg. Veränderungen, die dabei vorgegangen, 329. folgg. Ist kein Erbfolgerecht, 328.

Verzichtleistung der Eheweiber, I. 157. folgg. Ausnahmen, 165. bei besonderer ehel. G. G. II. 208. folgg.

Vörden, der leztlebende Ehegatte theilt mit Kindern zur Helfte, I. 418.

Voraus, der Kinder erster Ehe, I. 284. folg.

Vorempfang der Kinder, ob bei der Theilung einzuwerfen, I. 399.

Vrach hatte ehedem Fallrecht, I. 259. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behielte alles, 206. Begriff der Mobilien, II. 95. siehe Würtemberg.

W.

Wachsenburg, die leztlebende Wittwe behält die Mo-

Mobilien, den halben Erwerb, und ehedem Kindestheil, jezt aber die Helfte von des Mannes Illaten, II. 45, 49.
Waltenbuch im Würtemberg. hatte ehedem Verfangenschaft, I. 317. siehe Würtemberg.
Weimar, die eheliche G. G. fangt mit Geburt eines Kindes an, I. 66. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, wenn die Eheleute keine liegende Gründe oder baar Geld beigebracht haben, 206. Außerdem ist Fallrecht hergebracht, 250. Bei Kindern bleibt der Leztlebende im Vermögen sitzen, 349. und Sächsisches Recht ist angenommen, II. 285.
Weissenburg (am Rhein) hat Verfangenschaft, I. 298. Die Eheleute dörfen testiren, 212.
— (im Nordgau) die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109. Der leztlebende Ehegatte bleibt im Vermögen sitzen, 341, 352, 283. Bei Wiederverheurathung findet er die Kinder ab, 286.
Weissensee hat Fallrecht, I. 260.
Werden, Reichsstift, wie Helmstädt.
Were, darinn sitzen die Kinder nach dem Tod eines ihrer Eltern, I. 277.
Wernigerode, die ehel. G. G. fangt mit Geburt eines Kindes an, I. 59. Der leztlebende Ehegatte hat Kindestheil vom Nachlaß des Verstorbenen, II. 59.
Wertheim, der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte des Erwerbs und der Mobilien, II. 65.
Westphalen, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109.
Wetzlar hat Fallrecht, daher behält der leztlebende kinderlose Ehegatte die Mobilien, die Errungenschaft ganz, und den Beisitz in übrigen unbeweglichen Gütern, I. 259. und muß alle Schulden bezahlen, 267. oder verzichten, 272. Begriff der Mobilien, II. 93. der Errungenschaft, 110, 112. Hatte ehedem auch Verfangenschaft, I. 290. Jezt behält der leztlebende Ehegatte bei vorhandenen Kindern die Helfte der Mobilien und Errungenschaft, und in allem übrigen den Beisitz, II. 30. folg.
Weyler im Würtemberg. hatte ehedem Fallrecht, I. 250, 252. siehe Würtemberg.
Wiedenbrück, die ehel. G. G. fangt mit der Trauung an, bei Kindern ist sie würksamer, I. 63. Der Leztlebende theilt mit den Kindern zur Helfte, 418.
Wiedrunkel, siehe Neuwied.
Wien hatte ehedem Verfangenschaft, I. 294, 310, 319. u. Fallrecht, 260.

Wildbad hatte ehedem Verfangenschaft, I. 308, 319. siehe Würtemberg.
Wimpfen, die ehel. G. G. tritt nach Jahr und Tag ein, I. 55. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, 209. Bei Kindern bleibt er im Vermögen sitzen, 352.
Windsheim, der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 206.
Winterbach, die ehel. G. G. fangt mit Geburt eines Kindes an, I. 69. Hatte ehedem Fallrecht, 260. siehe Würtemberg.
Winterberg, ist allgemeine ehl. G. G. vorhanden, I. 109.
Wippach, die ehel. G. G. fangt mit Beschlagung der Decke an, I. 45.
Witteburg, der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209.
Wittum hat bei allgemeiner ehel. G. G. nicht statt, I. 122.
Wittwer, Wittwe, Unterschied derselben, II. 353. folgg. Die Wittwen müssen im Sächsischen ihr Eingebrachtes einwerfen, wenn sie an der Verlassenschaft des Mannes Antheil nehmen wollen, 289. folgg.
Witzenhausen, der leztlebende Ehegatte behält, wenn keine Kinder vorhanden, alles, I. 209.
Woldeck, Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, I. 153. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, 219.
Wolfenbüttel, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109. Die Eheleute dörfen jedoch testiren, 212. Der Leztlebende behält, wenn keine Ascendenten vorhanden, alles, I. 207, 218. Bei Kindern empfangt er Kindestheil vom Nachlaß, II. 59.
Wolfenhagen, der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles, I. 209.
Worms, hat Fallrecht, I. 227, 260. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Mobilien, Errungenschaft und Beisitz; doch wurde den Eltern der Pflichttheil zugesprochen, 227. II. 12.
Würtemberg. Im Herzogthum war ehedem das Fallrecht und Verfangenschaft eingeführt, I. 293. Der Leztlebende behielt, wenn keine Kinder vorhanden waren, alles, 209. Noch jezt fangt die ehel. G. G. nach Beschlagung der Decke an, 42. Ausnahm davon, 48. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält jezt die halbe Errungenschaft den halben Nachlaß des Verstorbenen, auch bei entfernten Anverwandten des Beisitz in der andern Helfte, II. 35. Bei vorhandenen Kindern aber die halbe Errungenschaft und am Nach-

Nachlaß des Verstorbenen bei 1. Kind ⅓tel, bei mehrern einen Kindestheil, 40.
Wursten, die eheliche G. G. fangt mit Geburt eines Kindes an, I. 57. Ist die allgemeine, 109. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte, 210. Bei Kindern wird sie continuirt, 338. und bleibt im Vermögen sitzen, 352. Bei Wiederverheurathung behält er Kindestheil, 436.

Z.

Zelle, die ehel. G. G. ist die allgemeine, I. 109. Mit Fallrecht verbunden, 252. Doch dörfen die Eheleute testiren, 212. und die Weiber verzichten, 163. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält alles bis auf die Erbgüter, 207, 252. Bleibt bei Kindern im Vermögen sitzen, 350. und leistet keine Caution, 357. Bei Wiederverheurathung behält er bei 1—4. Kindern Kindestheil, bei mehrern ⅕tel des Nachlasses und in der Kinder Antheil den Nießbrauch Zeitlebens, II. 40. folg.
Zerbst, Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, I. 152. Der leztlebende kinderlose Ehegatte behält die Helfte des Vermögens mit Beisitz, 222. Bleibt bei Kindern darinn sitzen, 350. und theilt bei Wiederverheurathung zur Helfte ab, 418.
Zittau, die ehel. G. G. fangt mit Geburt eines Kindes an, I. 59. Der kinderlose Ehegatte behält nach Absterben des andern alles, 209. und bleibt bei vorhandenen Kindern im Vermögen sitzen, 352.
Zweibrücken, der leztlebende kinderlose Ehegatte empfängt einen Wittum nutznießlich auf Lebenslang, von der Errungenschaft der Wittwer ⅔tel, die Wittwe ⅓tel, II. 67. wenn Kinder vorhanden sind, eben so, sodann behält der Wittwer auf Lebenslang, die Wittwe aber bis auf ihre oder der Kinder Verheurathung und Absonderung die Nutznieſſung in des Verstorbenen Nachlaß, 68. folg.
Zytpfen, die eheliche G. G. ist die allgemeine, I. 109.

Drukfehler.

I. Theil.

Seit. 90. Zeile. 3. statt: entgegen, lies nicht entgegen.
— 126. — 19. — sehen, lies setzen.
— 139. — 17. — her Curatel, lies her eingeführte Curatel.
— 170. — 6. lies: der allgemeine Vertrag ist, den der Staat — Erdstrichs, wornach den Kindern - -
— 248. — 2. statt: sie, lies er.
— 328. — 23. — ist, lies sind.
— 337. — 4. — seyn, lies sey.
— 361. — 16. — sitzender Were, lies: sitzen in der Were.
— 369. — 12. — verordneten, lies: verordnenden.
— — — 15. — Stellen bezogen, lies: Stellen sich bezogen.
— 379. — 9. 12. — Projuditz, lies: Präjuditz.

II. Theil.

— 11. — 21. — dann 1, lies: dann da.
— 14. — 6. — leding, lies: ledig.
— 52. — 23. — auch, lies: aus.
— 155. — 9. — Sachen!, lies: Sachsen.
— 171. — 3. lies: ist weder heres.
— 181. — 2. lies: auf seinen Gütern hat, die er für sich allein vorbehalten.
— 299. — 13. — seinem, lies: sein.
— 313. — 16. lies: die Reichsgerichte.

Bei den Verlegern dieses sind folgende neue Bücher erschienen.

Briefe an Emilien über die Mythologie, nach der neuesten Pariser Ausgabe des Hrn. von Moustier frey übersetzt. Taschenformat, 6 Theile mit 6 Kupfern. 4 fl. 30 kr. oder 3 rthlr.

Briefe über die projektirte Religions-Vereinigung der beiden protestantischen Partheien in der Unterpfalz. 8. Germanien. 30 kr. oder 8 gr.

Douffin-Dübreil (J. L.) vom Schleime, dessen Ursachen und Wirkungen ꝛc. aus dem Franz. 2te verbes. Auflage, gr. 8. 15 kr. oder 4 gr.

— derselbe von der Epilepsie oder fallenden Sucht. Aus dem Franz. gr. 8. 1 fl. 15 kr. oder 20 gr.

— derselbe vom Tripper ohne venerisches Gift und vom Weißenflusse. Aus dem Franz. gr. 8. 36 kr. oder 9 gr.

Fabritius (K. M.) über den Werth und die Vorzüge geistlicher Staaten und Regierungen in Deutschland, 2 Bändchen. 8. Frankf. und Leipzig 1 fl. 48 kr. oder 1 rthlr. 4 gr.

Kaibel (G. D.) Anleitung zum Religionsunterrichte für Kinder von reiferem Alter ꝛc. 3te verbesserte Ausgabe. 8. 24 kr. oder 6 gr.

Köster (W.) allgemeine Altarliturgie, gr. 8. 1 fl. 45 kr. oder 1 rthlr. 4 gr.

— dessen Beerdigungsliturgie. gr. 8. 1 fl. 15 kr. oder 20 gr.

Manger (Fr. von) die Todesstrafe oder der gesezliche Tod ꝛc. 8. 30 kr. oder 8 gr.

Scherer (Phil. Karl) die verworrene Lehre der ehelichen Güter-Gemeinschaft, systematisch bearbeitet, 2 Theile. gr. 8. 4 fl. 30 kr. oder 3 rthlr.

— Desselben rechtliche Bemerkungen über das Zehendwesen nach Verschiedenheit der Quellen. 4. 1793. 54 kr. oder 14 gr.

Stolpertus ein junger Arzt am Krankenbette, 3 Theile. Neue Auflage. 8. 2 fl. oder 1 rthlr. 8 gr.

Traiteur (Theod. von) der deutschen Reichsstände Verlust auf dem linken Rheinufer und die Besitzungen der katholischen Geistlichkeit auf dem rechten, nach Gröfse, Bevölkerung und Einkünften geschäzt, gr. 8. brochirt 24 kr. oder 6 gr.

Versuch einer pragmatischen Geschichte des Reichskriegs und der Friedensunterhandlungen mit Frankreich ꝛc. 1r Band. 8. Frankf. und Leipzig. 1 fl. 30 kr. oder 1 rthlr.

Bei den Verlegern dieses, Schwan und Götz, sind auch folgende Bücher zu haben:

Abhandlung von den Rebstichern, drey Preisschriften, 8. 3 gr. oder 12 kr.

Anekdoten zur Lebensgeschichte des Fürsten Gregorius Gregoriewitsch Orlow, mit dessen Portrait, gr. 8. 18 gr. oder 1 fl 12. kr.

Anleitung zur Pflanzenkenntniß nach dem Ritter Linné und Jacquin, für Apotheker und Liebhaber der Botanik, mit erläuternden Beispielen, gr. 8. 6 gr. oder 24 kr.

— — zur Kenntniß des Thierreichs nach den besten Schriftstellern, gr. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Anweisung (geprüfte) zur Erziehung, Pflanzung und Wartung der hochstämmigen und Zwerg-Obstbäumen, von Schmidt, 8. 6 gr. oder 24 kr.

Bemerkungen der kurpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft, von den Jahren 1769 bis 1772, 5 Th. 8. 3 Rthlr. 8 gr. oder 5 fl.

Beroldingen (Franz von) die Vulkane älterer und neuerer Zeiten physikalisch und mineralogisch beschrieben, 2 Th. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.

Bertola (des Abtes) mahlerische Rheinreise von Speier bis Düsseldorf, mit einer Karte und Prospekt der Stadt Heidelberg, 8. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Biernstiel (Franc. Heinr.), de dissenteria liber etc. gr. 8. 22 gr. oder 1 fl. 24 kr.

Charidion, dramatische Szenen und historische Gemählde, 2 Th. gr. 8. 3 Rthlr. oder 4 fl. 30 kr.

Collini, Tagebuch einer Reise, welche verschiedene mineralogische Beobachtungen, besonders über die Agate und Basalte enthält; aus dem Franz. übersetzt mit Anmerkungen von Schröter, und 15 Kupfern, 8. 2 Rthlr. oder 3 fl.

Considérations sur les montagnes volcaniques, par Mr. Collini, avec fig. gr. 4. 12 gr. oder 48 kr.

Fiedlers (C. W.) allgem. pharmaceutisch-chemisch-mineralogisches Wörterbuch zum Gebrauch für Apotheker, Chemisten, Mineralogen ꝛc. 1ster u. 2ter Band, gr. 8. jeder 1 Rthlr. 20 gr. oder 2 fl. 45 kr. (Der 3te Band wird künftig erscheinen).

Fischers

Fischers (J. C.) Geschichte der deutschen Erbfolge, nebst einem doppelten Urkundenbuch, gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungs-Geschichte des deutschen Reichs, 8. 9 gr. oder 36 kr.

Frank (Joh. Pet.), System einer vollständigen medizinischen Polizey, nebst dessen Portrait, 1ster bis 4ter Band, gr. 8. 8 Rthlr. 4 gr. oder 12 fl. 15 kr.

Gastellier (des Hrn.) Abhandlung vom Frieselfieber der Kindbetterinnen, eine Preisschrift, aus dem Franz. übers. gr. 8. 6 gr. oder 24 kr.

Geheimniß (entdecktes) zur Verbesserung der Steinkohlen und des Torfs u. s. w. vom Verfasser des Lehrbegriffs, 8. 5 gr. oder 18 kr.

Geschichte der Steinkohlen und des Torfs, von Ebendemselben, 8. 5 gr. oder 18 kr.

Götz (Joh. Nic.), Gedichte, herausgegeben von K. W. Ramler, mit Portrait, 3 Th. 8. 2 Rthlr. oder 3 fl.

Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauche dirigirender Forst- und Kammeral-Bedienten, vom Verfasser des Lehrbegriffs, mit Kupfern, gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Hämorrhoiden (die), den Freunden dauerhafter Gesundheit gewiedmet, von Franz May, 8. 6 gr. oder 24 kr.

Heinrich IV., ein Heldengedicht in 10 Gesängen, von Voltaire, gr. 8. 12 gr. oder 48 kr. Französisch und deutsch zusammen 22 gr. oder 1 fl. 24 kr.

Hemmers (Hrn.) Kern der deutschen Sprache und Rechtschreibung, gr. 8. 10 gr. oder 40 kr.

Herchenhahn (Joh. Chr.) Geschichte der Entstehung, Bildung und jetzigen Verfassung des kaiserlichen Reichs-Hofraths, 1ster bis 3ter Band, gr. 8. 5 Rthlr. 16 gr. oder 8 fl. 30 kr.

Hoffmanni (Benedicti) introductio in universam Mathesin, edit. 2da auctior, 8. 9 gr. oder 36 kr.

Katzners (J. F. A.) Leben Friedrichs von Schomberg oder Schönberg, 2 Th. mit Kupfern, gr. 8. 3 Rthlr. oder 4 fl. 30 kr.

Kremers (Chr. Jac.) Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz, mit Urkunden, 2 Bände 4. 4 Rthlr. oder 6 fl.

Lehrbegriff (des Hrn. von Pfeiffers) sämmtlicher ökonomischer und Cameral-Wissenschaften, mit Anhang, 4 Bände, jeder in 2 Abtheilungen, mit Kupfern, 4. 8 Rthlr. 8 gr. oder 12 fl. 30 kr.

Marchand (Anton), über Phlogiston, elektrische Materie, Licht, Luft, und die unmittelbare Ursache der Bewegung, 8. 8 gr. oder 30 kr.

— — neue Theorie der Gährung, nebst zwey Abhandlungen über die nützlichste Art Brandwein zu brennen, und Essig zu sieden, 8. 8 gr. oder 30 kr.

May (Fr.) Vorbeugungsmittel wider den Kindermord, 8. 9 gr. oder 36 kr.

— — dessen Unterricht für Hebammen, neue Aufl. 8. 6 gr. oder 24 kr.

— — dessen Unterricht für Krankenwärter, neue Aufl. 8. 10 gr. oder 40 kr.

— — dessen medizinische Fastenpredigten, oder Vorlesungen über die Körper- u. Seelendiätetik, 1ster Theil, 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — deren 2ter Theil, 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.

— — dessen Stolpertus, ein junger Arzt am Krankenbette, 1ster bis 3ter Theil, 8. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl.

Meusels (Joh. Georg) Musäum für Künstler und Kunstliebhaber, 18 Stücke, gr. 8. 5 Rthlr. 8 gr. oder 8 fl.

Moser's (Carl Freyh. von) patriotisches Archiv für Deutschland, 12 Bände, mit Kupfern, gr. 8. 18 Rthlr. oder 27 fl. — Das Real-Register hierüber von K. A. Ringel, 4 gr. oder 18 kr.

— — dessen neues patriotisches Archiv für Deutschland, 1ster und 2ter Theil, gr. 8. 3 Rthlr. oder 4 fl. 30 kr.

— — dessen Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland, 2 Theile, mit Kupf. gr. 8. 3 Rthlr. 16 gr. oder 5 fl. 30 kr.

— — über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, mit Kupf. 8. 14 gr. oder 54 kr.

— — über den Diensthandel deutscher Fürsten, 8. 6 gr. oder 24 kr.

Necker (Nath. Jos. de) Physiologia muscorum etc. cum fig. gr. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Ober-

Oberherrschaft (die) des Kaisers und Reichs über die reichsständische Lande, unmittelbare Territorien ond Reichsstädte im Elsaß und Lothringen, blos aus öffentlichen Akten und Friedensschlüssen erwiesen, mit einer großen Landkarte vom Elsaß, gr. 4. 2 Rthlr. 12 gr. oder 3 fl. 30 kr.

O=Cahill (des Obristen von) Geschichte der größten Heerführer neuerer Zeiten, mit Plans, 13 Th. 8. 8 Rthlr. 16 gr. oder 13 fl.

— — Feldzüge Friedrichs II. Königs in Preussen, 2 Theile, mit Kupfern, 2 Rthlr. oder 3 fl.

— — der vollkommene Offizier, 2te Auflage, 8. 12 gr. oder 48 kr.

— — die besten Manövres, mit 8 Plans, 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Pollich (Joh. Ad.) Historia plantarum in Palatinatu Electorali sponte nascentium. 3 Tomi, cum fig. gr. 8. 4 Rthlr. 6 gr. oder 6 fl. 24 kr.

Riems (Joh.) vollkommenste Grundsätze dauerhafter Bienenzucht für große und kleine Bienen=Wirthe, mit Kupfern, 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Schillers (Friedr.) drey Trauerspiele, gr. 8. 1 Rthlr. 6 gr. oder 1 fl. 54 kr.

Scopolis (J. A.) Anfangsgründe der Metallurgie, mit 20 Kupfertafeln, gr. 4. 3 Rthlr. 8 gr. oder 5 fl.

Snell (F. W. D.), Menon oder Versuch die vornehmsten Punkte aus Kants Kritik der praktischen Vernunft zu erläutern, neue verb. Auflage, gr. 8. 1 Rthlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Darstellung und Erläuterung der kantischen Kritik der Urtheilskraft, 2 Th. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Thiele (J. J. P.) an Jünglinge über die Bildung durch Lektüre, 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Thompsons (J. L.) das Nöthigste der englischen Phraseologie für Schulen, 8. 12 gr. oder 45 kr.

Weikardts (M. A.) kleine Schriften, gr. 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Wolf (Elkan Joseph), von den Krankheiten der Juden, 8. 4 gr. oder 18 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scherer, Philipp Carl,

Die verworrene Lehre der ehelichen Güter-Gemeinschaft systematisch bearbeitet von Philipp Karl Scherer, Marggräflich-bädischem Hofrathe

Bd.: 2 : Mit einem vollständigen Register über beide Theile

Mannheim 1800

J.rom.m. 459-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567093-6
VD18 80368506-001